

**Kurzbeurteilungen
der überprüften Finanzhilfen und Abgeltungen**

Unterteilt nach:

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Eidg. Departement des Innern (EDI)

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Eidg. Finanzdepartement (EFD)

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (EVD)

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

201.3600.151	Büro für internationale Matura, Genf	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Büro für internationale Matura, Genf	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	50
Rechtsgrundlage:	BV Art. 102, Ziff. 8 (SR 101)	1990	50
	BRB vom 27.3.1996 betreffend die Erneuerung des Beitrages der Schweiz an das Büro für internationale Matura (BIM), Genf	1995	50
		1997	49
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Allgemeinbildende Schulen		
Beitragssatz:	Jahrespauschale, die vom Bundesrat für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren festgelegt wird.		

1. Kurzbeschreibung:	Das BIM ist eine auf Europa ausgerichtete Nichtregierungsorganisation. Die internationale Matura wurde 1967 von der internationalen Schule Genf im Hinblick auf die Internationale Gemeinschaft geschaffen. Das BIM verfügt über Regionalbüros in mehreren Ländern und hat zum Ziel, eine Prüfung zu fördern und anzubieten, die auf der ganzen Welt zur höheren Ausbildung befähigt. Es betreibt auch Forschung in diesem wie auch in anderen mit Ausbildung verbundenen Bereichen.
2. Bundesinteresse:	Das BIM ist ein internationales pädagogisches Laboratorium, dessen Erfahrungen für die Reformverantwortlichen in den Mitgliedsländern der Internationalen Matura nützlich sind.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Eine aussenpolitische Angelegenheit und damit Sache des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Seit 1977 bezahlt die Schweiz einen Jahresbeitrag. Der Betrag wird vom Bundesrat für zwei bis drei Jahre festgesetzt.
5. Gesamtbeurteilung:	Das BIM richtet sich vor allem an junge Leute, deren Eltern aus beruflichen Gründen international mobil sein und ihren Wohnort immer wieder in andere Länder verlegen müssen. Wer einen Abschluss des BIM hat, soll seine Studien auf einer von ihrem Herkunftsland oder einem anderen Land anerkannten Grundlage fortsetzen können.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

201.3600.152	Union der internationalen Vereinigungen, Brüssel	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Generalsekretariat der Union der internationalen Vereinigungen, Brüssel	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	2
Rechtsgrundlage:	BV, Art. 102, Ziff. 8; BRB vom 17.10.1958 betreffend die Union der internationalen Vereinigungen, Brüssel	1990	2
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1995	3
Beitragssatz:	Freiwilliger, über das Budget zugesicherter Beitrag	1997	3

1. Kurzbeschreibung:	Symbolische Unterstützung der Union. Diese publiziert das "Yearbook of International Organizations" (Sammlung, Analyse und Archivierung von Daten zu rund 30'000 staatlichen oder halbstaatlichen Institutionen) und die "Encyclopedia of World Problems and Human Potential" (12'000 "globale Probleme", über die die Organisationen diskutieren und für die sie Strategien erarbeiten).
2. Bundesinteresse:	Die Veröffentlichungen der Union, namentlich das "Yearbook of International Organizations", bilden für die Bundesverwaltung eine Informationsquelle und ein unerlässliches Arbeitsinstrument. Der Bund hat ein Interesse daran, dass diese einzigartigen Werke weiter produziert werden.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Finanzhilfe wird an einen Empfänger im Ausland ausbezahlt. Diese Aufgabe gehört zur Aussenpolitik und ist damit Sache des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Der Beitrag des Bundes ist eine moralische Unterstützung für die Union, die auf Subventionen und Zuwendungen ihrer Mitglieder angewiesen ist, weil der Verkauf der Publikationen deren Kosten nicht deckt.
5. Gesamtbeurteilung:	Bagatellsubvention, mit der die Arbeit der Union, die für die Verwaltung von grosser Bedeutung ist, mehr moralisch als materiell unterstützt wird.
6. Handlungsbedarf:	Aufhebung dieser Bagatellsubvention auf den 1.1.2000 und Beschaffung der Publikationen zum Verkaufspreis durch die interessierten Ämter.

201.3600.159	Beteiligung der Schweiz an den Verwaltungskosten der Vereinten Nationen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--

Erstempfänger:	Vereinte Nationen, New York	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	2 138
Rechtsgrundlage:	BV, Art. 102, Ziff. 8, BRB vom 27.6.1990 betreffend die Beteiligung der Schweiz an den Verwaltungskosten der Vereinten Nationen: Einführung einer Pauschale	1990	3 898
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1995	5 020
Beitragssatz:	30% des Beitrages, den die Schweiz als Mitglied der UNO bezahlen müsste. Für 1998 - 1999 ist dieser Satz auf 1,215% festgesetzt.	1997	5 357

1. Kurzbeschreibung:	Freiwilliger (de facto allerdings obligatorischer), als Pauschale ausgerichteter Beitrag an das Budget der UNO.
2. Bundesinteresse:	Dieser Beitrag ermöglicht es der Schweiz, obwohl nicht UNO-Mitglied, voll an bestimmten Organen und Kommissionen teilzunehmen, die über das normale Budget finanziert werden und in die sie gewählt wurde.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Beziehungen zur UNO gehören zur Aussenpolitik und sind damit Sache des Bundes, der dafür voll aufkommt.
4. Ausgestaltung:	Dank dem Beitrag hat die Schweiz Beobachterstatus und kann sich, obwohl sie nicht UNO-Mitglied ist, mit den gleichen Rechten wie die Vollmitglieder beteiligen. Der Beitrag ist Ausdruck des Engagements der Schweiz für die Kerntätigkeit der UNO (Mitarbeit in den Organen und Programmen) und ihrer Beteiligung als Mitglied in Organen und Kommissionen wie der IJK, der ECE/UNO, der CND und der CSD. Der Beitrag entspricht 30% des Betrages, den die Schweiz als Vollmitglied der UNO bezahlen müsste (Satz für 1998 - 1999: 1,215%).
5. Gesamtbeurteilung:	Durch die Bezahlung des Pauschalbeitrages erhält der Schweiz als Nichtmitglied die Möglichkeit, sich aktiv im Rahmen der Mutterorganisation zu beteiligen. Angesichts der weltweiten Bedeutung dieser Organisation, die seit dem Ende des kalten Krieges noch gestiegen ist, und der Tatsache, dass der UNO-Beitritt zu den strategischen Zielen der schweizerischen Aussenpolitik gehört, hat die Schweiz ein offensichtliches Interesse an dieser Beteiligung.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

201.3600.164	Kommission in Korea	Finanzhilfe Vergünstigte Sach- /Dienstleistungen
--------------	---------------------	--

Erstempfänger:	Schweizer Vertretung in Korea	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	627
Rechtsgrundlage:	BV Art. 102, Ziff. 8 (SR 101)	1990	694
	BRB vom 7.7.1953 betreffend die Schweizerische Waffenstillstandskommission für Korea	1995	789
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1997	785
Beitragssatz:	Vollständige Übernahme der Auslagen der Kommission		

1. Kurzbeschreibung:	Die Kommission überwacht den Waffenstillstand zwischen Nord- und Südkorea im Rahmen der "Neutral Nations Supervisory Commission for Corea" (NNSC).
2. Bundesinteresse:	Schweizer Politik der "Guten Dienste" und Förderung des Friedens in einem noch von tiefen Gegensätzen geprägten Gebiet der Welt.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Schweiz ist eines der vier Mitgliedländer der NNSC. Gegenwärtig sind nur noch drei Mitglieder aktiv (Schweiz, Schweden und Polen). Die Aufgaben verteilen sich auf das EDA (Delegationschef) und auf das VBS (andere Mitglieder der Delegation).
4. Ausgestaltung:	Bezahlung der Löhne, der Entschädigungen und der Ausrüstung der Schweizer Mitglieder der Kommission.
5. Gesamtbeurteilung:	Der schweizerische Beitrag zum Waffenstillstand in Korea stösst international auf breite Anerkennung. Der Waffenstillstandsvertrag ist bisher das einzige rechtliche Instrument, das den Frieden in Korea sicherstellt. Die NNSC ist Bestandteil dieses Vertrags. Die schweizerische Teilnahme daran wurde 1953 beschlossen und wird regelmässig überprüft.
6. Handlungsbedarf:	Mit dem Beitrag werden nicht Dritte unterstützt, sondern Betriebskosten bezahlt (Löhne, Entschädigungen und Ausrüstung). Damit handelt es sich nicht um eine Subvention im Sinne von Artikel 3 des Subventionsgesetzes. Deshalb ist zu prüfen, ob diese Ausgaben nicht in der Gruppe 31 des EDA verbucht werden sollte.

201.3600.170	Schweizerisches Komitee für Wilton Park	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--------------------------------------

Erstempfänger:	Schweizerisches Komitee für Wilton Park	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	14
Rechtsgrundlage:	BV Art. 102, Ziff. 8 (SR 101); BRB vom 1.7.1992 betreffend jährlicher Betrag an das Schweizerische Komitee Wilton Park	1990	0
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1995	15
Beitragssatz:	Pauschalbeitrag	1997	15

1. Kurzbeschreibung:	Mit dem Beitrag an das Schweizerische Komitee für Wilton Park kann dieses die Kosten von Schweizerinnen und Schweizern, die an von ihm organisierten Kursen und Konferenzen teilnehmen und für die Kosten nicht aufkommen können, übernehmen. So können qualifizierte Personen, vor allem Assistentinnen und Assistenten und Doktorandinnen und Doktoranden, an den hochstehenden Seminaren in Wilton Park teilnehmen.
2. Bundesinteresse:	Die Kurse und Seminare in Wilton Park werden von einem Institut unter der Ägide des Foreign Office organisiert. Sie behandeln politische und wirtschaftliche Themen von internationaler Tragweite. Der bescheidene Beitrag für das Komitee für Wilton Park stellt sicher, dass Hochschulen und Industrie unseres Landes an diesen hochstehenden und begehrten Kursen teilnehmen können. Dadurch können auch Schweizerinnen und Schweizer mit hochrangigen Persönlichkeiten der britischen Aussenpolitik in Kontakt kommen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	In Wilton Park werden zur Hauptsache internationale Fragen und damit Fragen der Aussenpolitik behandelt. Somit ist diese Aufgabe Sache des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Die Subvention wird als Pauschalbeitrag ausgerichtet. Deren Verwendung wird von einem Vertreter des EDA, der dem Komitee angehört, überwacht. Das Subventionsziel, nämlich die Sicherstellung einer schweizerischen Beteiligung an diesen Kursen, wird administrativ einfach und effizient erreicht.
5. Gesamtbeurteilung:	Bagatellsubvention, deren Betrag seit dem letzten Bundesbeschluss 1992 um mehr als ein Drittel gesenkt wurde. Der Beitrag an das Komitee scheint angesichts der Summe mehr symbolisch als wirklich für die Erreichung des Zieles unerlässlich. Der Bund sollte sich eigentlich darauf beschränken können, die Kurs- und Seminarkosten seiner Vertreterinnen und Vertreter zu finanzieren.
6. Handlungsbedarf:	Prüfen, ob sich der Bund hier ganz zurückziehen kann.

201.3600.171	Schweizerische Friedensstiftung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Schweizerische Friedensstiftung	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BV Art. 102, Ziff. 8 (SR101)	1990	0
	BRB vom 26.3.1997 betreffend einen Beitrag an die Friedensstiftung gestützt auf Art. 16 Abs. 3 Bst. c des Bundesgesetzes vom 7.10.1983 über die Forschung (SR 420.10)	1995	0
		1997	122
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen		
Beitragssatz:	Pauschalbeitrag		

1. Kurzbeschreibung:	Die Schweizerische Friedensstiftung wurde am 18. August 1988 gegründet und hat ihren Sitz in Bern. Die Stiftung will sich durch Forschung, Projekte und Kommunikation an der Erarbeitung der Friedens- und Sicherheitspolitik unseres Landes beteiligen.
2. Bundesinteresse:	Erhaltung und Förderung von Sicherheit und Frieden durch nationale und internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Friedensförderung.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufgabe der Aussenpolitik und damit Sache des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Der jährliche Beitrag des Bundes zu Gunsten der Stiftung wird mit Bundesratsbeschluss in der Regel für drei Jahre festgelegt. Die Pauschale wird je zur Hälfte vom EDA und vom BBW finanziert. Die Stiftung wird aber auch von Seiten der Kantone und der Privatwirtschaft unterstützt.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Schweiz hat keinen Einfluss auf die Verwendung der Gelder. Sie werden denn auch für sehr unterschiedliche Forschung und entsprechend wenig zielgerichtet eingesetzt.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

201.3600.173	FIPOI; Zentrum William Rappard (CWR)	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Immobilienstiftung für die Internationalen Organisationen (FIPOI), Genf	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Welthandelsorganisation (WTO)	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 6.10.1995 über die Übernahme der Kosten für den baulichen Unterhalt des Centre William Rappard (BBI 1995 IV 555)	1990	0
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1995	280
Beitragssatz:	Höchstens eine Million	1997	784

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund übernimmt die Kosten für den baulichen Unterhalt des Centre William Rappard (CWR), in dem die Welthandelsorganisation ihren Sitz errichtet hat. Der Bund hat diese Aufgabe der FIPOI übertragen, kommt aber für deren Kosten auf.
2. Bundesinteresse:	Die Übernahme der Unterhaltskosten durch den Bund ist eines der Elemente des Vertrages zwischen dem Bund und der WTO, mit dem diese ausserordentlich wichtige Organisation in Genf gehalten werden soll. Dank diesem Vertrag konnte denn auch deren Wegzug, der für Genf als Gaststadt der weltweit wichtigsten internationalen Organisationen ein äusserst schwerer Schlag bedeutet hätte, verhindert werden. Würde der Bund von dieser Verpflichtung zurücktreten, so würde er einseitig einen internationalen Vertrag ändern, was für das internationale Genf schwere Folgen haben könnte.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Politik der Schweiz als Gastland für internationale Organisationen gehört zur Aussenpolitik und ist damit Sache des Bundes. Der Kanton Genf trägt aber ebenfalls einen grossen Teil der Kosten, die die Beherbergung Internationaler Organisationen auf seinem Gebiet verursachen. Im Rahmen des mit der Welthandelsorganisation (WTO) geschlossenen Infrastrukturvertrags hat er sich namentlich verpflichtet, den am wenigsten entwickelten Ländern eine "Maison universelle" zur Verfügung zu stellen sowie ein Parkhaus bauen zu lassen, in dem der WTO 400 Plätze kostenlos zur Verfügung stehen werden. Der Kanton Genf hat bezüglich der Parzellen, auf denen das CWR und der neue Konferenzsaal der WTO stehen, auf die Baurechtszinsen verzichtet.
4. Ausgestaltung:	Der Subventionsbetrag wird auf Grund der langfristigen Planung, die die FIPOI im Einvernehmen mit der WTO vornimmt, ins Budget eingestellt. Der der FIPOI ausbezahlte Betrag entspricht den tatsächlichen Unterhaltskosten des CWR, die der Stiftung während des Jahres anfallen. Die Sektion "Sitzstaat" des EDA prüft, ob diese Kosten begründet sind. Sie tätigt die Zahlungen auf Vorweisen der bereits bezahlten oder während des Jahres zu bezahlenden Rechnungen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle überprüft die Jahresrechnung der FIPOI. Die Verwaltung dieser Subvention ist einfach, die notwendige Kontrolle über deren Verwendung sichergestellt, und das Ziel wird ohne übermässigen Verwaltungsaufwand erreicht.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Subvention ist im Infrastrukturvertrag zwischen dem Bund und der WTO verankert worden, um dieser Organisation günstige Bedingungen anzubieten. Sie ist Teil eines Ganzen, das nicht vor Ablauf des entsprechenden BB, also nicht vor dem 31. Dezember 2000, in Frage gestellt werden kann.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

201.3600.353	Weltkulturgütererhaltung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---------------------------------	--

Erstempfänger:	Kulturorganisationen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BV, Art. 102 Ziff. 8 (SR 101) BRB vom 18.12.1996 betreffend die Beteiligung der Schweiz an der Erhaltung von Weltkulturgütern	1990	300
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	0
Beitragssatz:	Fixbetrag	1997	364

1. Kurzbeschreibung:	Finanzielle Unterstützung für Organisationen und Institutionen, die sich in Projekten zur Restaurierung von Weltkulturgütern betätigen. Es ist eine zielgerichtete und befristete Hilfe, die sich auf einen BRB stützt. 1997-1999 kommt die Mission von Santa Ana in Bolivien in den Genuss dieser Finanzhilfe.
2. Bundesinteresse:	Beitrag zur Erhaltung des Weltkulturerbes.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Spezialaufgabe auf internationaler Ebene und damit Sache des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Der Bundesrat muss regelmässig zu den Projekten, die während einer gewissen Zeit unterstützt werden sollen, Stellung nehmen. Auf Grund des BRB richtet dann der Bund den entsprechenden Pauschalbeitrag aus, dessen Höchstbetrag jedes Jahr festgelegt wird. Den Fortschritt der Arbeiten überwacht die diplomatische Vertretung im jeweiligen Land.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Subvention erlaubt es, mit beschränkten Mitteln und auf einfache Art und Weise Projekte zur Restaurierung von international bedeutenden Kulturgütern zu unterstützen. So leistet die Schweiz einen beschränkten, aber sinnvollen Beitrag an die Erhaltung des Weltkulturerbes.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

201.3600.362	Internationales Rotkreuz- und Rothalbmond- Museum, Genf	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--------------------------------------

Erstempfänger:	Internationales Rotkreuz- und Rothalbmond- Museum (IRRM), Genf	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 10.10.1997 betreffend eine Finanzhilfe an das Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond- Museum (IRRM) in den Jahren 1998-2001	1990	0
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1995	1 100
Beitragssatz:	Mit BB für vier Jahre festgelegter Betriebskostenbeitrag	1997	1 078

1. Kurzbeschreibung:	Das IRRM ist eine privatrechtliche Stiftung und steht unter der Aufsicht des Bundes. Das Museum ist ein lebendiger Ort, an dem Ideen, Bilder und Symbole genutzt werden, um die Phantasie und das Bewusstsein der Besucherinnen und Besucher anzuregen. Insbesondere will das Museum den jungen Leuten die Dimension der humanitären Aktion und die Freude am Engagement vermitteln, die internationale Bewegung des Roten Kreuzes bekannter machen, Zuwendungen anziehen und von der humanitären Geschichte Genfs, der Schweiz und der Internationalen Staatengemeinschaft zeugen.
2. Bundesinteresse:	Das IRRM ist ein Spiegel des kontinuierlichen Engagements des Schweiz im Bereich der humanitären Hilfe.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Diese Subvention ist nur Sache des Bundes und zieht deshalb für die Kantone und Gemeinden keinerlei Ausgaben nach sich, ausser für Genf. Die Bundessubvention ist an die Ausrichtung eines Beitrags von Seiten des Kantons und des IKRK gebunden.
4. Ausgestaltung:	Der Beitrag wird seit 1991 gewährt. Er ist Gegenstand eines auf vier Jahre befristeten Bundesbeschlusses. Der Bund ist mit zwei Personen im Stiftungsrat des IRRM vertreten und kann so die Verwendung der Mittel überwachen. Der Betrag stützt sich auf ein minimales Betriebsbudget, das heisst auf ein Budget, das sich auf das beschränkt, was zur Aufrechterhaltung der wesentlichen Tätigkeiten dieser Institution unbedingt nötig ist. Die Befristung des Bundesbeschlusses auf vier Jahre erlaubt es, diese Subvention regelmässig auf ihre Begründetheit und auf die Angemessenheit des Betrages hin zu überprüfen.
5. Gesamtbeurteilung:	Diese ausserordentliche Finanzhilfe wird dem IRRM nicht gewährt, weil es ein Museum ist, sondern weil es als Instrument der humanitären Politik das Engagement unseres Landes für die Rot-Kreuz-Bewegung und die Genfer Konventionen widerspiegelt.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

201.3600.364	Swiss Taiwan Trading Group	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	----------------------------	------------------------------------

Erstempfänger:	Swiss Taiwan Trading Group (STTG)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BV, Art. 102, Ziff. 8 (SR 101) BRB vom 9.6.1992 und vom 25.6.1997 betreffend eine Abgeltung an die Swiss Taiwan Trading Group für erbrachte Dienstleistungen	1990	0
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1995	540
Beitragssatz:	Übernahme von 90% der Betriebskosten des Büros der STTG in Taipeh	1997	820

1. Kurzbeschreibung:	Da zwischen dem Bund und Taiwan keine offiziellen Beziehungen bestehen, hat die Swiss Taiwan Trading Group den Auftrag erhalten, verschiedene Repräsentationsaufgaben im Namen der Schweiz wahrzunehmen. Dieser Vertrag wurde am 2. Oktober 1992 geschlossen und trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die Aufgaben, die sich daraus ergeben, werden vom Trade Office of Swiss Industries (TOSI), dem Büro der STTG in Taipeh erfüllt, in dem ein schweizerischer Konsularbeamter mitarbeitet.
2. Bundesinteresse:	Sicherstellung der Vertretung und Wahrnehmung der Wirtschafts-, Handels- und Tourismusinteressen der Schweiz in Taiwan, da die Schweiz keine offizielle Vertretung in diesem Land hat.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufgabe der Aussenpolitik und damit Sache des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Übernahme von 90% der Ausgaben des TOSI. Die Gebühren für konsularische Tätigkeiten werden dem Bund vollständig überwiesen. Für die restlichen 10% kommt das TOSI selbst auf, soweit es sich nicht um konsularische Aufgaben handelt. Diese werden vom Bund vollumfänglich übernommen.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Abgeltung entspricht der Höhe der effektiven Ausgaben, die durch die Erfüllung der vertraglich festgelegten Aufgaben entstehen. Eine Pauschale wäre nicht zweckmässig, da sich die Teuerungsrate und der Frankenkurs als Faktoren, die sich auf die Ausgaben auswirken, kaum präzise voraussagen lassen. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung Taiwans für die Schweiz, muss die gegenwärtige Lösung mit dem STTG als Ersatz für eine offizielle Vertretung aufrechterhalten werden.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

201.3600.501	Ausbildung von Seeleuten	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	---------------------------------	--

Erstempfänger:	Schweizerisches Seeschiffahrtsamt	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	54
Rechtsgrundlage:	BG vom 23.9.1953 über die Seeschiffahrt unter Schweizerflagge (SR 747.30, Art. 62)	1990	10
	V vom 7.4.1976 über die Förderung der beruflichen Ausbildung schweizerischer Kapitäne und Seeleute (SR 747.341.2)	1995	29
		1997	15
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Berufsausbildung		
Beitragssatz:	Ein Drittel der Ausbildungskosten		

1. Kurzbeschreibung:	Beitrag an die Ausbildungskosten schweizerischer Seeleute, die eine Berufsausbildung erworben haben, nautischer Offizier, Funkoffizier, technischer Offizier oder Kapitän werden wollen und eine vom Schweizerischen Seeschiffahrtsamt anerkannte Offiziersprüfung abgelegt haben.
2. Bundesinteresse:	Förderung der Ausbildung von Schweizer Seeleuten, um den schweizerischen Charakter unserer Flotte und langfristig die Qualität der schweizerischen Hochseeinfrastruktur sicherzustellen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Ausschliessliche Aufgabe des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Die Subvention wird als Beitrag an die Kosten ausgerichtet, die während der Ausbildungszeit für Kost, Logis, Schulgelder, Schulmaterial sowie durch die Prämien für Kranken- und Unfallversicherung entstehen. Der Beitrag wird ausbezahlt, sobald die Prüfung bestanden ist. Vorschüsse können gewährt werden. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss der Prüfung während mindestens drei Jahren auf Schweizer Schiffen zu dienen.
5. Gesamtbeurteilung:	Es handelt sich um eine Bagatellsubvention eher symbolischer Art, die den Willen der Schweiz, einen Beitrag zur Ausbildung von Hochseeleuten zu leisten, ausdrückt. Die Förderung der beruflichen Ausbildung von Kapitänen und Seeleuten wurde bisher als positives Zeichen an die Adresse der Schweizer Reeder und Seeleute für die Entwicklung der Schweizer Seefahrt gewertet. Diese Subvention rechtfertigt sich vor allem aus Gründen der Sicherheit im Kriegsfall und der Sicherstellung der Versorgung.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

201.4200.001	Darlehen für Autokäufe und Ausrüstung	Finanzhilfe Darlehen
--------------	--	---------------------------------

Erstempfänger:	Eidgenössische Beamte im Aussendienst und Militärattachés	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	1 553
Rechtsgrundlage:	Beamtenordnung (3) (BO*) vom 29.12.1964 (SR 172.221.103)	1990	2 093
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Politische Beziehungen	1995	1 775
Beitragssatz:	Für den Kauf von Apparaten und für die Einrichtungskosten können Darlehen bis maximal 75% der berücksichtigten Kosten, höchstens aber Fr. 10'000.- bzw. Fr. 22'000.- gewährt werden. Für den Kauf von Automobilen und für die Ausrüstungskosten beschränken sich die Darlehen auf die in Artikel 7.11, Absatz 1, bzw. 7.12 Absatz 3, des Ausführungsreglements IV zur BO 3 festgesetzten Beträge.	1997	1 473

1. Kurzbeschreibung:	Gewährung von Darlehen an Beamtinnen und Beamte im Aussendienst, denen Einrichtungs- oder Ausrüstungskosten entstehen. Diese Darlehen werden nur für den Kauf von Automobilen oder für Ausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Wohnung gewährt.
2. Bundesinteresse:	Das ins Ausland transferierte Personal soll zu Vorzugsbedingungen Darlehen erhalten, damit es sich am neuen Dienstort einrichten und die Auslagen auf mehrere Jahre verteilen kann.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Diese Mittel werden nur Beamtinnen und Beamten des Bundes und Militärattachés gewährt, die ins Ausland versetzt werden.
4. Ausgestaltung:	Das Darlehen wird auf begründetes Gesuch hin gewährt und beläuft sich auf die oben erwähnten Beträge. Die Darlehen für den Autokauf werden zum gleichen Zins vergütet wie die Darlehen der Sparkasse des Bundespersonals. Die verschiedenen Darlehen müssen innerhalb von vier Jahren zurückbezahlt werden. Die Gewährung des Darlehens hängt teilweise von der Funktion ab, die der Beamte oder die Beamtin im Aussendienst bekleidet.
5. Gesamtbeurteilung:	Diese Massnahme gehört in den Bereich der Personalpolitik des Bundes. Damit sollen Beamtinnen und Beamten, die ins Ausland versetzt werden und hohe Einrichtungskosten auf sich nehmen müssen, entlastet werden. Sie ist budgetneutral - die Einnahmen (Zinsen und Amortisation) decken mehr oder weniger die Kosten, die durch die Gewährung entstehen - und steht deshalb nicht zur Diskussion.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

202.3600.001	Allgemeine Beiträge an internationale Organisationen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Unterorganisationen der UNO und andere internationale Entwicklungsorganisationen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Entwicklungsländer (EL)	1985	65 611
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 15.12.1994 (BBI 1995 I 3) über den aktuellen Rahmenkredit	1990	178 956
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1995	171 302
Beitragssatz:	Höhe je nach Beitrag	1997	165 939

1. Kurzbeschreibung:	Beitrag à fonds perdu zugunsten der Unterorganisationen der UNO (UNDP, UNICEF, FNUAP, WHO) und anderer internationaler Entwicklungsorganisationen und -fonds (FAD, FasD).
2. Bundesinteresse:	Nationales und aussenpolitisches Interesse an einer Beteiligung an den internationalen Bemühungen für eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung der EL.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Dieser Bereich ist Sache des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Freiwillige Beiträge im Rahmen einer von den Geberländern ausgehandelten Lastenverteilung ("Burden-sharing"). Das "Burden-sharing" ist strikter bei den Entwicklungsfonds. Es führt zu einer festen Verpflichtung über drei oder vier Jahre. Verhandelt wird in der Regel über den Gesamtbetrag der Verpflichtungen und über den Prozentsatz jedes Geberlandes.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Einfluss, den ein kleines Land nehmen kann, hängt von der Stichhaltigkeit seiner Argumente und von seiner Mitwirkung ab. Die Schweiz hat sich einen Platz geschaffen und verteidigt ihn mit Überzeugung. Allgemein funktionieren die internationalen Organisationen offensichtlich besser als früher, die einen sehr gut, die anderen mittelmässig, und Dritte unbefriedigend. Die DEZA setzt ihre Anstrengungen fort, die Zusammenarbeitspolitiken und das gute Funktionieren der internationalen Organisationen, die vom Bund unterstützt werden, zu verbessern.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

202.3600.006	Palästina und regionale Entwicklung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Palästinensische Behörden, lokale NRO, Internationale Organisationen, die in Palästina und in der Region tätig sind	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der betroffenen Gebiete	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 (SR 974.1) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 15.12.1994 (BBI 1995 I 3) über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe	1990	0
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1995	4 000
Beitragssatz:	Spezifischer Betrag für jede Unterstützungsaktion	1997	5 874

1. Kurzbeschreibung:	Unterstützung für die Bildung einer palästinensischen staatlichen Struktur, die Erstellung von Infrastrukturen und für die Verbesserung der Lage der Bevölkerung.
2. Bundesinteresse:	Nationales und aussenpolitisches Interesse an der Verbesserung der Lebensbedingungen und der Errichtung eines palästinensischen Staates im Rahmen der Umsetzung des Osloer Abkommens.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufgabe, die Sache des Bundes ist.
4. Ausgestaltung:	Beiträge in Form von direkten oder vermittelten Programmen und Projekten im Umfang von 10'000 bis 5-8 Millionen Franken. Jeder Beitrag ist Gegenstand eines Vertrags, der verschiedene Bedingungen festlegt. Hauptbedingung ist, wo immer möglich, dass die Empfänger selber einen Beitrag leisten. Zeitlich begrenzte Engagements (2-3 Jahre). Jeder Beitrag über 5 Mio wird von der EFV überprüft.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Ausgaben für diese Unterstützungstätigkeit werden ab 1999 in die Rubrik 202.36000.002 "Bestimmte Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit" der DEZA integriert. Diese Rubrik wurde bereits im Rahmen des Subventionsberichts vom 25. Juni 1997 überprüft.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

202.3600.201	Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Internationale Organisationen für humanitäre Hilfe (HCR, FAO, IKRK, Rot-Kreuz-Organisationen) und schweizerische NRO	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Dritten Welt und Osteuropas	1985	75 246
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 (SR 974.1) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 3.6.1997 (BBl 1997 III 953) über den aktuellen Rahmenkredit	1990	92 931
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1995	141 467
Beitragssatz:	Spezifischer Betrag für jeden Beitrag bzw. für jede Unterstützungsmassnahme	1997	124 150

1. Kurzbeschreibung:	Beiträge und Aktionen zur humanitären Hilfe über internationale Organisationen, Rot-Kreuz-Organisationen und schweizerische NRO, die erste Hilfe leisten und mithelfen, das durch Armut, Katastrophen, Konflikte und Kriege erzeugte Elend zu lindern. Einsätze des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps (SKH).
2. Bundesinteresse:	Nationales und aussenpolitisches Interesse, sich an den internationalen Anstrengungen zur Unterstützung der Ärmsten nach den Grundsätzen der Solidarität und der humanitären Tradition zu beteiligen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Im wesentlichen Aufgabe des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Beiträge in Form von Unterstützungen für Programme und Projekte. Relativ kurz- oder mittelfristig gewährte Beiträge, da eine Aktion eine andere ablöst. Diese Art von Hilfe setzt grosse Flexibilität voraus, die notwendigen Vorkehrungen müssen rasch getroffen werden können.
5. Gesamtbeurteilung:	Gegenwärtig ist diese punktuelle Hilfe zufriedenstellend. Die extreme Armut gibt längerfristig jedoch Probleme auf; sie übersteigt die Kapazitäten der humanitären Hilfe. Die Grundbedingungen für die Entwicklungszusammenarbeit sind jedoch nicht erfüllt. Übergangslösungen werden ins Auge gefasst.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

202.3600.202	Nahrungsmittelhilfe mit Milchprodukten	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Welternährungsprogramm der UNO (FAO), Rot-Kreuz-Organisationen, schweizerische NRO, andere internationale Organisationen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Schulen, Gesundheitszentren, Flüchtlingslager	1985	36 819
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 (SR 974.1) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 3.6.1997 (BBl 1997 III 953) über den aktuellen Rahmenkredit	1990	27 966
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1995	22 999
Beitragssatz:	Spezifischer Betrag für jede Unterstützungsmassnahme	1997	17 622

1. Kurzbeschreibung:	Beiträge in Form von Schweizer Milchprodukten. Diese werden Personen und Gemeinschaften abgegeben, die in Folge von Notsituationen, einer Katastrophe, von Konflikten oder Kriegen bedürftig sind.
2. Bundesinteresse:	Innen- und aussenpolitisches Interesse, internationale Solidarität und humanitäre Tradition.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Im wesentlichen Aufgabe des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Diese Hilfe ist direkt, spontan und wird sofort geleistet. Jede Aktion ist Gegenstand einer separaten Einschätzung. Diese Hilfe kann auch Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit begleiten. Ein Drittel des Kredits wird internationalen Organisationen für Beiträge an Programme zur Verfügung gestellt.
5. Gesamtbeurteilung:	Die gegenwärtige Ausgestaltung erscheint zufriedenstellend. Da die schweizerischen Milchprodukte der DEZA zu einem Preis in Rechnung gestellt werden, der heute den Preisen auf den internationalen Märkten sehr nahe kommt, kann man auch nicht mehr von verkappter Subvention an die schweizerische Landwirtschaft sprechen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

202.3600.203	Nahrungsmittelhilfe mit Getreide	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	----------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Flüchtlingslager, Programm "Food for work"	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Notleidende Bevölkerung	1985	18 743
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	1990	20 021
	V vom 12.12.1977 (SR 974.1) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	1995	19 678
	BB vom 3.6.1997 (BBI 1997 III 953) über den aktuellen Rahmenkredit	1997	14 700
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe		
Beitragssatz:	Spezifischer Betrag für jede Unterstützungsmassnahme		

1. Kurzbeschreibung:	Beiträge in Form von Getreideprodukten an Drittweltländer, die an Nahrungsmittelknappheit leiden, von einer Flüchtlingswelle oder von notleidenden Opfern betroffen sind. Die Getreideprodukte werden oft in Nachbarstaaten gekauft.
2. Bundesinteresse:	Innen- und ausserpolitisches Interesse, internationale Solidarität und humanitäre Tradition.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Im wesentlichen Aufgabe des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Diese Hilfe ist direkt, spontan und wird sofort geleistet. Jede Aktion wird separat überprüft. Diese Art von Hilfe kann auch eine Aktion der Entwicklungszusammenarbeit begleiten. Rund die Hälfte des Betrags wird den internationalen Organisationen für Beiträge an Programme zur Verfügung gestellt.
5. Gesamtbeurteilung:	Die gegenwärtige Ausgestaltung wird als zufriedenstellend erachtet.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

202.3600.204	Internationales Komitee vom Roten Kreuz, Genf	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--------------------------------------

Erstempfänger:	Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Not leidende Bevölkerung	1985	18 000
Rechtsgrundlage:	Allgemeine Kompetenz des Bundesrates im Bereich der internationalen Beziehungen nach BV Art. 102, Ziff. 8; BB vom 1.12.1997 (BBl 1998 I 99) über die Finanzhilfe des Bundes an das Sitzbudget des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz 1998-2001	1990	50 000
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1995	60 000
Beitragssatz:	Mit BB festgesetzter Jahresbeitrag	1997	65 000

1. Kurzbeschreibung:	Jahresbeitrag à fonds perdu zu Gunsten des IKRK, dessen Aufgabe es ist: - Not leidenden Personen, Kriegsgefangenen, Opfern von Konflikten, Flüchtlingen und vertriebenen Menschen zu helfen; - die Familienzusammenführung zu fördern; - das internationale Völkerrecht zu fördern.
2. Bundesinteresse:	Im Zentrum der schweizerischen Aussenpolitik steht die Solidarität. Es ist denn auch Tradition, dass die Schweiz bei Notlagen im Ausland hilft, und damit zum Schutz von Leben, zur Bewahrung von Würde und Freiheit des Einzelnen oder bestimmter Bevölkerungsgruppen beiträgt.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Im wesentlichen Aufgabe des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Die Unterstützung der Schweiz nahm ihren Anfang im Jahre 1931. Nach einer „ungeschriebenen“ Regel übernimmt die Schweiz als Gastland rund die Hälfte des Sitzbudgets der Organisation. In den letzten Jahren lag dieser Satz in bezug auf das IKRK bei durchschnittlich 40-45%.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Rolle und die Tätigkeit des IKRK sind weltweit einhellig anerkannt. Die Organisation muss sich ergänzende Finanzquellen erschliessen, um ihre umfangreichen Aufgaben bewältigen zu können. Vor allem muss sie neue Wege entwickeln, um die Zuwendungen der heutigen Donatoren zu konsolidieren, und Strategien erarbeiten, um neue Mittel zu beschaffen und somit die Finanzquellen zu diversifizieren.
6. Handlungsbedarf:	Der schweizerische Beitrag an das Sitzbudget soll im Rahmen gehalten werden. Deshalb muss die DEZA dafür sorgen, dass das IKRK die Spender an das Gebietsbudget dazu bewegen kann, ihre Beiträge an das Sitzbudget so zu erhöhen, dass sie administrativ in einem angemessenen Verhältnis zu den spektakuläreren Operationen vor Ort stehen.

202.3600.401	Umweltprogramme	Uebrige Beitragsleistung Beitrag à fonds perdu
--------------	-----------------	---

Erstempfänger:	Internationale Organisationen und Regierungen der Drittweiltländer	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Drittweiltländer	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 (SR 974.01) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 13.3.1991 (BBI 1991 I 1374) über die Rahmenkredite zur Finanzierung von Entschuldungsmassnahmen zugunsten ärmerer Entwicklungsländer und Umweltprogrammen und - projekten von globaler Bedeutung BB vom 15.12.1994 (BBI 1995 I 3) über den Rahmenkredit für die technische Zusammenarbeit	1990	0
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1995	20 317
Beitragsatz:	Spezifischer Beitrag für jede Unterstützungsmassnahme	1997	18 622

1. Kurzbeschreibung:	Unterstützung von Projekten regionaler und weltweiter Bedeutung im Umweltbereich mit dem Ziel, die Qualität der Umwelt zu verbessern oder deren Zerstörung zu verhindern.
2. Bundesinteresse:	Innen- und aussenpolitisches Interesse, sich an den internationalen Bemühungen zur Verbesserung der Umweltsituation zu beteiligen. Der Beschluss für einen Rahmenkredit von 1991 hat dem Willen des Volkes, zur 700-Jahr-Feier ein Zeichen zu setzen, entsprochen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Im wesentlichen Aufgabe des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Beiträge in Form von Programmen und Projekten. Jeder Beitrag ist Gegenstand eines Vertrags, der verschiedene Bedingungen festlegt. Hauptbedingung ist, wo immer möglich, dass die Empfänger selber einen Beitrag leisten. Dauernde methodische Anstrengungen (Planung, Nachkontrolle, Evaluation). Jeder Beitrag von über 5 Mio wird von der EFV überprüft.
5. Gesamtbeurteilung:	Die meisten Drittweiltländer werden sich seit dem Gipfel von Rio zunehmend über die Bedeutung des Umweltschutzes bewusst. Die Ausgestaltung dieser Unterstützung ist zufriedenstellend. Die Überprüfungen (ex ante) der EFV ergeben folgende Notwendigkeit: - Die Koordination der Geldgeber ist international zu verstärken. - Die Koordination unter den von der Gewährung der Unterstützung betroffenen Ämter ist zu verstärken. - Punktuell ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis stärker zu gewichten. - Die Risikoanalyse ist für die Empfängerländer auszubauen.
6. Handlungsbedarf:	Die Bundesämter (DEZA, BAWI und BUWAL) müssen einen Beitrag zur besseren Koordination der Geldgeber auf internationaler Ebene leisten und ihre eigenen Unterstützungsmassnahmen besser aufeinander abstimmen. Systematisches Erfassen des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, wo immer möglich, so dass sich die Ziele mit dem geringsten Aufwand erreichen lassen beziehungsweise mit den vorhandenen Mitteln ein Maximum herausgeholt werden kann. Systematische und präventive Risikoanalyse des Empfängerlandes, damit Verluste und ein Fehlentwicklungen weitestgehend verhindert werden können.

202.4200.002	Regionale Entwicklungsbanken, Beteiligungen	Finanzhilfe Beteiligungen
--------------	--	----------------------------------

Erstempfänger:	Regionale Entwicklungsbanken	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Entwicklungsländer (EL)	1985	7 970
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	1990	5 647
	V vom 12.12.1977 (SR 974.01) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	1995	925
	BB vom 19.12.1995 (BBI 1996 I 289) über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Interamerikanischen, der Asiatischen und der Afrikanischen Entwicklungsbank sowie der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft und der Multilateralen Investitionsgarantie-Agentur (MIGA)	1997	2 800
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe		
Beitragssatz:	Spezifisch für jede Kapitalerhöhung		

1. Kurzbeschreibung:	Die regionalen Banken haben zum Ziel, die Entwicklung in den EL zu fördern. Wie die Weltbank verfügen sie über zwei „Kreditkassen“: - die eine für Kredite, die zu marktnahen Bedingungen gewährt werden - die andere für gelegentliche Kredite zu Gunsten der ärmsten Länder Die MIGA fördert die privaten Investitionen in den EL und den Schwellenländern des Ostens.
2. Bundesinteresse:	Innen- und aussenpolitisches Interesse, sich an den internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Ländern der Dritten Welt zu beteiligen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Ausschliesslich Sache des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Die von der Schweiz gezeichnete Kapitalbeteiligung stützt sich auf Verhandlungen mit jeder einzelnen Bank.
5. Gesamtbeurteilung:	Die erwähnten Institute haben ihre Verwaltungen in den vergangenen Jahren einer tiefgreifenden Reform unterzogen. Die gegenwärtige Krise, die deutlich gemacht hat, dass eine fast ausschliesslich auf Wirtschaftswachstum und den Fluss privaten Kapitals abgestellte Entwicklung nicht von Dauer sein kann, erhöht die Bedeutung der regionalen Banken. Um so notwendiger ist es, dass die Politiken der wichtigsten regionalen Banken verbessert werden, die nicht nur wirtschaftliche, sondern auch gesellschaftliche und institutionelle Entwicklungsprogramme unterstützen und den Ländern ihrer Region helfen müssen, eine bessere Regierungsführung zu erreichen. In nächster Zeit ist mit weiteren Kapitalerhöhungen zu rechnen, an der sich auch die Schweiz beteiligen sollte. Das BAWI und die DEZA sind gemeinsam für die Weiterführung der Beteiligung der Schweiz verantwortlich. Mit dem BRB vom 20.10.1997, der im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform gefasst wurde, haben sie den Auftrag erhalten, ihre Kompetenzen und ihre Tätigkeiten besser aufeinander abzustimmen und bis Ende 1999 die getroffenen Massnahmen zu evaluieren.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

202.4200.003	Beteiligung an der Weltbank	Finanzhilfe Beteiligungen
--------------	------------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Weltbank (WB)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Entwicklungsländer (EL)	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 4.10.1991 (SR 979.1) über die Mitwirkung der Schweiz an den Institutionen von Bretton Woods; BB vom 4.10.1991 (BBI 1991 III 1596) über den Beitritt der Schweiz zu den Institutionen von Bretton Woods); BB vom 15.12.1994 (BBI 1995 I 3) über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe	1990	0
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1995	60 285
Beitragssatz:	Spezifisch für jede Kapitalerhöhung	1997	5 080

1. Kurzbeschreibung:	Die WB, auch Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) genannt, hat im wesentlichen zum Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in den Entwicklungsländern zu fördern, indem sie Kapital, das sie in den Industrieländern mobilisiert hat, in die EL transferiert. Sie gewährt in erster Linie Darlehen an die am weitesten fortgeschrittenen Entwicklungsländer. Diese Darlehen haben einen Tilgungsaufschub von in der Regel fünf Jahren und sind innerhalb von maximal 15 Jahren zurückzubezahlen. Sie werden nur Regierungen gewährt oder müssen von diesen garantiert werden. Die WB wird tätig, wo die kommerziellen Banken das Risiko als zu hoch einschätzen und deshalb keine Gelder zur Verfügung stellen wollen oder nur Kredite in unzureichender Höhe gewähren.
2. Bundesinteresse:	Innen- und aussenpolitisches Interesse, sich an den internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den EL zu beteiligen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Ausschliesslich Sache des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Die Kapitalbeteiligung, die die Schweiz unterzeichnen kann (1,7%), ist grundsätzlich abhängig von ihrer Beteiligung am IWF. Diese wiederum hängt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Schweiz ab und wird regelmässig revidiert. Zu Beginn finanzierte die WB vor allem Projekte. Heute hat sie die unterschiedlichsten Aufgaben: Sie gehen von der Gewährung finanzieller Mittel für die Lancierung neuer Hilfsaktionen über die systematische Sammlung und Analyse der Grunddaten bis zur Förderung des Dialogs über die Entwicklungspolitiken.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Resultate der von der WB unterstützten Projekte und Programme sind auf der operationellen Ebene ermutigend. Wie der IWF muss auch die WB effizientere Arten der Intervention und der Unterstützung suchen und die in Funktion der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lagen angestrebten Politiken besser mit den Mitgliedländern abstimmen. Angesichts der gegenwärtigen Krise ist die Rolle der WB wie auch diejenige des IWF zu stärken. Das BAWI und die DEZA sind gemeinsam für die Weiterführung der Beteiligung der Schweiz verantwortlich. Mit dem BRB vom 20.10.1997, der im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform gefasst wurde, haben sie den Auftrag erhalten, ihre Kompetenzen und ihre Tätigkeiten besser aufeinander abzustimmen und bis Ende 1999 die getroffenen Massnahmen zu evaluieren.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

303.3600.001	Förderprogramme und Beratungsstellen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Frauen, private und öffentliche Organisationen: Frauenorganisationen, ArbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnenorganisationen, Berufsverbände usw.	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 24.3.1995 (SR 151) über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG, Art. 14 und 15) sowie V vom 22.5.1996 (SR 151.51) über die Finanzhilfen nach dem Gleichstellungsgesetz	1990	0
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	0
Beitragssatz:	Kostenbeitrag für Projekte und an Beratungsstellen auf Grund eines Budgets	1997	2 156

1. Kurzbeschreibung:	Mit der fakultativen Finanzhilfe soll ein Anreiz für private und öffentliche Organisationen geschaffen werden, um die Chancengleichheit von Frau und Mann zu fördern. Zudem soll die Vermittelbarkeit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt verbessert und die Informations- und Sensibilisierungsarbeit zu Fragen der Gleichstellung im Erwerbsleben gefördert werden.
2. Bundesinteresse:	Seit Inkrafttreten des GIG im Jahre 1996 leistet der Bund Förderungsbeiträge. Die schrittweise Verwirklichung von mehr Gleichstellung von Frau und Mann ist von nationalem Interesse, weil der Bund gezielt und effizient auch innovative Projekte initiieren kann.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Kein Kanton verfügt über einen Kredit zur Finanzierung von Förderungsprogrammen und Beratungsstellen.
4. Ausgestaltung:	Trägerschaften von Förderungsprogrammen stellen dem EBG aufgrund bestimmter Richtlinien ein Beitragsgesuch zu. Mit Kostenbeiträgen in der Höhe von 5'000 bis 250'000 Franken werden einzelne Projekte in den Bereichen wie Gleichstellung am Arbeitsplatz, Vereinbarkeit von sozialen Aufgaben und Erwerbsleben, Berufswahl, Aus- und Weiterbildung, Information- und Sensibilisierung, usw. unterstützt. Es werden vor allem Projekte finanziell gefördert, die einen starken Praxisbezug und eine Langzeitwirkung ausweisen können, in Betrieben und Organisationen gut verankert sind sowie experimentellen Charakter haben. Die einzelnen Gesuche werden gemeinsam mit externen ExpertInnen geprüft. Mit den diversen Trägerschaften zusammen wird auch nach anderen Finanzierungsmöglichkeiten gesucht.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Zweck dieser relativ neuen Bundeshilfe ist klar definiert. Erste Erfahrungen zeigen, dass die Bundeshilfe bereits wertvolle Impulse bei der Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter im Berufsleben auslösen konnte. Wertungsdaten liegen noch keine vor. Die interne Evaluation ist ein wichtiger Bestandteil der Verwaltung der Finanzhilfen. Eine externe Evaluation ist geplant.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

306.3600.002	Unterstützung kultureller Organisationen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--

Erstempfänger:	Gesamtschweizerisch tätige Verbände von Kulturschaffenden in den Bereichen Bildende Kunst, Film, Literatur, Musik, Tanz und Theater	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	540
Rechtsgrundlage:	Budgetbeschluss, Richtlinien des EDI vom 20.1.1992 (BBI 1992 I 1273)	1990	4 840
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	3 812
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	3 246

1. Kurzbeschreibung:	Die Unterstützung gilt kulturellen Organisationen, definiert als Verbände von Kulturschaffenden, die in gesamtschweizerischem Interesse tätig sind. Aufgrund der revidierten Departementsrichtlinie gibt es künftig zwei verschiedene Subventionsempfängergruppen: Verbände von professionellen Kunstschaffenden i.e.S. und Verbände kulturell tätiger Laien (Breiten- bzw. Volkskultur).
2. Bundesinteresse:	Die vom Bund unterstützten kulturellen Organisationen erfüllen zugunsten ihrer Mitglieder vielfältige Aufgaben, vor allem im Sinne der Selbsthilfe und der Absicherung gegenüber den Risiken künstlerischer Tätigkeit. Ihre Tätigkeit erfolgt daher auch im Bundesinteresse.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Da es sich bei den Beitragsempfängern um nationale Organisationen handelt, lässt sich die Unterstützungsaufgabe nicht an die Kantone weitergeben. Wünschbar wäre indessen, dass die Kantone die Arbeit von spezifischen Organisationen finanziell unterstützen würden.
4. Ausgestaltung:	Die Zusprache erfolgt in Form von Jahresfinanzhilfen und wird in jedem Einzelfall vom EDI verfügt. Die Beitragsbemessung erfolgt aufgrund bestimmter Kriterien wie Art und Bedeutung der Tätigkeit, Struktur und Grösse der Organisation, zumutbare Eigenleistungen und Beiträge Dritter, Verhältnis zwischen den zur Verfügung stehenden Mitteln und der Anzahl gesuchstellender Organisationen. Überprüft wird jährlich der Leistungsausweis der Subventionsempfänger. Die Finanzhilfen dürfen im Einzelfall höchstens das Doppelte der Eigenleistungen und der Beiträge Dritter ausmachen. Das BAK hat im Sinne der Optimierung des Mitteleinsatzes eine Revision der geltenden EDI-Richtlinien vorgenommen.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Finanzhilfen des Bundes sind für die Empfängerorganisationen von entscheidender Bedeutung. Sie erfüllen als Anlaufstellen, Agenturen und Informationsdrehscheiben für die Kulturschaffenden eine wertvolle Aufgabe im nationalen Interesse. Die Beitragsrichtlinien ermöglichen grundsätzlich eine effiziente Unterstützung einer vielfältigen Verbandstätigkeit von kulturellen Organisationen in der Schweiz. Die staatliche Hilfe, als Hilfe zur Selbsthilfe ist bedeutungsvoll und lebenswichtig. Die plafonierten Mittel bedingen eine noch strengere Selektionierung mit einer gezielten Prioritätenordnung und gegebenenfalls mittels spezifischen Leistungsvereinbarungen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

306.3600.003	Swiss Institute New York	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Swiss Institute New York	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	Budgetbeschluss	1990	0
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	301
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	295

1. Kurzbeschreibung:	Sicherstellung der kulturellen Präsenz der Schweiz in einer der wichtigsten Kunstmetropolen der Welt. Mit einem jährlichen Beitrag sichert der Bund der privaten Trägerschaft die Betriebsbasis. Der Verein sichert sich weitere Mittel durch Fundraising und sucht für einzelne Projekte - in erster Linie Ausstellungen, Konzerte, Dichterlesungen, usw. - gezielte Unterstützung von Sponsoren und Pro Helvetia.
2. Bundesinteresse:	Im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes in auswärtigen Angelegenheiten ermöglicht diese jährliche Unterstützung den Betrieb eines wichtigen Aussenpostens unserer Kultur in den USA. Das Swiss Institute leistet damit einen wichtigen Beitrag; es zeigt eine kreative, phantasievolle Schweiz als Gegengewicht zum negativen Image, das dort von uns gezeichnet wurde.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der festgelegte Bundesbeitrag entspricht 40% des Betriebsbudgets, weitere 10% steuert Pro Helvetia projektbezogen bei.
4. Ausgestaltung:	Jährlicher, pauschaler Betriebsbeitrag.
5. Gesamtbeurteilung:	Das Institut erzielt generell mit seinen Dienstleistungen eine gute Wirkung, weil zentral gelegen und weil dadurch viel Goodwil aufgebaut werden konnte.
6. Handlungsbedarf:	Ev. prüfen, ob und wie diese Unterstützungsleistung auf eine SuG-konforme gesetzliche Basis gestellt werden könnte. Dies könnte im Zusammenhang mit einer grundsätzlichen Überprüfung der Wahrnehmung der kulturellen Präsenz der Schweiz im Ausland geschehen.

306.3600.051	Förderung von Kultur und Sprache im Tessin	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Kanton Tessin	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	1 800
Rechtsgrundlage:	BG vom 24. Juni 1983 über Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung ihrer Kultur und Sprache (SR 441.3), BG vom 5. Oktober 1995 über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur; VO vom 26. Juni 1996 (SR 441.31)	1990	2 000
		1995	2 375
		1997	2 328
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung		
Beitragssatz:	25-90% je nach Massnahme		

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund kann im Rahmen der vom Parlament bewilligten Kredite eine Finanzhilfe gewähren für die Erhaltung der italienischen Kultur und Sprache, namentlich für Forschungsprojekte, Publikationen, Kulturvorhaben und für das Osservatorio linguistico della Svizzera italiana.
2. Bundesinteresse:	Die Förderung und Erhaltung der italienischen Sprache und Kultur im Kanton Tessin ist aus staatspolitischen Gründen von nationaler Bedeutung. Dadurch kann die Vielfalt der Schweiz aufrechterhalten werden.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Angesichts der Eigenleistung des Kantons für die Kulturförderung ist die Bundesunterstützung relativ gering und dennoch für die Finanzierung besonderer Projekte, vor allem im Bereich der Sprachförderung, von Bedeutung. Die Finanzhilfe ist abhängig von einer angemessenen Eigenleistung des Kantons; sie beträgt 25% der Gesamtkosten eines Projektes.
4. Ausgestaltung:	Die Finanzhilfe richtet sich nach ihrer sprach- und kulturerhaltenden oder sprach- oder kulturfördernden Wirken, nach ihrer Breitenwirkung und Innovativität. Das BAK führt Koordinationssitzungen durch, wobei Programm, Budget und Ergebnis der einzelnen Förderungsmassnahmen geprüft werden. Sie beträgt 25 - 75% der ungedeckten Kosten bei allgemeinen Massnahmen sowie für die Förderung der Verlagstätigkeit; 50 - 90% für die Unterstützung von Organisationen.
5. Gesamtbeurteilung:	Die finanzielle Unterstützung unter dem Titel der Erhaltung und Förderung der dritten Landessprache und der Kultur ist angemessen und sinnvoll.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

306.3600.052	Förderung von Kultur und Sprache in Graubünden	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Kanton Graubünden	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Sprachorganisation Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano sowie die Agentur da Novitads Rumantscha (ANR)	1985	3 000
Rechtsgrundlage:	BG vom 24.6.1983 über Beiträge an die Kantone Graubünden und Tessin zur Förderung ihrer Kultur und Sprache (SR 441.3), BG vom 5.10.1995 über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen Sprachen und Kultur; VO vom 26.6.1996 (SR 441.31)	1990	3 000
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	3 750
Beitragssatz:	25-90% je nach Massnahme	1997	4 655

1. Kurzbeschreibung:	Die Bundeshilfe dient zur Förderung der rätoromanischen und italienischen Sprache im Kanton Graubünden. Damit werden allgemeine Massnahmen für einen konsequenten Gebrauch des Rätoromanischen als Amtssprache, sprachfördernde Massnahmen des Kantons im Bildungs- und Übersetzungswesen, Tätigkeiten einzelner Sprachorganisationen sowie die rätoromanische Nachrichtenagentur ANR unterstützt.
2. Bundesinteresse:	Der Sprachenartikel in der Bundesverfassung anerkennt das Rätoromanische als Landessprache und teilweise als Amtssprache des Bundes. Die Erhaltung der vierten Landessprache ist von nationaler Bedeutung, weshalb der Bund jährlich einen Beitrag gewährt.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Kanton erbringt ebenfalls eine Eigenleistung zur spezifischen Spracherhaltung und zur Förderung der rätoromanischen und italienischen Kultur im Graubünden. Sie beträgt 25% der Gesamtkosten.
4. Ausgestaltung:	Die Finanzhilfe des Bundes wird zum Teil als Betriebsbeitrag an die Sprachorganisationen und an die rätoromanische Nachrichtenagentur verwendet. Das BAK führt jährlich eine Koordinationssitzung mit Vertretern des Kantons Graubünden durch, zudem ist es im Stiftungsrat der ANR vertreten. Die Bundeshilfen an den Kanton betragen 25 - 75% der ungedeckten Kosten für allgemeine Massnahmen sowie für die Förderung der Verlagstätigkeit und für die Förderung der rätoromanischen Presse; 50 - 90% für die Unterstützung von Organisationen.
5. Gesamtbeurteilung:	Die gewährte Finanzhilfe richtet sich nach der sprachpolitischen Dringlichkeit, Breitenwirkung, Innovativität und nach der sprach- und kulturerhaltenden sowie sprach- und kulturfördernden Wirkung der jeweiligen Massnahme. Sie ist angemessen und zweckmässig.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

306.3600.105	Buchausstellungen im Ausland	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Buchverlegerverbände der deutschen, französischen und italienischen Schweiz	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	Budgetbeschluss.	1990	700
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	703
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	1 607

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund unterstützt seit 1990 die Pflege der kulturellen Präsenz im Ausland und den kulturellen nationalen und internationalen Austausch.
2. Bundesinteresse:	Von nationalem Interesse ist die Präsenz des Schweizer Buches an den international bedeutenden Buchausstellungen (vorab Frankfurter Buchmesse). Die Finanzierung von Gemeinschaftsständen ist indessen Aufgabe der einzelnen Buchverlage bzw. ihrer Dachorganisationen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone gewähren keine direkte finanzielle Unterstützung.
4. Ausgestaltung:	Die Bemessung der jährlichen Pauschalbeiträge erfolgt durch Ermessen aufgrund der ausgewiesenen Kosten und proportional zur Grösse des jeweiligen Verlegerverbandes.
5. Gesamtbeurteilung:	Bedürfnis und Wirkung dieser regelmässigen Bundesunterstützung sind kritisch zu hinterfragen. Die Auswirkungen einer allfälligen Streichung können zwar als relativ gering eingestuft werden, sie würde jedoch insbesondere kleinere Verlage treffen.
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung der Wirksamkeit der Finanzhilfe: Verzicht oder Weiterführung im Rahmen eines Gesamtkonzepts für die Förderung des Buch- und Verlagswesens in der Schweiz.

306.3600.109	Unterstützung der Fahrenden	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	-----------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Radgenossenschaft der Landstrasse	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	Budgetbeschluss. Verfügung des EDI gemäss Art. 6 und 7 des Subventionsgesetzes	1990	165
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	228
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	225

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund leistet einen Kostenbeitrag an die 1975 gegründete Radgenossenschaft der Landstrasse zwecks Sicherstellung eines vielfältigen Selbsthilfe-Dienstleistungsangebotes. Damit bewahrt er die Interessen einer gefährdeten kulturellen Minderheit in der Schweiz durch eine staatlich unabhängige, von den Fahrenden selbst bestimmten Organisation.
2. Bundesinteresse:	Die Beitragsempfängerin leistet eine überregionale Tätigkeit von nationaler Bedeutung; sie kann sich nur zu einem kleinen Teil aus Genossenschaftsbeiträge und privaten Spenden finanzieren. Die Radgenossenschaft nimmt eine Aufgabe wahr, die ansonsten der Bund zu erbringen hätte.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone mit Ausnahme des Kantons Zürich (6%), Sitz der Geschäftsstelle, gewähren keine Unterstützung.
4. Ausgestaltung:	Jährlicher Pauschalbeitrag für die Mitfinanzierung des Betriebs der Geschäftsstelle mit dem Auftrag, Dienstleistungen für hilfeschuchende Fahrende zu erbringen und mit anderen Fahrenden-Organisationen zusammenzuarbeiten. Der Bund deckt rund 85% des Gesamtaufwandes der Radgenossenschaft (RG). Die jährliche Zusprache erfolgt nach Massgabe der in Budget und Arbeitsprogramm der RG ausgewiesenen Bedürfnisse.
5. Gesamtbeurteilung:	Ziel und Wirksamkeit werden mit dieser Finanzhilfe angemessen erreicht. Die Unterstützung der nationalen Dachorganisation der Fahrenden ist von politischer Bedeutung.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

306.3600.112	Jugendsessionen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	-----------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Organisationskomitee der Sessionen des Jugendparlamentes	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 6.10.1989 und VO vom 10.12.1990 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (Jugendförderungsgesetz) (SR 446.1)	1990	0
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	155
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	152

1. Kurzbeschreibung:	Seit 1993 leistet der Bund einen Beitrag zur Durchführung von Jugendsessionen, die praktische Anschauung eines demokratischen Entscheidungsprozesses bezwecken.
2. Bundesinteresse:	Diese Ausgabe ist politisch gesehen opportun. Nicht zuletzt zeigt das eidgenössische Parlament ein besonderes Interesse an der parlamentarischen Arbeit der Jugend. Damit kann die Mitsprache im politischen Entscheidungsprozess geübt werden.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone beteiligen sich finanziell nur unwesentlich an diesen Aktivitäten.
4. Ausgestaltung:	Der Pauschalbeitrag des Bundes deckt rund 80% der jährlichen Kosten der Trägerorganisation für die Durchführung einer jährlichen Jugendsession; rund 8% übernehmen die Kantone, die restlichen 12% werden mittels Fund raising / Sponsoring finanziert. Nicht einberechnet sind die bedeutenden ehrenamtlichen Tätigkeiten der Jugendlichen.
5. Gesamtbeurteilung:	Nutzen und Wirksamkeit dieser Finanzhilfe können nicht gemessen werden. Ein wichtiger Indikator ist jedoch das grosse Interesse, auf das die Jugendsession bei den Jugendlichen stösst. Von jährlich ca. 600 Anmeldungen können jeweils nur 200 Jugendliche berücksichtigt werden. In dieser Aktivität steckt ein gewisses Entwicklungspotential, das in Verbindung mit den zuständigen Verwaltungsstellen, der Eidgenössischen Kommission für Jugendfragen und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände noch effizienter genutzt werden könnte. Aufgrund eines Postulates soll auf Grundlage der Erfahrungen der Jugendsessionen die Einführung eines institutionalisierten Jugendparlamentes geprüft werden.
6. Handlungsbedarf:	Ev. Prüfung einer Leistungsvereinbarung mit dem Beitragsempfänger sowie Erschliessung zusätzlicher Finanzierungsquellen.

306.3600.113	Beteiligung der Schweiz an EU-Programmen MEDIA	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Verschiedene Filmproduzenten, -verleiher, Kinos und Institutionen der Filmkultur und der Aus- und Weiterbildung	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG über das Filmwesen (SR 443.1) vom 28.9.1962; BRB vom 15.6.1992 betreffend Mitwirkung im Förderungsprogramm MEDIA der EG; Filmverordnung vom 24.6.1992 (SR 443.11)	1990	0
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	3 500
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	1 960

1. Kurzbeschreibung:	Ursprünglich bezweckte die Bundeshilfe die Mitwirkung an MEDIA-Förderungsprogrammen der EG. Infolge Verwerfung des EWR-Vertrages kann sich die Schweiz aber nicht am MEDIA-Programm beteiligen, so dass die bewilligten Mittel für sogenannte Überbrückungsmassnahmen nach MEDIA-Regeln eingesetzt werden. Damit kann die Schweizer Filmszene den Anschluss an die Europäische Entwicklung einigermaßen aufrechterhalten.
2. Bundesinteresse:	Die Filmförderung ist verfassungskonform; die Filmkultur sollte europafähig sein, weshalb ein nationales Interesse ausgewiesen ist.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone leisten keine Unterstützung, hingegen beteiligen sich die Hersteller mit einem eigenen, massgeblichen Beitrag.
4. Ausgestaltung:	Die Beteiligung des Bundes an einzelnen Filmprojekten beträgt höchstens 50% des vom Gesuchsteller getätigten Aufwandes.
5. Gesamtbeurteilung:	Die unterstützten Massnahmen und Projekte sind grösstenteils sinnvoll und entsprechen den Richtlinien für die Umsetzung. Es wird versucht, ein Maximum an Wirksamkeit zu erzielen.
6. Handlungsbedarf:	Ev. Einführung von Leistungsvereinbarungen für die Unterstützung von Einzelprojekten.

306.3600.115	Stiftung 'Zukunft für Schweizer Fahrende'	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--------------------------------------

Erstempfänger:	Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende"	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 7.10.1994 betreffend die Stiftung "Zukunft für Schweizer Fahrende"	1990	0
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	0
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	1 035

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund leistet einen Kostenbeitrag an die Stiftung, welche die Sicherung und Verbesserung der Lebenssituation und die Wahrung des kulturellen Selbstverständnisses der fahrenden Bevölkerung in der Schweiz zum Ziele hat.
2. Bundesinteresse:	Der Bund anerkennt durch die Gründung der Stiftung seine Mitverantwortung für die Lebenssituation einer kulturellen Minderheit.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Diese Ausgabe ist wegen ihrer politischen Bedeutung Bundessache; sie erhält von den Kantonen keine Beiträge. Die Stiftung müsste versuchen, zusätzliche Mittel von den Kantonen und von Privaten zu erhalten.
4. Ausgestaltung:	Mit BG hat das Parlament einen Rahmenkredit von insgesamt 750'000 Franken für fünf Jahre sowie 1 Million Franken als Stiftungskapital bewilligt. Die Stiftungsaufsicht liegt beim EDI.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bund gewährt der Stiftung einen jährlichen Pauschalbeitrag. Diese Finanzhilfe ist angemessen. Die Wirksamkeit kann noch nicht beurteilt werden.
6. Handlungsbedarf:	Nach Ablauf der fünfjährigen Beitragsperiode ist die Wirksamkeit dieser Bundeshilfe auszuweisen. Das BAK hat deshalb, entsprechende Massnahmen vorzusehen.

306.3600.251	Denkmalpflege	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	----------------------	--

Erstempfänger:	Kantone, Gemeinden, Private	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	30 374
Rechtsgrundlage:	BG vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451); VO vom 16.1.1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1); Prioritätenverordnung für die Denkmalpflege vom 29.6.1994 (SR 445.16)	1990	38 000
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Denkmalpflege, Heimatschutz	1995	28 989
Beitragssatz:	10-45%	1997	25 416

1. Kurzbeschreibung:	Mit dem jährlichen Zahlungskredit - gesteuert durch einen Jahreszusicherungskredit - kann der Bund die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten oder Kulturdenkmälern von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung unterstützen. Der Bund unterstützt zudem Vereinigungen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit Betriebsbeiträgen, Forschungsvorhaben, die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Er kann Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung erwerben oder sichern. Er erstellt Inventare mit Objekten von nationaler Bedeutung. Ab dem Jahr 2000 werden Denkmalpflege und Heimatschutz harmonisiert, was die Zusammenlegung der beiden Kreditrubriken zur Folge hat.
2. Bundesinteresse:	Der Bund hat vor allem ein erhebliches Interesse an der Pflege und Erhaltung einer vielfältigen schweizerischen Kulturlandschaft mit ihren Kulturobjekten.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Förderung der Denkmalpflege ist eine typische Verbundaufgabe, wofür der Bund subsidiär finanzielle Hilfe leistet. Die Aufgabenteilung wird im Rahmen der Reform des Finanzausgleiches einer vertieften Prüfung unterzogen.
4. Ausgestaltung:	Der Bund gewährt Beiträge bis maximal 35%; in Ausnahmefällen, sofern die unerlässliche Massnahme nicht mit dem tieferen Ansatz finanziert werden kann, wird der Beitrag auf höchstens 45% erhöht. Die Gesuche um Finanzhilfe erfolgen durch die Kantone, welche eine ihrer Finanzkraft entsprechenden Leistung erbringen müssen. Die Denkmalpflege wird aus zweckgebundenen Strassenverkehrsmitteln und aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Erhaltung von schützenswerten Ortsbildern, historischen Stätten und Kulturdenkmälern ist von gesamtschweizerischem Interesse, weshalb der Bund eine besondere Verantwortung trägt. Seit der Anwendung der Prioritätenordnung konnte der Gesuchsüberhang reduziert werden. Es bestehen indessen noch verhältnismässig beachtliche Altlasten aus früheren Jahren, die sich aufgrund mangelnder finanzieller Mittel sukzessive angehäuft haben. In diesen pendenten Geschäften sind dauernde Grundlasten für bedeutende Denkmäler enthalten, welche die Denkmalpflege jährlich mit einem Grundstock von Forderungen belasten. Seit einigen Jahren werden die Prioritäten der Geschäfte gemeinsam mit den Kantonen jährlich neu festgelegt und die verfügbaren Mittel gezielt freigegeben. Das Zusammenwirken von Bund und Kantonen ist für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe notwendig.
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich.

306.3600.252	Heimatschutz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Kantone, Gemeinden, Private	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	4 202
Rechtsgrundlage:	BG vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451/Stand 1.2.1996); VO vom 16.1.1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1). Prioritätenordnung 1993	1990	11 930
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Denkmalpflege, Heimatschutz	1995	14 583
Beitragssatz:	10-45%	1997	12 041

1. Kurzbeschreibung:	Mit einem jährlichen Zahlungskredit - gesteuert durch einen Jahreszusicherungskredit - kann der Bund die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die Erforschung und Dokumentation von schützenswerten Ortsbildern, geschichtlichen Stätten oder Kulturdenkmälern von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung unterstützen. Der Bund unterstützt zudem Vereinigungen von gesamtschweizerischen Bedeutung mit Betriebsbeiträgen, Forschungsvorhaben, die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Er kann Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung erwerben oder sichern.. Er erstellt Inventare mit Objekten von nationaler Bedeutung. Ab dem Jahr 2000 werden Heimatschutz und Denkmalpflege harmonisiert, was die Zusammenlegung der beiden Kreditrubriken zur Folge hat.
2. Bundesinteresse:	Der Bund hat vor allem ein erhebliches Interesse an der Pflege und Erhaltung einer vielfältigen schweizerischen Kulturlandschaft mit ihren Kulturobjekten.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Förderung des Heimatschutzes ist eine typische Verbundaufgabe, wofür der Bund subsidiäre finanzielle Hilfe leistet. Die Aufgabenteilung wird im Rahmen der Reform des Finanzausgleiches einer eingehenden Prüfung unterzogen.
4. Ausgestaltung:	Der Bund gewährt Beiträge bis maximal 35%; in Ausnahmefällen, sofern die unerlässliche Massnahme nicht mit dem tieferen Ansatz finanziert werden kann, wird der Beitrag auf höchstens 45% erhöht. Die Gesuche um Finanzhilfe erfolgen durch die Kantone, die eine ihrer Finanzkraft entsprechenden Leistung erbringen müssen. Der Heimatschutz wird aus zweckgebundenen Strassenverkehrsmitteln und aus allgemeinen Bundesmitteln finanziert.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Erhaltung von schützenswerten Ortsbildern, historischen Stätten und Kulturdenkmälern ist von gesamtschweizerischem Interesse, weshalb dem Bund eine besondere Verantwortung zukommt. Seit der Anwendung der Prioritätenordnung konnte der Gesuchsüberhang reduziert werden. Es bestehen indessen noch verhältnismässig beachtliche Altlasten aus früheren Jahren, die sich aufgrund mangelnder finanzieller Mittel sukzessive angehäuft haben. In diesen pendenten Geschäften sind dauernde Grundlasten für bedeutende Denkmäler enthalten, welche die Denkmalpflege jährlich mit einem Grundstock von Forderungen belasten. Seit einigen Jahren werden die Prioritäten der Geschäfte gemeinsamen mit den Kantonen jährlich festgelegt und die verfügbaren Mittel gezielt freigegeben. Das Zusammenwirken von Bund und Kantonen ist für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe notwendig.
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung im Rahmen des Projektes "Neuer Finanzausgleich".

306.3600.303	Zusammenarbeit mit externen Institutionen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	---	------------------------------------

Erstempfänger:	mehrere Institutionen, vorab MEMORIAV	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 18.12.1992 betreffend die Schweizerische Landesbibliothek (SR 432.21)	1990	0
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	0
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	254

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund unterstützt die Archivierung des audiovisuellen Kulturgutes und gewährt seit 1997 dem im Jahre 1995 gegründeten Trägerverein MEMORIAV (Verein zur Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes in der Schweiz) einen jährlichen Kostenbeitrag.
2. Bundesinteresse:	Der Bund ist an der Erhaltung des audiovisuellen Kulturgutes, insbesondere an erhaltenswerten Filmen, Fotos, Tonträgern, Videobändern von gesamtschweizerischer Bedeutung interessiert.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone können fakultativ Beiträge an das MEMORIAV leisten.
4. Ausgestaltung:	Der Bund leistet über das BAK, das BAR und das BAKOM einen jährlich gleich hohen Fixbeitrag.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Unterstützung ist erst vor kurzem angelaufen. Die finanziellen Mitteln werden gezielt für Erhaltungsmassnahmen eingesetzt. MEMORIAV legt im Rahmen des Geschäftsberichtes Rechenschaft ab über die Verwendung dieser Bundesmittel.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

306.3600.351	Gedenkmünzen; Verwendung des Prägegewinns	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--------------------------------------

Erstempfänger:	Kulturelle Organisationen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	3 060
Rechtsgrundlage:	Budgetbeschluss . V vom 26.6.1991 über die Ausgabe von Gedenkmünzen	1990	3 500
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Kulturförderung	1995	4 000
Beitragssatz:	Maximal 65% der unterstützten Projekte	1997	6 550

1. Kurzbeschreibung:	Es handelt sich um eine Sondereinnahme, die aus Gewinnen von Gedenkmünzen für kulturelle Projekte von nationaler Bedeutung eingesetzt wird.
2. Bundesinteresse:	Dieser Beitrag ist von zentraler Bedeutung für eine den sich wandelnden Bedürfnissen des kulturellen Lebens angemessene flexible Kulturförderung durch den Bund. Damit kann der Bund kulturpolitisch wichtige Akzente setzen, Impulse geben und im Verbund mit Privaten, Städten und Kantonen vielfältige Vorhaben mitunterstützen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Da der Bund das Münzmonopol besitzt, geht der Prägegewinn ausschliesslich an den Bund.
4. Ausgestaltung:	Der Bundesrat beschliesst über die Verwendung der jährlichen Mittel auf Antrag des EDI und des EFD. Das BAK ist zuständig für die Evaluation der eingereichten Projekte. Der Beitrag des Bundes beschränkt sich grösstenteils auf maximal 65%. Um sicherzustellen, dass die jährlich zur Verfügung stehende Beitragssumme nicht höher ist als der netto realisierte Prägegewinn, wird die Schaffung einer internen Richtlinie über die Festlegung und die Verwendung geprüft.
5. Gesamtbeurteilung:	Unterstützt werden in erster Linie Projekte, die ohne Beteiligung des Bundes kaum realisiert werden könnten. Die Beiträge des Bundes sind grundsätzlich einmalig.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

310.3600.101 ab 1998: 810.3600.101	Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen (inkl.Forstliches Vermehrungsgut)	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--	--	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Waldeigentümer	1985	28 494
Rechtsgrundlage:	BG vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 26, 37 und 38	1990	139 947
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Forstwirtschaft	1995	88 462
Beitragssatz:	10-70% bei Abgeltungen für Pflegeobjekte in Wäldern mit Schutzfunktionen; 10-50% für Finanzhilfen; 10-50% bei Abgeltungen für Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden	1997	89 218

1. Kurzbeschreibung:	Mit den Beiträgen dieser Rubrik werden gezielte Pflegemassnahmen unterstützt, die der Erhaltung aller Funktionen des Waldes dienen. Es werden insbesondere unterstützt: Pflegemassnahmen zum Schutz gegen Naturgefahren, Massnahmen zur Förderung der Holzproduktion unter Berücksichtigung des Naturschutzes, Massnahmen zur Verhütung und Behebung von ausserordentlichen Waldschäden, Unterhalt von Waldreservaten, Erstellung von forstlichen Planungsgrundlagen, Förderung der Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut, befristete Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei ungewöhnlichem Holzanfall.
2. Bundesinteresse:	Diese Subvention hat zum Zweck, den Wald in seiner Fläche zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Sie soll dazu beitragen, dass durch die Pflege der Schutzwälder Menschen und Sachwerte vor Naturgefahren geschützt werden.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Ein afp-Beitrag der Kantone wird - in Abhängigkeit von Projektart und Finanzkraft - zwingend vorausgesetzt, damit ein Bundesbeitrag ausgerichtet wird. Die Bandbreite des Kantonsbeitrags reicht von 4% bis zu 90%. Falls Nutzniesser vorhanden sind und diese nicht bereits in die Projektfinanzierung integriert sind, haben sie sich gemäss den ihnen entstehenden Vorteilen zu beteiligen.
4. Ausgestaltung:	Beim Grossteil der Subventionen in dieser Rubrik handelt es sich um Abgeltungen (Waldpflege), welche nach genehmigten Pauschalansätzen oder nach Aufwand entrichtet werden. Beiträge für Planungsgrundlagen, Waldreservate und Waldschäden sind nicht an Projekte gebunden und werden global an die Kantone ausgerichtet. In der Projektverfügung bzw. bei der Genehmigung des Jahresprogrammes wird ein Kreditvorbehalt bezüglich der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel angebracht. Die Rubrik wird über einen Jahreszusicherungskredit sowie einen Zahlungsrahmen gesteuert. Von den Kantonen werden Mehrjahresprogramme verlangt, damit die Bedürfnisse erfasst werden können. Die zur Verfügung stehenden Mittel können den ausgewiesenen Bedarf abdecken.
5. Gesamtbeurteilung:	Die ausgerichteten Bundesbeiträge bewirken eine Verbesserung des Waldzustandes und tragen zur Funktionserfüllung des Schweizer Waldes bei. Für die Waldeigentümer ist die Subvention entscheidend für die Bereitstellung der von der Allgemeinheit nachgefragten Leistung. Damit wird v.a. im Berggebiet Lebensraum und Existenzsicherung gewährleistet. Der Mitteleinsatz ist grundsätzlich effizient und zielgerichtet. Eine noch stärkere Pauschalisierung im Bereich der Waldpflege könnte zur Senkung der Kosten beitragen. Der Vollzug kennt eine hohe Regelungsichte.
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich. Implementation und Auswertung des Pilotprojektes effor2: Vereinfachung der Regelungen, Umstellung von projektbezogenen Subventionierungen auf die Subventionierung über Leistungsverträge und Globalbudget.

310.3600.102 ab 1998: 810.3600.102	Wald- und Holzforschungsfonds	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	--------------------------------------	--

Erstempfänger:	Wald- und Holzforschungsfonds	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Hochschulen, Fachschulen, Verbände, Privatfirmen, Einzelpersonen	1985	90
Rechtsgrundlage:	BG vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 31 Waldverordnung vom 30.11.1992 (SR 921.01), Art. 52	1990	100
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Forstwirtschaft	1995	350
Beitragssatz:	Fallweise. Projektbezogene Beiträge in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel	1997	343

1. Kurzbeschreibung:	Der Fonds ist ein Gemeinschaftswerk von Bund und Kantonen. Sein Zweck besteht in der Förderung der Forschung und Entwicklung im Bereich der Wald- und Holzwirtschaft (Holzproduktion und Holzverwendung) sowie in der Umsetzung und Kommunikation des erarbeiteten Wissens. Eine wichtige Funktion ist auch die Koordination der Forschungsaufgaben. Beiträge werden projektbezogen bewilligt aufgrund von Projektgesuchen durch ein unabhängiges Expertengremium. Es wird auf angemessene Eigenleistungen der Gesuchsteller bzw. Drittfinanzierung geachtet.
2. Bundesinteresse:	Verwendung des Holzes als einheimischer Rohstoff- und Energieträger (nachhaltige Nutzung einer natürlichen Ressource). Das erarbeitete Wissen kann überregional angewendet werden, wodurch sich Vorteile für die gesamtschweizerische Wald- und Holzwirtschaft ergeben.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone beteiligen sich mit einem jährlichen Beitrag von 200'000 Franken; eine angemessene Eigenleistung bzw. Drittfinanzierung der Begünstigten ist Voraussetzung.
4. Ausgestaltung:	Bund und Kantone zahlen je einen jährlichen, pauschalen afp-Beitrag in den Fonds (Bund 2/3). Die Beiträge aus dem Fonds werden durch ein Kuratorium von Fall zu Fall festgelegt (gemäss dem Geschäftsreglement). Die Begünstigten haben in der Regel eine Eigenleistung in der Höhe von 30 bis 50% zu erbringen. Die Subvention ist zeitlich nicht befristet.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Fonds unterstützt Vorhaben, die die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wald- und Holzwirtschaft fördern sollen. Die Beitragsleistungen sind eine Starthilfe und lösen Selbsthilfe und finanzielle Beteiligungen Dritter aus. Ohne finanzielle Beteiligung des Bundes würden sich die Kantone vermutlich aus der Finanzierung dieses Fonds zurückziehen. Es entstehen für den Bund relativ geringe administrative Aufwendungen. Die Subvention ist nicht befristet, sie wird gesteuert über den jährlichen Zahlungskredit. Koordinationsbedarf zu den allgemeinen Forschungs- und Ausbildungskrediten des Bundes.
6. Handlungsbedarf:	Befristung auf 10 Jahre mit anschliessender Evaluation. Koordination mit den Forschungs- und Bildungskrediten des Bundes.

310.3600.104 ab 1998: 810.3600.104	Vereinigungen zur Walderhaltung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	--	--

Erstempfänger:	Vereinigungen gesamtschweizerischer Bedeutung; regionale oder kantonale Vereinigungen bei besonderen Aufgaben, namentlich im Berggebiet	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 32	1990	0
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Forstwirtschaft	1995	470
Beitragssatz:	Fallweise, je nach Auftrag (zwischen 50% und 100%)	1997	505

1. Kurzbeschreibung:	Vereinigungen vorab mit gesamtschweizerischer Bedeutung (z.B. LIGNUM, Schweiz. Forstverein) werden direkt mit der Erfüllung von Aufgaben im Interesse der Walderhaltung betraut. Es werden in erster Linie Aufgaben wie Beratung, Erhebungen, Information der Öffentlichkeit usw. übertragen. Wenn bestimmte Aufträge im Auftragsverhältnis abgewickelt werden, übernimmt der Bund die gesamten Kosten. Die Auflagen an die Begünstigten werden in einem Vertrag festgehalten.
2. Bundesinteresse:	Entlastung der Verwaltung von Tätigkeiten, die auch von privaten Vereinigungen erbracht werden können. Der Bund kann sich auf die Kontrolle der Tätigkeiten beschränken und die Kräfte auf die allein vom Staat zu übernehmenden Aufgaben konzentrieren.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Finanzhilfen an Vereinigungen von gesamtschweizerischer Bedeutung werden unabhängig von einer finanziellen Beteiligung der Kantone geleistet.
4. Ausgestaltung:	Mittels Vertrag werden bestimmte Aufgaben (Beratung, Information usw.) an Vereinigungen gesamtschweizerischer Bedeutung übertragen. Die finanzielle Beteiligung des Bundes beläuft sich auf höchstens 50% der anfallenden Kosten, wenn verschiedene Kreise an der Erfüllung der Aufgabe interessiert sind. Für bestimmte Aufträge übernimmt der Bund die gesamten Kosten. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Wichtigkeit des Auftrags. Unterstützt wird die Erfüllung bestimmter Aufgaben, nicht die Vereinigung als solche. Verwaltungsintern werden die grösseren Aufträge einer vierjährigen Planung unterstellt.
5. Gesamtbeurteilung:	Ergebnisorientierte Subvention. Die Bundesbeiträge scheinen sich nach den ersten Erfahrungen zu bewähren. Der administrative Aufwand für die Bundesverwaltung ist gering. Die Zielerreichung und Aufgabenerfüllung muss inskünftig konsequent und regelmässig evaluiert werden.
6. Handlungsbedarf:	Konsequente Befristung der Unterstützung. Periodische Überprüfung der Beitragsvoraussetzung und einer evt. stärkeren finanziellen Beteiligung der Vereinigungen. Übergang zu pauschalen Beiträgen.

310.3600.201 ab 1998: 810.3600.201	Fuss- und Wanderwege	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	-----------------------------	--

Erstempfänger:	- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft "Recht für Fussgänger" (ARF), Zürich (ca. 0,12 Mio jährlich) - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Wanderwege / Schweizer Wanderwege (SAW), Riehen (ca. 0,28 Mio/j)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	180
Rechtsgrundlage:	BG über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) vom 4.10.1985, Art. 8 und 12	1990	500
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Wanderwege	1995	496
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	486

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund unterstützt private Fachorganisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung für deren Mithilfe bei der Planung, Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwege in der Schweiz. Mit der Beratung, der Grundlagenarbeit und der Unterstützung des Vollzugs des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege dieser Fachorganisationen soll ein attraktives und sicheres Fuss- und Wanderwegnetz von gleichartig hoher Qualität in der ganzen Schweiz sichergestellt werden.
2. Bundesinteresse:	Im Namen der Volksgesundheit, der Lebensqualität und des Tourismus unterstützt der Bund seit 1987 die Sicherung der Qualität und der Flächendeckung des Netzes der Fuss- und Wanderwege in der Schweiz. Er zieht dafür private Fachorganisationen mit dem entsprechenden Fachwissen bei.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund ist zuständig für die Definition von Grundsätzen für die Fuss- und Wanderwegnetze. Die Kantone sind für die Anlage und Erhaltung der Fuss- und Wanderwegnetze zuständig, können aber bei diesen Tätigkeiten durch den Bund insbesondere bei allgemeinen Vollzugsaufgaben beraten werden. Die relevanten Fachorganisationen ARF und SAW sind bei der Planung, der Anlage und der Erhaltung der Wege beizuziehen. Die beiden Organisationen werden teilweise auch von den Kantonen unterstützt. Die Bundesbeiträge an SAW und ARF werden für die Behandlung von grundsätzlichen Fragen und allgemein anstehenden Problemen ausgerichtet.
4. Ausgestaltung:	Die beiden Fachorganisationen ARF und SAW erhalten für ihre Mitwirkung am Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege Pauschalbeiträge. Diese werden jährlich überprüft. Die Pauschalen wurden 1989 neu festgesetzt und wurden seither nicht mehr erhöht. Die zu erbringenden Leistungen sind bisher generell bezeichnet. Es ist jedoch vorgesehen, in Zukunft Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.
5. Gesamtbeurteilung:	Mit den Beiträgen des Bundes an die beiden relevanten Fachorganisationen unterstützt er die Planung und die Koordination im Bereich der Fuss- und Wanderwege und trägt damit zur Verbesserung der Einheitlichkeit des Vollzugs der Bundesgesetzgebung bei. Die Leistungen der SAW und ARF weisen eine hohe Qualität auf und tragen zu sicheren und attraktiven Wegnetzen bei. Bei einem Rückzug des Bundes aus der Finanzierung könnte er den beiden privaten Organisationen keine Aufträge mehr erteilen.
6. Handlungsbedarf:	Es ist denkbar, dass die 26 Kantone oder eine gemeinsame Instanz aller Kantone anstelle des Bundes die Beiträge übernehmen. Die beiden überwiesenen Postulate Semadeni (98.3108) und Onken (98.3130) hingegen verlangen, dass der Bund die gesamtschweizerisch übergeordneten Aufgaben weiterhin wahrnehmen soll. Die Bundessubventionen an die beiden privaten Fachorganisationen werden im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs überprüft.

310.3600.301 ab 1998: 810.3600.301	Förderungsmassnahmen nach Fischereigesetz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	--	--

Erstempfänger:	Kantone und Institutionen, aufgrund konkreter Projekte	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	904
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz vom 21.6.1991 über die Fischerei (SR 923.0), Art. 12	1990	675
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Jagd und Fischerei	1995	679
Beitragssatz:	25 - 40%	1997	666

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund leistet Finanzhilfen an Projekte, welche die Förderung der Artenvielfalt in den Gewässern zum Ziel haben. Die Projekte müssen zur Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensräume für Wassertiere beitragen, die Erforschung der Artenvielfalt, des Bestandes verschiedener Tiere und deren Lebensräume zum Ziel haben oder zur Information der Bevölkerung über die Pflanzen- und Tierwelt in den Gewässern beitragen. Mit den Bundesbeiträgen werden Revitalisierungen unterstützt und die angewandte Forschung in diesem Bereich gefördert.
2. Bundesinteresse:	Das Bundesinteresse liegt im Schutz und der Wiederherstellung der Artenvielfalt in den schweizerischen Gewässern. Das natürliche Gleichgewicht soll aufrechterhalten oder wiederhergestellt werden. Die Bundesbeiträge ermöglichen es, im Bereich des Artenschutzes und der Lebensraumverbesserung Impulse zu geben und Schwerpunkte zu setzen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund leistet Beiträge seit Inkrafttreten des Fischereigesetzes von 1971 (1.7.1972). Im Rahmen der Revision des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991 wurden die früheren Unterstützungen für die Jungfisch-Einsätze und die Förderung des Fischabsatzes gestrichen wodurch sich der Aufwand für Förderungsmassnahmen um einen Viertel verringerte. Die Finanzhilfen des Bundes betragen in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Empfänger 20 - 40%. Für Finanzhilfen an Dritte wird in der Regel ein Beitrag des Kantons entsprechend seiner Finanzkraft vorausgesetzt. Der Beitragssatz des Kantons beträgt daher im Normalfall zwischen 25 und 75% bei eigenen Projekten und maximal 50% bei Projekten von Dritten. Diese werden nicht selten durch Beiträge von Gemeinden, Fischereiorganisationen, Stiftungen oder dem Lotteriefonds ergänzt.
4. Ausgestaltung:	Die Subventionsgesuche werden beim Fachamt eingereicht (BUWAL) und Beiträge von diesem zugesichert. Insbesondere bei Revitalisierungen und angewandter Forschung können Projekte, die aus der Sicht des Bundes (für fischereilichen Artenschutz) besonders wichtig sind, bevorzugt gefördert werden. Die Kontrolle der Verwendung der Bundesbeiträge wird durch Schlussberichte, Schlussabrechnungen und bei längeren Projekten auch Zwischenberichte sichergestellt.
5. Gesamtbeurteilung:	Mit der Unterstützung von Massnahmen zur Erhaltung der Artenvielfalt (Revitalisierungen) sollen alte Sünden im Bereich der Nutzung korrigiert werden. Für technische Eingriffe in die Natur bestehen Verhaltensvorschriften und gilt das Verursacherprinzip. Um die Verbesserung der Artenvielfalt und die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Lebensraumes gesamtschweizerisch sicherzustellen, ist die Möglichkeit des Bundes, zielgerichtete Projekte, Forschung und Information zu unterstützen von grosser Bedeutung. Allerdings sollte die Unterstützung von Projekten in Abhängigkeit der verfügbaren Mittel aufgrund eines nationalen Konzeptes und einer Gesamtstrategie erfolgen.
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs.

310.3600.401 ab 1998: 810.3600.401	Berufliche Ausbildung	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--	------------------------------	--

Erstempfänger:	Kantone, Schweizerische forstliche Verbände, forstliche Institutionen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Kantone, Gemeinden, Verbände, Institutionen, Teilnehmer	1985	1 466
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 39	1990	2 582
	Bundesgesetz vom 19.4.1978 über die Berufsbildung (SR 412.10), Art. 63 und 64	1995	11 402
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Berufsausbildung	1997	8 773
Beitragssatz:	Fallweise, je nach Finanzkraft der Kantone und Art der Bildung (Fort- oder Berufsbildung) zwischen 20 und 67% der anerkannten Kosten		

1. Kurzbeschreibung:	Mit dem Bundesbeitrag wird die forstliche Aus-, Fort- und Weiterbildung gefördert. Der A-fonds-perdu Beitrag wird in Abhängigkeit der Finanzkraft der Kantone und nach Wichtigkeit der Kurse respektive der Veranstaltung festgelegt. In erster Priorität werden die obligatorischen Grundausbildungskurse unterstützt, in zweiter Priorität die anderen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
2. Bundesinteresse:	Erhaltung und Verbesserung der Ausbildung/Weiterbildung durch Anpassung an den technischen Fortschritt und Aneignung von neuem Wissen. Verbesserung der Arbeitssicherheit.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund leistet nur Finanzhilfe, wenn sich der Kanton auch in irgendeiner Form beteiligt. Die meisten Kantone übernehmen direkt einen Teil der nicht vom Bund bezahlten Kosten. Bei Weiterbildungsveranstaltungen beteiligen sich auch die Kursteilnehmer.
4. Ausgestaltung:	Je nach Art der Aus- resp. Fortbildung zahlt der Bund die folgenden Beiträge: 20 - 50% der anerkannten Kosten gemäss Richtlinien für nicht forstlich ausgebildetes Personal und für die Fortbildung der Forstingenieure; 42 - 67% der anerkannten Kosten für die obligatorischen Einführungskurse für Lehrlinge (Lehrstellenbeschluss); 22 - 47% der anerkannten Kosten für Veranstaltungen der Ausbildung für das Forstpersonal. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert. Bei der Subventionszusicherung wird ein Kreditvorbehalt angebracht.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Beiträge des Bundes für die Grundausbildung werden zielorientiert eingesetzt. Bei der Weiterbildung sollten mehr verbindliche Ziele formuliert werden. Auch eine Systematik der Weiterbildung sollte angestrebt werden. Die Abstufung der Subvention nach der Finanzkraft widerspricht den Grundsätzen des NFA. Die Art und der Inhalt der Veranstaltung müsste mehr Gewicht für die Ausrichtung des Bundesbeitrages erhalten.
6. Handlungsbedarf:	Gemäss den bundesrätlichen Vorgaben wird der Kredit für die forstliche Berufsbildung bereits ab 1999 dem BBT übertragen. Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz ist die Frage der Steuerung dieses Bundesbeitrages zu regeln. Überprüfung im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich.

310.3600.403 ab 1998: 309.3600.403	Erdwissenschaftliche Landesuntersuchung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	--	--

Erstempfänger:	Erdwissenschaftliche Kommissionen der Schweiz. Akademie für Naturwissenschaften	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	1 450
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz vom 7.10.1983 über die Forschung (Forschungsgesetz, FG; SR 420.1), Art. 5 Bst. a Ziff. 2, Art. 9 Bst. d und f BRB vom 5.2.1975	1990	443
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1995	442
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	433

1. Kurzbeschreibung:	Mit dem Bundesbeitrag wird die Erstellung von geophysikalischen (Schwere, Radioaktivität, Magnetismus) sowie geotechnischen und hydrogeologischen Karten der Schweiz unterstützt. Der Bund schliesst jährlich mit den Erdwissenschaftlichen Kommissionen eine Vereinbarung über das Arbeitsprogramm ab.
2. Bundesinteresse:	Bundesweite Erfassung von geophysikalischen und geotechnischen Daten. Erfüllung von nationalen Aufgaben bei der erdwissenschaftlichen Aufnahme der Schweiz durch die Geotechnische, Geophysikalische und Geologische Kommission der Schweizerischen Akademie für Naturwissenschaften.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Zur Hauptsache Bundesaufgabe. Ein geringer Teil der Kosten für die Durchführung der verschiedenen Projekte wird durch die Hochschulen getragen.
4. Ausgestaltung:	Der Bund zahlt den Beitrag an die erdwissenschaftlichen Kommissionen der Schweiz. Akademie für Naturwissenschaften, welche damit Aufträge an Hochschulen für die Erarbeitung von geophysikalischen und geotechnischen Grundlagendaten vergibt. Der Beitrag wird auf Grund eines jährlich festzulegenden Arbeitsprogramms mittels einer Vereinbarung festgelegt. Der Bund ist in den Erdwissenschaftlichen Kommissionen vertreten. Die Rubrik wird über einen Zahlungskredit gesteuert.
5. Gesamtbeurteilung:	In den Erdwissenschaftlichen Kommissionen sind Experten aus der ganzen Schweiz vertreten. Damit ist Gewähr gegeben, dass die notwendige Koordination gewährleistet und auch das fachliche Wissen vorhanden ist. Die Bundesmittel werden grundsätzlich effizient eingesetzt. Die Kontrolle über die zweckmässige Verwendung der Beiträge wird durch das zuständige Bundesamt sichergestellt.
6. Handlungsbedarf:	Befristung auf 10 Jahre.

310.4200.101 ab 1998: 810.4200.101	Investitionskredite an die Forstwirtschaft	Finanzhilfe Darlehen
--	---	---------------------------------

		Beträge	in 1 000 Fr.
Erstempfänger:	Kantone		
Zweitempfänger:	Waldbesitzer, Forstbetriebe, Unternehmungen die im Auftragsverhältnis gewerbemässig Wälder pflegen und nutzen	1985	5 456
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über den Wald (WaG) vom 4.10.1991 (SR 921.0), Art. 40	1990	9 662
	Verordnung über den Wald (WaV) vom 30.11.1992 (SR 921.1), Art. 60 ff	1995	7 396
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Forstwirtschaft	1997	7 490
Beitragssatz:	Befristete, in der Regel unverzinsliche Darlehen		

1. Kurzbeschreibung:	Mit dem Bundesbeitrag werden Massnahmen gefördert, die der Verbesserung der Betriebsstrukturen und des Unternehmerangebotes, der Förderung des Holzabsatzes und der Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahren dienen. Die Kredite werden global an die Kantone ausbezahlt, welche die Bundesgelder verwalten und bewirtschaften. Rückzahlungen sind erneut für Investitionskredite einzusetzen. Die Investitionskredite sind auf 20 Jahre befristete und unverzinsliche Darlehen.
2. Bundesinteresse:	Verbesserung der Grundlagen öffentlicher Forstbetriebe und privater Waldeigentümer in Berggebieten oder in Gebieten mit besonderen topographischen oder geologischen Schwierigkeiten.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe, Kantone übernehmen die Verwaltung der Kredite. Da die Investitionskredite subsidiären Charakter haben, werden nur Restkosten gedeckt, nachdem alle übrigen Finanzierungsquellen ausgeschöpft worden sind. Bei Baukrediten, bei der Finanzierung von forstlichen Fahrzeugen sowie bei Hochbauten ist eine minimale 20%-Eigenfinanzierung Voraussetzung.
4. Ausgestaltung:	Globaldarlehen auf Antrag des Kantons. Unverzinslich und auf 20 Jahre befristet. Die einzelnen Darlehensgesuche werden durch den Kanton bearbeitet und verfügt. Investitionskredite werden gewährt als Baukredite bis zu 80% der Baukosten, zur Finanzierung von Restkosten aus Subventionsprojekten, zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte bis zu 80% der Kosten und zur Erstellung forstbetrieblicher Anlagen bis zu 80% der Kosten. Die Rubrik wird über einen Jahreszusicherungskredit gesteuert.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Investitionskredite haben subsidiären Charakter und sind grundsätzlich befristet. In der Praxis laufen die Darlehensprojekte zwischen 7 und 10 Jahren. Alternative zu den à fond perdu Beiträgen. Die Ziele sind projekt- und kantonsbezogen erreicht. Verschiedene Zielsetzungen sind bis zum heutigen Zeitpunkt nur teilweise oder nicht erreicht (z.B. Eigenwirtschaftlichkeit). Vollzug (Delegation an Kantone) und Ausgestaltung (global) sind sinnvoll angelegt.
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich. Evaluation des Instrumentes und Umsetzung der nötigen Massnahmen.

310.4600.003 ab 1998: 810.4600.003	Umweltschutztechnologien	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	---------------------------------	--

Erstempfänger:	Private Unternehmen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz vom 7.10.1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01), Art. 49 Abs. 3	1990	0
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Umweltschutz	1995	0
Beitragssatz:	Bis 50%	1997	721

1. Kurzbeschreibung:	Finanzhilfen zur Förderung der Entwicklung von Anlagen und Verfahren, mit denen die Umweltbelastung im öffentlichen Interesse vermindert werden kann. Durch Unterstützung von Pilotanlagen sollen vielversprechende neue Umweltschutztechnologien Marktreife erlangen. Bei kommerziellem Erfolg eines Verfahrens oder einer Anlage sind die Subventionen zurückzuerstatten.
2. Bundesinteresse:	Das Bundesinteresse liegt in der Verminderung der Umweltbelastung und der Förderung der nachhaltigen Entwicklung durch die Unterstützung von Umwelttechnologien.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund leistet seit 1.7.1997 à fonds perdu-Beiträge an private Unternehmungen und Institutionen, welche neue Verfahren entwickeln oder Anlagen zur Verminderung der Umweltbelastung bauen, in der Regel bis zu 50% der Kosten. Die Kantone beteiligen sich nur in Ausnahmefällen an der Subventionierung der Umwelttechnologien. Bei einer kommerziellen Verwertung der Entwicklungsergebnisse müssen die Bundesbeiträge nach Massgabe der realisierten Erträge zurückerstattet werden.
4. Ausgestaltung:	Die Unternehmen oder Institutionen reichen die Subventionsgesuche beim Fachamt (BUWAL) ein, welches diese nach einem festgelegten Kriterienkatalog prüft. Die Kriterien sind die Relevanz des Umweltproblems, der Zielbeitrag des Projekts und die Steigerung der Marktchancen durch die Unterstützung durch den Bund. Das Fachamt schliesst mit den Subventionsnehmern Verträge ab. Der Bundesrat überprüft im Rhythmus von 5 Jahren die Wirkung der Förderungsmassnahme und erstattet den eidgenössischen Räten Bericht.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Förderung von Umwelttechnologien befindet sich im Aufbau. Eine Beurteilung ihrer Wirkung ist noch nicht möglich. Ziel muss es sein, Projekte mit reellen Marktchancen zu fördern. Nur bei breitem Einsatz der neuen Verfahren in der Wirtschaft kann die Umweltbelastung nachhaltig vermindert werden. Dadurch sollten auch eine Mehrzahl der Bundesbeiträge rückerstattet werden können. Von grosser Bedeutung ist die Auswahl der förderungsberechtigten Verfahren und Anlagen.
6. Handlungsbedarf:	Zum jetzigen Zeitpunkt und bis zur ersten Evaluation besteht kein Handlungsbedarf.

310.4600.101 ab 1998: 810.4600.101	Schutz vor Naturereignissen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--	------------------------------------	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Kantone, Gemeinden, Körperschaften, Private	1985	30 256
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 36	1990	96 000
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Lawinenverbauungen	1995	54 983
Beitragssatz:	10% - 70%	1997	51 502

1. Kurzbeschreibung:	<p>Der Bund leistet Beiträge an Massnahmen, die zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen mittels Gesetz angeordnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellung und Wiederherstellung von Schutzbauten und -anlagen - Schaffung von Schutzwald (inkl. Jungwaldpflege) - Erstellung von Gefahrenkatastern und Gefahrenkarten, Einrichtung und Betrieb von Messstellen sowie Aufbau von Frühwarnsystemen zur Sicherung von Siedlungen und Verkehrswegen. <p>Der Schutz vor Naturereignissen soll mittels raumplanerischen, organisatorischen, technischen und Aufforstungsmassnahmen verbessert werden.</p>
2. Bundesinteresse:	<p>Der Bund richtete bereits unter dem Forstpolizeigesetz von 1902 Beiträge an Schutzbauten aus (Wildbäche, Lawinen, etc.), damals mit dem Hauptziel der Walderhaltung. Nach neuem Waldgesetz steht seit 1991 die gesamtheitliche Sicht des Schutzes vor Naturgefahren im Vordergrund. Es soll ein gesamtschweizerisch minimal gültiger, vergleichbarer Sicherheitsstandard beim Schutz von Menschen und Sachwerten vor Naturgefahren (Lawinen, Steinschlag, Felssturz, Rutschungen, Murgängen und Erosion) geschaffen werden.</p>
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	<p>Der Bund leistet nach Massgabe der Finanzkraft der Kantone einen à fonds perdu-Beitrag an die Schutzmassnahmen in der Höhe von 10 - 70% der Kosten. Der Beitrag der Kantone beträgt je nach Finanzkraft des Kantons zwischen 10 und 50%. Die durch Gemeinden und weitere Betroffene zu finanzierenden Restkosten liegen je nach Interessenlage der Begünstigten bei 2 bis 30%.</p>
4. Ausgestaltung:	<p>Die Schutzmassnahmen zeichnen sich durch umfassende Vollzugsrichtlinien und ein zweistufiges Genehmigungsverfahren aus:</p> <p>Im Bereiche der Früherkennung von Naturgefahren unterbreiten die kantonalen Forstdienste der Eidg. Forstdirektion Jahresprogramme. Diese geben Aufschluss über die im laufenden Jahr geplanten Vorhaben beim Gefahrenkataster, bei der Gefahrenkarte und bei den Frühwarnsystemen. Mit einer jährlichen Verfügung der Eidg. Forstdirektion werden den Kantonen mittels Globalkredit die benötigten Mittel zur Verfügung gestellt. Die Mittelzuteilung an die Kantone erfolgt nach Kriterien der Eidg. Forstdirektion.</p> <p>Im Bereich Abwehr von Naturgefahren mit Hilfe von technischen Bauten, wie Lawinenverbauungen, prüft die Eidg. Forstdirektion das Subventionsgesuch auf der Basis von Vorstudien und Vorprojekten, die den Sach-, Zeit- und Finanzplan beinhalten. Den kantonalen Forstdiensten wird ein jährlicher Betrag zugeteilt, welcher sich an der Bedarfsanmeldung der Kantone, der Belastung durch laufende Projekte, Katastrophen u.a.m. orientiert.</p> <p>Die Finanzierung von Naturgefahrenprojekten wird unter den beteiligten Bundesämtern abgesprochen. Mitbeteiligt sind insbesondere das Bundesamt für Wasserwirtschaft, das Amt für Strassenbau, die Bahnen und in selteneren Fällen das BAV.</p> <p>Mit Hilfe von Risiko- und Kostenwirksamkeitsanalysen wird der Erfolg der zu realisierenden Massnahmen überprüft. Die Kontrolle des Projektablaufs erfolgt neu auch durch Leistungsvereinbarungen, durch Vorstudien- und Vorprojektgenehmigung sowie durch Stichprobenkontrollen im finanziellen und im fachlichen Bereich (Qualitätssicherung).</p>

<p>5. Gesamtbeurteilung:</p>	<p>Zur Zeit sind noch nicht alle Vollzugsaufgaben der neuen Waldgesetzgebung umgesetzt. Dies gilt insbesondere für die Abwehr von Naturgefahren entlang von Verkehrswegen ausserhalb des Waldes und die dazugehörige Erfolgskontrolle. Die Art und Weise der Zielerreichung und die Aufgabenteilung zwischen Bund, Kanton und Gemeinden bei den Bemühungen zur Zielerreichung müssen noch besser aufeinander abgestimmt werden. Laufende Versuche sollen aufzeigen, wie die Bundesmittel im Rahmen von Programmen, die Leistungsvereinbarungen beinhalten, effizienter und kostenwirksamer eingesetzt werden können. Die Beurteilung der Wirksamkeit von Massnahmen bedarf zudem einer systematischen Erfolgskontrolle, welche in Zukunft dem Bund als Steuerungsinstrument dienen wird. Ziel ist es, Leistungsvereinbarungen zu treffen, die ein höchstmögliches Mass an Zielerreichung gewährleisten und deren Erfolg anhand weniger aussagekräftiger Indikatoren überprüfbar ist.</p> <p>Die hohen Beitragssätze mit einem Maximum von 70% bei der Naturgefahrenabwehr sollen es ermöglichen, mit relativ kostengünstigen Massnahmen das Ziel der Prävention zu erreichen.</p>
<p>6. Handlungsbedarf:</p>	<p>Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs. Die Aufgabe des Bundes sollte sich auf die strategische Ebene beschränken, d.h. auf die Verantwortung für Rahmenbedingungen, Qualitätssicherung und Controlling.</p>

310.4600.102 ab 1998: 810.4600.102	Strukturverbesserungen und Erschliessungsanlagen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	---	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Projekträger	1985	26 926
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald (SR 921.0), Art. 38 Abs. 2	1990	37 999
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Forstwirtschaft	1995	16 445
Beitragssatz:	Zwischen 10 und 50%, in Abhängigkeit von der Finanzkraft der Kantone	1997	27 000

1. Kurzbeschreibung:	Der Bundesbeitrag hat zum Zweck, die Waldpflege zu fördern. Insbesondere werden Kredite gewährt für die Erstellung von Erschliessungsanlagen, den Aufbau von Strukturen für eine effiziente Bewirtschaftung, eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Waldbesitzern und eine optimale Vermarktung der Walderzeugnisse. Die Finanzhilfen werden pauschal oder nach Aufwand ausgerichtet.
2. Bundesinteresse:	Verbesserung der Strukturen der Waldwirtschaft (Bewirtschaftungsstrukturen), Abdeckung der für die Sicherung der Waldfunktion erforderlichen Erschliessungsbedürfnisse. Durch seinen finanziellen Beitrag sichert der Bund einen minimalen Qualitätsstandard bei der Sicherstellung der von der Öffentlichkeit verlangten Waldfunktionen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Ein afp-Beitrag der Kantone ist zwingende Voraussetzung zur Auslösung eines Bundesbeitrages. Grundsätzlich trägt der Subventionsempfänger die Restkosten der Investition. Auch verpflichtet er sich, das Werk dauernd zu unterhalten und keine Zweckentfremdung vorzunehmen. Falls Nutzniesser vorhanden sind und diese nicht bereits in die Projektfinanzierung integriert sind, so haben sich diese entsprechend ihrer Interessen zu beteiligen.
4. Ausgestaltung:	Der kantonale Antrag wird in einem zweistufigen Genehmigungsverfahren (Vorstudie und Vorprojekt) beurteilt. Die Subventionszusicherung erfolgt auf Stufe Vorprojekt, die Subventionsberechnung erfolgt gemäss Subventionstabelle Nr. 2, Anhang der WaV. Die Rubrik wird über einen Jahreszusicherungskredit gesteuert. Ein Kreditvorbehalt wird angebracht.
5. Gesamtbeurteilung:	Die eingesetzten Bundesbeiträge tragen insgesamt zur Walderhaltung und Waldpflege bei. Ein gewisser Verpflichtungsüberhang konnte mit verschiedenen Massnahmen abgebaut werden (nur sehr beschränkte Neuverpflichtungen, Erfassung der künftigen Bedürfnisse, Priorisierungen). Die Regelungsdichte ist eher zu hoch; eine Vereinfachung ist grundsätzlich vorgesehen und wird zur Zeit getestet (Pilotprojekt effor2 - globale Subventionierung auf der Basis von Leistungsverträgen).
6. Handlungsbedarf:	Implementation und Auswertung des Pilotprojektes effor2: Vereinfachung der Regelungen, Umstellung von projektbezogenen Subventionierungen auf die Subventionierung über Leistungsverträge und Globalbudget. Befristung, regelmässige Evaluation der Massnahme. Überprüfung im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich.

310.4600.201 ab 1998: 810.4600.201	Natur- und Landschaftsschutz	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--	-------------------------------------	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Kantone, Gemeinden, Private	1985	4 202
Rechtsgrundlage:	BG vom 1.7.1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451); VO über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991 (SR 451.1)	1990	14 100
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Naturschutz	1995	37 500
Beitragssatz:	Biotope, Moorlandschaften (Art. 18d, 23c NHG): nationale Bedeutung: 60-90% (Abgeltung) regionale/lokale Bed.: 20-50% (Abgeltung) 10-35% für kant. Projekte zur Erhaltung schützenswerter Landschaften (Art. 13 NHG, Finanzhilfe)	1997	37 800

1. Kurzbeschreibung:	Mit den Bundesbeiträgen sollen Natur und Landschaft, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihr natürlicher Lebensraum geschützt werden. Es werden Finanzhilfen und Abgeltungen für die Erarbeitung von Bundesinventaren und Grundlagen sowie den Schutz der entsprechenden Objekte ausgerichtet. Zudem werden die Kantone und Organisationen von gesamtschweizerischer Bedeutung bei der Umsetzung der Massnahmen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz unterstützt.
2. Bundesinteresse:	Schutz von Natur und Landschaft.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Natur- und Landschaftsschutz ist eine gemeinsame, flächendeckende Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Der Bund bezeichnet die Objekte von nationaler Bedeutung mittels Inventaren und legt in den zugehörigen Inventarverordnungen die Schutzziele fest. Die Kantone bezeichnen die Objekte von regionaler und kantonaler Bedeutung. Sie sorgen für Schutz und Unterhalt aller Objekte (auch der nationalen) sowie für den ökologischen Ausgleich in den intensiv genutzten Gebieten.
4. Ausgestaltung:	Der Bund subventioniert die von den Kantonen getroffenen Massnahmen. Der Bundesbeitrag wird einzelprojektweise ermittelt. Die Bemessung des Beitragssatzes richtet sich nach der Bedeutung des Objektes (national, regional, lokal), der Finanzkraft der Kantone (finanzschwach, mittelstark, finanzstark) sowie der Belastung des Kantons durch den Natur- und Landschaftsschutz. Je nach Massnahme handelt es sich um Finanzhilfen oder Abgeltungen. Der Bundesbeitrag wird über einen Jahreszusicherungskredit gesteuert. Die Beiträge werden den Kantonen global für den Schutz der verschiedenen Objekte überwiesen.
5. Gesamtbeurteilung:	Mit den eingesetzten Mitteln konnte der unbestritten notwendige Schutz von Natur und Landschaft erreicht werden. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen hat sich grundsätzlich bewährt. Die administrative Abwicklung respektive die Umsetzung sollten allerdings verbessert werden. Die individuelle Behandlung jedes einzelnen Gesuchs widerspricht dem Grundsatz der Subsidiarität.
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich. Der NFA sieht vor, dass Natur- und Landschaftsschutz eine Verbundaufgabe bleiben. Die Subventionssätze, die Bedeutung der Objekte sowie die Finanzkraft der Kantone sind als Elemente zu streichen. Neu sollen Globalsubventionen eingeführt und die gemeinsamen Aktionsprogramme sowie die Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen geregelt werden.

316.3600.001	Tuberkulose und andere Lungenerkrankungen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--

Erstempfänger:	Schweizerische Vereinigung gegen Tuberkulose und kantonale und lokale Vereinigungen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	1 307
Rechtsgrundlage:	BG vom 13.6.1928 betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose (SR 818.102) V vom 2.12.1985 über Beiträge an die Bekämpfung von Krankheiten (SR 818.161)	1990	908
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung	1995	634
Beitragssatz:	18,75 - 25% der Ausgaben (Löhne und Material) der Liga für ihre Massnahmen gegen die Tuberkulose	1997	576

1. Kurzbeschreibung:	Unterstützung privater Einrichtungen (Dachorganisationen und ihre Mitglieder = kantonale und kommunale Vereinigungen), die gegen die Tuberkulose kämpfen und namentlich gegen eine Wiederverbreitung dieser Krankheit, weil sich im Zusammenhang mit zunehmenden Migrationsbewegungen vermehrt Resistenzen gegen Antibiotika entwickeln.
2. Bundesinteresse:	Der Bund übernimmt einen Teil der Ausgaben - höchstens 25% - der verschiedenen Vereinigungen im Bereich der Tuberkulose. Ohne diese Unterstützung würden die Aktivitäten dieser Einrichtungen in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht zurückgehen, weil sie nicht gewinnbringend sind.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund übernimmt maximal 25% der Ausgaben. Neben der Koordination ist die Förderung dieser Vereinigungen seine Aufgabe. Die Kantone leisten mindestens so grosse Beiträge wie der Bund. Ihre Aufgabe ist es, die Aufgaben, die sie den Vereinigungen übertragen und die diese im Wesentlichen finanzieren, zu organisieren.
4. Ausgestaltung:	Das Ziel der Subvention, nämlich die Krankheit unter Kontrolle zu behalten und eine Wiederverbreitung zu verhindern, ist erreicht. Die Unterstützung des Bundes hat einen Anreizcharakter. Sie ist unerlässlich und zweckmässig. Es gibt allerdings ein paar Aspekte, die noch nicht optimal sind: - die Weisungen werden nicht immer eingehalten und die Massnahmen sind teilweise überholt; - die Verwaltungskosten sind zu hoch; - die Finanzierung liesse sich vereinfachen (transparentere Grundlagen, besser umschriebene Leistungen); - die Organisation von Anti-Tuberkulose-Zentren könnte durch die Errichtung regionaler Kompetenzzentren verbessert werden.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Subvention erreicht ihr Ziel: Die Krankheit ist einstweilen unter Kontrolle. Angesichts der Gefahr einer erneuten Ausbreitung ist ein Rückzug des Bundes nicht sinnvoll. Es braucht eine Koordination auf nationaler Ebene. Hingegen ist eine Änderung bei den Gewährungsmodalitäten wünschenswert.
6. Handlungsbedarf:	Die Leistungen, die unterstützt werden, müssen in einem Leistungsauftrag neu festgelegt werden. Die Subvention sollte in Form einer Pauschale bezahlt werden.

316.3600.003	Rheumatische Krankheiten	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Schweizerische Rheumaliga	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Kantonale Rheumaligen	1985	6 337
Rechtsgrundlage:	BG vom 22.6.1962 über Bundesbeiträge an die Bekämpfung der rheumatischen Krankheiten (SR 818.21)	1990	1 300
	V vom 2.12.1985 über Beiträge an die Bekämpfung von Krankheiten (SR 818.161)	1995	1 300
		1997	1 176
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung		
Beitragssatz:	Höchstens 25% der Ausgaben der Ligen		

1. Kurzbeschreibung:	Unterstützung der Schweizerischen Rheumaliga und der kantonalen Ligen, die diese chronische und in der Bevölkerung weit verbreitete Krankheit bekämpfen, die zu Arbeitsunfähigkeit führt. Forschungsförderung im Bereich dieser Krankheit.
2. Bundesinteresse:	Die freiwilligen und auf privater Basis unternommenen Anstrengungen im Kampf gegen diese unheilbare, zu Invalidität führende Krankheit, deren Konsequenzen sozial schwer wiegen, werden unterstützt.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Ligen: Anreizsubvention, die weniger als ein Viertel der laufenden Ausgaben deckt und vor allem die Ausbildungsaufgaben, die diese Ligen übernehmen, unterstützen soll. Die Subvention ist nicht an eine gleich hohe Beteiligung des Kantons geknüpft. Im Wesentlichen werden diese Ligen von privater Seite finanziert (Schenkungen, Legate). Forschung: Unterstützung von Pilotprojekten und Koordinationsanstrengungen.
4. Ausgestaltung:	Ligen: Mit der Subvention sollen die Ligen vor allem einen Impuls erhalten. Sie funktionieren hauptsächlich im Milizsystem und stellen den Grossteil ihrer Finanzierung selber sicher. Der Beitrag des Bundes ist begrenzt. Die Steuerungsmöglichkeiten über die Subvention sind gering. Die Steuerung wird im Wesentlichen von der Eidgenössischen Kommission für Rheumaerkrankungen vorgenommen. Diese hat den Auftrag, für die Verwaltung und die Ligen gemeinsame Ziele vorzulegen. Die Subventionen werden auf Grund von besonderen Vorschriften gewährt, und zwar über die Dachorganisation. Forschung: Die Forschung ist in diesem Bereich nicht stark entwickelt. Die Unterstützung beschränkt sich denn auch bis heute auf einige kleinerer Pilotprojekte, was den geringfügigen Betrag (rund 200'000 Franken pro Jahr) erklärt. Angesichts der Überalterung der Bevölkerung muss man aber damit rechnen, dass die Gelenkprobleme zunehmen und dass nach Lösungen gesucht werden muss, damit die in ihrer Beweglichkeit behinderten Menschen ihre Unabhängigkeit nicht verlieren. Deshalb scheint es notwendig, dass Forscherinnen und Forscher ausgebildet werden, die für diese zunehmenden Probleme Lösungen finden können. Die Forschung muss sich also weiterentwickeln. Dies sollte aber im Rahmen eines Nationalfondsprojekts geschehen.
5. Gesamtbeurteilung:	Mit der Bundessubvention wird im Wesentlichen das Ziel erreicht. Die Gewährung des Beitrages sollte aber direkter an die erbrachte Leistung geknüpft werden.
6. Handlungsbedarf:	Es ist zu prüfen, ob die Bundessubvention nicht an eine gleich hohe Beitragsleistung der Kantone geknüpft werden könnte. Die Gewährung der Subvention sollte mit einem Leistungsauftrag verbunden werden, der die zu erreichenden Ziele umschreibt und Kriterien festlegt, damit die Subvention den erbrachten Leistungen angepasst werden kann. Es ist zu prüfen, ob auf diese Subvention, die sich auf die V vom 2.12.1985 über Beiträge an die Bekämpfung von Krankheiten stützt, nicht verzichtet werden kann und ob sie künftig nicht als Forschungsbeitrag im Rahmen eines Nationalfondsprogramms ausgestaltet werden sollte.

316.3600.005	Aus- und Weiterbildung im Strahlenschutz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	---	--

Erstempfänger:	Schulen und Institutionen, die eine Ausbildung im Strahlenschutz anbieten	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	52
Rechtsgrundlage:	BG vom 22.3.1991 über den Strahlenschutz (SR 814.50), Art. 20	1990	40
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Übriges Gesundheitswesen	1995	0
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	0

1. Kurzbeschreibung:	Starthilfe in der Form eines Beitrags an die Betriebskosten für Schulen und Institutionen, die eine umfangreiche Ausbildung im Strahlenschutz anbieten.
2. Bundesinteresse:	Förderung einer neuen Ausbildung im Bereich des Strahlenschutzes.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Strahlenschutz ist ausschliesslich Aufgabe des Bundes. Damit ist auch die Unterstützung für die Ausbildung Sache des Bundes, es sei denn, sie sei Teil einer Berufsausbildung und hänge deshalb ganz vom Kanton ab.
4. Ausgestaltung:	Die Starthilfe wird auf Empfehlung der Eidgenössischen Kommission zur Ueberwachung der Radioaktivität gewährt. In der Regel wird sie als Beitrag an die Betriebskosten oder an die Reduktion des Schulgeldes ausbezahlt. Diese Subvention wird nach Überprüfung der vorgeschlagenen Ausbildung und der Abschlussprüfung gesprochen. Der Beitrag bestimmt sich nach dem Umfang der Ausbildung. Es gibt nur wenige Finanzierungsalternativen, da die Berufsverbände kaum über die nötigen finanziellen Mittel verfügen.
5. Gesamtbeurteilung:	Bagatellsubvention. Sie wird seit 1995, als die Beitragskriterien geändert wurden, nicht mehr gewährt.
6. Handlungsbedarf:	Da in diesem Bereich kein besonderer Bedarf nach Unterstützung mehr zu bestehen scheint, sollte die Aufhebung dieser Subvention ins Auge gefasst werden.

316.3600.006	Radon-Programm Schweiz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Kantone, Hauseigentümer	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 22.3.1991 über den Strahlenschutz (SR 814.5) Art. 24	1990	221
Aufgabengebiet:	V vom 22.6.1994 über den Strahlenschutz, Art. 110 Gesundheit - Übriges Gesundheitswesen	1995	516
Beitragssatz:	Messkampagnen der Kantone: 25 – 30 Prozent Gebäudesanierungen: höchstens 50 Prozent	1997	476

1. Kurzbeschreibung:	Beitrag an die Finanzierung von Messkampagnen der Kantone zur Erstellung von Plänen der Gebiete mit erhöhten Radongaskonzentrationen und zur Durchführung von Informationskampagnen. Beitrag an die Finanzierung von Projekten zur Sanierung von Liegenschaften.
2. Bundesinteresse:	Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung sind zu hohe Radongaskonzentrationen in Wohnhäusern zu vermeiden.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Messkampagnen der Kantone: Der Bund stellt die Messgeräte (Dosimeter), die Kantone stellen das Personal für die Messungen zur Verfügung. Der Anteil des Bundes an den Gesamtkosten der Messungen wird auf 25 bis 30% geschätzt. Projekte zur Sanierung von Liegenschaften: Der Bund kommt für die Kosten der eigentlichen Sanierung auf. Darin nicht eingeschlossen sind wertvermehrende Massnahmen. Die Beiträge übersteigen in der Regel 50% der Ausgaben nicht (seltene Ausnahmen: z.B. Kindergärten).
4. Ausgestaltung:	Messkampagnen: Die Dosimeter werden jedes Jahr in Absprache mit den Kantonen und aufgrund ihrer Messkapazitäten zugeteilt. Diese Subvention sollte eigentlich nach der Erstellung der Pläne im Jahr 2004 (Art. 117 V) aufgehoben werden. Sanierungsarbeiten: Dringlichkeit ist gegeben nach Artikel 116 Absatz 2 der Strahlenschutzverordnung für die Räume, in denen die Radongaskonzentration über dem Grenzwert liegt. Die Beteiligung des Bundes an den Arbeiten wird vertraglich festgelegt. Die Subvention deckt höchstens die Hälfte der Sanierungskosten und wird auf Grund der Abrechnung und nach Kontrolle der Arbeiten ausbezahlt. Sie beträgt durchschnittlich pro Fall 5'000 Franken. Da die Verordnung für die Vollendung der Sanierungsarbeiten eine Frist von 20 Jahren vorsieht, dürfte diese Subvention im Jahr 2014 auslaufen.
5. Gesamtbeurteilung:	Anreizsubvention, mit der innerhalb einer bestimmten Frist konkrete Resultate erzielt werden sollen: Erstellung von Plänen in der gesamten Schweiz (10 Jahre) und Durchführung eines Sanierungsprogramms (20 Jahre). Namentlich dank einer optimalen Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen ist die Zuteilung der Subventionen einfach und wirksam. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis ist entsprechend hoch.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

316.3600.008	Krebsbekämpfung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	------------------------	--

Erstempfänger:	Schweizerische Krebsliga	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	243
Rechtsgrundlage:	Dekret des EDI vom 23.11.1956	1990	270
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung	1995	243
Beitragssatz:	270'000 Franken (vor linearer Kürzung und Kreditsperre)	1997	238

1. Kurzbeschreibung:	Unterstützung der Schweizerischen Krebsliga für ihre Präventionsmassnahmen.
2. Bundesinteresse:	Förderung der Krebsvorsorge als Teil der prioritären Strategie in der Bekämpfung dieser Krankheit.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Bundessubvention entspricht nur einem geringen Teil der Kosten, die der Krebsliga entstehen (rund 6%). Der Grossteil der Mittel stammt von privater Seite. Die Subvention ist nicht an Beiträge der Kantone geknüpft.
4. Ausgestaltung:	Pauschale, die auf einem Dekret des EDI beruht. Die Gewährung dieser Pauschale ist nicht an Bedingungen geknüpft. Angesichts des beschränkten Betrags handelt es sich eher um eine moralische als um eine finanzielle Unterstützung der Krebsbekämpfung. Diese kann als Bagatellsubvention gewertet werden. Die Steuerung der Subvention ist jederzeit möglich, da es keine gesetzlichen Vorschriften gibt.
5. Gesamtbeurteilung:	Mit dieser Subvention kann der Bund die wichtigsten Präventionsaufgaben unterstützen, die die Schweizerische Krebsliga im Rahmen ihrer nationalen Strategie zur Krebsbekämpfung wahrnimmt.
6. Handlungsbedarf:	Prüfen, ob die Gewährung der Subvention an einen Leistungsauftrag geknüpft werden sollte, damit die Mittel gezielter eingesetzt und deren Verwendung besser kontrolliert werden können. Schaffen einer gesetzlichen Grundlage für die Gewährung der Subvention.

316.3600.010	AIDS-Forschung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	-----------------------	--

Erstempfänger:	Universitäten, Universitätsspitäler, Forschungsinstitute	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 8.6.1995 über die Kredite nach Artikel 16 des Forschungsgesetzes für die Jahre 1995 - 1999, Art. 4, (BBl 1995 III 563)	1990	5 597
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung	1995	7 873
Beitragssatz:	Pauschale, die je nach Fall festgelegt und zwischen 25% und 45% der Kosten deckt.	1997	7 476

1. Kurzbeschreibung:	Förderung der Forschung mit einem Beitrag zur Finanzierung bestimmter Forschungsprojekte von Universitäten, Universitätsspitalern und Forschungsinstituten (ISREC, sozial- und präventivmedizinische Institute). Das BAG entscheidet über jeden Beitrag auf Empfehlung der Kommission zur Kontrolle der Aids-Forschung, welche wie eine Kommission des Nationalfonds funktioniert. Die Entscheide werden auf Grund der Qualität, der Machbarkeit und der Nützlichkeit der Projekte getroffen.
2. Bundesinteresse:	Die Epidemie bekämpfen, die Behandlung und die Pflege verbessern, die Präventionskampagnen unterstützen und evaluieren, die sozialen und psychologischen Mechanismen erfassen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Nationale, sogar internationale Aufgabe angesichts der Gefährlichkeit der Krankheit und deren Weiterverbreitung. Die Finanzierung hängt vom Forschungsprojekt ab und kann sich von Kanton zu Kanton stark unterscheiden. Die Subvention ist nicht an einen Beitrag des Kantons geknüpft.
4. Ausgestaltung:	Die Subvention wird auf Grund eines über vier Jahre laufenden Verpflichtungskredits gewährt. Sie wird grundsätzlich als Pauschale ausbezahlt, deren Höhe je nach wissenschaftlicher Qualität des Projekts, nach Machbarkeit und Interesse festgelegt wird. Durchschnittlich liegt sie zwischen 100'000 und 250'000 Franken. Grundsätzlich liegt sie nicht über 300'000 Franken pro Projekt. Der Anteil des Bundes unterscheidet sich nach Projektart: Grundlagenforschung (rund 30%), medizinische Forschung (rund 45%), Sozialforschung (25%). Jedes unterstützte Projekt wird sowohl vom wissenschaftlichen wie auch vom finanziellen Standpunkt aus überprüft. Die Verwendung der Mittel wird streng kontrolliert.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Subvention erreicht das Ziel: Sie erlaubt eine qualitativ hochstehende und leistungsfähige Forschung. Das Beitragsverfahrenverfahren ist einfach und zweckmässig. Die Kontrolle über die Verwendung der Mittel ist sichergestellt.
6. Handlungsbedarf:	Die Botschaft vom 25.11.1998 über die Förderung der Ausbildung, der Forschung und der Technologie sieht vor, dass diese Aufgabe ab dem Jahr 2000 dem Nationalfonds übertragen wird. Ab 2000 soll dieser Budgetposten aus dem Budget des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) verschwinden.

316.3600.013	Nationale Zentren	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
---------------------	--------------------------	--

Erstempfänger:	Kanton Zürich (Nationales Zentrum für Retroviren) Nationale Referenzzentren (Universitäten)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	143
Rechtsgrundlage:	BG vom 18.12.1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101), Art. 5 Abs. 3	1990	1 862
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Übriges Gesundheitswesen	1995	2 609
Beitragssatz:	Pauschale je nach Leistungsauftrag	1997	3 200

1. Kurzbeschreibung:	Finanzierung der Leistungen der Zentren im Bereich der Diagnose, der Erfassung und der Forschung im Zusammenhang mit der Verbreitung bestimmter Krankheiten und Infektionen. Diese Leistungen sind im Leistungsauftrag der verschiedenen Laboratorien festgelegt. Zu den wichtigsten Zentren gehören: das Zentrum für Retroviren (Zürich), für Grippe, für den Rinderwahnsinn, die Tollwut, übertragbare Blutkrankheiten, die Tuberkulose.
2. Bundesinteresse:	Diese Zentren sind den nationalen Laboratorien in den anderen Industrieländern gleichzusetzen. Sie leisten einen unerlässlichen Beitrag zur landesweiten Überwachung der übertragbaren Krankheiten. Sicherheit bei der Diagnose infektiöser Krankheiten, Sicherheit und Qualität der Produkte wie der Blutprodukte, der Impfstoffe und der In-vitro-Diagnostica.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Abgeltung einer nationalen Aufgabe: in der Regel Übernahme der Betriebskosten der Zentren, manchmal auch der Investitionskosten. Der Empfängeranton beteiligt sich, indem er die Infrastruktur zur Verfügung stellt (Räumlichkeiten, Verwaltung, Instrumente).
4. Ausgestaltung:	Pauschale Abgeltung je nach Leistungsauftrag. Verwendung der Infrastruktur eines Kantons (ZH), von Universitäten und Stätten der angewandten Forschung, die namentlich im Bereich von Aids eine wesentliche Rolle spielt (Synergien). Langfristige Aufgabe. Eine Einstellung der Hilfe ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht ins Auge zu fassen. Steuerung über den Leistungsauftrag möglich. Jährliche Evaluation der Abgeltung auf Grund des Jahresberichts.
5. Gesamtbeurteilung:	Nationale Aufgabe und damit Aufgabe des Bundes. Das gewählte System ist zweckmässig und viel wirtschaftlicher als ein nationales Laboratorium, für das der Bund ganz aufkommen müsste.
6. Handlungsbedarf:	Allenfalls Verbesserung der Evaluation durch die Einführung von messbaren Indikatoren.

316.3600.014	Schweiz. Vereinigung für Ernährung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	------------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Schweiz. Vereinigung für Ernährung	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 9.10.1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) (SR 817.0) Art. 12	1990	0
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Lebensmittelkontrolle	1995	400
Beitragssatz:	Über das Budget festgelegter Jahresbeitrag	1997	392

1. Kurzbeschreibung:	Beitrag an die Betriebskosten der Vereinigung, deren Ziel es ist, ein gesundes Essverhalten zu fördern.
2. Bundesinteresse:	Förderung der Volksgesundheit über eine gesunde Ernährung. Unterstützung eines Partners, der landesweit zu dieser Förderung einen wichtigen Beitrag leistet.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Finanzhilfe des Bundes ist nicht an eine Unterstützung der Kantone gebunden. Sie machte 1997 43% der Ausgaben der Vereinigung aus.
4. Ausgestaltung:	Pauschalbeitrag an die Betriebskosten der Vereinigung. Unbefristete Aufgabe. Steuerung der Subvention jederzeit möglich. Der Beitrag beruht auf einer Kann-Formulierung. Die Leistung kann an Hand von Berichten und durch die Vertretung des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) im Leitungsausschuss der Vereinigung überprüft werden. Es existieren keine messbaren Indikatoren.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Vereinigung nimmt auf privater Basis eine Aufgabe wahr, die vorher das BAG selber erfüllte. Das Verhältnis Subvention/Leistung ist zufriedenstellend, obwohl es nach BAG schwierig ist, die Wirksamkeit dieser Subvention abzuschätzen.
6. Handlungsbedarf:	Die Abschaffung dieser Subvention ist zu prüfen. Mindestens sollte aber ein Leistungsauftrag eingeführt werden, der es erlaubt, anhand von Kriterien ein zufriedenstellendes Verhältnis zwischen Subvention und erbrachter Leistung sicherzustellen.

316.3600.015	Weiterbildungsprogramme Public Health	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---------------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Universitäten von Basel, Bern, Genf und Zürich	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 11.12.1996 über den Voranschlag 1997	1990	0
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung	1995	0
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	784

1. Kurzbeschreibung:	Beiträge an universitäre Weiterbildungsprogramme für Fachleute im Gesundheitswesen in der Schweiz.
2. Bundesinteresse:	Schaffung und Erhaltung eines universitären Ausbildungsprogramms und eines Nachdiplomlehrgangs.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Mit dem Bundesbeitrag werden drei Programme unterstützt: - Diplom für Weiterbildung im Gesundheitswesen (1997 = Fr. 175'000.-) - Interuniversitäres Weiterbildungsprogramm „Public Health“ (1997 = Fr. 400'000.-) - Weiterbildungsprogramm Gesundheitswesen (Management im Gesundheitswesen/MIG) (1997 = Fr. 200'000.-) Die für ein Jahr bereitgestellten Mittel werden einem Treuhänder übergeben. Sie werden von den Programmleitern auf die verschiedenen Vorhaben auf Grund ihres Interesses für die Schweiz aufgeteilt. Die Kantone steuern die Infrastruktur und das Personal bei. Kursgelder und Sponsoring tragen zudem zur Finanzierung bei.
4. Ausgestaltung:	Befristete Anreizsubvention (Ende = Jahr 2000). Ab 2001 soll die Finanzierung ohne Hilfe des Bundes erfolgen. Der Bund wird dann lediglich noch eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen.
5. Gesamtbeurteilung:	Befristete Starthilfe. Angesichts des Zwecks ist die Ausgestaltung angemessen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

316.3600.071	Internationale Union zur Bekämpfung des Krebses, Genf	Uebrige Beitragsleistung Beitrag à fonds perdu
--------------	--	---

Erstempfänger:	Schweizerische Krebsliga	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Internationale Union zur Bekämpfung des Krebses	1985	13
Rechtsgrundlage:	BRB vom 21.7.1947 betreffend Internationale Union zur Bekämpfung des Krebses	1990	8
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung	1995	9
Beitragssatz:	40% des gesamten schweizerischen Beitrags	1997	9

1. Kurzbeschreibung:	Jahresbeitrag an die Internationale Union zur Bekämpfung des Krebses. Der Beitrag des Bundes entspricht 40% des gesamten schweizerischen Beitrags. Für die restlichen 60% kommt die Schweizerische Krebsliga auf.
2. Bundesinteresse:	Unterstützung einer Nichtregierungsorganisation, deren Leistungen für wertvoll gehalten werden: internationale Treffen für Fachleute, Forschungsbeiträge, Veröffentlichungen zur Bekämpfung des Krebses.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Das Tätigkeitsgebiet der Union ist international. Deshalb gehört deren Unterstützung ins Gebiet der Aussenpolitik und ist somit Sache des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Angaben zur Festlegung der Höhe des Beitrags fehlen noch.
5. Gesamtbeurteilung:	Bagatellsubvention, die aus folgenden Gründen abgeschafft werden sollte: Der Bund ist nicht selber Mitglied der Organisation. Er kann über die Subvention keinen Einfluss auf deren Politik nehmen. Der Beitrag ist sehr bescheiden und für die Union, die relativ viel Geld hat, nicht unerlässlich.
6. Handlungsbedarf:	Abschaffung dieser Subvention.

316.3600.074	UNO-Fonds gegen Suchtmittelmissbrauch	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---------------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Programm der Vereinten Nationen zur internationalen Drogenbekämpfung (PNUCID)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	180
Rechtsgrundlage:	BRB vom 28.6.1989 betreffend die Beteiligung der Schweiz am Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmissbrauchs	1990	1 000
Aufgabengebiet:	Gesundheit - Krankheitsbekämpfung	1995	900
Beitragssatz:	Pauschale	1997	882

1. Kurzbeschreibung:	Jahresbeitrag an das Budget des Programms, das Projekte im Bereich der Drogenprävention, zur Behandlung und Wiedereingliederung von Suchtkranken durchführt. Weitere Aktivitäten liegen im Bereich der Verringerung des Angebots illegaler Drogen, der Schaffung von Gesetzen gegen die Verwendung von Drogen zu missbräuchlichen Zwecken und zur Verhinderung der Geldwäscherei von Geldern die aus den Drogenhandel kommen.
2. Bundesinteresse:	Beteiligung an einer Internationalen Organisation zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, deren Aktionen weit herum als wirksam anerkannt werden. Diese Beteiligung ist Ausdruck der Solidarität unseres Landes gegenüber den internationalen Anstrengungen im Kampf gegen dieses weltweite Übel. Damit entspricht sie auch den prioritären Zielen unserer Aussenpolitik.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die internationalen Beziehungen sind Sache des Bundes. Eine Beteiligung am fraglichen Programm gehört denn auch ausschliesslich zu seinen Aufgaben.
4. Ausgestaltung:	Pauschalbeitrag, dessen Verwendung weitgehend vom Bund festgelegt wird, da er bestimmt, welche Projekte und Programme er unterstützen will. Steuerung der Subvention jederzeit möglich, da es keine gesetzlichen Vorschriften gibt. Die Kontrolle der Subvention ist sichergestellt; unser Land ist Vollmitglied in der Betäubungsmittelkommission der Vereinten Nationen, dem leitenden Organ für die weltweite Politik gegen den Drogenmissbrauch. Dieses Organ genehmigt die Strategie, die das PNUCID verfolgen muss, und dessen Budget.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Subvention ist nötig, denn der Bund muss sich an einer internationalen Strategie zur Drogenbekämpfung beteiligen können. Das PNUCID ist hierfür eines der wichtigsten Instrumente.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

318.3600.001	Leistung des Bundes an die AHV	Uebrige Beitragsleistung Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------------------------	---

Erstempfänger:	Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	LeistungsbezügerInnen der AHV (Geldleistungen, Kosten für individuelle Massnahmen, Beiträge an Institutionen und Organisationen).	1985	2 171 991
Rechtsgrundlage:	Bundesbeitrag: BV Art.34quater sowie BG vom 20.12.1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10), Art. 102-104 BB über den Beitrag des bundes und der Kantone an die Finanzierung der AHV vom 4.10.1985 (SR 831.100.2) Finanzhilfen an Institutionen: Art. 101bis AHVG (Pro Senectute, Pro Juventute, BG vom 19.3.1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.10), Art. 10), Baubeiträge Art. 155 AHVG Zuschüsse an Verwaltungskosten der kantonalen Ausgleichskassen: Art. 69 Abs. 2 AHVG	1990	3 124 000
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Altersversicherung	1995	4 072 279
Beitragssatz:	17% der jährlichen Ausgaben der AHV	1997	4 384 413

1. Kurzbeschreibung:	Die AHV wird vorwiegend über Erwerbseinkommensprozente, ab 1999 zusätzlich über ein Mehrwertsteuerprozent finanziert. Der Bund leistet einen Beitrag von 17% der jährlichen Ausgaben der Versicherung. Er finanziert diesen aus den Einnahmen aus der Tabaksteuer, der Alkoholsteuer, einem Anteil von 17% am Mehrwertsteuerprozent für die AHV und aus allgemeinen Bundesmitteln. Die von der Versicherung ausgerichteten Leistungen setzen sich zur Hauptsache wie folgt zusammen (1997): Geldleistungen und individuelle Leistungen 25'478 Millionen Beiträge an Institutionen und Organisationen 228 Millionen Beiträge für Härtefälle 14,5 Mio (Pro Senectute 13,5 Mio, Pro Juventute 1 Mio im Jahr 1997) Zuschüsse an den Verwaltungsaufwand der kantonalen Ausgleichsstellen 4,4 Mio.
2. Bundesinteresse:	Der Bund trägt seit Bestehen der AHV (1948) zu deren Finanzierung bei. Die Finanzierung mittels Lohnprozenten wird mit Beiträgen der öffentlichen Hand ergänzt, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherten angemessen zu berücksichtigen. Die AHV ist eine Volksversicherung, sie trägt zum sozialen Frieden und zur Existenzsicherung bei. Dies gilt insbesondere für die individuellen Leistungen der AHV (Renten, Hilflosenentschädigung). Die mit Geldern der AHV subventionierten Institutionen unterstützen die AltersrentnerInnen mit Beratung und Kursen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Aufgaben werden durch die Versicherung wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt zu 20% durch Beiträge der öffentlichen Hand (Bund 17%, Kantone 3%) . Die restlichen Einnahmen stammen aus Lohnprozenten und ab 1.1.1999 zusätzlich aus Mehrwertsteuererträgen. Die Einnahmen aus Zinserträgen des AHV-Fonds spielen eine geringe Rolle. Arbeitnehmer entrichten zusammen mit dem Arbeitgeber einen Beitrag von 8,4% auf ihren Löhnen, Selbständigerwerbende 7,8% (in bescheideneren Verhältnissen 4,2-7,8%). Der Anteil des Bundes wird u.a. aus den Erträgen der Tabak- und Alkoholbesteuerung finanziert. Anfangs der siebziger Jahre deckten die zweckgebundenen Finanzierungsquellen den Bundesanteil noch vollumfänglich. Heute bestreiten sie lediglich noch einen Fünftel des Bundesbeitrages, vier Fünftel müssen aus den allgemeinen Bundesmitteln erbracht werden. Zur Diskussion stehen weitere für die AHV zweckgebundene Erhöhungen der Mehrwertsteuer, allenfalls auch Erträge aus einer Energiesteuer.

<p>4. Ausgestaltung:</p>	<p>Die Erträge aus der Tabak- und Alkoholbesteuerung sowie (ab 1999) der Anteil des Bundes von 17% am Mehrwertsteuerprozent fließen in die Rückstellung des Bundes für die AHV. Der im Rahmen des Voranschlags des Bundes festgesetzte Beitrag wird in 12 Raten an die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf überwiesen, welche für die Verwaltung des AHV-Fonds zuständig ist.</p> <p>Die Versicherung zahlt Versicherungsleistungen, Beiträge an Institutionen und Organisationen sowie die eigenen Verwaltungskosten. Die Beiträge an die Institutionen sollen in Zukunft aufgrund von Leistungsverträgen ausgerichtet werden.</p> <p>Die Überwachung der AHV erfolgt durch Revisionsstellen. Die Oberaufsicht liegt beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV).</p>
<p>5. Gesamtbeurteilung:</p>	<p>Die Belastung des Bundes durch den Beitrag an die AHV steigt mit der Ausgabenentwicklung der AHV. Die Finanzierung der Versicherung soll im Rahmen der 11. AHV-Revision mittelfristig (bis 2010) insbesondere mittels zusätzlichen Mehrwertsteuerprozenten sichergestellt werden. Der Bund soll einen prozentual seinem Beitrag an die Ausgaben der AHV entsprechenden Anteil der Mehrwertsteuererträge zur Finanzierung seiner wachsenden Belastung aus dem Beitrag an die AHV erhalten.</p> <p>Bei den Selbständigerwerbenden soll zudem auf den reduzierten Beitragssatz verzichtet werden und die sinkende Beitragsskala abgeschafft werden. Nach 2010 werden auch diese zusätzlichen Mittel angesichts der ungünstigen demographischen Entwicklung nicht genügen, um die Finanzierung der Versicherung sicherzustellen.</p> <p>Der Grossteil der Ausgaben der AHV sind Versicherungsleistungen (Renten, Hilflosenentschädigungen und Hilfsmittel). Ihr Anstieg ist bedingt durch die zunehmende Zahl von NeurentnerInnen, die steigende Lebenserwartung und Anpassungen an die Teuerungs- und Lohnentwicklung.</p> <p>Die Beiträge an Institutionen und Organisationen haben den Charakter von Finanzhilfen. Sie sollen im Rahmen der Einführung von Leistungsverträgen auf ihre Berechtigung und auf Effizienzsteigerungsmöglichkeiten untersucht werden.</p>
<p>6. Handlungsbedarf:</p>	<p>In Bezug auf den erwachsenden Finanzierungsmehrbedarf der Versicherung besteht Handlungsbedarf. Die Gesamtkonzeption der AHV muss neu überdacht werden. Die Finanzierung durch Erwerbseinkommensprozente kann kaum noch verstärkt werden. Ein Schritt in die richtige Richtung ist die im Rahmen der 11. AHV-Revision vorgesehene Zusatzfinanzierung über die Mehrwertsteuer.</p> <p>Bei den Leistungen sind insbesondere die Finanzhilfen an Institutionen zu überprüfen und nach Möglichkeit zu reduzieren. Das Bundesamt schliesst neu mit den Institutionen Leistungsverträge ab, insbesondere um deren Effizienz zu steigern. Gleichzeitig sollte die Höhe der Subventionen mindestens stabilisiert werden.</p> <p>Im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs ist eine Aufgabenteilung vorgesehen. Die Kantone sollen von der Mitfinanzierung der individuellen Versicherungsleistungen entlastet werden und im Gegenzug einen Teil der Leistungen an Institutionen und Organisationen von der Versicherung übernehmen. Der Anteil der öffentlichen Hand an den Ausgaben der Versicherung soll vollständig vom Bund getragen werden.</p>

318.3600.002	Ergänzungsleistungen zur AHV	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	-------------------------------------	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	RentnerInnen der AHV, welche aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse Anrecht auf EL haben.	1985	295 792
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30), Art. 1 und 9	1990	259 866
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Sonstige Sozialversicherungen	1995	357 547
Beitragssatz:	10% bis 35% der kantonalen EL-Ausgaben, abgestuft nach Finanzkraft der Kantone	1997	300 117

1. Kurzbeschreibung:	Beitrag des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für die Ergänzungsleistungen zur AHV. AHV-Rentnerinnen und Rentner haben, wenn ihr Einkommen (inkl. Vermögensverzehr) unter einer gewissen Limite liegt, Anrecht auf steuerfinanzierte Ergänzungsleistungen. Die Ergänzungsleistungen müssen durch die Berechtigten beim Kanton beantragt werden.
2. Bundesinteresse:	Sicherung eines angemessenen Existenzbedarfs für AHV-Rentner/innen (BV, Art. 11 der Übergangsbestimmungen). Die bedarfsabhängig ausgestalteten Ergänzungsleistungen bilden einen integralen Bestandteil der staatlichen Altersvorsorge. Die Existenzsicherung ist wie die Altersversicherung eine Bundesaufgabe. Für die Sicherstellung eines gesamtschweizerischen einheitlichen Leistungsniveaus werden im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen Eckwerte definiert.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund finanziert gesamthaft rund einen Fünftel der EL, die Kantone rund vier Fünftel. Die Beiträge des Bundes an die Kantone werden nach Finanzkraft abgestuft, die effektiven Bundesbeiträge betragen je nach Kanton zwischen 10 und 35%. Die Kantone können die Gemeinden zur Mifinanzierung der EL beiziehen.
4. Ausgestaltung:	Die Höhe der Ergänzungsleistungen wird durch die im ELG fixierten Eckwerte (Bundesanteil, Freibeträge, Lebensbedarf) definiert. Die Lenkungsmöglichkeiten der Kantone sind gering. Die Leistungen sind zielorientiert, da für jeden einzelnen Bezüger der genaue finanzielle Bedarf ermittelt wird und der fehlende Betrag durch EL gedeckt wird (Bedarfsleistungen). Die EL werden durch regelmässige Revisionen des BSV und von Revisionsgesellschaften beaufsichtigt. Das Bundesamt hat für die Gewährung der Leistungen an die EL keinen Ermessensspielraum (ELG Art. 9 Abs. 2). Beiträge gemäss Art. 10 ELG an Pro Senectute und an Pro Juventute figurieren unter Leistung des Bundes an die AHV (vgl. 318.3600.001), der Beitrag an die Pro Infirmis unter Leistung des Bundes an die IV (vgl. 318.3600.003).
5. Gesamtbeurteilung:	Das Ziel der EL ist die Existenzsicherung. Die nationale Einheitlichkeit wird durch die im ELG definierten Eckwerte sichergestellt. Das Ziel wird insofern nur teilweise erreicht, als nicht alle Berechtigten EL anfordern. Die Ergänzungsleistungen haben sich aber als zielgerichtetes Instrument zur Existenzsicherung etabliert.
6. Handlungsbedarf:	Im Rahmen der Diskussion zur Existenzsicherung wird die Verbesserung der Information der möglichen Begünstigten verlangt. Heute werden die Ergänzungsleistungen nur zum Teil beansprucht, weil die Begünstigten manchmal gar nicht wissen, dass sie Anrecht haben. Mit der 3. EL-Revision wurden eine Informationspflicht der Kantone eingeführt. Überprüfung der Aufteilung der Finanzierung der EL auf Bund und Kantone sowie der Ausgestaltung der EL im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich.

318.3600.003	Leistung des Bundes an die IV	Uebrige Beitragsleistung Beitrag à fonds perdu
--------------	-------------------------------	---

Erstempfänger:	Invalidenversicherung	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Begünstigte von Geldleistungen (Renten, Taggelder, Hilflosenentschädigungen), Eingliederungsmassnahmen und Beiträgen (Institutionen und Organisationen).	1985	1 129 000
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.6.1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), Art. 77/78	1990	1 564 000
	Beiträge an Institutionen und Organisationen: Art. 73 IVG Werkstätten, Wohnheime, schulische und berufliche Eingliederungsstätten, Art. 74 IVG Beratung und Ausbildung	1995	2 404 748
	Uebernahme der Verwaltungskosten der IV-Stellen, Art. 67 IVG	1997	2 869 576
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Invalidenversicherung		
Beitragsatz:	37,5% der Ausgaben der Versicherung		

1. Kurzbeschreibung:	Die Invalidenversicherung wird finanziert mittels Erwerbseinkommenprozenten, Beiträgen der öffentlichen Hand im Umfang von 50% der Ausgaben und voraussichtlich ab 2003 mit einem Mehrwertsteuerprozent. Der Beitrag des Bundes beträgt 37,5% der jährlichen Ausgaben der Invalidenversicherung. Die von der Versicherung ausgerichteten Leistungen setzen sich wie folgt zusammen (1997): Geldleistungen und individuelle Leistungen 5'956 Mio Beiträge an Institutionen nach Art. 73 IVG (Bau- und Betriebsbeiträge): 1'261 Mio Beiträge an Organisationen und Ausbildungsstätten nach Art. 74 IVG (Beratung und Ausbildung von Fachpersonal): 161 Mio Beiträge für Härtefälle an Pro Infirmis gemäss ELG: 11.5 Mio Uebernahme des Verwaltungsaufwandes der IV-Stellen 146 Mio. im Jahr 1997.
2. Bundesinteresse:	Der Bund trägt seit Bestehen der IV (1960) zu deren Finanzierung bei. Die IV ist eine Volksversicherung, welche zum sozialen Frieden, der Existenzsicherung und der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung von Behinderten beiträgt. Dies gilt insbesondere für die individuellen Leistungen (Renten, Eingliederungsmassnahmen). Die Invalidenvorsorge ist eine Bundesaufgabe, erreicht werden soll die Einheitlichkeit des Leistungsniveaus.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Aufgaben werden durch die Versicherung wahrgenommen. Die Finanzierung erfolgt zu 50% durch Beiträge der öffentlichen Hand (Bund 37,5%, Kantone 12,5%). Die restlichen Einnahmen stammen aus Lohnprozenten und voraussichtlich ab 2003 aus einem zusätzlichen Mehrwertsteuerprozent. ArbeitnehmerInnen entrichten zusammen mit dem/r ArbeitgeberIn einen Beitrag von 1,4% auf ihrem Lohn; ebenso Selbständigerwerbende (in bescheideneren Verhältnissen 0,754-1,4%).
4. Ausgestaltung:	Der im Rahmen des Voranschlages des Bundes festgesetzte Beitrag wird in 12 Raten an die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf überwiesen, welche die Rechnung der IV führt. Die Versicherung zahlt mit diesen und den anderen Einnahmen die Versicherungsleistungen, Beiträge an Institutionen und Organisationen sowie die Verwaltungskosten der IV-Stellen. Die Beiträge an die Organisationen und die Beiträge an Werkstätten und Wohnheime sollen ab 1999 in mehrjährigen Umstellungsetappen aufgrund von Leistungsverträgen ausgerichtet werden.

<p>5. Gesamtbeurteilung:</p>	<p>Die Invalidenversicherung sieht sich mit einer Zunahme der Anzahl RentnerInnen und damit mit einem Kostenanstieg konfrontiert. Für die starke Zunahme der RentnerInnen verantwortlich ist die steigende Lebenserwartung der Behinderten, die Zunahme der Neuinvalidisierungen und die Abnahme der Wiedereingliederungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass letzteres auch auf eine während der konjunkturell schlechten Lage geringere Bereitschaft, Behinderte einzustellen, zurückzuführen ist. Die Zunahme der Neuberentungen ist schon deshalb absehbar, weil geburtenstarke Jahrgänge in einem Alter sind, in welchem die Invalidisierungswahrscheinlichkeit gross ist. Diese ergibt sich grösstenteils aus der demographischen Entwicklung und der Zunahme der Invalidisierungswahrscheinlichkeit mit zunehmendem Alter. Diese beiden Faktoren erklären jedoch nur einen Teil der Zunahme der Neuberentungen, es stellt sich die Frage, ob zwischen der rezessiven wirtschaftlichen Lage der letzten Jahre und den nicht erklärbaren Neuberentungen ein Zusammenhang besteht.</p> <p>Die steigenden Kosten in der IV verlangen nach Einsparungen und nach zusätzlichen Einnahmen, damit die Rechnung der Invalidenversicherung wieder ausgeglichen abschliesst. Mit der 4. IV-Revision, 1. Teil, sollen Einsparungen (Streichung Viertelsrente, Zusatzrente) und eine bessere Kostensteuerung (Bedarfsplanung für Wohnheime und Werkstätten) erreicht werden. Zudem ist als Zusatzfinanzierung ein Mitteltransfer von der EO zur IV in der Höhe von 2,2 Milliarden Franken erfolgt.</p> <p>Im Rahmen der 11. AHV-Revision wird eine Zusatzfinanzierung der IV über die Mehrwertsteuer vorgeschlagen. Daneben wird die Aufhebung des reduzierten Satzes für Selbständigerwerbende in wirtschaftlich bescheideneren Verhältnissen auch in der IV zur Diskussion gestellt.</p>
<p>6. Handlungsbedarf:</p>	<p>Angesichts der Entwicklung von Ausgaben und Einnahmen der IV besteht Handlungsbedarf. Im Rahmen der 4. IV-Revision können die Probleme nicht gelöst, sondern nur aufgeschoben werden. Das Gesamtkonzept der IV ist neu zu überprüfen. Anzusetzen ist bei der Zunahme der Neuberentungen und der Wiedereingliederung. Zur Gewährleistung einer einheitlichen Gesetzesanwendung wird mit der 4. IV-Revision beabsichtigt, den IV-Stellen ärztliche Stellen mit Untersuchungskompetenz zur Seite zu stellen.</p> <p>Die Kopplung der IV-Renten an den Erwerbsausfall/die Erwerbsunfähigkeit führt dazu, dass die Wiedereingliederung von Behinderten zu Einsparungen bei der Versicherung (weniger Ausgaben für Renten) führt. Wiedereingliederungsbemühungen sind daher voranzutreiben. Die Beiträge der Versicherung an Organisationen und Institutionen haben den Charakter von Finanzhilfen. In diesem Bereich soll mit dem Instrument der Leistungsaufträge eine Verbesserung des Mitteleinsatzes erreicht werden.</p> <p>Im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs ist eine Aufgabenteilung vorgesehen. Die Kantone sollen von der Mitfinanzierung der individuellen Versicherungsleistungen entlastet werden. Im Gegenzug sollen die kollektiven Leistungen der IV weitgehend kantonalisiert werden.</p>

318.3600.004	Ergänzungsleistungen zur IV	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	------------------------------------	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	RentnerInnen der IV, welche aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse Anrecht auf EL haben.	1985	67 672
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30), Art. 1 und 9	1990	68 656
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Sonstige Sozialversicherungen	1995	127 380
Beitragssatz:	10% bis 35% der kantonalen EL-Ausgaben, abgestuft nach Finanzkraft der Kantone	1997	139 728

1. Kurzbeschreibung:	Beitrag des Bundes an die Aufwendungen der Kantone für die Ergänzungsleistungen zur IV. IV-RentnerInnen haben, wenn sie unter einer gewissen Einkommens- und Vermögenslimite liegen, Anrecht auf steuerfinanzierte Ergänzungsleistungen. Die Ergänzungsleistungen müssen durch die Berechtigten beim Kanton beantragt werden.
2. Bundesinteresse:	Sicherung eines angemessenen Existenzbedarfs für IV-RentnerInnen (BV, Art. 11 der Übergangsbestimmungen). Die bedarfsabhängig ausgestalteten Ergänzungsleistungen bilden einen integralen Bestandteil der staatlichen Invalidenvorsorge. Vermeidung von Armut. Die Existenzsicherung ist wie die Invalidenversicherung eine Bundesaufgabe. Für die Sicherstellung eines gesamtschweizerischen einheitlichen Leistungsniveaus werden im Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen Eckwerte definiert.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund finanziert gesamthaft rund ein Viertel der EL, die Kantone rund drei Viertel. Die Beiträge des Bundes an die Kantone werden nach Finanzkraft abgestuft, so dass die effektiven Bundesbeiträge je nach Kanton zwischen 10 und 35% betragen. Je nach Ausgestaltung der EL-Finanzierung durch die Kantone tragen auch die Gemeinden zur Finanzierung der EL bei.
4. Ausgestaltung:	Die Höhe der Ergänzungsleistungen wird durch die im ELG fixierten Eckwerte (Bundesanteil, Freibeträge, Lebensbedarf) definiert. Die Lenkungsmöglichkeiten der Kantone sind gering. Die Leistungen sind zielorientiert, da für jeden einzelnen Bezüger der genaue finanzielle Bedarf ermittelt wird und der fehlende Betrag durch EL gedeckt wird (Bedarfsleistungen). Die EL werden durch regelmässige Revisionen des BSV und von Revisionsgesellschaften beaufsichtigt. Das Bundesamt hat für die Gewährung der Leistungen an die EL keinen Ermessensspielraum (ELG Art. 9 Abs. 2). Beiträge gemäss Art. 10 ELG an Pro Senectute und an Pro Juventute figurieren unter Leistung des Bundes an die AHV (vgl. 318.3600.001), der Beitrag an die Pro Infirmis unter Leistung des Bundes an die IV (vgl. 318.3600.003).
5. Gesamtbeurteilung:	Das Ziel der EL ist die Existenzsicherung. Die nationale Einheitlichkeit wird durch die im ELG definierten Eckwerte sichergestellt. Das Ziel wird insofern nur teilweise erreicht, als nicht alle Berechtigten EL anfordern. Die Ergänzungsleistungen haben sich aber als zielgerichtetes Instrument zur Existenzsicherung etabliert.
6. Handlungsbedarf:	Im Rahmen der Diskussion zur Existenzsicherung wird die Verbesserung der Information der möglichen Begünstigten verlangt. Heute werden die Ergänzungsleistungen nur zum Teil beansprucht, weil die Begünstigten manchmal gar nicht wissen, dass sie Anrecht haben. Mit der 3. EL-Revision wurden eine Informationspflicht der Kantone eingeführt. Überprüfung der Aufteilung der Finanzierung der EL auf Bund und Kantone sowie der Ausgestaltung der EL im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich.

318.3600.053	Beiträge an die Kantone zur Verbilligung der Krankenkassenprämien Einkommensschwacher	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen	1985	0
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), Art. 66 und 106 KVG, Bundesbeschluss über die Bundesbeiträge in der Krankenversicherung 2000 - 2003	1990	0
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Krankenversicherung	1995	0
Beitragssatz:	ab 1999 66,67% der Prämienverbilligungen (1996: 74%, 1997: 71%, 1998: 69%)	1997	1 487 069

1. Kurzbeschreibung:	Seit Einführung des Krankenversicherungsgesetzes (1.1.1996) verbilligt die öffentliche Hand gezielt die Krankenkassenprämien von einkommensschwachen Versicherten. Vorher wurden die Krankenkassenprämien aller Versicherten mittels Subventionen an die Krankenversicherer verbilligt.
2. Bundesinteresse:	Die Prämienverbilligung bildet das zentrale sozialpolitische Korrektiv im geltenden Kopfprämiensystem der obligatorischen Krankenversicherung. Sie stärkt die Solidarität zwischen Personen mit unterschiedlichem Einkommen. Nachdem die Prämien immer noch ansteigen, belasten sie die Haushaltsbudgets vieler Familien und Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen übermässig stark.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	In der Krankenversicherung sind Bund und Kantone je für einen Teil der Leistungen zuständig. Die Finanzierung der Prämienverbilligungen wird im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel durch Bund und Kantone sichergestellt. Die Kantone müssen damit insgesamt 50% des Bundesbeitrages zu den Prämienverbilligungen beitragen. Die Kantonsbeteiligung ist nach der Finanzkraft abgestuft. Sie variiert zwischen 6,5 und 133% des Bundesbeitrages. Die Ausgestaltung der Prämienverbilligungen ist den Kantonen überlassen. Der Bund legt jedoch die Bandbreite der Beträge fest, welche für die Prämienverbilligung eingesetzt werden muss. Die vom Bundesrat 1998 an das Parlament überwiesene Teilrevision des KVG enthält zudem gewisse Vorschläge an Mindestvorgaben für die Kantone, damit eine minimale sozialstaatliche Einheitlichkeit der Durchführung der Prämienverbilligungen gewahrt werden kann.
4. Ausgestaltung:	Die Beiträge des Bundes für die Jahre 1996 - 1999 sind in Art. 106 Abs. 3 KVG festgelegt und werden den Kantonen aufgrund ihrer mittleren Wohnbevölkerung, der Finanzkraft und des Prämienindex zugeteilt. Die Bundesbeiträge sollen gemäss Kostenentwicklung in der obligatorischen Krankenversicherung und der Finanzlage des Bundes festgesetzt werden. Der Zahlungsrahmen für die Jahre 2000 - 2003 befindet sich in der parlamentarischen Beratung. In Abwägung der Kostenentwicklung und der Finanzlage des Bundes schlägt der Bundesrat einen jährlichen Zuwachs des Bundesbeitrages von 1,5% vor. Der Bundesbeitrag soll ab 2003 nur noch in Berücksichtigung der Wohnbevölkerung und der Finanzkraft der Kantone festgelegt werden. Der Prämienindex soll ab diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt werden. Die Gesamtheit der Kantone übernimmt 50% des Bundesbeitrages. Die Kantone haben jedoch die Möglichkeit, ihren jeweiligen Anteil um maximal 50% zu kürzen, wenn die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen trotzdem sichergestellt werden kann. In diesen Fällen wird der Bundesbeitrag an den betreffenden Kanton im gleichen Verhältnis gekürzt. Die Kontrolle der Aufgabenerfüllung erfolgt anhand der von den Kantonen jährlich einzureichenden Abrechnungen mit den entsprechenden Berichten der Kontrollstellen.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Prämienverbilligungen bilden Teil des neuen Krankenversicherungssystems. Mit der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung (1.1.1996) wurde die Finanzierung durch Kopfprämien beibehalten. Die Prämien dürfen jedoch nicht mehr aufgrund der unterschiedlichen Risikofaktoren und nicht mehr nach Alter und Geschlecht abgestuft werden. Zusätzlich wurde als sozialer Ausgleich die Subventionierung der Krankenkassen durch das Instrument der Prämienverbilligung bei einkommensschwachen Personen ersetzt.

6. Handlungsbedarf:	Die Ausgestaltung und Finanzierung der Prämienverbilligungen wird im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs überprüft. Zusätzlich zu diesen Abklärungen besteht kein Handlungsbedarf.
----------------------------	--

318.3600.101	Familienzulagen in der Landwirtschaft	Abteilung Beitrag à fonds perdu
---------------------	--	--

Erstempfänger:	Kantonale Familienausgleichskassen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Kleinbauern und landwirtschaftliche Arbeitnehmer	1985	56 804
Rechtsgrundlage:	BG vom 20.6.1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1), Art. 1, 2, 5, 7, 18 und 19	1990	64 000
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Direktzahlungen und soziale Massnahmen	1995	88 294
Beitragssatz:	66,6% der durch Arbeitgeberbeiträge nicht gedeckten Kosten. Von den gesamten Kosten rund 60%.	1997	100 000

1. Kurzbeschreibung:	Bund und Kantone richten Beiträge an die Familienzulagen (Kinderzulagen und Haushaltszulagen) an landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus, soweit die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber nicht genügen, um die Leistungen zu finanzieren. Zudem finanziert der Bund die Kinderzulagen an Kleinbauern (unterhalb einer gewissen Einkommensgrenze) zu zwei Dritteln, die Kantone finanzieren einen Drittel.
2. Bundesinteresse:	Das Bundesinteresse besteht in der Erhaltung familialer Strukturen in der Landwirtschaft und der Erhaltung eines funktionierenden Bauernstandes. Bezweckt wird eine Verbesserung der Existenzbedingungen von Familien mit Kindern in der Landwirtschaft.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bundesrat legt die Höhe der Familienzulagen fest. Das EDI ist mit dem Vollzug des FLG beauftragt. Die kantonalen Familienausgleichskassen sind für die Abklärungen bezüglich der Einkommensgrenzen zuständig und richten die Familien- und Haushaltszulagen aus. Die Finanzierung der Familien- und Haushaltszulagen an die landwirtschaftlichen ArbeitnehmerInnen erfolgt durch Beiträge der landwirtschaftlichen ArbeitgeberInnen im Umfang von 2% der im landwirtschaftlichen Betrieb ausgerichteten Bar- und Naturallöhne. Die Arbeitgeberbeiträge decken rund 50% der Kosten für die Zulagen an die landwirtschaftlichen ArbeitnehmerInnen; bezogen auf die Totalkosten FLG tragen sie rund 10% bei. Der durch diese Beiträge nicht gedeckte Betrag sowie der Aufwand für die Ausrichtung von Kinderzulagen an die Kleinbauern gehen zu Lasten der öffentlichen Hand. Dieser Teil beträgt rund 90% der gesamten Familienzulagen in der Landwirtschaft. Von diesen Kosten übernehmen der Bund zwei Drittel, die Kantone einen Drittel. In Bezug auf die Gesamtkosten werden mit den Arbeitgeberbeiträgen 10% finanziert, der Bund übernimmt 60%, die Kantone 30% der gesamten Kosten.
4. Ausgestaltung:	Anspruch auf Kinderzulagen nach dem FLG haben haupt- und nebenberufliche Kleinbauern und selbständige Äpler, deren massgebendes Einkommen Fr. 30'000.- im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um Fr. 5'000.- je Kind. Die Kinderzulagen betragen 1997 im Talgebiet Fr. 155.- und im Berggebiet Fr. 175.- pro Kind und Monat (1998: Fr. 160.- resp. 180.-). Ab dem dritten Kind sind die Ansätze um jeweils 5 Fr. höher. Landwirtschaftliche Arbeitnehmer erhalten Kinderzulagen in gleicher Höhe und dazu eine monatliche Haushaltzulage von Fr. 100.-. Der Bundesrat passt die Ansätze der Kinderzulagen regelmässig der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Entwicklung der Ansätze nach den kantonalen Gesetzen über die Familienzulagen an (Art. 2 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 2 FLG). Nach dem Bundesratsbeschluss über die Beiträge der Kantone an die Familienzulagen für landwirtschaftliche ArbeitnehmerInnen und Kleinbauern vom 21. Mai 1954 werden die Beiträge der Kantone nach Massgabe der in den einzelnen Kanton im Vorjahr ausbezahlten Familienzulagen erhoben. Die Aufsicht obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherung.
5. Gesamtbeurteilung:	Der sozialpolitisch begründete Zweck der Familienzulagen in der Landwirtschaft ist es, für jedes Kind landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bzw. einkommensschwacher Kleinbauern eine Zulage auszurichten. Die Zulagen stellen einen wichtigen Teil des Familienbudgets der Empfänger dar. Mit der Agrarpolitik 2002 und der damit einhergehenden zunehmenden Bedeutung der Direktzahlungen bekräftigt der Bund sein Interesse an der Erhaltung des Bauernstandes. Die landwirtschaftlichen Arbeitgeber tragen mit einem Beitragssatz von 2% nur einen geringen Teil der Gesamtkosten. Eine Erhöhung des Beitragssatzes würde hingegen die relativ angespannte wirtschaftliche Situation des Bauernstandes weiter verschlechtern.

6. Handlungsbedarf:	Im Rahmen der Neuordnung des Finanzausgleichs wird geprüft, ob der Bereich der Familienzulagen in die alleinige Kompetenz des Bundes überführt werden soll. Auch mit einer parlamentarischen Initiative wird eine Bundeslösung der Familienzulagen angestrebt. Damit würde das gesamte System der Familienzulagen, inkl. der Familienzulagen an die Landwirtschaft, neu organisiert. Auch die Finanzierung wäre vollständig neu zu regeln.
----------------------------	--

318.3600.104	Elementarschadenfonds und gemeinnützige Institutionen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	--	--

		Beträge	in 1 000 Fr.
Erstempfänger:	Gemeinnützige Fürsorgeinstitutionen	1985	2 810
Zweitempfänger:	Projekte zur Behebung besonderer Notlagen Behinderter, Betagter, Hinterlassener, Kranker und anderer sozial benachteiligter Personen.	1990	2 368
Rechtsgrundlage:	Bundesverfassung Art.35, Abs. 5 (alt) (SR 101)	1995	1 243
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997	1 003
Beitragssatz:	Variabel (1%-100%)		

1. Kurzbeschreibung:	Ein Viertel der Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb fliesst je zur Hälfte in den Elementarschadenfonds und in den Spielbankfonds des Bundes. Diese Gelder muss der Bund gemeinnützigen Fürsorgeinstitutionen und Opfern von Elementarschäden zukommen lassen.
2. Bundesinteresse:	Seit dem 20. März 1959 besteht dieser Auftrag aus der Bundesverfassung über die Verwendung der Abgaben der Casinos. Dies verschafft dem Bund die Möglichkeit, Einzelprojekte von nationaler/überregionaler Bedeutung im Bereich gemeinnützige Organisationen, die Fürsorgeleistungen zur Behebung besonderer Notlagen Betagter, Hinterlassener, Invalider, Kranker und anderer sozial benachteiligter Personen erbringen, zu unterstützen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Spielbankfonds und der Elementarschadenfonds des Bundes wird aus Abgaben der Casinos geäufnet. Für die Behandlung der Gesuche ist das EDI zuständig. Für die Höhe der Unterstützung ist die Bedeutung des Projektes, die finanzielle Beteiligung Dritter und die Finanzlage der GesuchstellerInnen ausschlaggebend.
4. Ausgestaltung:	Ein detailliertes Gesuch um einen Beitrag aus dem Elementarschadenfonds muss an das GS EDI eingereicht werden. Im Gesuch müssen die gesuchstellende Institution vorgestellt (Statuten, Zweck, Jahresbericht, Jahresrechnung) sowie das Projekt umfassend beschrieben und ein Finanzierungsplan für das Projekt vorgelegt werden. Bei jedem Gesuch werden zuerst die privaten Finanzierungsmöglichkeiten geprüft (Sponsoring, etc). Meist beschränkt sich der Bundesbeitrag auf die Restfinanzierung bzw. Anschubfinanzierung oder einen angemessenen Beitrag im Verhältnis zu den vorhandenen Mitteln. Durchschnittliche (einmalige) Beiträge betragen Fr. 50'000.-- bis 100'000.--.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Spielbankfonds wird alimentiert aus der Hälfte der Ablieferung der Spielbanken (Casinos); die andere Hälfte wird dem Elementarschadenfonds zugewiesen. Der Mittelzufluss hat in den letzten Jahren stetig abgenommen, da die neu aufgekommene Spielautomatenbetriebe die herkömmlichen Casinos konkurrenzieren. Deren Ertrag schöpfen die Kantone ab. Der Artikel 35 Abs.5 BV wurde 1993 (Volksabstimmung) geändert, wobei die neue Formulierung noch nicht in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttreten des neuen Spielbankengesetzes werden diese Mittel an die AHV gehen, zumindest der Spielbankfonds wird aufgelöst werden müssen.
6. Handlungsbedarf:	Mit Inkrafttreten des neuen Art. 35 Abs. 5 BV und der daraus hervorgehenden Verwendung der Spielbankabgabe für die Finanzierung des Bundesbeitrages an die AHV werden dem Spielbankfonds und dem Elementarschadenfonds die Mittel entzogen. Die Rubrik 318.3600.104 wird aufzulösen sein. Diskussion im Rahmen NFA.

323.3600.203 ab 1998: 504.3600.203	Internationale Sportanlässe	Finanzhilfe Defizitdeckung
--	------------------------------------	---

Erstempfänger:	Organisatoren von Europa- oder Weltmeisterschaften oder von Sportveranstaltungen ähnlichen Niveaus	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Idem	1985	200
Rechtsgrundlage:	BG vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0), Art. 1 Bst. c (geändert am 16.12.1994, AS 1995 1458, BBI 1994 V 132); V vom 21.10.1987 über die Förderung von Turnen und Sport (Art. 31)	1990	144
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Sport	1995	1 080
Beitragssatz:	Beschränkte Deckung allfälliger Defizite	1997	359

1. Kurzbeschreibung:	Gestützt auf einen Bundesratsbeschluss vom 28. Februar 1973 hat sich der Bund seit 1974 verpflichtet, allfällige Defizite, die durch die Organisation von Europa- oder Weltmeisterschaften in der Schweiz entstehen, bis zu einem gewissen Mass zu übernehmen; die entsprechende Rechtsgrundlage wurde erst am 16.12.1994 geschaffen und trat am 1.6.1995 in Kraft. Im Hinblick auf die Organisation der Olympischen Winterspiele „Sion 2006“ hat sich der Bund zudem verpflichtet, verschiedene Finanzhilfen im Umfang von insgesamt 60 Millionen Franken auszurichten. Sie umfassen insbesondere eine Defizitgarantie bis zu einem Drittel des Defizits, höchstens aber 30 Millionen (BB vom 16.3.1998 über Beiträge und Leistungen des Bundes an die Olympischen Winterspiele 2006, BBI 1998 1480).
2. Bundesinteresse:	Förderung der Organisation internationaler Sportanlässe in der Schweiz mit dem Ziel, die Ausstrahlung der Schweiz in der Welt zu stärken; Entwicklung des Spitzensports in den in der Schweiz weit verbreiteten Sportarten; Ermöglichen der Organisation von weniger medienträchtigen Veranstaltungen wie Jugend- und Behindertenanlässe.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bundesbeitrag wird nur ausbezahlt, wenn sich der oder die betroffenen Kantone mit einer Subvention beteiligen, die mindestens doppelt so hoch ist wie diejenige des Bundes (Art. 10 Abs. 3 des BG über die Förderung von Turnen und Sport).
4. Ausgestaltung:	Der Organisator reicht dem BASPO ein vollständiges Dossier (Organisation, Budget usw.) ein. Nach Prüfung des Dossiers und Rücksprache mit dem Gesuchsteller unterbreitet das BASPO der Eidgenössischen Sportkommission (ESK) einen Antrag. Diese gibt gestützt darauf dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eine Empfehlung ab. Das VBS entscheidet gemeinsam mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung über die Gewährung der Defizitgarantie. Bisher beliefen sich die tatsächlich übernommenen Kosten auf 2000 (Minimum) bis 2 Millionen Franken (Maximum). Diese Art von Subventionierung beruht auf einer Kann-Bestimmung. Der Bund bleibt also frei, die Unterstützung zu gewähren oder nicht. (Art. 10 Abs. 2 des BG über die Förderung von Turnen und Sport).
5. Gesamtbeurteilung:	Diese Garantie für allfällige Defizite in der Form einer Finanzhilfe hat es seit 1974 erlaubt, in der Schweiz eine grosse Zahl von Sportveranstaltungen abzuwickeln, von denen mindestens ein Teil (Behindertenwettkämpfe, Junioren-Welt- oder Europameisterschaften) ohne diese Sicherheit nicht hätten durchgeführt werden können. Dennoch könnte der Bund künftig zielgerichteter nur Veranstaltungen subventionieren, die offensichtlich nicht von privaten Sponsoren unterstützt werden, und diejenigen, die für unser Land von grossem Interesse sind. Das VBS ist daran, Rahmenbedingungen auszuarbeiten, damit die Bundesfinanzhilfen mehr in diesem Sinn gewährt werden.
6. Handlungsbedarf:	Beibehaltung der Ausgestaltung und der Subventionierungsverfahren. Das VBS soll aber Kriterien festlegen, auf deren Grundlage die Subventionen zielgerichteter eingesetzt werden können.

327.3600.015	Sonderprogramm Nachwuchsförderung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--

Erstempfänger:	Hochschulkantone und Kanton Luzern	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Akadem. Nachwuchsleute auf Assistenz- /Oberassistentenstellen und Assistenzprofessuren	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 22.3.1991 über die Hochschulförderung (HFG), Art. 12 (SR 420.20); BB vom 30.1.92 und BB-Änderung vom 23.6.95 (SR 414.204); V des EDI vom 17.3.92 und V- Änderung vom 4.9.95 (SR 414.204.1)	1990	0
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Hochschulen	1995	15 526
Beitragssatz:	Finanzierung der Personalkosten	1997	15 747

1. Kurzbeschreibung:	Zweck: Der akademischen Nachwuchs an den kantonalen Hochschulen soll gefördert werden. Der Frauenanteil (Frauenquote: 1/3 der über diese Massnahme finanzierten Stellen) im Lehrkörper soll nachhaltig gefördert werden. Die Betreuungsverhältnisse sollen verbessert werden. Die Mobilität und Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen sollen verbessert werden. Die Zuteilung der Mittel für das nächste akademische Jahr erfolgt aufgrund der Anzahl der ErstabsolventInnen je Hochschule und den Eingaben der Hochschulträger an die Hochschulkonferenz (SHK). Die Gruppe für Wissenschaft und Forschung verfügt auf Antrag der SHK die Beiträge an die Trägerkantone. Die Besetzung der Stellen erfolgt durch die Hochschulen. 4-jähriger Verpflichtungskredit mit jährlichen Zahlungskrediten.
2. Bundesinteresse:	Gesamtschweizerisches Interesse an einer koordinierten, qualitativ und quantitativ hochstehenden, akademischen Nachwuchsförderung, insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen Emeritierungen. Die Subvention wird seit dem akademischen Jahr 1992/93 ausgerichtet. Es handelt sich um ein befristetes Programm zur Erreichung dieses Ziels.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Hochschulträger stellen die Infrastruktur für die Stellen zur Verfügung, wobei sich der Bund via Hochschulförderungsbeiträge finanziell auch beteiligt. Die Hochschulträger finanzieren andere Assistenzstellen, die nicht innerhalb des Programms geschaffen wurden. (Die übrigen Kantone beteiligen sich via interkantonalen Universitätsvereinbarung).
4. Ausgestaltung:	Die Wirksamkeit der Massnahme lässt sich nur schwer bewerten, da nicht festgestellt werden kann, wie sich die Situation der Nachwuchskräfte und insbesondere des Frauenanteils ohne das Sonderprogramm entwickelt hätte. Mehrfachziele können Zielkonflikte ergeben. Das jetzige System erlaubt dem Bund nur eine geringe Einflussnahme. Der Bundesrat beantragt dem Parlament mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003 eine Weiterführung des Programms, aber ein Auslaufen nach dem akademischen Jahr 2003/04. Danach soll der Schweiz. Nationalfonds, der bereits heute ein solches Programm betreibt, und der gemäss erwähnter Botschaft ab dem Jahr 2000 zusätzliche Bundesmittel für ein neues Nachwuchsförderungsprogramm (SNF-Förderungsprofessuren) erhalten soll, die wesentlichen Impulse in der Nachwuchsförderung setzen.

<p>5. Gesamtbeurteilung:</p>	<p>Wichtiges Instrument zur Sicherung von qualifiziertem Nachwuchs für den akademischen Lehrkörper und zur Frauenförderung in diesem Bereich. Rund 20% der ehemals Geförderten haben inzwischen eine Professur an einer in- oder ausländischen Universität übernommen (darunter gleich viele Frauen wie Männer). Die Programmevaluation hat gezeigt, dass die vorgegebene Frauenquote gesamtschweizerisch konstant übertroffen wird. Eine gesamtschweizerische Bedarfsabklärung (z.B. auf Stufe SHK) in Bezug auf Nachwuchsmangel findet zu wenig statt, da die finanziellen Mittel aufgrund des Bedarfs der einzelnen Hochschulen vergeben werden. Es steht also die Stellenbesetzung vom Standpunkt der Universitäten im Vordergrund.</p> <p>Bei Beiträgen nach HFG Art. 12 handelt es sich um ausserordentliche Beiträge, die nur für eine begrenzte Zeit ausgerichtet werden können. Die Bundesunterstützung ist deshalb zu befristen. Der Bundesrat terminiert das Programm in der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000 - 2003 auf Ende des akademischen Jahres 2003/04.</p>
<p>6. Handlungsbedarf:</p>	<p>Aufgrund von qualitativen Kriterien sollen im gesamtschweizerischen Wettbewerb die Personen gefördert werden, die den fachspezifischen Nachwuchsbedürfnissen am besten entsprechen.</p>

327.3600.116	Schwerpunktprogramme des Schweiz. Nationalfonds	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--

Erstempfänger:	Schweizerischer Nationalfonds (SNF)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Forschende	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 7.10.1983 (SR 420.1) über die Forschung, Art.16 Abs. 5	1990	0
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1995	33 457
Beitragssatz:	Jährliche Beiträge aus 4-jährigem Zahlungsrahmen	1997	36 840

1. Kurzbeschreibung:	<p>Stärkung des Forschungsplatzes Schweiz in Schlüsselbereichen. Förderung der interdisziplinären Bearbeitung von Problemen und der Zusammenarbeit unter den Forschenden verschiedener Forschungsinstitutionen sowie Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Bereichen der Forschung und der Anwendung. Einrichtung von Netzwerken an den Hochschulen und Aufbau von lokalen Kompetenzzentren, welche nach Abschluss der Programme in die Hochschulen integriert werden sollen.</p> <p>Die Expertengruppe eines Programms erstellt einen Ausführungsplan, der Inhalt, Zielsetzung und Projektablaufe skizziert. Die aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung eingegangenen Forschungsprojekte werden durch die Expertengruppe unter dem Gesichtspunkt ihrer wissenschaftlichen Qualität und ihres Beitrags zum Gesamtprogramm evaluiert. Danach erfolgt im Falle der Genehmigung die Mittelzuteilung. Jede Expertengruppe wird durch eine Programmleitung unterstützt. Die Gesamtverantwortung für die Programme liegt bei der GWF, welche auch die Ausführungspläne genehmigt. Das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW) ist in den Expertengruppen vertreten.</p> <p>3 Schwerpunktprogramme (SPP) wurden 1992 lanciert: "Umwelt", "Biotechnologie" sowie "Informations- und Kommunikationsstrukturen". Das SPP "Demain la Suisse" begann 1996. Jährliche Beiträge aus 4jährigem Zahlungsrahmen.</p>
2. Bundesinteresse:	<p>Forschungsförderung als Bundesaufgabe. Langfristiges Projekt zur Förderung v.a. der orientierten Forschung.</p> <p>Die Subvention wird seit 1992 ausgerichtet.</p>
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	<p>Die Kantone stellen die Infrastruktur an kantonalen Institutionen zur Verfügung, wobei sich der Bund z.B. via Hochschulförderungsbeiträge indirekt auch beteiligt.</p> <p>Es werde Drittmittel aus Industrie und Verwaltung eingeworben.</p>
4. Ausgestaltung:	<p>Die Themenwahl richtet sich an den "Zielen der Forschungspolitik des Bundes" aus, welche der SWR zuhanden des Bundesrates ausarbeitet.</p> <p>Die einzelnen Programme sind für 8-10 Jahre konzipiert. Danach soll die Finanzierung abgeschlossen sein oder mit ordentlichen Mitteln erfolgen.</p> <p>Da aus der Projektbeteiligung bei den EU-Forschungsrahmenprogrammen beträchtliche Mittel an die Schweizer Forschungsinstitutionen fliessen, wurden ab 1996 bei den SPP Kompensationen vorgenommen. Die SPP beziehen sich allerdings v.a. auf spezifisch schweizerische Fragestellungen unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung. Pauschalbeitrag an den SNF, welcher die Mittel verwaltet.</p> <p>Der Bundesrat beantragt dem Parlament mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003 vom 25. November 1998 eine modifizierte Weiterführung unter dem Namen "Nationale Forschungsschwerpunkte" (NFS), die den Schwachpunkten der SPP Rechnung trägt. Einzig das SPP "Demain la Suisse", welches sich noch im Aufbau/Ausbau befindet, soll bis Ende der kommenden Beitragsperiode weitergeführt werden, die anderen SPP sollen rasch auslaufen.</p>
5. Gesamtbeurteilung:	<p>Die SPP haben sich als wichtiges Instrument der Forschungsförderung etabliert.</p> <p>Die langfristige Verankerung der gebildeten Schwerpunkte und Kompetenzzentren an den Hochschulen und in der Industrie ist nicht befriedigend gewährleistet.</p>
6. Handlungsbedarf:	<p>In Anbetracht der vorgesehenen Dauer von 8-10 Jahren und der Einführung der NFS, sind die geeigneten Massnahmen einzuleiten, damit die SPP termingerecht abgeschlossen werden können (einzig "Demain la Suisse" wird noch bis zum Ende der kommenden Beitragsperiode laufen).</p>

327.3600.117	Nationale Wörterbücher	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Schweiz. Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften SAGW	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Verein für das schweizerdeutsche Wörterbuch; Glossaire des patois de la Suisse romande; Vocabolario dei dialetti della Svizzera italiana; Dicziunari rumantsch grischun	1985	0
Rechtsgrundlage:	Die Wörterbücher werden seit Ende des 19. Jahrhunderts durch den Bund unterstützt. Seit Inkrafttreten des Forschungsgesetzes ist dieses rechtliche Grundlage (Bundesgesetz vom 7.10.1983 (SR 420.1), Art. 9 Bst. f)	1990	0
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1995	0
Beitragssatz:	Pauschalbeitrag (Salärkosten der Mitarbeitenden) (bis 1995 wurde der Beitrag vom SNF ausgerichtet)	1997	3 440

1. Kurzbeschreibung:	Herausgabe der 4 nationalen Wörterbücher. Nach Transfer des Projekts vom SNF an die SAGW im Jahr 1996, hat diese eine Kommission mit der wissenschaftlichen und administrativen Führung beauftragt. Jährliche Beiträge aus 4-jährigem Zahlungsrahmen an die SAGW.
2. Bundesinteresse:	Forschungsförderung als Bundesaufgabe. Beitrag zur Erhaltung der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in der Schweiz.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone beteiligen sich im Umfang von 10-25% der Gesamtausgaben. Dritte in einem nur sehr bescheidenen Ausmass.
4. Ausgestaltung:	Die Subvention wird pauschal an die SAGW ausgerichtet. Jährliche Berichterstattung im Rahmen des Jahresberichts der SAGW. Der Jahresbericht 1997 lässt Zweifel über die Effizienz der Redaktion aufkommen: Die Steigerung der Produktivität, die volle Ausnützung der technischen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung und die Erstellung von verbindlichen Planungen werden gefordert. Der Bundesrat beantragt dem Parlament mit der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2000-2003 eine Weiterführung für die nächste Beitragsperiode. Relativ kleine Lenkungsmöglichkeit des Bundes.
5. Gesamtbeurteilung:	Wissenschaftliches Langzeitprojekt unter der Leitung der SAGW. Keine Befristung der Aufgabe vorgesehen.
6. Handlungsbedarf:	Berücksichtigung dieser Aufgabe im Rahmen des Leistungsauftrags an die SAGW. Prüfen, ob nicht vermehrt Kantone bzw. andere Dritte zur Mitfinanzierung motiviert werden können. Überprüfen der Effizienz und der Produktivität der Redaktion (Erstellung von verbindlichen Planungen, Ausnützung der technischen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung, Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Wörterbüchern, zwischen diesen und den Hochschulen; Abbau von Doppelspurigkeiten): Einführung Controlling. Das zuständige Fachamt wird dem Bundesrat bis Ende 2000 einen verbindlichen Zeitplan für die Fertigstellung der einzelnen Nationalen Wörterbücher vorlegen sowie einen entsprechenden Finanzierungsplan unterbreiten.

327.3600.304	Europäische technologische F+E-Zusammenarbeit	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--------------------------------------

Erstempfänger:	Öffentlich-rechtliche Anstalten, private Firmen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 7.10.1983 (SR 420.1) über die Forschung, Art. 16 Abs. 3 Bst. a, Rahmenabkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EG vom 8.6.1986 (SR 0.420.518)	1990	6 762
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Grundlagenforschung	1995	67 333
Beitragssatz:	Private Firmen: 50% der anrechenbaren Kosten gemäss Unterstützungskriterien des Bundesamts für Bildung und Wissenschaft (BBW). Übrige (öffentl.-rechtl. Anstalten ohne Vollkostenrechnung) 100% der anrechenbaren Kosten gemäss BBW-Unterstützungskriterien. Ab 1995 inkl. EURATOM- und JET (ohne Assoziationsbeitrag).	1997	98 292

1. Kurzbeschreibung:	<p>Dieser Beitrag ist für die integrale Beteiligung der Schweiz an den Forschungsrahmenprogrammen (FRP) der EU, für das Fusionsprogramm, für andere Forschungsprogramme der EU und für Begleitmassnahmen vorgesehen. Bis zu einem Abkommen: der Bund bezahlt Direktbeiträge an die Schweizer TeilnehmerInnen der von Brüssel akzeptierten Projekte. Diese projektweise Beteiligung wird durch das Rahmenabkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit ermöglicht. Die BBW-Unterstützungskriterien entsprechen denen der EU, d.h. es erwachsen den Forschenden keine finanziellen Nachteile durch das System der Direktzahlungen.</p> <p>Schweizer Forschende müssen mindestens 2 europäische Projektpartner finden, damit sie in Brüssel ein Projekt einreichen können. Nach Annahme des Projekts durch die EU (ca. 30% der eingereichten Gesuche), kann beim Bund ein Beitragsgesuch eingereicht werden. Für jedes unterstützte Forschungsprojekt wird zwischen dem Forschenden und dem Bund ein Vertrag, bzw. bei Bundesstellen eine Vereinbarung abgeschlossen.</p> <p>Mit einem integralem Abkommen wird der Bund die aufgrund eines fixen Verteilschlüssels (Verhältnis der BIP) berechneten Jahrestenchen an die EU bezahlen, welche danach die Mittel an die Forschenden bezahlt.</p> <p>Steuerung über Verpflichtungskredit (Gesamtkredit) mit jährlichen Zahlungskrediten.</p> <p>Verwendung der Mittel 1997 in Mio. Fr. (in %):</p> <p>ETH-Bereich: 26.4 (26.9%) Kantonale Universitäten: 20.1 (20.5%) Forschungsanstalten Bund: 1.0 (1.0%) Gross-Industrie: 14.1 (14.3%) KMU: 12.0 (12.2%) Andere: 6.1 (6.2%) Fusionsprogramm: 11.6 (11.8%) Andere Programme: 3.4 (3.5%) Begleitmassnahmen: 3.5 (3.6%) Total 98.2 (100%)</p>
2. Bundesinteresse:	Forschungsförderung als Bundesaufgabe. Integrationspolitischer Aspekt: Zugang von Schweizer Forschenden zu den europäischen Forschungsnetzwerken. Verstärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und Schaffung von Arbeitsplätzen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund zahlt die Zusatzkosten, die dem Forschenden durch ein Projekt entstehen; den Kantonen erwachsen bei Projekten ihrer Forschungsinstitutionen i.d.R. keine Kosten. Private Firmen bezahlen mindestens 50% der durch das Projekt anfallenden Kosten.

4. Ausgestaltung:	<p>Ausgabenorientiertes Beitragssystem, hoher Unterstützungsgrad. Geringer Steuerungsgrad durch den Bund.</p> <p>Das BBW kontrolliert, dass die Kosten des Schweizer Projektteilnehmers die durchschnittlichen Kosten der übrigen Projektpartner nicht übersteigen (Vorgabe des BBW, damit keine Projekte möglich sind, bei denen der Bund den Hauptteil bezahlt).</p> <p>Bei Projektkosten, die höher als 1 Mio. Fr. sind, wird eine externe Evaluation durchgeführt. Vor Auszahlung der Schlussabrechnung muss gemäss Vertrag ein detaillierter Schlussbericht abgeliefert und vom BBW genehmigt werden.</p> <p>Alle Schlussabrechnungen werden von einem (amtsinternen) Revisor geprüft. Können Kosten nicht eindeutig dem Projekt zugeordnet werden, werden keine Beiträge ausbezahlt resp. werden bereits ausbezahlte Beiträge zurückgefordert.</p>
5. Gesamtbeurteilung:	<p>Die Direktzahlungen haben zwar sehr stark zugenommen, der Geamtbetrag liegt aber immer noch deutlich unter dem, der bei einem Abkommen mit der EU bezahlt werden wird. Der Schweiz erwachsen ohne Abkommen gewisse Nachteile: So kann sie keinen Einfluss auf die Ausgestaltung der Rahmenprogramme nehmen. Ausserdem können Schweizer nicht in Programm-Management-Komitees Einsitz nehmen, können nicht Projektkoordinatoren werden, müssen 2 europäische Partner finden (den Forschenden aus vollbeteiligten Ländern genügt 1 Partner) und die Projektteilnehmer haben keinen garantierten Zugang zu den Forschungsergebnissen anderer Projekte.</p> <p>Mit dem jetzigen Übergangssystem kann sichergestellt werden, dass die Forschenden im europäischen Raum nicht isoliert werden.</p> <p>Das gegenwärtige Evaluations-, Finanzierungs- und Kontrollsystem weist sowohl Stärken wie auch Schwächen auf:</p> <p>Da die EU nicht für die Projektkosten aufkommen muss, ist nicht sichergestellt, dass sie die finanziellen Aspekte intensiv prüft. Das BBW übernimmt i.d.R. die Evaluationsergebnisse aus Brüssel und die Finanzangaben der Projektverträge als Obergrenze für die Beitragsberechnung. Es prüft die Finanzeingaben des Schweizer Partners nach EU-Kriterien. Sehr grosse Projekte und solche bei denen Zweifel an der EU-Evaluation bestehen, werden in der Schweiz nochmals wissenschaftlich überprüft.</p> <p>Ob wirklich nur Projektkosten abgegolten werden, kann vom BBW nur im Rahmen seiner Revision geprüft werden.</p> <p>Die Projektfortschritte werden durch Experten der EU jährlich überprüft, wobei der Schweizer Partner voll in die Zwischenevaluation eingebunden ist.</p> <p>Die Schlussberichte werden zwar auch in der Schweiz eingereicht, aber eine Prüfung der Forschungsinhalte bzw. -resultate ist dem BBW nicht möglich.</p> <p>Das Fachamt führt mit den Unterstützungskriterien, den Evaluationen und den Revisionen alle ihm möglichen Massnahmen zur Verminderung der Mängel durch.</p>
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

327.3600.305	Bureau international d'éducation (BIE) Dokumentationsstipendium	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	StipendiatInnen am BIE	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BV vom 29.5.1874 (SR 101), Art. 8, 27, 85 und 102	1990	32
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Übriges Bildungswesen	1995	40
Beitragssatz:	2 Stipendien (entspricht den Beiträgen, die StipendiatInnen anderer Ländern erhalten)	1997	38

1. Kurzbeschreibung:	2 DokumentalistInnen aus Entwicklungsländern erhalten für die Dauer eines akademischen Jahres je ein Stipendium für ein Nachdiplomstudium am BIE in Genf. Der Beitrag stützt sich direkt auf die Verfassung. Keine formelle Rechtsgrundlage.
2. Bundesinteresse:	Das BIE in Genf ist ein Bildungsdokumentationszentrum der UNESCO. Mit den Stipendien wird Entwicklungshilfe im Bereich der Dokumentation geleistet. Bildungspolitisch kleines Interesse der Schweiz.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund hat dem BIE über verschiedene Rubriken Projektbeiträge gewährt. Er bezahlt via UNESCO-Beitrag auch einen Beitrag ans BIE.
4. Ausgestaltung:	Die KandidatInnen werden vom BIE ausgewählt und dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW) vorgeschlagen. Das BBW richtet die Beiträge direkt aus. Der BIE-Rat fordert von der Schweiz einen Standortbeitrag. Sollte dieser Beitrag nicht ausgerichtet werden, wird das BIE seinen Standort ins Ausland verlegen. Das EDI überprüft eine mögliche Erhaltung der Institution in Genf.
5. Gesamtbeurteilung:	Bagatellsubvention, für die kein gesamtschweizerisches bildungspolitisches Interesse nachgewiesen werden kann. Für die StipendiatInnen aber von grossem Interesse, da der Studienaufenthalt sonst oft nicht möglich wäre.
6. Handlungsbedarf:	Aufhebung der Kreditrubrik auf das Jahr 2000.

327.3600.309	EG-Programme zur Förderung der Bildung und Mobilität	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--

Erstempfänger:	- Schweizer Institutionen/Organisationen des Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendbereichs; SZfH; Private - Europäische Hochschulinstitute (jährlicher Institutsbeitrag, Stipendien für Schweizer Studierende), Sommeruniversität Freiburg	Beträge	in 1 000 Fr.
		1985	0
		1990	0
Zweitempfänger:	z. T. Stipendiaten	1995	7 179
		1997	7 985
Rechtsgrundlage:	BB vom 22.3.1991 (SR 414.51) über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der höheren Bildung und der Mobilitätsförderung und Änderung vom 16.12.1994.		
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Übriges Bildungswesen		
Beitragssatz:	Kein fixer Beitragssatz: von Projekt abhängig		

1. Kurzbeschreibung:	<p>Dieser Beitrag ist für die integrale Beteiligung der Schweiz an den Bildungsprogrammen der EU, für die europäischen Hochschulinstitutionen und für Begleitmassnahmen im Inland vorgesehen. Die 3 grossen Bildungsprogramme der EU sind: LEONARDO DA VINCI: berufliche Bildung, inkl. frühere COMETT-Aktivitäten (Zusammenarbeit Hochschulen-Wirtschaft auf dem Gebiet der Technologie) SOKRATES: allg. Bildung inkl. ERASMUS (Mobilität der Studierenden und ProfessorInnen, Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen) JUGEND FÜR EUROPA III: ausser schulische Jugendaktivitäten</p> <p>Die Schweiz ist an den EU-Bildungsprogrammen seit dem akademischen Jahr 1995/96 nicht mehr offiziell beteiligt. Obschon es im Bildungsbereich kein Rahmenabkommen mit der EU gibt, kann die Schweiz als Übergangsmassnahme im Rahmen einer stillen Partnerschaft an gewissen Bildungsprogrammen teilnehmen (direkte Finanzierung der Schweizer Organisationen/-Institutionen).</p> <p>Das Bundesamt hat der Schweizerischen Zentralstelle für Hochschulwesen (SZfH) die Aufgaben im Zusammenhang mit ERASMUS (ERASMUS-Büro) und die Anerkennungsfragen (Swiss ENIC, NARIC), der EPFL die Aufgaben im Zusammenhang mit einzelnen LEONARDO-Bereichen, der EDK die Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulbildung (COMENIUS, SOKRATES) delegiert.</p> <p>Mit einem Abkommen wird der Bund die aufgrund eines fixen Verteilschlüssels (Verhältnis der BIP) berechneten Jahrestanchen an die EU bezahlen, welche danach die Mittel an die Bildungsinstitutionen/-organisationen bezahlt.</p> <p>Steuerung über Verpflichtungskredit (Gesamtkredit) mit jährlichen Zahlungskrediten.</p>
2. Bundesinteresse:	Förderung einer koordinierten Bildungspolitik in Europa. Zugang zum europäischen Bildungsraum und Teilnahme an der europäischen Bildungspolitik.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Ausser dem Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW) sind auch das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und das Bundesamt für Kultur (BAK) teilweise administrativ beteiligt. Enge Kontakte mit der EDK.
4. Ausgestaltung:	<p>Für die Bemessung der Beiträge werden i.d.R. die Kriterien der EU angewendet. Es gibt jedoch keine fixen Unterstützungskriterien des Bundes (Ausnahme: ERASMUS-Stipendien).</p> <p>Das BBW kontrolliert, dass die Kosten des Schweizer Projektteilnehmers die durchschnittlichen Kosten der übrigen Projektpartner nicht übersteigen (Vorgabe des BBW, damit keine Projekte möglich sind, bei denen der Bund den Hauptteil bezahlt).</p> <p>Vor Auszahlung der Schlussabrechnung muss gemäss Vertrag/Vereinbarung ein detaillierter Schlussbericht abgeliefert und vom BBW genehmigt werden.</p> <p>Die Schlussabrechnungen werden von einem (amtsinternen) Revisor geprüft.</p>
5. Gesamtbeurteilung:	<p>Ohne Abkommen ist dies die einzige Form der Beteiligung, die für Schweizer TeilnehmerInnen möglich ist. Grosses Interesse des Bundes, aber auch der TeilnehmerInnen, dass mindestens diese Form der Beteiligung möglich bleibt.</p> <p>Die Direktzahlungen haben zwar sehr stark zugenommen, liegen aber immer noch deutlich unter denen, die bei einem Abkommen mit der EU bezahlt werden müssten.</p>
6. Handlungsbedarf:	<p>Ausarbeiten einheitlicher Kriterien für die Mittelvergabe.</p> <p>Leistungsauftrag an die SZfH: Vergabe der finanziellen Mittel aus diesem Kredit nur für die im Leistungsauftrag definierten Aufgaben.</p>

329.3600.001	Stipendien	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	-------------------	--

Erstempfänger:	Stipendiaten im Bereich Weiterbildung. Die Stipendien werden über die beiden ETH in Zürich und Lausanne ausgerichtet. Der ETH-Rat überweist diesen die notwendigen Mittel (Zahlungstranchen) aufgrund des Bedarfs.	Beträge	in 1 000 Fr.
		1985	0
		1990	0
		1995	700
Zweitempfänger:	---	1997	646
Rechtsgrundlage:	BG vom 4.10.1991 über die ETH (SR 414.110), Art. 11 Abs. 2 V ETH-Bereich vom 13.1.1993 (SR 414.110.3), Art. 6 Abs. 2 Bst. c V ETH vom 13.1.1993 (SR 414.131), Art. 14 V ETH-Stipendien vom 14.9.1995 (SR 414.154)		
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Hochschulen		
Beitragssatz:	Monatliche Höchstbeträge im Einzelfall (unter Berücksichtigung anderer Finanzierungsquellen): Stipendium für Studierende Fr. 1'450 Doktoratsstipendium Fr. 1'900 Nachdiplomstipendium Fr. 1'900		

1. Kurzbeschreibung:	Stipendien des ETH-Bereichs werden in der Regel subsidiär als Ergänzung zu anderen externen Finanzierungsquellen ausgerichtet. Es gibt Stipendien für Studierende im Hinblick auf den Erwerb eines ETH-Diploms oder eines Eidgenössischen Diploms an einer ETH, sodann Doktoratsstipendien und Nachdiplomstipendien. Die Doktoratsstipendien werden ausnahmsweise und vorübergehend gewährt, wenn ein Doktorand oder eine Doktorandin über keine Anstellung verfügt. Nachdiplomstipendien werden an Studierende ausgerichtet, die ihr Studium als Vollpensum absolvieren. Massgebliche Kriterien sind nebst den finanziellen Verhältnissen: die fachliche Qualifikation der gesuchstellenden Person die Ergebnisse der Vordiplom- und Promotionsprüfungen eine befürwortende Stellungnahme des Leiters der Doktorarbeit eine befürwortende Stellungnahme der für das Nachdiplomstudium verantwortlichen Person, wenn dieses nach einem Jahr noch nicht abgeschlossen wurde.
2. Bundesinteresse:	Förderung der Fort- und Weiterbildung sowie der Umschulung. Übergeordnetes Bundesinteresse ist die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz im internationalen Umfeld.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Das Stipendienwesen ist grundsätzlich Sache der Kantone. Der Bund kann jedoch eigene Massnahmen in diesem Bereich ergreifen (BV Art. 27quater Abs. 2). Die Stipendien im ETH-Bereich werden subsidiär (in Ergänzung zu kantonalen Ausbildungsbeihilfen) ausgerichtet.
4. Ausgestaltung:	Die Stipendien werden auf Gesuch hin jeweils für ein Jahr oder bei kürzeren Studien für die entsprechende Dauer gewährt. Über die Gesuche entscheiden an der ETH Zürich der Rektor, an der ETH Lausanne der akademische Direktor. Der Betrag wird in jedem Einzelfall mit einer Verfügung bestimmt. Die Stipendien können monatlich, semesterweise oder jährlich ausbezahlt werden. In besonderen Fällen können statt Stipendien zinslose Darlehen gewährt werden; in Härtefällen auch zusätzlich zu einem ETH-Stipendium.
5. Gesamtbeurteilung:	Da die Stipendienordnungen der Kantone sehr unterschiedlich sind, ist es durchaus sinnvoll, in Ergänzung Bundesstipendien an minderbemittelte Studierende auszurichten. Dies bedeutet allerdings eine Besserstellung der Studierenden des ETH-Bereichs gegenüber denjenigen an kantonalen Universitäten. Solange keine gesamtschweizerische Harmonisierung im Stipendienbereich stattgefunden hat, sind die Bundesstipendien im ETH-Bereich aufrechtzuerhalten. Da die gesetzliche Grundlage auch die Ausrichtung von Ausbildungsdarlehen gestattet, ist ein Ausbau dieser Ausbildungsbeihilfen zu prüfen.

6. Handlungsbedarf:	Überprüfung des Nutzens der Subvention; eventuell Ausbau der Ausbildungsdarlehen. Im Rahmen des Projektes Neuer Finanzausgleich ist die Abschaffung der über den Bund ausgerichteten Ausbildungsbeihilfen vorgesehen. Im Gegenzug sollen die kantonalen Stipendienordnungen harmonisiert werden. Solange keine Harmonisierung stattgefunden hat, ist es gerechtfertigt, die subsidiären Stipendien und Darlehen an den Bundeshochschulen aufrechtzuerhalten.
----------------------------	--

329.3600.002	Studentisches Wohnen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	-----------------------------	--

Erstempfänger:	Stiftung für studentisches Wohnen, Zürich	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Fondation Maison pour étudiants, Lausanne	1985	0
Rechtsgrundlage:	Studierende	1990	2 000
Aufgabengebiet:	BG vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (SR 414.110), Artikel 11 Absatz 1	1995	3 825
Beitragssatz:	Bildung und Grundlagenforschung - Hochschulen	1997	1 200
	Kein Beitragssatz. Fester Betrag an einzelne Projekte (rund 28% der Projektkosten).		

1. Kurzbeschreibung:	<p>Die Subvention bezweckt die Verbesserung der Wohnsituation der Studierenden der beiden ETH durch Zurverfügungstellung von Wohnraum für Studierende zu angemessenen Bedingungen. Der Bund leistet auf Gesuch der beiden Stiftungen hin à-fonds-perdu-Beiträge an konkrete, ausführungsfähige Bauprojekte. Der Bund und die beiden Kantone Waadt und Zürich teilen sich in die Finanzierung der nicht anderweitig gedeckten Kosten der Vorhaben (rund 55%). Die Stadt Zürich ihrerseits gewährt zinslose unbefristete Darlehen.</p> <p>Die "Stiftung für studentisches Wohnen" wurde am 28.1.1987 errichtet (Anfangskapital 400'000 Franken); Stifter sind die Studentische Wohngenossenschaft Zürich, Kanton und Stadt Zürich sowie die Eidgenossenschaft. Die Stifter haben im Stiftungsrat je zwei Vertreter.</p> <p>Die "Fondation Maisons pour étudiants" wurde am 1.6.1961 errichtet (Anfangskapital 100'000 Franken); Stifter waren der Kanton Waadt, die Gemeinde Lausanne und die Uni Lausanne.</p>
2. Bundesinteresse:	Der Bund als Hochschulträger hat Interesse daran, dass die Studierenden eine angemessene Unterkunft finden. Der erstellte Wohnraum steht insbesondere auch Studierenden der beiden ETH zur Verfügung.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund und die beiden Kantone Zürich und Waadt teilen sich in die Finanzierung der nicht anderweitig finanzierten Kosten der Vorhaben (rund 55%; Anteil Bund damit rund 28%). Die Stadt Zürich ihrerseits gewährt zinslose unbefristete Darlehen.
4. Ausgestaltung:	Im Rahmen der "Massnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation der Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen in den Jahren 1992-1995" bewilligten die Räte für Investitionsbeiträge an die beiden Stiftungen einen vierjährigen Verpflichtungskredit von 20 Mio Franken. Seit 1996 wird diese Aufgabe über jährliche Zahlungskredite gesteuert. Über die einzelnen Beiträge an konkrete, ausführungsfähige Projekte entscheidet auf Antrag der Stiftungsräte der ETH-Rat. Basis für die Subventionsberechnung ist der jeweilige Kostenvoranschlag.
5. Gesamtbeurteilung:	Die ausgabenorientierte Subvention wird einzelfallorientiert ausgerichtet. Klare Beitragsrichtlinien fehlen. Die beiden Stiftungen haben Monopolstellung zur Errichtung von bundessubventioniertem Wohnraum für Studierende der beiden ETH. Trotz mehrjährigen Verpflichtungen stehen nur jährliche Zahlungskredite zur Verfügung.
6. Handlungsbedarf:	Bedarfsüberprüfung. Überprüfung der beiden Stiftungen (insb. Finanzierungsstruktur) sowie von deren Monopolstellung. Eventuell "Marktöffnung" der Subventionierung (kostengünstige Lösungen). Konkretisierung der Subventionsvoraussetzungen und -bemessung in Ausführungsbestimmungen.

401.3600.001	Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des IGE	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--

Erstempfänger:	Eidg. Institut für Geistiges Eigentum (IGE)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG über Statut und Aufgaben des Eidg. Instituts für Geistiges Eigentum (IGEG), Art. 15 (SR 172.010.31)	1990	0
Aufgabengebiet:	Justiz, Polizei - Rechtsaufsicht	1995	0
Beitragssatz:	Abgeltung gemäss Leistungsvereinbarung EJPD-IGE mit im Rahmen des Budgets bestimmtem Kostendach	1997	2 426

1. Kurzbeschreibung:	<p>Der Bund bezahlt dem IGE zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen einen jeweils mit dem Budget zu bestimmenden Betrag. Dieser liegt seit der Gründung des IGE im Jahre 1996 bei rund 2,5 Millionen. Das IGE nimmt dafür Aufgaben im Interesse des Bundes (s. unten) wahr.</p> <p>Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen werden mit der jährlichen Leistungsvereinbarung EJPD-IGE festgelegt. Die Abgeltung wird durch das mit dem Budget bestimmte Kostendach begrenzt.</p>
2. Bundesinteresse:	<p>Die Aufgaben des ehemaligen Bundesamtes für geistiges Eigentum (BAGE) sind mit der rechtlichen Verselbständigung gemäss IGEG an das IGE übergegangen. Das IGE nimmt dafür auf dem Gebiet des geistigen Eigentums insbesondere die folgenden Aufgaben wahr (Art. 2 IGEG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung von Erlassen - Beratung des Bundesrates und der übrigen Bundesbehörden - Vertretung der Schweiz im Rahmen von internationalen Organisationen und Übereinkommen - Beteiligung an der technischen Zusammenarbeit <p>Darüber hinaus kann der Bundesrat dem IGE weitere Aufgaben zuweisen.</p>
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	<p>Das IGE nimmt vorwiegend hoheitliche Aufgaben des Bundes wahr; es kann zudem freie Dienstleistungen erbringen. Für die hoheitliche Tätigkeit als Registerbehörde auf dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte erhebt das IGE Gebühren, welche in der vom Bundesrat zu genehmigenden Gebührenverordnung festgelegt und von den privaten Verursacher bezahlt werden.</p> <p>Für seine ebenfalls hoheitlichen gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu Gunsten des Bundes erhält das IGE eine Abgeltung. Die Höhe dieser Abgeltung wird vom Parlament mit dem Budget festgelegt.</p> <p>Das IGE bildet aus den Gebühreneinnahmen und den Entgelten aus freien Dienstleistungen eine angemessene Reserve.</p>
4. Ausgestaltung:	<p>Der Betrag der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen des IGE berechnet sich nach den im Anhang zur Leistungsvereinbarung festgelegten Bedingungen; er wird durch das mit dem Budget bestimmten Kostendach begrenzt. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des IGE zu Gunsten des Bundes sind gemäss Botschaft zum IGEG kostendeckend abzugelten. Wegen des Kostendachs konnten diese Leistungen indessen bisher nicht vollständig abgegolten werden.</p>
5. Gesamtbeurteilung:	<p>Die Abgeltung wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ausgerichtet, wobei die Höhe mit dem Budget entsprechend den jeweiligen Erfordernissen und gemäss Leistungsvereinbarung festgelegt wird.</p>
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

402.3600.005	Beiträge an Verbrechenopfer	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
Erstempfänger:	Kantone, Kursanbieter	Beträge in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985 0
Rechtsgrundlage:	BG vom 4.10.1991 (SR 312.5) über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG); Art. 18 Abs. 1 (Ausbildungshilfe), Abs. 2 (Aufbauhilfe)	1990 0
	VO v. 18.11.1992 (SR 312.51) über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV)	1995 5 369
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997 4 574
Beitragssatz:	Aufbauhilfe: 1/3 Ausbildungshilfe 2/3 (50% ab 1999)	
1. Kurzbeschreibung:	Der Bund gewährt den Kantonen bis Ende 1998 eine Subvention zum Aufbau der Opferhilfeeinrichtungen (Aufbauhilfe) sowie auch über diesen Zeitpunkt hinaus eine Ausbildungshilfe, um spezifische Kurse für MitarbeiterInnen der Opferhilfe organisieren und anbieten zu können.	
2. Bundesinteresse:	Laut Opferhilfegesetz müssen die Kantone Institutionen schaffen, an die sich Betroffene (Opfer von Straftaten bzw. Angehörige von Opfern wenden können. Der Bund hat ein Interesse daran, dass entsprechende Leistungen der Kantone rasch bereitgestellt werden. Das in der Opferhilfe tätige Personal muss aus- bzw. weitergebildet werden. Es besteht ein Interesse an einem Angebot an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in allen wichtigen Sprachgebieten sowie an einem Erfahrungsaustausch im Rahmen der Kurse.	
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufbauhilfe: Ursprünglich ist davon ausgegangen worden, dass der Bund zeitlich befristet 1/3 der Kosten für den Aufbau der Opferhilfe-Institutionen trägt. Bei verschiedenen Kantonen verzögerte sich der Aufbau der Opferhilfe-Institutionen. Die Bundessubvention wurde in diesen Fällen zwar aufgrund der gesetzlichen Regelung ausbezahlt, jedoch (noch) nicht vollständig verwendet. Die finanzielle Eigenleistungen in diesen Kantonen war entsprechend zu gering. Das zuständige Bundesamt geht nun davon aus, dass Kantone, bei denen es zu Verzögerungen kam, nachträglich den vorgesehenen Anteil an den Aufbau der Opferhilfe beitragen. Ausbildungshilfe : Der Bund trägt mit rund 2/3 der Kosten für Ausbildungskurse einen vergleichsweise grossen Anteil an den Ausbildungsanstrengungen, die Kantone tragen die Restkosten (1/3) über die Kurskosten. Das Bundesamt hat 1999 den Beitragssatz auf 50% reduziert. Bezüglich der Höhe des Betrags ist die (1998 ausgelaufene) Aufbauhilfe wesentlich bedeutender (4-5 Millionen) als die Ausbildungshilfe (< 1 Mio.).	
4. Ausgestaltung:	Bei der Aufbauhilfe wurde der für diesen Zweck budgetierte Betrag gemäss einem auf Gesetzesstufe fixierten Verteilschlüssel (gem. Finanzkraft und Bevölkerungszahl) auf die Kantone verteilt. Dieser starre Verteilmechanismus führte dazu, dass die Mittel nicht überall bedarfsgerecht ausgerichtet werden konnten und dass Kantone, deren Anstrengungen bezüglich Aufbau der Opferhilfe anfänglich zu wünschen übrig liess, trotzdem in den Genuss der gesamten Subvention des Bundes kam. Da die Aufbauhilfe ohnehin bis Ende 1998 befristet ist, wurde darauf verzichtet, das OHG diesbezüglich zu revidieren. Um die dem Zweck entsprechende Verwendung der Bundessubvention trotzdem sicherzustellen, hat das zuständige Amt einen Rückforderungsvorbehalt in die Zusicherungsverfügungen aufgenommen. Die Ausbildungshilfe wurde bisher an Ausbildungsveranstaltung in der Deutschschweiz, der Westschweiz und im Tessin gewährt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist geplant, künftig Pauschalen pro TeilnehmerIn auszurichten. Um die Umstellung auf die Pauschalen zu erleichtern, die inskünftig nur noch die Hälfte der Kosten decken sollen, wurden bereits anfangs 1999 die Beitragssätze gesenkt.	

<p>5. Gesamtbeurteilung:</p>	<p>Das Ziel, rasch Einrichtungen für die Beratung von Opfer von Verbrechen bereitzustellen, wurde im Grossen und ganzen erreicht. Mit dem starren Verteilschlüssel, nach dem die Aufbauhilfe ausgerichtet wurde, konnte den unterschiedlichen finanziellen Bedürfnissen und dem unterschiedlichen Umsetzungsrhythmus der Kantone nicht gebührend Rechnung getragen werden.</p> <p>Mit der Ausbildungshilfe wird eine kantonsübergreifende Aus- und Weiterbildung und damit eine Angleichung des Beratungsqualität erreicht. Der Bund trägt ab 1999 die Hälfte der Ausbildungskosten des Personals.</p> <p>Für die Hilfe an die Opfer des Attentats von Luxor wurden die 1999 und 2000 für die Opferhilfe vorgesehenen Mittel im Sinne einer ausserordentlichen Finanzhilfe um je 1 Million erhöht.</p>
<p>6. Handlungsbedarf:</p>	<p>Aufbauhilfe: Keiner, da die Subvention Ende 1998 ohnehin ausgelaufen ist.</p> <p>Ausbildungshilfe: Ende 1999/anfangs 2000 wird der dritte Bericht des Bundesamts für Justiz an den Bundesrat über den Vollzug und die Wirksamkeit der Opferhilfe (1993 - 1998) erscheinen. Er wird sich auch zur Notwendigkeit einer Revision des Opferhilfegesetzes äussern. In die allfälligen entsprechenden Gesetzgebungsarbeiten werden auch die Erfahrung mit der Pauschalierung der Opferhilfe einbezogen werden können.</p>

402.4600.002	Baubeiträge für die Zwangsmassnahmen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20)	1990	0
	BG vom 18. März 1994 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (AS 1995 146)	1995	8 062
Aufgabengebiet:	Justiz, Polizei - Strafvollzug	1997	7 110
Beitragssatz:	100% (max. 45 Mio.) für die ersten rund 300 Haftplätze		

1. Kurzbeschreibung:	Das BG über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sieht die Möglichkeit zur Verhängung einer Vorbereitungs- und einer Ausschaffungshaft vor. Dies u.a. für die Sicherstellung der Ausschaffung von oft illegal eingereisten Ausländern nach Beschaffung der Identitätspapiere. Für die Schaffung der entsprechenden Einrichtungen für den Vollzug dieser Administrativhaft hat das Parlament einen Verpflichtungskredit von 45 Mio. bewilligt, um die ersten 300 Plätze bereitzustellen. Im Rahmen einer Umfrage des EJPD wurden von den Kantonen bis im Herbst 1996 13 Projekte mit rund 280 Plätzen angemeldet. Bis Ende 1998 waren sieben Einrichtungen in Betrieb, zwei weitere befanden sich im Bau. Vier Objekte sind für 1999 und 2000 geplant.
2. Bundesinteresse:	Der Bund hat ein Interesse daran, dass die Asyl- und Ausländergesetzgebung vollzogen werden kann. Das BG über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht soll den Vollzug von Wegweisungen und Ausschaffungen von Personen aus dem Asylbereich (für die der Bund zuständig ist) und aus dem Ausländerbereich (die in den Verantwortungsbereich der Kantone fallen) ermöglichen. Die Kantone haben also auch ein Interesse an diesen Einrichtungen für den Vollzug von Administrativmassnahmen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund übernimmt 100% der Kosten für die ersten rund 300 Haftplätze (max. 45 Mio). Die Kantone übernehmen den nicht anrechenbaren Teil der Baukosten sowie die Betriebskosten für die Personen aus dem Ausländerbereich. Der Bund trägt zusätzlich anteilmässig die Betriebskosten für Personen aus dem Asylbereich (Pauschale).
4. Ausgestaltung:	Eine provisorische Zusicherung erfolgt auf Gesuch hin in der Projektphase und nach dem Kostenvoranschlag analog dem Verfahren im Straf und Massnahmenvollzug. Das zuständige Bundesamt nimmt bereits in der Vorprojektphase Einfluss auf das Vorhaben zwecks Reduktion der Kosten. Es bestehen zahlreiche Voraussetzungen, die erfüllt werden müssen, um in den Genuss der Subvention zu gelangen (Durchsetzen von Bundesgerichtsentscheiden, von Standards internationaler Vereinbarungen, wie EMRK, Antifolterkonvention). Die definitive Zusicherung und die Schlusszahlung (bis 80% Vorschuss) erfolgen aufgrund der Schlussabrechnung.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bund hat die Baukosten für die ersten 300 Plätze für den Vollzug der Administrativhaft, die sich aus dem Vollzug des BG ergeben, übernommen. Dies im Sinne einer Initialhilfe zur Schaffung der ersten 300 Plätze. Wegen höherer Anforderungen des Bundesgerichts an das Raumprogramm (für soziale Kontakte der Insassen) sowie wegen steigender Bedürfnisse an die Sicherheit fallen die Kosten pro Haftplatz höher aus als ursprünglich veranschlagt.
6. Handlungsbedarf:	Da sich ein höherer Bedarf an entsprechenden Vollzugsplätzen abzeichnet als ursprünglich angenommen, wird die Frage geprüft werden müssen, ob der Bund die Initialhilfe weiterführen oder ob er sich teilweise bzw. vollständig aus diesem Bereich zurückziehen will.

415.3600.001	Asylbewerber: Pauschalbeiträge an Kantone für Verwaltungsaufwand	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 20b Abs. 2bis (SR 142.31)	1990	35 268
	AsylV2 vom 22.5.1991, Änderung vom 26.10.1994, Art. 32 Abs. 2 Bst. b und vom 25.11.1996, Art. 32 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 (SR 142.312)	1995	26 171
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997	25 378
Beitragssatz:	Pauschale von Fr. 1'200 pro zugewiesenem/r Asylbewerber/in		

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund zahlt den Kantonen einen Pauschalbeitrag an die Verwaltungskosten, insbesondere für die Aufwendungen der Fürsorge- und Fremdenpolizeibehörden. Die Pauschale von derzeit 1200 Franken wird für die den Kantonen im Kalenderjahr neu zugewiesenen Asylsuchenden aufgrund des Personenregistratorsystems AUPER ausgerichtet.
2. Bundesinteresse:	Der Vollzug des Asylgesetzes erfolgt zum grossen Teil durch die Kantone. Aufgrund der verfassungsmässigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, haben die Kantone die Kosten aus dem Vollzug von Bundesrecht grundsätzlich selber zu tragen. Dennoch richtet der Bund den Kantonen in Abweichung von diesem Grundsatz gestützt auf die gesetzliche Grundlage einen Beitrag für diese Aufgabenerfüllung aus. Die Kantone haben einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung, wobei der Bundesrat die Höhe festlegt.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Es handelt sich um einen Beitrag seitens des Bundes und nicht um eine Vollkostenabgeltung. Entsprechend haben die Kantone allfällige ungedeckte Kosten aus der Erfüllung dieser Aufgabe selber zu tragen. Die Pauschale wurde im Rahmen von Sparmassnahmen bereits mehrmals gekürzt. Die Kantone waren in der Folge gezwungen, die kantonsinterne Ablauforganisation zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.
4. Ausgestaltung:	Bei der Ausrichtung wird auf die jährlich neu zugeteilten Asylbewerber abgestellt, da vor allem bei Neuzugängen Verwaltungsaufwendungen anfallen. Die Pauschale wird demzufolge für die den Kantonen im Kalenderjahr neu zugewiesenen Asylsuchenden aufgrund des Personenregistratorsystems AUPER ausgerichtet. Der Bundesrat hat die Höhe der Pauschalen in der AsylV2 auf Fr. 1200 pro neuem Asylbewerber festgelegt. Es handelt sich um ein einfaches, transparentes und pauschales Abgeltungssystem mit einer einmaligen Ausrichtung pro Jahr. Die Subvention verursacht einen geringen Verwaltungsaufwand für den Bund.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Ausrichtung der Pauschale steht eigentlich im Widerspruch zum Grundsatz, wonach die Kantone die Kosten aus dem Vollzug von Bundesrecht selber zu tragen haben. Indessen wird dieser Beitrag aufgrund der in diesem Falle bestehenden gesetzlichen Verpflichtung ausgerichtet. Auch im neuen AsylG ist eine entsprechende Regelung für die weitere Ausrichtung des Beitrages vorgesehen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

415.3600.002	Asylbewerber: Pauschalbeiträge an die Befragungskosten	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--

Erstempfänger:	Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Hilfswerke und deren Angestellte	1985	0
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 15a Abs. 1 und 6 (SR 142.31)	1990	4 035
	AsylV2 vom 22.5.1991, Änderung vom 25.11.1996, Art. 8 Abs. 2 (SR 142.312)	1995	2 109
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997	3 392
Beitragssatz:	Pauschale von derzeit 232 Fr. pro Befragung		

1. Kurzbeschreibung:	<p>Mit der Asylgesetzrevision auf den 1.1.1988 wurde ein neues Asylverfahren eingeführt. Dieses sieht u.a. vor, dass bei der Befragung der Gesuchsteller im Kanton und beim BFF - sofern diese zustimmen - die Vertreter der anerkannten Flüchtlingsorganisationen anwesend sein können. Die Hilfswerkvertretung beobachtet die Anhörung und kann Fragen zur Erhellung des Sachverhaltes stellen lassen. Sie hat jedoch keine Parteirechte. Im weiteren bestätigt sie ihre Mitwirkung im Protokoll. Sie kann Einwendungen anmelden und weitere Abklärungen anregen.</p> <p>Die Hilfswerke werden für die Entsendung eines Vertreters zur Anhörung über die Asylgründe mit einem Pauschalbeitrag entschädigt. Diese Pauschale wird entsprechend dem Teuerungsausgleich, wie er dem Bundespersonal gewährt wird, angepasst. Im neuen AsylG wird die entsprechende Praxis weitergeführt.</p>
2. Bundesinteresse:	<p>Die zuständigen Behörden des Bundes gewährleisten ein faires und rechtsstaatlich einwandfreies Asylverfahren. Eine unabhängige Überprüfung des Entscheides durch die Asylrekurskommission ist zudem gewährleistet.</p> <p>Durch die Anwesenheit der Hilfswerkvertretung soll die Legitimität des Asylentscheides des BFF gestärkt werden. Dadurch kann eventuell auch die Zahl kostspieliger Rekurse vermindert werden. Der Bund ist daran interessiert, dass die Asylentscheide seiner Behörden auf breite Akzeptanz stossen und dass die Bevölkerung weiterhin von der Fairness und der Rechtsstaatlichkeit dieser Entscheide überzeugt ist.</p> <p>Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Pauschale pro Anhörung mit Hilfswerkvertretung, wobei die Höhe vom Bundesrat festgelegt wird.</p>
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund trägt die Kosten für die Hilfswerkvertretung bei Befragungen alleine.
4. Ausgestaltung:	<p>Pro Befragung, bei der ein/e HilfswerkvertreterIn anwesend ist, wird eine Pauschale von rund 230 Fr. ausgerichtet.</p> <p>Der administrative Aufwand mit der Pauschale pro Befragung ist für den Bund klein.</p>
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bund gewährleistet ein rechtsstaatlich einwandfreies und faires Asylverfahren. Die Anwesenheit der HilfswerkvertreterInnen bei der Befragung stärkt die Legitimität und Akzeptanz des Asylverfahrens und wirkt so unbegründeten Rekursen entgegen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

415.3600.003	Flüchtlinge: Beiträge an Fürsorgeleistungen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--

Erstempfänger:	Hilfswerke	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Flüchtlinge	1985	109 690
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 31-33, 35, 37 (SR 142.31)	1990	26 660
	AsylV2 vom 22.5.1991, Änderung vom 24.11.1993, Art. 44, 48, 51-53 (SR 142.312)	1995	139 199
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997	154 281
Beitragssatz:	Vollkostenabgeltung		

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund gewährleistet die Fürsorge für Flüchtlinge grundsätzlich bis zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung. Die Fürsorge für anerkannte Flüchtlinge wird von den Hilfswerken im Auftrag des Bundes und nach dessen Weisungen ausgerichtet, wobei die Kosten durch den Bund abgegolten werden. Die Kriterien zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen richten sich grundsätzlich nach den SKOS-Richtlinien. Nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung gehen die Flüchtlinge in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Kantone über. In speziellen Fällen bleibt die Fürsorgezuständigkeit für einzelne Flüchtlinge (Betagte, Invalide) auch nach der Erteilung der Niederlassungsbewilligung beim Bund.
2. Bundesinteresse:	---
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	---
4. Ausgestaltung:	---
5. Gesamtbeurteilung:	Nach dem neuen Asylgesetz vom 26. Juni 1998 wird die Zuständigkeit für die Betreuung und die Ausrichtung der Fürsorge von anerkannten Flüchtlingen von den Hilfswerken an die Kantone übergehen. Wegen dieser grundsätzlichen Änderung wird hier auf eine weitergehende Beurteilung verzichtet.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

415.3600.004	Flüchtlinge: Beiträge an die Betreuungskosten der Hilfswerke	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--

Erstempfänger:	Hilfswerke	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	10 626
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 34 Abs. 1 Bst. a (SR 142.31)	1990	7 360
	AsylV2 vom 22.5.1991, Art. 54 (SR 142.31)	1995	19 089
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997	27 228
Beitragssatz:	90% der Kosten (Pauschalsätze)		

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund entschädigt die Hilfswerke für die im Auftrag und nach Weisung des Bundes mit der Betreuung der Flüchtlinge im Zusammenhang stehenden Struktur-, Verwaltungs- und Personalkosten. Beitragskriterien für die Abgeltung der Betreuungskosten (Personalkosten) sind die Anzahl Fälle und die Fallpauschale, die sich nach der Anzahl Fälle berechnet. Für die Abgeltung der Infrastrukturkosten werden Sockelbeiträge ausgerichtet, die sich nach der Anzahl der zu betreuenden Fälle errechnen (degressive Abstufung). Für den Overheadkostenanteil der Hilfswerkleitungen werden 20% der Gesamtabrechnung vergütet. Die Beiträge an die Betreuungskosten der Hilfswerke erreichen insgesamt einen Kostendeckungsgrad von 90% .
2. Bundesinteresse:	---
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	---
4. Ausgestaltung:	---
5. Gesamtbeurteilung:	Nach dem neuen Asylgesetz vom 26. Juni 1998 wird die Zuständigkeit für die Betreuung und die Ausrichtung der Fürsorge von anerkannten Flüchtlingen von den Hilfswerken an die Kantone übergehen. Wegen dieser grundsätzlichen Änderung wird hier auf eine weitergehende Beurteilung verzichtet.
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da der Vollzug mit dem neuen AsylG grundsätzlich ändert.

415.3600.005	Flüchtlinge: Beiträge an die Verwaltungskosten der Schweiz. Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (SFH)	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--

Erstempfänger:	Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	260
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 34 Abs. 1 Bst. b (SR 142.31)	1990	615
	AsylV2 vom 22.5.1991, Art. 55 (SR 142.312)	1995	1 609
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997	1 427
Beitragssatz:	Pauschal 138'000.- pro bewilligte Stelle (11.75 Stellen).		

1. Kurzbeschreibung:	<p>Der Bund zahlt der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) für jede der vom Departement (EJPD) bewilligten 11,75 Personalstellen einen jährlichen Pauschalbeitrag an die Personal- und Arbeitsplatzkosten.</p> <p>Die SFH stellt als Dachorganisation die gesamtschweizerische Koordination der schweizerischen Hilfswerke sicher. Während die einzelnen Hilfswerke mit der konkreten Fürsorge für die anerkannten Flüchtlinge betraut sind, übernimmt die SFH die Führungs- und Koordinationsaufgaben. Weitere Aufgaben der SFH sind z.B. die Grundlagenarbeit zu fürsorgerechtlichen Themen.</p> <p>Die SFH vertritt die Interessen ihrer Mitgliedorganisationen gegenüber dem Bund sowie der Öffentlichkeit und stellt die Verbindung zwischen Behörden und Hilfswerken her.</p>
2. Bundesinteresse:	<p>Die Hilfswerke sind gemäss geltendem Asylgesetz zuständig für die Betreuung und die Ausrichtung der Fürsorgeleistungen an anerkannte Flüchtlinge. Diese Aufgaben wird mit Inkrafttreten des neuen Asylgesetzes vom 26.7.1998 entfallen bzw. an die Kantone übergehen.</p> <p>Der Bund ist aber weiterhin an einem guten Verhältnis zu den Hilfswerken interessiert. Diese sind über die Hilfswerkvertreter bei Asylbewerber-Anhörungen weiterhin in das Asylverfahren einbezogen sowie Partner bei der Berarbeitung asylrelevanter Themen.</p>
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	<p>Der Bund trägt aufgrund der gesetzlichen Regelung (kann-Bestimmung) die Kosten der 11.75 bewilligten Stellen mit der Pauschale von 138'000 Fr. weitestgehend. Diese Pauschale wird entsprechend dem Teuerungsausgleich, wie er dem Bundespersonal gewährt wird, angepasst.</p> <p>Die Hilfswerke tragen allfällige ungedeckte Personal- und Arbeitsplatzkosten der Dachorganisation SFH.</p>
4. Ausgestaltung:	Einfaches Beitragsverfahren mit minimalem administrativem Aufwand : Anzahl Stellen x Pauschalbetrag
5. Gesamtbeurteilung:	<p>Die Finanzhilfe an die Dachorganisation der schweizerischen Hilfswerke für die Koordinationsaufgabe im Asylbereich wird aufgrund der entsprechenden gesetzlichen Bestimmung ausgerichtet. Das Verfahren ist einfach.</p> <p>Durch den Übergang der Fürsorge- und Betreuungszuständigkeit zugunsten anerkannter Flüchtlinge von den Hilfswerken an die Kantone ändert sich der Aufgabenbereich der Hilfswerke. Eine Überprüfung der Subvention angesichts dieser neuen Situation erscheint angezeigt.</p>
6. Handlungsbedarf:	Neubeurteilung der Subvention aufgrund der geänderten Aufgabe der Hilfswerke im Asylbereich.

415.3600.006	Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--

Erstempfänger:	- Rückkehrberatungsstellen - Kursveranstalter in der Schweiz - Koordinationsbüro IOM, Bern - DEZA als für die Umsetzung im Ausland zuständige Behörde - FREPO der Kantone zur Ausrichtung von individuellen Rückkehrhilfen	Beträge	in 1 000 Fr.
		1985	0
		1990	0
		1995	2 024
		1997	44 631
Zweitempfänger:	über die DEZA im Ausland: - Zurückkehrende Einzelpersonen (indiv. Rückkehrhilfe) - Bevölkerung in den Rückkehrregionen (Strukturhilfe) - AsylbewerberInnen, die an den Programmen teilnehmen.		
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 18e Abs 2, Art. 33 Abs 2 und Art 48 (SR 142.31) AsylV2 vom 22.5.1991, Änderung vom 24.11.1993, Art. 9a, 9b und 52 (SR 142.312)		
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	versch. Beiträge an versch. Empfänger		

1. Kurzbeschreibung:	<p>Seit 1994 setzt das BFF im Rahmen eines Pilotprojektes Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen um. Die Mehrzahl der Massnahmen laufen seit 1997. Diese umfassen namentlich die Subventionierung eines kantonalen Rückkehrberatungsnetzes (Information über Rückkehrhilfe-Aktivitäten), Ausbildungsprogramme in der Schweiz zur Erhaltung der Rückkehrfähigkeit sowie Fachtagungen, länderspezifische Rückkehrprogramme sowie individuelle finanzielle Rückkehrhilfen zwecks Erleichterung und Unterstützung der Rückkehr und Wiedereingliederung.</p> <p>Die individuelle Rückkehrhilfe ist als reines Anreizsystem ausgestaltet. Sowohl die Rückkehrberatung als auch die Ausbildungsprogramme können die Ausreise nicht erzwingen, jedoch den Entscheidprozess positiv beeinflussen.</p> <p>Als Schwerpunktaktivität stand bisher die Umsetzung des länderspezifischen Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogrammes für Kriegsvertriebene aus Bosnien im Vordergrund, welche in Zusammenarbeit mit der DEZA sowie der IOM stattfindet. Neben den an die Rückkehrer ausgerichteten individuellen Wiedereingliederungshilfen werden im Bosnienprogramm auch Beiträge in analoger Höhe in Infrastruktur- und Wohnbauprojekten investiert. Ziel der Strukturhilfe ist es, die Besserstellung der Rückkehrer gegenüber den während des Krieges in Bosnien verbliebenen Personen zu mindern und damit ihre Akzeptanz bei der lokalen Bevölkerung und den Behörden zu erhöhen.</p> <p>Zudem werden die diesbezüglichen Aktivitäten von IOM und UNHCR unterstützt.</p>
2. Bundesinteresse:	Der Bund gilt den Kantonen die (Fürsorge-) Leistungen zugunsten von Asylbewerbern und vorläufig Aufgenommenen ab, den Hilfswerken die Leistungen für Flüchtlinge. Die Kosten sind mit der Zahl der anwesenden fürsorgeabhängigen Personen des Asylbereichs stark angewachsen. Wenn die geflüchteten Personen in ihre Heimat zurückkehren können, dann ist dies nicht zuletzt aus persönlichen Gründen zu begrüssen. Zudem entfallen für diese Personen die Fürsorgekosten.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund trägt die Kosten weitgehend, profitiert aber auch von den finanziellen Entlastungen, wenn die Personen in ihre Heimat zurückkehren können.

<p>4. Ausgestaltung:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Rückkehrhilfe-Programme im Inland sollen die Remigrationsfähigkeit der Betroffenen erhalten und insbesondere darauf abzielen, den Teilnehmern Kenntnisse zu vermitteln, die seine beruflichen Chancen im Herkunftsstaat verbessern können oder spezifisch auf seine Wiedereingliederung ausgerichtet sind. Die Programme werden in der Regel von Hilfswerken oder kantonalen Organisationen konzipiert und durchgeführt, stehen aber immer unter der Aufsicht des kantonalen Asylkoordinators und bedürfen der Zustimmung des KIGA. Die Programme werden auf Gesuch hin mit einer indexierten Pauschalen von CHF 24.64 pro Teilnehmer/Tag subventioniert und dauern im Minimum 6 Monate, im Maximum 12 Monate. - Die Rückkehrberatungsstellen werden mittels Pauschalen finanziert, deren Höhe sich an der Anzahl der dem jeweiligen Kanton gemäss Verteilschlüssel von Artikel 9 AsylV1 zugewiesenen Asylbewerber orientiert. Im Minimum erhalten die Kantone eine Pauschale, welche einer halben Stelle (CHF 45'000 + 10% Verwaltungsaufwand) entspricht. Die Entrichtung der Pauschalen an die Rückkehrberatungsstellen resp. an die Projektträger von Ausbildungsprogrammen setzen die Erfüllung des Leistungsauftrages oder die Durchführung des vom BFF genehmigten Ausbildungsprojektes voraus. - Die Zahlungen der individuellen Finanzhilfen an die Rückkehrer (individuelle Rückkehrhilfe und länderspezifische Rückkehrhilfeprogramme) sind direkt an die Ausreise der Begünstigten gekoppelt und werden nur erbracht, wenn das bezweckte Ergebnis (die selbständige und pflichtgemässe Ausreise) eintritt. Die Gesuche werden einzeln geprüft und die Gewährung der Leistungen von der Situation des Betroffenen (Vermögensverhältnisse) und seinem Verhalten während seines Aufenthaltes in der Schweiz abhängig gemacht. - Die Strukturhilfebeiträge für Massnahmen im Herkunftsland werden nur in dem Umfang freigegeben als auch tatsächlich Rückkehren stattfinden; die Umsetzung der Projekte geschieht durch die DEZA.
<p>5. Gesamtbeurteilung:</p>	<p>Die Mehrheit der Massnahmen laufen erst seit 1997. Das Rückkehrhilfeprogramm Bosnien ist erfolgreich verlaufen (grosse Zahl von Rückkehrenden) und hat eine breite Akzeptanz bei den Betroffenen, der schweizerischen Öffentlichkeit, dem Parlament, Internationalen Organisationen (UNHCR) und im Ausland gefunden.</p> <p>Ob bzw. in welchem Umfang die Geflüchteten auch ohne Leistungen im Rahmen der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe ausgereist wären, kann nicht beurteilt werden. Dass eine ohnehin geplante Ausreise vorverlegt wird, wenn entsprechende Anreize bestehen, erscheint plausibel.</p> <p>Ob die mit der früheren Ausreise verbundenen Einsparungen die ausgerichteten Wiedereingliederungshilfen aufwiegen, kann nicht zuverlässig abgeschätzt werden.</p> <p>Im neuen AsylG sind die für die Rückkehrhilfe massgeblichen Bestimmungen der geltenden AsylV2 auf Gesetzestufe verankert worden.</p>
<p>6. Handlungsbedarf:</p>	<p>Weiterhin Budgetierung im Sinne einer optimalen Kosten-/Nutzen-Abwägung.</p> <p>Die Verschiebung der Strukturhilfe-Komponente im Sinne einer transparenten Budgetierung vom BFF- ins DEZA/AZO-Budget muss geprüft werden.</p>

415.3600.007	Ausbildung des in den Flüchtlingszentren beschäftigten Personals	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
---------------------	---	--

Erstempfänger:	Private (Firmen)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 20.6.1990, Art. 20a (SR 142.31)	1990	0
	AsylV2 vom 22.5.1991, Änderung vom 24.11.1993, Art. 11 Abs 4 (SR 142.312).	1995	262
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997	697
Beitragssatz:	Pauschalierter Vollkostenbeitrag		

1. Kurzbeschreibung:	Mit dieser Abgeltung wird die Aus- und Weiterbildung des kantonalen Zentrenleiter und des Betreuungspersonals finanziert. Damit soll der reibungsloser und effizienter Betrieb der Zentren für Asylbewerber und der kommunalen Instanzen sowie die korrekte und landesweit einheitliche Anwendung der rechtlichen Grundlagen und der Weisungen BFF gewährleistet werden. Die Aus- und Weiterbildung ist nicht zuletzt wegen der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen und der Zusammensetzung der zu betreuenden Personen wichtig.
2. Bundesinteresse:	Der Bund ist interessiert an einer landesweit weitgehend einheitlichen Behandlung der auf die Kantone verteilten Asylbewerber und Schutzsuchenden. Dies auch wenn die Strukturen entsprechend der föderalistischen Staatsordnung unterschiedlich organisiert sind. Zudem wird damit ein Erfahrungsaustausch gefördert. Ein effizienter Betrieb der Zentren spart Kosten für die öffentliche Hand; eine gute Betreuung und Zentrumsführung, eine konsequente Haltung auch gegenüber problematischen (renitenten, straffälligen) "Kunden" vermindert allfällige Probleme mit der Bevölkerung. Damit wird die Akzeptanz und das Verständnis für die Asylfrage gefördert.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund trägt die Kosten für diese Form der Aus- und Weiterbildung vollständig.
4. Ausgestaltung:	Für die Aus- und Weiterbildung der Zentrenleiter und des Betreuungspersonals budgetiert das BFF 1.5% der erwarteten Personalkosten (1997: 90.3 Mio. Franken). Hiervon werden 0.5% den Kantonen pauschal über die Rubrik 415-3600.010 (Asylbewerberfürsorge) ausbezahlt. Das übrige Prozent - die in dieser Rubrik eingestellten Mittel - wird gestützt auf das vom BFF erarbeitete Aus- und Fortbildungskonzept eingesetzt. Massgebend ist also die Zahl der budgetierten Betreuerstellen.
5. Gesamtbeurteilung:	Durch eine gute Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals in Asylbewerberzentren können diese BetreuerInnen besser auf wechselnden Rahmenbedingungen und auf Probleme reagieren und damit die Akzeptanz dieser Zentren in der Nachbarschaft und in der Bevölkerung gewährleisten. Zudem kann ein landesweit weitgehend einheitlicher Betreuungsstandard gefördert werden. Entsprechend ist auch eine enge Koordination zwischen den Ausbildungsleistungen des BFF und der Kantone sicherzustellen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

415.3600.009	Betriebskosten Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	AsylV 2 vom 22.5.1991, Änderung vom 24.11.1993, Art. 9 Abs. 1 Bst d (SR 142.312) in Verbindung mit dem Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18.3.1994, Art. 14e in Kraft seit 1.2.1995 (AS 1995 146)	1990	0
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1995	968
Beitragssatz:	Tagespauschale von 100 Fr. pro Inhaftiertem Asylbewerber	1997	3 200

1. Kurzbeschreibung:	Für Personen aus dem Asylbereich, die in den kantonalen Einrichtungen für den Vollzug der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft einsitzen, bezahlt der Bund eine Tagespauschale von Fr. 100 an die Betriebskosten. Die Ausschaffungs- und Vorbereitungshaft soll einen konsequenten Vollzug von Wegweisungen gewährleisten. Die durchschnittliche Haftdauer hängt vom Verhalten des betroffenen Heimatstaates ab, der die Papiere auszustellen hat. Die Kantone machen von der Möglichkeit der Anordnung von Zwangsmassnahmen unterschiedlich Gebrauch. Die Anwendung der als «kann»-Artikel formulierten Bestimmungen steht in der Kompetenz der Kantone.
2. Bundesinteresse:	Der Bund ist für die Personen aus dem Asylbereich zuständig, die Kantone für die übrigen Ausländer. Wenn der Bund die Betriebskosten nicht übernehmen würde, bestünde in den Kantonen wohl ein finanzpolitischer Druck, Zwangsmassnahmen für Personen des Asylbereichs nicht konsequent zu vollziehen. Durch den Vollzug von Wegweisungen sollen letztendlich die Asylentscheide durchgesetzt werden. Ein Nichtvollzug einer Wegweisung zieht meist hohe Fürsorgekosten nach sich. Der Bund hat sein Interesse am Vollzug des Bundesgesetzes Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht auch insofern unterstrichen, als er die Kosten für die ersten 300 Haftplätze vollständig übernimmt. Die Haftkosten können den Inhaftierten nicht in Rechnung gestellt werden.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund trägt neben den Baukosten für die ersten 300 Haftplätze auch die Betriebskosten für die Personen aus dem Asylbereich (pauschal), für die er zuständig ist. Die Kantone tragen die Kosten aus dem Vollzug dieses Gesetzes für diejenigen Personen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen (übrige Ausländer) sowie allfällige, über die Bundespauschale hinausgehenden Restkosten für Personen aus dem Asylbereich.
4. Ausgestaltung:	Die Pauschale von Fr. 100 wird pro Inhaftiertem pro Tag an die Kantone ausgerichtet. Die Kantone melden dem Bund den Vollzug. Das Ausrichtungsverfahren ist bereits pauschaliert und damit einfach.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Abgeltung wird in einem einfachen Verfahren ausgerichtet. Der Vollzug im Asylbereich soll nach den Vorschlägen einer Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen ausgebaut und nach der Reorganisation effizienter ausgestaltet werden: U.a. soll ein Controlling-Instrumentarium aufgebaut werden. Zudem wird der Bund im Vollzugsbereich künftig eine verbesserte Koordination gewährleisten.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

415.3600.010	Rückerstattung von Fürsorgeauslagen für Asylbewerber	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	--	------------------------------------

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderungen vom 22.6.1990 und 16.12.1994, Art. 18e, 20a und 20b (SR 142.31) ANAG vom 26.3.1931, Änderungen vom 22.6.1990 und 16.12.1994, Art. 14b und 14c (SR 142.20) AsylV2 vom 22.5.1991, Änderungen vom 24.11.1993 und 26.10.1994, Art. 9 10ff, 11, 12, 14-31, 34 und 35 (SR 142.312)	1990	272 921
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1995	522 978
Beitragssatz:	Pauschalen, die auf der Basis von kostengünstigen Lösungen die Kosten decken sollte.	1997	677 781

1. Kurzbeschreibung:	<p>Der Bund vergütet den Kantonen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die während des Asylverfahrens respektive der Dauer der vorläufigen Aufnahme entstandenen Fürsorgeauslagen für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene bis längstens zu dem Tag, an dem die Wegweisung zu vollziehen ist. Die Vergütung erfolgt wenn möglich pauschal. Die einzelnen Abgeltungs-Komponenten dieser Rubrik sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützungskosten - Unterbringungskosten - Ausreisekosten - Beschäftigungsprogramme - Gesundheitskosten - Grenzsanitarische Untersuchungen (bis 1997) - Betreuungskosten. <p>Fürsorgeleistungen werden von den Kantonen und nur an voll- oder teilunterstützungsbedürftige Asylsuchende ausgerichtet. Die Erstattung der von den Kantonen an die Asylsuchenden ausgerichteten Fürsorgeleistungen erfolgt zum grossen Teil pauschal auf der Basis von kostengünstigen Lösungen. Diejenigen Kosten, die nicht mittels Pauschalbeträgen abgegolten werden (z.B. Gesundheitskosten) erstattet der Bund den Kantonen effektiv, so dass die Kantone grundsätzlich keine Eigenleistungen zu erbringen haben. Die Pauschalierung soll in Zukunft noch verstärkt werden.</p> <p>Die Abgeltung, die aus dieser Budgetrubrik geleistet werden, bewegen sich in einer Höhe von mehreren hundert Millionen Franken. Um neueren Entwicklungen und Tendenzen im Asylbereich Rechnung zu tragen (z.B. Familiengrössen und auch aufgrund des finanzpolitischen Erfordernisses, die Kosten im Asylbereich zu begrenzen, wird zur Zeit diskutiert, einzelne dieser ausgerichteten Pauschalen zu senken.</p> <p>Die Höhe der Abgeltungen hängt von der Anzahl der zu unterstützenden Personen, vom Grad der Bedürftigkeit bzw. Erwerbstätigkeit (Wirtschaftslage) und von der Höhe der (pauschalieren) Abgeltung ab.</p>
2. Bundesinteresse:	<p>Die Kantone verfügen über Fürsorgestrukturen. Der Bund verteilt die Asylsuchenden auf die Kantone, wo diese bis zum Asylentscheid oder bis zur Ausreise versorgt werden. Das schweizerische Asylwesen basiert auf dieser Zusammenarbeit der Kantone mit dem Bund. Um zusätzliche parallele Fürsorgestrukturen zu vermeiden, wurde mit der Asylgesetzrevision beschlossen, künftig auch die anerkannten Flüchtlinge ins kantonale Fürsorgewesen zu integrieren.</p>
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	<p>Bund und Kantone arbeiten im Asylbereich zusammen. Die Kantone sorgen nach der Verteilung durch den Bund und bis zum Entscheid durch den Bund bzw. zum Vollzug durch den Kanton für die Asylsuchenden. Der Bund gilt den Kantonen die Kosten weitgehend mittels Pauschalen ab.</p>
4. Ausgestaltung:	<p>Erstattung von verschiedenen Kostenelementen entweder mit Pauschalen oder gemäss den effektiv angefallenen Kosten. Die Kantone haben gesetzlich Anspruch auf die Kostenerstattung. Die Pauschalierung soll für die Zukunft auf weitere Kostenarten ausgedehnt werden.</p>

5. Gesamtbeurteilung:	<p>Trotz bereits eingeleiteter Spar- und Optimierungsmassnahmen sowie trotz der fortgeschrittenen Pauschalierung wird aufgrund der starken Kostensteigerungen der letzten Jahre im Bereich der Asylfürsorge eine weitgehende Überprüfung der Aufgaben- und Lastenverteilung, des Asylverfahrens sowie des Vollzugs nötig sein.</p> <p>Allfällige Massnahmen werden auf der Basis des vom Parlament verabschiedeten neuen Asylgesetzes sowie der parlamentarischen Forderungen nach Einsparungen (Motion Stabilisierungsprogramm) sowie im Rahmen des Völkerrechts entwickelt werden müssen. Die Höhe der Pauschalen werden im Rahmen der Revision der Asylverordnungen überprüft..</p>
6. Handlungsbedarf:	<p>Ausdehnung der Pauschalierung und damit Verstärkung der Sparanreize sowie Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens.</p>

415.3600.011	Abgeltung an Kantone für kantonale Entscheidvorbereiter	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 15 Abs.4 (SR 142.31)	1990	0
Aufgabengebiet:	AsylV 2 vom 22.5.1991, Art. 4. (SR 142.312) Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1995	692
Beitragssatz:	Vollkostenabgeltung mit zusätzlicher Verwaltungspauschale	1997	705

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund vergütet den Kantonen für die Vorbereitung von Asylentscheiden die nach kantonaler Besoldung anfallenden Kosten für Beamte, soweit sie Stellenprozente für die Vorbereitung von Asylentscheiden betreffen. Die Befragung durch kantonale Beamten war eingeführt worden, um eine Verfahrensbeschleunigung bzw. Vermeidung von Verzögerungen im Asylverfahren zu erreichen. Zusätzlich zu den Personalkosten wird eine besondere Verwaltungskostenpauschale in der Höhe von 40% der Personalkosten zur Abgeltung der zusätzlich benötigten personellen, räumlichen und betrieblichen Infrastruktur ausgerichtet. Im weiteren übernimmt der Bund die Kosten für die Beschaffung, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung von Informationssystemen sowie die Datenübertragung, soweit sie für die Vorbereitung von Asylentscheiden notwendig sind.
2. Bundesinteresse:	Das Interesse des Bundes an dieser Verfahrensvariante ist aufgrund der gemachten Erfahrungen gering. Das BFF hat entschieden, die Entscheidvorbereitung durch die Kantone u.a. aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf dem heutigen Stand einzufrieren. Demzufolge werden keine neuen Entscheidvorbereiter/innen mehr angestellt. Per 1.1.1998 sind jedoch nur noch die Kantone Genf und Graubünden in diese Verfahrensvariante einbezogen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund trägt sämtliche Personalkosten (nach kantonaler Besoldungsordnung und soweit Stellenprozente für die Vorbereitung der Asylentscheide eingesetzt wurden) und richtet zusätzlich noch eine Verwaltungspauschale von 40% aus.
4. Ausgestaltung:	Abgeltung der Vollkosten zuzüglich einer Verwaltungspauschale von 40%. Einfaches Berechnungs- und Abrechnungsverfahren, jedoch hoher Koordinationsaufwand.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Entscheidvorbereitung durch die Kantone ist mit den aktuellen Modalitäten nicht befriedigend. Bei erhöhten Gesuchseingängen könnte die Entscheidvorbereitung durch die Kantone unter geänderten Modalitäten jedoch mittel- bis langfristig wieder an Bedeutung zunehmen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

415.4600.001	Finanzierung von Unterkünften für Asylbewerber	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	--	------------------------------------

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	AsylG vom 5.10.1979, Änderung vom 22.6.1990, Art. 20b Abs. 2 (SR 142.31)	1990	0
	AsylV2 vom 22.5.1991, Änderung vom 24.11.1993, vom 26.10.1994 und 25.11.1996, 6. Kapitel (SR 142.312).	1995	29 822
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1997	7 111
Beitragssatz:	Vollkostenfinanzierung (anerkannte Kosten)		

1. Kurzbeschreibung:	Aufgrund der hohen Asylgesuchseingänge in den Jahren 1990 und 1991 (über 40'000 Gesuche pro Jahr) hatten die Kantone Schwierigkeiten, rechtzeitig kostengünstige Unterkunftsplätze in genügender Anzahl bereit zu stellen. Zudem verfügten die Gemeinwesen oft nicht oder nicht rechtzeitig über die entsprechenden finanziellen Mittel (drohende Finanzreferenden). Deshalb wurde mit der Gesetzesrevision von 1990 die Möglichkeit zur Vorfinanzierung von Asylbewerberunterkünften durch den Bund geschaffen. Entsprechend besteht heute im Sinne einer Bevorschussungen und zur Entlastung der Kantons- bzw. Gemeindebudgets die Möglichkeit, die gesamten Baukosten, welche im Rahmen einer besonderen Verfügung über die Finanzierungszusicherung anerkannt worden sind, zu vergüten. Diese werden später mit den Unterbringungskosten verrechnet. Aufgrund der heute wiederum stark ansteigenden Asylgesuchszahlen ist mit vermehrten Gesuchen um Finanzierungen von Unterkünften zu rechnen. An der heute geltenden Regelung wird auch im Rahmen der Gesetzesrevision vollumfänglich festgehalten.
2. Bundesinteresse:	Für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen sind die Kantone aufgrund der verfassungsmässigen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zuständig. Der Bund hat von Gesetzes wegen die Kantone für die Unterbringung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen im Sinne von kostengünstigen Lösungen abzugelten. Gestützt auf diese gesetzliche Grundlage liegt es im Interesse des Bundes kostengünstige Lösungen zu fördern. Erfahrungsgemäss sind die Durchschnittskosten bei einer Unterbringung in Kollektivunterkünften tiefer als bei einer individuellen Unterbringung (Wohnungen).
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich, der Bund gilt die effektiven, anerkannten Kosten ab. Die Vorfinanzierung wird bei der Abrechnung der Unterbringungskosten verrechnet.
4. Ausgestaltung:	Das BFF finanziert solche Unterkünfte nur auf Gesuch hin und unter Einhaltung der Grundsätze der Zweckmässigkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit. Es nimmt seine Lenkungsmöglichkeiten bereits im Rahmen der Projektierung bezüglich Ausgestaltung, Kosten und Belegkapazität wahr und erlässt jeweils die notwendigen Auflagen.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bund trägt die Unterbringungskosten für Asylsuchende und Schutzbedürftige (Pauschale für kostengünstige Lösungen). Durch die Vorfinanzierung fördert und ermöglicht er die Bereitstellung von kostengünstigen Kollektivunterkünften durch Kantone und Gemeinden und damit die Ergreifung von kostengünstigeren Lösungen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

606.3600.005	Vereine des Zollpersonals	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Sportvereinigungen des Grenzwachtskorps	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	10
Rechtsgrundlage:	Ermächtigung des EFD vom 13.12.1937	1990	18
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Sport	1995	24
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	38

1. Kurzbeschreibung:	Die Sportvereine erbringen einerseits Leistungen zugunsten der Zollverwaltung in den Bereichen Hundewesen und Schiessen und andererseits bieten sie dem Zollpersonal, insbesondere den Grenzwächtern sinnvolle Trainingsmöglichkeiten in den Bereichen Fitness, Selbstverteidigung und Schwimmen an.
2. Bundesinteresse:	Seit 1939 fördert der Bund die körperliche Leistungsfähigkeit und Einsatztauglichkeit des Grenzwachtpersonals mittels einem kleinen Beitrag an die Sportvereine des Zollpersonals.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Es handelt sich hier um eine zollspezifische Aufgabe, welche von den Sportvereinen des Zollpersonals wahrgenommen wird.
4. Ausgestaltung:	Der jährliche Beitrag wird vor allem für die Bereitstellung der notwendigen Trainingsinfrastruktur eingesetzt.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Beitragsleistung setzt sich zusammen aus einer direkten Entschädigung für Dienstleistungen, die von den Sportvereinen zugunsten des Zollpersonals erbracht werden, und grösstenteils aus Erträgen für besondere Dienstleistungen des Zollpersonals (Wetterdienst, Wasserstandmessungen, Beobachtungen), die direkt vom Bund vereinnahmt werden. Seit 1997 fliessen diese Mittel nicht mehr direkt den Sportvereinigungen zu, sondern werden vom Zoll als Einnahmen verbucht. Aus diesem Grunde lässt sich auch die Erhöhung der Beitragsleistung ab 1997 erklären.
6. Handlungsbedarf:	Prüfung der Umrubrizierung in eine Ausgabenrubrik der Sachgruppe 31, weil es sich hier um keine eigentliche Finanzhilfe im Sinne des Subventionsgesetzes handelt, sondern um eine gezielte betriebs- und personalpolitische Massnahme.

701.3600.001 ab 1998: 705.3600.250	Konsumenteninformation	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	-------------------------------	--

Erstempfänger:	Vier Konsumentenorganisationen: Associazione Consumatrici della Svizzera Italiana, Lugano; FRC: Fédération romande des consommateurs, Lausanne; KF: Konsumentinnenforum Schweiz, Zürich; SKS: Stiftung für Konsumentenschutz, Bern	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	180
Rechtsgrundlage:	BG über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten vom 5.10.1990 (KIG; SR 944.0), V über Finanzhilfen an KO vom 1.4.1992 (SR 944.5) und V EVD über die Aufteilung der FH an KO vom 6.4.1992. (SR 944.055)	1990	400
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1995	468
Beitragssatz:	Höchstens 50% der anrechenbaren Kosten	1997	459

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund kann Konsumentenorganisationen, deren Tätigkeit von gesamtschweizerischem Interesse ist und die sich dem Konsumentenschutz widmen, im Rahmen der bewilligten Budgetkredite, Finanzhilfe gewähren. Die Bundesunterstützung bezweckt die Förderung einer objektiven und fachgerechten Information sowie die Durchführung vergleichender Waren- und Dienstleistungstests.
2. Bundesinteresse:	Die Konsumentenorganisationen nehmen stellvertretend für den Bund eine wichtige Informationsaufgabe an die Konsumenten wahr. Sie erhalten seit 1970 hierfür einen angemessenen Bundesbeitrag
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone leisten in der Regel keine Beiträge. ACSI erhält vom Kanton Tessin einen etwa gleich hohen Beitrag. Da sich die Konsumenteninformation prinzipiell nicht auf kantonale Grenzen beschränkt, ist, mit Ausnahme für den Tessin, so ist es in erster Linie Sache des Bundes, auf eine objektive Information hinzuwirken. -
4. Ausgestaltung:	Der Bund gewährte den vier Organisationen seit 1970 eine eher ausgabenorientierte Pauschalhilfe. Die anrechenbaren Kosten sind in besonderen Richtlinien des EVD festgelegt. Die Bundeshilfe ermöglicht den Konsumentenorganisationen im Interesse der Konsumenten aktiv zu sein; sie bürgt für eine objektive und transparente Marktübersicht. Entsprechend dem KIG und der V wird der Gesamtbetrag aufgeteilt: 90% an die vier Konsumentenorganisationen und 10% an andere Organisationen.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Finanzhilfe ist zweckmässig; sie wird zielgerichtet für eine transparente Konsumenteninformation verwendet. Die Finanzhilfe ist aber künftig an eine Leistungsvereinbarung zu binden.
6. Handlungsbedarf:	Revision der geltenden Verordnung unter Berücksichtigung der Einführung von Leistungsaufträgen mit den Subventionsempfängern.

701.3600.301 ab 1999: 708.3600.232	Zuschüsse für Inlandeier	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	---------------------------------	--

Erstempfänger:	Eierproduzenten, Eiersammelorganisationen, Forschungsstätten	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	11 902
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte vom 21.12.1960, Art. 3 (SR 942.30)	1990	16 499
	V über die Preisausgleichskasse für Eier vom 11.4.61, Art. 3 (SR 942.302)	1995	14 449
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung	1997	10 038
Beitragssatz:	Fallweise		

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund richtet für Sammel-, Transport- und Vermittlungskosten von Inlandeiern, für Forschungs- und Werbezwecke, für Verbilligungszuschüsse und absatzfördernde Massnahmen Beiträge aus. Zudem werden seit 1996 an die Eierproduzenten während max. 3 Jahren Umstellungsbeiträge zur Verbilligung der Produktionskosten ausgerichtet (die Umstellungsbeiträge sind an die Einhaltung ökologischer Tierhaltungsformen gekoppelt). Die Finanzierung der Bundesbeiträge erfolgt durch zweckgebundene Zollanteile.
2. Bundesinteresse:	Unterstützung der Inlandeierproduktion, Absatzförderungsmassnahme
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.
4. Ausgestaltung:	Ausrichtung von Beiträgen an Eierfirmen für die Sammel-, Transport- und Vermittlungskosten von Inlandeiern (1 bis 6 Rp pro Ei je nach Betriebsgrösse) sowie von Beiträgen an die Umstellung auf ökologische Tierhaltungsformen (7,5 Franken je Huhn und Jahr). Diese sind befristet bis 31.12.2001. Die Ausgaben werden über einen jährlich vom Parlament zu bewilligenden Zahlungskredit gesteuert.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Bundesbeiträge haben zur Unterstützung der Inlandeierproduktion beigetragen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes und der entsprechenden Ausführungsverordnung auf den 1.1.1999 wird die bisherige Preisausgleichskasse für Eier in die Preisausgleichskasse Eier und Eiprodukte überführt. Die Mittel aus zweckgebundenen Zollanteilen sollen für Direktzahlungen zugunsten bäuerlicher Betriebe mit besonders tierfreundlicher Legehennenhaltung, für Sammel- und Sortierkostenbeiträge sowie für die Mitfinanzierung von praxisnahen Forschungsversuchen im Bereich Geflügel eingesetzt werden. Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmen gesteuert.
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

703.3600.001	Schweizerische Zentrale für Handelsförderung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC) Schweizerische Auslandhandelskammern Nicht gewinnorientierte Organisationen ausserhalb der OSEC	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	9 500
Rechtsgrundlage:	BG vom 6.10.1989 über eine Finanzhilfe an die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (OSEC) (SR 946.15)	1990	12 200
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1995	14 426
Beitragssatz:	Die Finanzhilfe an die OSEC ist beschränkt auf höchstens 45% der Gesamtausgaben dieser Institution.	1997	12 600

1. Kurzbeschreibung:	Finanzhilfe für die OSEC, die Schweizerischen Auslandhandelskammern und für nicht gewinnorientierte Organisationen ausserhalb der OSEC, damit diese Aktionen zur Förderung der Schweizer Exportwirtschaft unterstützen und damit die OSEC ausserordentliche und unvorhergesehene Förderungsaktionen durchführt. Ziel der Subvention ist es, eine kontinuierliche, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete und auf Erfahrung beruhende Exportförderung sicherzustellen, in einem einzigen Betrieb die praktischen Aktivitäten zur Ausfuhrförderung zu vereinen, der Exportindustrie Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und im allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Interesse Veranstaltungen und Aktionen zu organisieren, die allenfalls auch nicht rentieren.
2. Bundesinteresse:	Hauptzweck der OSEC ist es, die Ausfuhr von Schweizer Produkten zu fördern und die wirtschaftlichen Interessen unseres Landes im Ausland zu unterstützen. Ihr Tätigkeitsfeld liegt zwischen der Aussenhandelspolitik, für die das Bundesamt für Aussenwirtschaft zuständig ist, und den Anstrengungen von Seiten der Privatwirtschaft. Das Interesse des Bundes beschränkt sich denn auch auf den Teil der Tätigkeit, der von öffentlichem Nutzen ist.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufgabe der Aussenpolitik und demnach hauptsächlich des Bundes. Deshalb wird sie auch vom Bund finanziert.
4. Ausgestaltung:	Der Beitrag an die OSEC wird auf Grund eines Bundesbeschlusses gewährt. Es handelt sich um einen Zahlungsrahmen für vier Jahre. Der Jahresbeitrag darf 45 Prozent der Gesamtausgaben der OSEC nicht übersteigen. Die OSEC beschränkt sich darauf, dem Exporteur eine Überbrückungshilfe zu gewähren. Sie übernimmt aber nicht die Risiken und überwacht auch nicht die Abwicklung der Geschäfte.
5. Gesamtbeurteilung:	In der Schweiz ist die OSEC neben der Exportrisikogarantie (ERG) auf parastaatlicher und staatlicher Ebene die einzige Institution zur Förderung der Exportwirtschaft. Ihre volle Handlungsfähigkeit und ihr gutes Funktionieren müssen deshalb vor allem im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmungen aufrechterhalten werden. Eine angemessene und kontinuierliche Förderung unserer Exportwirtschaft ist denn auch eine vorsorgliche Massnahme. Es ist nämlich viel schwieriger, durch Scheitern verursachte Schäden zu beseitigen als diesen vorzubeugen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

703.3600.002	Investitionsrisikogarantie	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	----------------------------	------------------------------------

Erstempfänger:	Geschäftsstelle der Investitionsrisikogarantie (IRG)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	104
Rechtsgrundlage:	BG vom 20.3.1979 (SR 977.0) über die Investitionsrisikogarantie	1990	69
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1995	66
Beitragssatz:	Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten der IRG-Geschäftsstelle.	1997	139

1. Kurzbeschreibung:	Mit dem Beitrag an die IRG-Geschäftsstelle werden die Verwaltungskosten gedeckt, die ihr durch ihre Tätigkeit im Bereich der Investitionsrisikogarantie anfallen. Die IRG-Geschäftsstelle ist zuständig für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Investitionsrisikogarantie. Sie hat zum Zweck, die schweizerische Investitionstätigkeit in den Entwicklungsländern zu fördern.
2. Bundesinteresse:	Die Investitionen der Schweizer Wirtschaft in Entwicklungsländern gehören im internationalen Vergleich (pro Einwohner der Bevölkerung) zu den höchsten. Sie sind nicht nur Zeichen der schweizerischen Präsenz in der Welt; sie erlauben es auch unserer Wirtschaft, sich gegenüber der internationalen Konkurrenz zu behaupten.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufgabe der Aussenpolitik und damit ausschliesslich Aufgabe des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Vertrag zwischen dem Bund und dem Verein Schweizer Maschinenindustrieller über den Betrieb einer Geschäftsstelle. Diese vollzieht auf Grund eines Leistungsauftrags das Bundesgesetz über die Investitionsrisikogarantie. Mit dem Beitrag an die IRG-Geschäftsstelle werden deren Verwaltungskosten gedeckt. Der Bund seinerseits erhebt beim Empfänger der Garantie jedes Jahr eine Gebühr. Die vom Bundesrat festgelegte Gebühr deckt die gesamten voraussehbaren Kosten für die Zahlung der Entschädigung und die Verwaltungskosten. Die Gebühr wird aufgrund der gedeckten Risiken, der Garantiesumme und der Garantiedauer festgesetzt.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Märkte der Entwicklungsländer sind für die Schweizer Wirtschaft, insbesondere für die Maschinenindustrie, von grosser Bedeutung. Die prekäre wirtschaftliche Situation in den Entwicklungsländern wie auch die politischen Unsicherheiten bergen für die Investitionen in diesen Ländern grosse Risiken. Hinzu kommt noch, dass sich die Schweizer Wirtschaft immer grösserem Wettbewerbsdruck der anderen Industrieländer ausgesetzt sieht. Das vorhandene System ist 100-prozentig selbsttragend, erfüllt den gesetzlichen Zweck vollumfänglich und hat seine Nützlichkeit bewiesen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

703.3600.301	Finanzhilfeschenkungen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Regierungen, Gemeinwesen, NRO	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Entwicklungsländer (EL)	1985	45 613
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	1990	118 000
	V vom 12.12.1977 (SR 974.01) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	1995	120 847
	BB vom 10.12.1996 (BBI 1997 I 811) betreffend den aktuellen Rahmenkredit	1997	73 874
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe		
Beitragssatz:	Spezifischer Betrag für jede Unterstützungsmassnahme		

1. Kurzbeschreibung:	Massnahmen zur finanziellen Unterstützung hauptsächlich in der Form von Mischkrediten, Zahlungsbilanz- und Technologietransferhilfen. Sie sollen dazu beitragen: - die Anpassungsbemühungen der Entwicklungsländer (EL) zu unterstützen - die Integration dieser Länder in den Welthandel zu erleichtern - die Produktionskapazitäten und die Infrastrukturen zu entwickeln - die Ziele des Wirtschaftswachstums mit denjenigen des Umweltschutzes aufeinander abzustimmen
2. Bundesinteresse:	Innen- und aussenpolitisches Interesse, an den internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in den EL mitzuwirken.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bereich der Aussenpolitik und damit fast ausschliesslich Aufgabe des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Beiträge in Form von Programmen oder Aktionen/Projekten von Fr. 10'000 - 15 Mio. Jeder Beitrag ist Gegenstand eines Vertrags, der verschiedene Bedingungen festlegt. Hauptbedingung ist, wo immer möglich, dass die Empfänger eine Eigenleistung erbringen Zeitlich begrenzte Engagements/ phasenweise Engagements. Kontinuierliche methodische Anstrengungen (Planung, Nachkontrolle, Evaluation) Jeder Beitrag über 5 Mio wird von der EFV überprüft. Um verstärkt auch die Privatindustrie dazu zu bewegen, in den EL zu investieren, werden seit 1997 auch Beteiligungen oder Darlehen an Finanzierungsinstitutionen finanziert; die entsprechenden Ausgaben werden im Budgetposten 703.4200.301 "Darlehen und Beteiligungen im Ausland" aufgeführt.
5. Gesamtbeurteilung:	Die internen wie die externen Evaluationen (ex post) der umfangreichen Ausgabenposten belegen die allgemeine Wirksamkeit der gewährten Hilfe. Die Analysen der EFV (ex ante) machen deutlich, dass die Analyse der allgemeinen Risiken in den betreffenden Ländern intensiviert und die Koordination mit den Projekten der technischen Zusammenarbeit der DEZA verstärkt werden müssen.
6. Handlungsbedarf:	Systematische und vorbeugende Analyse der allgemeinen Risiken eines Landes. Verstärken der Koordination mit den Projekten der technischen Zusammenarbeit der DEZA im Hinblick auf eine Verbesserung der Komplementarität dieser beiden Instrumente.

703.3600.310	Entschuldungsmassnahmen z.G. ärmerer Entwicklungsländer im Rahmen der 700-Jahrfeier	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--------------------------------------

Erstempfänger:	Hoch verschuldete Entwicklungsländer (EL)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der hoch verschuldeten EL	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 19.3.1976 (SR 974.0) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe V vom 12.12.1977 (SR 974.01) über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe BB vom 13.3.1991 (BBI 1991 I 1374) über den gegenwärtigen Rahmenkredit, der im Rahmen der 700-Jahr-Feier gesprochen wurde	1990	0
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Entwicklungshilfe	1995	15 003
Beitragssatz:	Spezifischer Betrag für jede Unterstützungsmassnahme	1997	22 300

1. Kurzbeschreibung:	Zur Entschuldung dienen hauptsächlich folgende Massnahmen: bilateraler Schuldenerlass, die Beteiligung an internationalen Massnahmen zum Rückkauf von Schulden und die Mitfinanzierung multilateraler Schulden. Mit diesen Massnahmen sollen die Beziehungen eines Landes zum internationalen Finanzsystem normalisiert und die Rahmenbedingungen seiner Wirtschaft verbessert werden.
2. Bundesinteresse:	Innen- und aussenpolitisches Interesse, an den internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung in den EL mitzuwirken.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bereich der Aussenpolitik und damit ausschliesslich Aufgabe des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Die Beiträge der Schweiz sind an folgende fünf Hauptvoraussetzungen geknüpft: - armes, hoch verschuldetes Land, wenn möglich bereits im Genuss technischer Zusammenarbeit - Verpflichtung des Landes, mittelfristig ein Programm wirtschaftlicher Reformen durchzuführen - Schuldenverwaltungssystem mit Sanierungs- und Konsolidierungsprogramm - Umfang der Hilfe hat eine spürbare Wirkung auf das Wachstum und die Entwicklung - Anstrengungen (in Form eines Diskonts) auf Seiten der Gläubiger Die Entschuldungsmassnahmen bilden ein Element globalerer Umstrukturierungsmassnahmen.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Schweiz nimmt bilaterale Entschuldungsmassnahmen sehr selektiv vor. Sie spielt mit ihrem Engagement für die Entschuldung der EL eine Vorreiterrolle und ist für ihre Aktionen international anerkannt. Sie unternimmt Anstrengungen zur Förderung flankierender Massnahmen, mit denen die Schuldenverwaltung unterstützt und die möglichst wirksamsten Entschuldungsstrategien entwickelt werden können. In den kommenden Jahren werden die meisten Mittel in die Regelung der multilateralen Schulden fliessen, namentlich im Rahmen der Initiative der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds zu Gunsten der hoch verschuldeten armen Länder (HIPC).
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

703.4200.001	Vorschüsse an die Exportrisikogarantie	Finanzhilfe Darlehen
--------------	--	-------------------------

Erstempfänger:	Geschäftsstelle der Exportrisikogarantie	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	195 000
Rechtsgrundlage:	BG vom 26.9.1958 über die Exportrisikogarantie (SR 946.11)	1990	157 000
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1995	0
Beitragssatz:	Fixe und verzinsbare Vorschüsse zur Deckung des Liquiditätsbedarfs der ERG	1997	0

1. Kurzbeschreibung:	Die ERG ist ein Instrument der Exportförderung. Dank der ERG kann man sich gegen politische Risiken, gegen Transferschwierigkeiten, gegen das Delkredere- und das Fabrikationsrisiko versichern. Das Währungs- oder das Wechselkursrisiko sind durch die ERG nicht abgedeckt. Die ERG unterhält mit dem Empfängerland keine rechtlichen Beziehungen, sie ist nur an den schweizerischen Exporteur gebunden. Die ERG gewährt Garantien für fertige Produkte wie auch für Lieferungen und Dienstleistungen.
2. Bundesinteresse:	Die Exportrisikogarantie (ERG) ist das Hauptinstrument des Bundes zur Förderung des Aussenhandels und zur Erhaltung der Arbeitsplätze. Sie trägt dazu bei, Märkte zu öffnen und dadurch Arbeitsplätze zu schaffen, die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern und die Vielfalt der Absatzgebiete zu gewährleisten.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bereich der Aussenpolitik und damit ausschliessliche Aufgabe des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Jeder Garantienehmer bezahlt eine Gebühr. Dadurch sollte die ERG finanziell selbstständig sein. Im Falle eines Liquiditätsmangels kann der Bund verzinsliche und rückzahlbare Vorschüsse gewähren. Wenn hingegen der Fonds einen Liquiditätsüberhang aufweist, wird dieser beim Bund angelegt und verzinst.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Exportrisikogarantie wurde 1934 eingeführt. Damals sollte sie zur Bekämpfung der Krise beitragen und Arbeitsplätze schaffen. Bestehen bleibt das Ziel, eine Risikogarantie zu gewähren, die Annahmen ausländischer Bestellungen zur erleichtern, mit denen besondere Risiken hinsichtlich Deckung der Forderungen verbunden sind.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

703.4200.250	Zusammenarbeit mit osteuropäischen Staaten, Darlehen	Finanzhilfe Darlehen
--------------	---	---------------------------------

Erstempfänger:	Verwaltungen, Gemeinwesen und Organisationen der betreffenden Länder, internationale Organisationen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der betreffenden Länder	1985	0
Rechtsgrundlage:	Attention: correction concernant la référence de l'ordonnance. V vom 6. Mai 1992 (SR 974.11) - JP 26.1.1999	1990	0
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1995	2 721
Beitragssatz:	Spezifischer Betrag für jede Unterstützungsmassnahme	1997	0

1. Kurzbeschreibung:	Massnahmen zur Unterstützung eines nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Wachstums im Einklang mit den Prinzipien der Marktwirtschaft. Dadurch sollen die wirtschaftliche Stabilität, die Erhöhung der Einkommen, die Verbesserung der Lebensbedingungen für die Bevölkerung gefördert werden, wobei auf Umweltschutz und eine rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen besonders geachtet wird.
2. Bundesinteresse:	Nationales aussenpolitisches Interesse: Beteiligung an den Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit in Europa und zur Förderung der Reformen in den Ländern Osteuropas und deren Integration in Europa.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufgabe der Aussenpolitik und damit fast ausschliesslich Aufgabe des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Beiträge in Form finanzieller Beteiligungen oder Darlehen. Für jeden Beitrag werden die Bedingungen vertraglich festgelegt. Hauptvoraussetzung ist, dass der Empfänger, wo immer möglich, einen Eigenbeitrag leistet. Jeder Antrag von über 5 Millionen Franken wird von der EFV überprüft.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Osthilfe ist in der Regel bedürfnisgerecht und die Massnahmen tragen deutlich zum wirtschaftlichen Übergangsprozess bei. Die Instrumente (Darlehen, Beteiligungen) werden laufend angepasst, damit den Reformfortschritten und der Entwicklung der Bedürfnisse in den verschiedenen Ländern Rechnung getragen werden kann. Damit die Komplementarität der Finanzhilfen und der technischen Zusammenarbeit jederzeit sichergestellt ist, haben das BAWI und die DEZA mit dem Beschluss, den der Bundesrat am 29.10.1997 im Rahmen der Reform der Regierungs- und Verwaltungsorganisation getroffen hat, den Auftrag erhalten, ihre Kompetenzen und ihre Aktivitäten besser zu koordinieren und die getroffenen Massnahmen bis Ende 1999 zu evaluieren.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

703.4200.401	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BERD), Beteiligung	Finanzhilfe Beteiligungen
--------------	---	---------------------------

Erstempfänger:	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (BERD)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Bevölkerung der Länder des Ostens	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 12.12.1990 (BBI 1991 III 593) über die Finanzierung des Beitritts der Schweiz zur BERD BB vom 17.6.1997 (BBI 1997 III 959) über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der BERD	1990	0
Aufgabengebiet:	Beziehungen zum Ausland - Wirtschaftliche Beziehungen	1995	21 074
Beitragssatz:	Freiwilliger Beitrag am Eigenkapital der Bank von derzeit 2,28%	1997	3 721

1. Kurzbeschreibung:	Beteiligung an der BERD, deren Hauptaufgabe es ist, den wirtschaftlichen Übergangsprozess hin zur Marktwirtschaft in den mittel- und osteuropäischen Ländern wie auch in den Ländern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) zu fördern und deren Integration in die Weltwirtschaft zu erleichtern. Mit den Investitionen der BERD werden vor allem die private Initiative gefördert, die Finanzinstitutionen und das Rechtssystem gestärkt und die für den privaten Sektor unerlässliche Infrastruktur entwickelt.
2. Bundesinteresse:	Aussenpolitisches Interesse: Beteiligung an den Anstrengungen zur Erhöhung der Sicherheit in Europa und zur Förderung der Reformen in den Ländern Osteuropas und deren Integration in Europa. Die Schweiz hat eine ständige Vertretung im Verwaltungsrat dieser Bank.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Aufgabe der Aussenpolitik und damit hauptsächlich Aufgabe des Bundes.
4. Ausgestaltung:	Die Geldempfänger der BERD müssen die Grundsätze der pluralistischen Demokratie und der Marktwirtschaft anerkennen. Die Investitionspolitik befolgt zur Hauptsache folgende Grundsätze: gesunde Rentabilität und positive Wirkung der Projekte auf den Übergangsprozess. Die Bank arbeitet eng mit anderen internationalen Finanzinstitutionen zusammen, namentlich innerhalb der Weltbank mit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und der Internationalen Finanz-Corporation (IFC). Die wichtigsten Finanzierungsinstrumente sind langfristige Darlehen (verzinst zu den marktüblichen Zinsen und für eine Dauer von fünf bis zehn Jahren), Kapitalbeteiligungen und Garantien. Bei der Kapitalerhöhung hat die Schweiz ihren ursprünglichen Beitragssatz von 2,28 Prozent aufrecht erhalten (ausgedrückt in Ecu).
5. Gesamtbeurteilung:	Im Vergleich zu anderen internationalen Finanzinstitutionen bietet die BERD zwei grosse Vorzüge: Sie investiert sowohl in den öffentlichen als auch in den privaten Sektor, und sie verfügt über eine ganze Palette flexibler Finanzinstrumente. Der BERD wurde vorgeworfen, sie erreiche wegen ihrer Effizienzkriterien die kleinen und mittleren Unternehmen zu wenig, weil sie private Projekte von unter 15 Millionen Ecu nicht berücksichtige. Die BERD hat demzufolge neue Instrumente eingeführt, wie die Beteiligungen und Darlehen an Banken und anderen Finanzinstituten sowie die Schaffung von "Risikokapitalfonds". Die BERD hat in den vergangenen fünf Jahren massgebend zum Übergang zur Marktwirtschaft der einst planwirtschaftlich organisierten Länder beigetragen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

705.3600.101	Schweiz. Verkehrszentrale	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Schweiz Tourismus (ST)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	18 900
Rechtsgrundlage:	BG vom 21. Dezember 1955 über die Schweizerische Verkehrszentrale (SR 935.21) und VO vom 22.11.1963 - Änderung vom 16.12.1994 (BBI 1994 V 1134) - V über die SVZ vom 1.5.1995 - BB vom 16.12.1994 über die finanziellen Leistungen 1995-1999 an die SVZ (BBI 1995 I 18)	1990	27 000
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Tourismus	1995	33 400
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	33 712

1. Kurzbeschreibung:	Förderung der Nachfrage für das Reise- und Tourismusland Schweiz - Gezielte Pflege der Marke Schweiz im Ausland.
2. Bundesinteresse:	Seit 1918 unterstützt der Bund diese nationale Tourismusorganisation, wobei sein finanzieller Beitrag rund 2/3 des Gesamtbudgets der ST ausmacht. Der Bundesbeitrag hat eine klare Lenkungswirkung und ist als solcher gerechtfertigt. Der Tourismus ist heute nämlich der dritt wichtigste Wirtschaftszweig im Inland und im Export. ST erfüllt als öffentlich-rechtlich selbständige Anstalt stellvertretend für den Bund eine wichtige Koordinations- und PR-Aufgabe und leistet spezifische Dienstleistungen für die Tourismusbranche.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	ST ist weltweit für die Schweiz tätig, so dass diese Aufgabe von nationaler Bedeutung ist, wofür in erster Linie der Bund und nicht die Kantone aufzukommen haben. Dritte, die Dienste der ST in Anspruch nehmen, leisten zudem gewisse Beiträge.
4. Ausgestaltung:	Das Parlament legt die Finanzhilfe für eine Periode von jeweils fünf Jahren fest und bewilligt einen Zahlungsrahmen. Die jährliche FH wird als Pauschalbeitrag geleistet. Für die Periode 1995-1999 wurde ein Zahlungsrahmen von höchstens 172 Millionen Franken bewilligt, der infolge der linearen Beitragskürzung und der Kreditsperre auf insgesamt 168,5 Millionen Franken reduziert wurde.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bundesbeitrag ist ein Kostenbeitrag an den Betrieb von ST. Der Vollzug ist einfach. ST arbeitet zielorientiert und kostenbewusst. Diese nationale Tourismusorganisation hat sich auftragsgemäss reorganisiert und neuorientiert. Die Kooperation auf allen Ebenen und die Akzeptanz wird als die grösste Herausforderung ernst genommen. Die private Tourismusbranche dürfte sich noch stärker finanziell engagieren.
6. Handlungsbedarf:	Prüfen, ob ST in der neuen Beitragsperiode mittels eines Leistungsauftrages zu führen ist, und ob ST seine Dienstleistungen noch effizienter und kundenbewusster ausrichten könnte. Die private Tourismusbranche sollte ihr Engagement gegenüber ST wesentlich verstärken.

705.3600.102	Dokumentations- und Beratungsstelle des schweiz.Tourismusverbandes	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Dokumentations- und Beratungsstelle des Schweizerischen Tourismusverbandes (STV)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	108
Rechtsgrundlage:	BRB vom 6.10.1976	1990	120
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Tourismus	1995	117
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	115

1. Kurzbeschreibung:	Die Beratungsstelle bietet im Auftrag des STV Tourismusorten und -regionen gezielte überbetriebliche Beratung an und hilft mit bei der Umsetzung von tourismuspolitischen Zielen.
2. Bundesinteresse:	Diese Dienstleistung des STV kommt vor allem kleineren Tourismusorten und -regionen zugute. Der Bund leistet seit 1936 einen relativ geringen Beitrag, der seit mehreren Jahren plafoniert ist. Es handelt sich hier um eine typische Kleinstsubvention. Der STV als tourismuspolitische Interessengemeinschaft entlastet durch den Betrieb einer Beratungsstelle die Fachstelle des Bundes.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Neben dem Bund leisten ebenfalls die Kantone einen Beitrag; der STV finanziert jedoch den grössten Teil der Kosten des Beratungsdienstes mit Mitgliederbeiträgen und sonstigen Einnahmen.
4. Ausgestaltung:	Der Bund leistet einen fixen Jahresbeitrag.
5. Gesamtbeurteilung:	Mit dem Bundesbeitrag verwirklicht der STV gezielt überbetriebliche Beratung. Der relativ geringe Kostenbeitrag spielt somit für den STV, der bei der Umsetzung der Tourismuspolitik des Bundes eine wesentliche Rolle erfüllt, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die Wirksamkeit dieses Kostenbeitrages ist indessen nicht bezifferbar.
6. Handlungsbedarf:	Prüfung der Wirksamkeit dieser Bagatellsubvention mittels Einführung einer Leistungsvereinbarung. Erschliessung höherer Finanzierungsquellen bei der Tourismuswirtschaft und bei den direkten Nutzniessern.

705.3600.111	Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG)	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--

Erstempfänger:	Mehrere Fachorganisationen (SUVA, Beratungsstelle für Unfallverhütung und Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft, Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches, Schweiz. Verein für Schweisstechnik und Schweiz. Verein für technische Inspektionen ---	Beträge	in 1 000 Fr.
		1985	0
		1990	0
Zweitempfänger:		1995	0
Rechtsgrundlage:	BG über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten (STEG) vom 19.3.1976 mit Aenderung vom 18.6.1993 (SR 819.1) und STEV vom 12.6.1995 (819.11), VO über die Konformitätsbewertung von techn. Einrichtungen und Geräten vom 12.6.1995 (SR 819.115)	1997	108
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel		
Beitragssatz:	Voranschlag		

1. Kurzbeschreibung:	Sicherstellung der Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.
2. Bundesinteresse:	Generell steht die Verhütung von Unfällen durch die Gewährleistung von sicheren technischen Einrichtungen und Geräten im Vordergrund. Hinzukommt die Einhaltung des europäischen Rechts. Der Bund überträgt den Vollzug des Gesetzes an sechs Fachorganisationen, die sich mit Unfallbehütung professionell befassen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone betreiben nur noch die Marktbeobachtung auf eigene Kosten. Die Fachorganisationen verfügen über ein sehr gutes Know How. Für einen Teil ihrer Dienstleistungen erheben sie Gebühren.
4. Ausgestaltung:	Der Bund leistet Betriebsbeiträge an die Fachorganisationen und deckt damit deren ungedeckten Kosten.
5. Gesamtbeurteilung:	Neue Aufgabe. Die Vollzugsorganisationen ist im Aufbau begriffen. Die notwendigen Kredite werden aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs mit dem Voranschlag bereitgestellt. Die mandatierten Fachorganisationen erstellen jährlich einen Rechenschaftsbericht. Der Vollzug des STEG erfolgt wirkungsvoll durch die einzelnen Fachorganisationen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

705.3600.202	Heimarbeitsbeschaffung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	5 private Organisationen und Kanton Uri	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	268
Rechtsgrundlage:	BB vom 12.2.1949 über die Förderung der Heimarbeit (SR 822.32) und V vom 28.6.1949 (SR 822.321). Statuten vom 13.6.1985.	1990	374
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1995	399
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	364

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund fördert subsidiär die Heimarbeit, sofern diese von sozialer oder staatspolitischer Bedeutung ist und insbesondere die Existenzverhältnisse der Gebirgsbevölkerung zu heben vermag. Die Schweizerische Zentralstelle für Heimarbeit (SZH) erfüllt hierbei eine wichtige Koordinationsaufgabe. Der Kanton Uri führt als einziger Kanton ein spezielles Amt für Heimarbeit.
2. Bundesinteresse:	Der Bund unterstützt die Heimarbeit wegen besonderem volkswirtschaftlichem und sozialpolitischem Interesse seit Ende der 40-er Jahre. Die Aufgabe ist zum Teil von nationaler, zum Teil auch von regionaler Bedeutung.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Einzelne Kantone leisten Beiträge an die Schweiz. Zentralstelle für Heimarbeit. Beiträge werden zudem von den Mitgliedern der SZV geleistet.
4. Ausgestaltung:	Es handelt sich um eine Kleinsubvention, ohne die jedoch insbesondere die begünstigte Zentralstelle für Heimarbeit nicht arbeiten könnte.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bund gewährt der Zentralstelle für Heimarbeit und dem Schweizer Heimatwerk relativ bedeutende Betriebsbeiträge. Eine Sonderstellung nimmt der Kanton Uri ein, welcher jährlich einen beachtlichen Beitrag erhält. Mit den übrigen eher geringen Beiträgen wird nur ein bescheidener Nutzen erzielt.
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung der Ausgestaltung und Wirksamkeit der Bundeshilfe.

705.3600.203	Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVG) vom 6.10.1989 (SR 823.11), V vom 16.1.1991 (SR 823.111), V über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik vom 14.12.1992 (SR 823.114)	1990	0
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge	1995	1 577
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	1 274

1. Kurzbeschreibung:	Schaffung und Betrieb regionaler Arbeitsvermittlungsstellen. Kostenbeitrag an die Kantone für die Anschaffung von Informationssystemen. Auf den Grundlagen der Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Datenbank) - die durch die Benutzerstellen in den Kantonen mit den nötigen Daten versorgt und aktualisiert wird - kann das BWA die zwei Bundesaufgaben - Arbeitsmarktbeobachtung/-statistik und Förderung der interkantonalen Vermittlung - effizient und wirtschaftlich wahrnehmen.
2. Bundesinteresse:	Es handelt sich hier um eine Aufgabe von nationaler Bedeutung. Ohne AVAM würde jeder Kanton eine eigene Datenbank betreiben, welche die Arbeitsvermittlung über die Kantone hinaus erschweren würde.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Aufgabe wird von Kantonen und Bund gemeinsam wahrgenommen. Die Kantone alimentieren das gesamtschweizerische System mit wertvollen Arbeitsmarktdaten. Der Bund/BWA stellt mit einem einheitlichen EDV-System die Verfügbarkeit der Daten und die Transparenz sicher. Die Kantone werden mittels Leistungsaufträge verpflichtet, die gemäss AVG gestellten Aufgaben über AVAM abzuwickeln.
4. Ausgestaltung:	Der Bund leistet Beiträge an die Kantone für die Finanzierung der Anschaffung von einheitlichen EDV-Systemen; er bezahlt die für den Auf- und Ausbau der AVAM-Stellen erforderlichen Dienstleistungen Dritter und er übernimmt einen Kostenanteil für die Errichtung der "Data Warehouse" - eine statistisch-analytische Plattform, mit der dem BWA ein neues, effizientes Gesamtsystem zur Verfügung gestellt wird, welches insbesondere Daten im Bereich der Arbeitsmarktbeobachtung liefern soll. Ein Teil der Kosten wird über den ALV-Fonds finanziert.
5. Gesamtbeurteilung:	Das AVAM erfüllt die gesetzten Ziele wirksam und relativ kostengünstig. Die Aufgabenerfüllung wird laufend mit einem Controlling überwacht. Der Bund hat einen wichtigen Impuls gegeben und bisher die nötige Transparenz und Koordination sichergestellt.
6. Handlungsbedarf:	Keiner. Im Rahmen der Revision des AVIG wird bereits geprüft, inwieweit die künftige Finanzierung der AVAM-Infrastruktur über den Ausgleichsfonds (ALV) erfolgen könnte.

705.3600.204	Leistung des Bundes an die ALV	Uebrige Beitragsleistung Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------------------------	---

Erstempfänger:	Arbeitslosenversicherung	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	EmpfängerInnen der Leistungen der ALV: - Arbeitslose Personen und Firmen, welche Schlechtwetter- oder Kurzarbeitsentschädigung erhalten	1985	0
	- AnbieterInnen von arbeitsmarktlichen Massnahmen	1990	0
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0), Art. 90 Abs. 2 und 3	1995	0
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Sonstige Sozialversicherungen	1997	22 640
Beitragsatz:	5% der Ausgaben der Versicherung		

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund gewährt dem ALV-Fonds bei ausserordentlichen Verhältnissen einen äfp-Beitrag von maximal 5% der Ausgaben der ALV. Der Beitrag des Bundes an den ALV-Fonds soll zur Erreichung einer ausgeglichenen Rechnung beitragen oder zumindest die Belastung des Fonds vermindern. Der à fonds perdu-Beitrag des Bundes an die ALV wurde im Dezember 1996 mittels dringlichen Bundesbeschluss aufgehoben, musste aber Ende 1997 aufgrund des erfolgreichen Referendums gegen diese Massnahme wieder eingeführt und pro rata temporis bezahlt werden. Im Jahr 1996 belief sich die Belastung des Bundes auf 300 Millionen. Die von der ALV ausgerichteten Leistungen sind folgende (1997, in Mio): - Arbeitslosenentschädigungen (inkl. Löhne aus Beschäftigungsprogrammen) 5'970 - Beiträge an Arbeitgeber (Kurzarbeit-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung) 265 - Arbeitsmarktliche Massnahmen und Verwaltungskosten (inkl. RAV, LAM) 1'353 - Zinsaufwand 148 - Diverses 282
2. Bundesinteresse:	Die Arbeitslosenversicherung weist wie keine andere Sozialversicherung dann hohe Ausgaben aus, wenn die konjunkturelle Lage angespannt ist. In dieser Situation gehen ihr auch noch Einnahmen aus Lohnbeiträgen verloren, da die Lohnsumme sinkt. Würden in der Folge die Leistungen gekürzt oder die Lohnbeiträge zu sehr erhöht, senkt dies die Konsumnachfrage und trägt damit nicht zur raschen Bewältigung einer angespannten wirtschaftlichen Lage bei. Damit die Versicherung auch in schwierigen wirtschaftlichen Lagen ihren Funktionen nachkommen und ihre Schuldenlast reduzieren kann, unterstützt der Bund die ALV mit einem äfp-Beitrag.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung erfolgt in erster Linie mittels Lohnprozenten. Das Gesetz sieht bis zu zwei Lohnprozenten vor. Zur Abtragung der Schulden wird zudem befristet ein ausserordentliches drittes Lohnprozent auf den Löhnen bis zum zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes erhoben. Im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes 1998 ist die Weiterführung des dritten und die Anhebung des Beitragsplafonds für ein zweites Lohnprozent bis Ende 2003 vorgesehen. Wenn trotz Einnahmen aus den zwei ordentlichen Lohnprozenten Defizite resultieren oder die Versicherung Schulden aufweist, gewährt der Bund der Versicherung einen à fonds perdu-Beitrag von 5% der Ausgaben. Die Kantone leisten keinen à fonds perdu-Beitrag. Schliesst die Rechnung der ALV trotzdem noch mit Defiziten ab, müssen Bund und Kantone der Versicherung verzinsliche Darlehen je in der Höhe der Hälfte des Defizites gewähren (Siehe Rubrik 705.4200.201).
4. Ausgestaltung:	Bei ausserordentlichen Verhältnissen trägt der Bund 5% der Ausgaben des ALV-Fonds pro Rechnungsjahr. Ausserordentliche Verhältnisse liegen vor, wenn die Einnahmen aus 2 Lohnprozenten die Ausgaben der Versicherung nicht zu decken vermögen oder die Versicherung Schulden aufweist. Die Auszahlung erfolgt quartalsweise aufgrund des Budgets der ALV mit Schlussabrechnung per 31. März jedes Jahres. Beim äfp-Beitrag des Bundes an die Versicherung handelt es sich um einen Pflichtbeitrag, welcher nicht den Charakter einer Subvention gemäss Subventionssgesetz hat.

<p>5. Gesamtbeurteilung:</p>	<p>Grundsätzlich handelt es sich beim àfp-Beitrag des Bundes um ein antizyklisches Instrument. Ist die Arbeitsmarktlage schlecht und die Belastung der Versicherung gross, unterstützt der Bund die Versicherung aus Steuergeldern. Die Finanzierung der Defizite durch Darlehen erfüllt jedoch dieses Ziel ebenfalls. In den letzten Jahren wurde bereits mehrmals ohne Erfolg versucht, den à fonds perdu-Beitrag an die ALV abzuschaffen. Die Ausgestaltung auch der Finanzierung der ALV wird im Rahmen der anstehenden Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erneut diskutiert werden müssen.</p>
<p>6. Handlungsbedarf:</p>	<p>Mit dem Stabilisierungsprogramm 1998 werden einerseits Leistungskorrekturen vorgenommen, andererseits insbesondere die ausserordentlichen Finanzierungsmassnahmen bis spätestens Ende 2003 befristet weitergeführt und ausgebaut. Damit nach dem Wegfall der ausserordentlichen Massnahmen wieder auf ein ordentliches System zurückgekehrt werden kann, in welchem Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht sind, muss rasch eine umfassende Revision des AVIG an die Hand genommen werden. Im Sommer 2000 soll die entsprechende Botschaft in die Vernehmlassung gehen.</p>

705.3600.302	Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--

Erstempfänger:	Geschäftsstellen der Berggebietsregionen, Konferenz der Sekretäre der Schweizerischen Bergregionen, Projektträger	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	1 321
Rechtsgrundlage:	BG vom 28.6.1974 über Investitionshilfe für Berggebiete (SR 901.1), Art. 14	1990	2 984
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung	1995	4 641
Beitragssatz:	80% der anrechenbaren Kosten an die Erarbeitung, 30% an die Überarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte	1997	4 561

1. Kurzbeschreibung:	Unterstützung der regionalen Geschäftsstellen bei den Vollzugs-, Beratungs-, Animations- und Promotionsaufgaben im Rahmen der Erarbeitung und der Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte. Der Bundesbeitrag für die Regionen wird in Abhängigkeit der Aufgabenerfüllung und des Kantonsbeitrags gewährt. Voraussetzung für die Hilfe bildet der Nachweis der Förderungsbedürftigkeit und Entwicklungsfähigkeit.
2. Bundesinteresse:	Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet. Die Regionen mit ihren Geschäftsstellen sind die Schlüsselfaktoren für eine sachgerechte Umsetzung.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone müssen sich bei der Überarbeitung der Entwicklungskonzepte mit einer mindestens gleich hohen Leistung beteiligen.
4. Ausgestaltung:	Der Bund legt jährlich im Rahmen des bewilligten Zahlungskredites fest, welche Beiträge an die regionalen Geschäftsstellen zugesichert und ausbezahlt werden können. Die Beiträge werden aufgrund der von den regionalen Geschäftsstellen erbrachten Leistungen festgesetzt. Sie werden als ausgabenorientierte Pauschale ausbezahlt. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Bildung funktionsfähiger Regionen und die Ausarbeitung respektive Überarbeitung der Entwicklungskonzepte ist ein ganz wesentlicher Erfolg der Regionalpolitik. Dies führte zu einer Stärkung der politischen Eigenständigkeit des Berggebietes und zu einer Festigung des regionalen Denkens und Handelns. Die Beiträge des Bundes an die Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungskonzepte haben diesen Prozess entscheidend mitgeprägt. Nicht alle Ziele konnten jedoch in erwünschtem Masse erreicht werden. So können vor allem verwaltungsökonomische Schwächen (schwache Anreize, komplizierter Vollzug, Uneinheitlichkeit) festgestellt werden. Die Überarbeitung der Entwicklungskonzepte sowie der Aufbau der Regionen ist weitgehend abgeschlossen.
6. Handlungsbedarf:	Mit der am 21.3.1997 gutgeheissenen Revision des Investitionshilfegesetzes sind die wichtigsten Mängel des alten IHG behoben worden. Die Hauptstossrichtungen sehen nun wie folgt aus: Stärkung der Anreizfunktion durch Schwerpunktbildung und Pauschaldarlehen, Vereinfachung des Vollzugs, Unterstützung von Einzelvorhaben und Infrastrukturprogrammen, Stärkung der Regionen. Vermehrte finanzielle Einbindung der Regionen und Kantone prüfen.

705.3600.303	Finanzierungsbeihilfen für wirtschaftlich bedrohte Regionen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--------------------------------------

Erstempfänger:	Klein- und Mittelunternehmungen (KMU)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	2 321
Rechtsgrundlage:	Bundesbeschluss zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete vom 6.10.1995 (SR 951.93)	1990	6 250
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1995	6 349
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	5 001

1. Kurzbeschreibung:	Stärkung der wirtschaftlich bedrohten Regionen mittels Zinskostenbeiträgen, Steuervergünstigungen und Bürgschaften. Ausgangspunkt für diesen Subventionstatbestand war der wirtschaftliche Einbruch auf dem Arbeitsmarkt in den zu Ende gehenden siebziger Jahren. Besonders betroffen waren die Uhrenregionen. Hauptziel der Förderung war deshalb die Innovation und Diversifikation in diesen Gebieten. Das Bundesengagement wurde in der Folge auf weitere Regionen, die vom Strukturwandel besonders betroffen sind, ausgedehnt.
2. Bundesinteresse:	Seit 1979 unterstützt der Bund subsidiär die Wirtschaft in den Regionen, die stark mit Problemen der Umstrukturierung zu kämpfen haben. Der Bund hat ein allgemeines Interesse an einer guten Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage in der ganzen Schweiz, wobei er nicht Strukturerehaltungspolitik betreiben, sondern das wirtschaftliche Leistungsangebot heben möchte.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone beteiligen sich mit gleichen Teilen an dieser Förderung.
4. Ausgestaltung:	Die Bundeshilfe wird mittels mehreren Rahmenkrediten gesteuert. Aufgrund der verschiedenen Bundesbeschlüsse sind für Zinskostenbeiträge insgesamt 80 Millionen Franken und für Bürgschaftsverpflichtungen zur Sicherung der Investitionskredite insgesamt 900 Millionen Franken mit verschiedenen Geltungsfristen bewilligt worden. Dabei werden Finanzhilfen in Form von Bürgschaften (bis 1/3 der Gesamtkosten), in Form von Zinskostenbeiträgen für Investitionskredite von Banken (bis zu 1/4 des geschäftsüblichen Zinses) und Steuererleichterungen gewährt, sofern die Kantone ebenfalls solche leisten. In diesem Förderungsbereich besteht demnach ein Mix von Massnahmen aus mehreren Bundesbeschlüssen, wobei sich aus den jeweiligen Verpflichtungen die jährlichen Auszahlungsbedürfnisse ergeben.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Bund hat mit diesem regionalpolitischen Förderungsinstrument einen wesentlichen Impuls zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit, zur Förderung von Innovation und Diversifikation geleistet. Die Bundeshilfe war ursprünglich als Starthilfe gedacht und deshalb zeitlich begrenzt worden. Das Parlament hat die Massnahme mehrmals verlängert.
6. Handlungsbedarf:	Sofern der BB verlängert werden sollte, sind Nutzen und Wirksamkeit der bisherigen Instrumente zu belegen.

705.3600.304	INTERREG II, Beteiligung an Projekten	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--

Erstempfänger:	Öffentliche Träger, private Organisationen, Klein- und Mittelbetriebe (Beurteilung betrifft auch Rubrik 705.3600.005 "Flankierende Massnahmen")	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		1985	0
Rechtsgrundlage:		1990	0
Aufgabengebiet:		1995	0
Beitragssatz:		1997	1 804

1. Kurzbeschreibung:	Diese relativ neue Bundeshilfe bezweckt die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Grenzregionen und grenzüberschreitenden Regionen sowie die Mikrointegration mit Regionen der Nachbarländer. Projektträger sind Kantone, Regionen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder auch Private sowie Partner der Grenzregionen. Aus EU-INTERREG-Mitteln wird die Kofinanzierung von beitragsberechtigten Vorhaben - ohne Erwerbscharakter - sichergestellt.
2. Bundesinteresse:	Der Bund hat ein erhebliches regionalpolitisches, aber auch integrationspolitisches Interesse an diesem INTERREG-Programm, wofür er nach dem Subsidiaritätsprinzip finanzielle Hilfe leisten kann. Durch die vorgesehene Ausweitung der INTERREG-Aktivitäten wie beispielsweise die transnationale Kooperation oder die interregionale Zusammenarbeit, nimmt das Interesse des Bundes noch zu. Der Bund kann somit auf wirksame Art den grenzüberschreitenden Dialog massgeblich aufrechterhalten, ja sogar ausbauen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone sind einerseits teilweise selbst Träger, andererseits leisten sie Beiträge an Projekte anderer Trägerschaften. Ein Teil der Projekte sind überkantonale Vorhaben, wo der Bund eine koordinierende Position einnimmt. Aufgrund der geltenden EU-INTERREG-Rahmenbedingungen ist die Mitwirkung des Staates eine conditio sine qua non. Weil das INTERREG-Aktionsprogramm nicht in erster Linie ein lukratives Ziel verfolgt, sind hauptsächlich öffentlich-rechtliche Institutionen oder Non-Profitorganisationen Projektinitianten, die die Unterstützung des Bundes beanspruchen. Zur Zeit sind 15 Grenzkantone Programmpartner in den laufenden 5 INTERREG-Programmen.
4. Ausgestaltung:	Die Bundeshilfe wird mittels eines Rahmenkredites für 1995-1999 von höchstens 24 Millionen Franken, wovon 2,4 Millionen für flankierende Massnahmen, gesteuert. Ein regionaler grenzüberschreitender Begleitausschuss, in dem die staatlichen Partner vertreten sind, entscheidet über die Kofinanzierung mit EU-Mitteln. Das BWA hat eine Mitwirkungsmöglichkeit. Keine Finanzhilfen gibt es für Bauprojekte und Vorhaben, die allein Erwerbszwecken dienen. Der Vollzugsmechanismus ist ausgabenorientiert. Der Bund (BWA) nimmt jedoch durch Mitwirkung in den regionalen Ausschüssen sein Lenkungs- und Stimulierungspotential wahr.
5. Gesamtbeurteilung:	Das INTERREG-Programm verfolgt prinzipiell langfristige Ziele. Die erste Zwischenevaluation von INTERREG II ergibt positive Resultate. In verschiedenen Grenzregionen wurde mittlerweile etwas bewegt. Allerdings sollte der Vollzug des Beschlusses sowie die Wirksamkeit der Vorhaben noch verbessert werden können. In diesem Sinne sind auch die Schlussfolgerungen des Evaluationsberichtes miteinzubeziehen.
6. Handlungsbedarf:	Ausrichtung der künftigen Bundesbeteiligung auf die in der Schlussevaluation festgehaltenen Verbesserungen. Prüfung der Einführung von globalen Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Kantonsgruppen und der Schaffung jeweiliger kantonsübergreifender INTERREG-Fonds sowie einer interkantonalen Koordinationsstelle, die mit dem Vollzug betraut würde.

705.3600.305	Interreg II, flankierende Massnahmen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	---	--

Erstempfänger:	idem 705.3600.304	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	---	1990	0
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1995	0
Beitragssatz:	---	1997	282

1. Kurzbeschreibung:	---
2. Bundesinteresse:	---
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	---
4. Ausgestaltung:	---
5. Gesamtbeurteilung:	---
6. Handlungsbedarf:	vgl. Beurteilung bei Hauptrubrik 705.3600.304

705.3600.350	Information über den Unternehmensstandort Schweiz	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--------------------------------------

Erstempfänger:	Private Institutionen bzw. Dienstleistungsfirmen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 6.10.1995 zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (SR 951.972), BB vom 21.9.1995 über einen Rahmenkredit zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (BBI 1996 II 372)	1990	0
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1995	0
Beitragssatz:	100%	1997	2 352

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund fördert die Information über den Unternehmensstandort Schweiz im Ausland. Er kann dazu allein oder gemeinsam mit Kantonen oder Dritten Massnahmen treffen, welche die Ansiedlung neuer Unternehmen in unserem Land zum Ziel haben.
2. Bundesinteresse:	Der Bund hat sich zur Verstärkung seines Massnahmenpaketes im Rahmen der marktwirtschaftlichen Erneuerung für ein angebotsförderndes Instrument entschieden. Er bezweckt dabei, die Standortpromotion gesamtschweizerisch zu koordinieren und zu optimieren. Ziel ist die Ansiedlung neuer Unternehmen, die Schaffung neuer Arbeitsplätze, volkswirtschaftliches Wachstum.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund will mit dieser zentral geführten Standortpromotion eine Breitenwirkung erzielen, wofür er eine zentrale Informations- und Kontaktstelle unterhält.
4. Ausgestaltung:	Für die Finanzierung der Massnahmen zur Standortinformation hat das Parlament einen Rahmenkredit von höchstens 24 Millionen Franken für eine Laufzeit von zehn Jahren bewilligt. Der Bund kann damit Publikationen herausgeben, sich an Messen und Seminarien beteiligen, eigene Informationsveranstaltungen durchführen, Direktwerbung betreiben und Informationen zugunsten einzelner Betriebe bereitstellen. Der Vollzug soll über bereits bestehende Institutionen, die schweizerische Interessen im Ausland vertreten, sichergestellt werden. Zudem können auch externe Partner eingesetzt werden.
5. Gesamtbeurteilung:	Das BWA hat aus verschiedenen, vorab aus organisatorischen Gründen, externe Dienstleistungsspezialisten mit dieser Standortwerbung betraut. Diese Beauftragten erhalten eine Entschädigung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung.
6. Handlungsbedarf:	Überprüfen, ob eine Umrubrizierung in eine Rubrik der Sachgruppe 31 erfolgen müsste. Zudem Überprüfung der Wirksamkeit des Engagements des Bundes.

705.3600.351	Internationale Informationsprogramme für KMU's	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Private Institutionen wie Schweizerische Zentrale für Handelsförderung	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	EURO Info Centres (EIC)	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 6.10.1995 über die Teilnahme an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (SR 951.971). BB vom 6.10.1995 über einen Rahmenkredit (BBl 1996 II 371).	1990	0
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Industrie, Gewerbe, Handel	1995	0
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	1 376

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund kann an internationalen, insbesondere europäischen Programmen zur Förderung der Information, Vermittlung und Beratung zugunsten kleinerer und mittlerer Unternehmen (KMU) teilnehmen oder geeignete Organisationen beauftragen an solchen Programmen mitzuwirken. Ein wichtiges Programm ist jenes der Euro Info Centres (EIC).
2. Bundesinteresse:	Der gemeinsame Auftritt am internationalen Markt ist von grosser Bedeutung. Nicht jede Branche ist in der Lage, die nötigen Ressourcen hierfür aufzubringen. Dem Bund obliegt deshalb eine wichtige Koordinationsaufgabe, nicht zuletzt im Hinblick auf einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mitteln.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund nimmt hiermit eine aussenhandelspolitische Aufgabe wahr.
4. Ausgestaltung:	Für die Leistungen und Beiträge des Bundes für die Beteiligung an internationalen Informations-, Vermittlungs- und Beratungsprogrammen bewilligte das Parlament einen Rahmenkredit von 10 Millionen Franken für eine Laufzeit von fünf Jahren.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Zentrale für Handelsförderung, die Wirtschaft und letztlich auch der Bund profitieren von den Synergien aus der Beteiligung an internationalen Programmen. Zudem ist diese Beteiligung auch von einer integrationspolitischen Bedeutung.
6. Handlungsbedarf:	Überprüfung der Wirksamkeit, eventuell auch der Ausgestaltung aufgrund einer Leistungsvereinbarung.

705.3600.601	Entschädigungen an Einsatzbetriebe	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	------------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Im Bereich des Umweltschutzes tätige Einsatzbetriebe	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 9.10.1995 über den zivilen Ersatzdienst (ZDG) (SR 824.0), Art. 47	1990	0
	V vom 11.9.1996 über den zivilen Ersatzdienst (ZDV) (SR 824.01), Art. 97	1995	0
		1997	0
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	Auf Basis der Kosten, die durch Zivildienst leistende Personen verursacht werden, höchstens die Hälfte der Projektkosten		

1. Kurzbeschreibung:	Es werden Projekte von allgemeinem Interesse unterstützt, die dem Umwelt- und Naturschutz oder der Landschaftspflege dienen, und vom Einsatzbetrieb allein nicht finanziert werden könnten.
2. Bundesinteresse:	Der Umweltschutz ist einer der wichtigen Bereiche, in denen die Zivildienst leistenden Personen eingesetzt werden. Die natürlichen Lebensgrundlagen können nur dank dem Einsatz öffentlicher Institutionen oder Organisationen ohne wirtschaftlichen Zweck erhalten, unterhalten oder verbessert werden.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone leisten keinen Beitrag.
4. Ausgestaltung:	Der Einsatzbetrieb unterbreitet der Vollzugsstelle ein Gesuch. Dieses enthält einen Projektbeschreibung, ein Budget, den Nachweis, dass alle zumutbaren Massnahmen zur Kostensenkung ergriffen wurden, und einen Finanzierungsplan, der Auskunft über andere Finanzierungsmöglichkeiten sowie den noch ungedeckten Finanzbedarf gibt. Der Einsatzbetrieb erstellt periodisch einen Bericht zuhanden der Vollzugsstelle über die Verwendung der Mittel und den Projektlauf. Der Bund bezahlt die Finanzhilfen erst seit dem 1. Januar 1998 aus.
5. Gesamtbeurteilung:	Das System wurde errichtet, um Zivildienst leistende Personen im Umweltbereich beschäftigen zu können. Damit entspricht es dem weit verbreiteten Wunsch, Zivildienst leistende Personen im Umweltschutz einzusetzen. Die Einsatzbetriebe im Bereich des Umweltschutzes sind kleinere Organisationen, in denen die Arbeitskräfte meist auf Freiwilligkeitsbasis mitarbeiten. Diese Non-profit-Organisationen verfügen praktisch nur über die Mitgliederbeiträge und Schenkungen. Ohne Finanzhilfe können diese Projekte nur schwerlich durchgeführt werden.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

705.3600.602	Einführungskurse des Zivildienstes	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	------------------------------------	------------------------------------

Erstempfänger:	Einführungskurse, Einsatzbetriebe	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 6.10.1995 über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)(SR 824.0), Art. 37	1990	0
	V vom 11.9.1996 über den zivilen Ersatzdienst (ZDV) (SR 824.01) Art. 79 und 82	1995	634
		1997	10
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	Höchstens die Hälfte der Ausbildungskosten, bis 750 Franken pro Teilnehmer		

1. Kurzbeschreibung:	Beteiligung an den Kosten für die Einführungskurse der Einsatzbetriebe oder Dritter (die zentral organisierten Kurse des Bundes fallen nicht darunter).
2. Bundesinteresse:	Mit den Einführungskursen erhalten die Zivildienst leistenden Personen eine Grundausbildung für ihren Einsatz. Damit wird ihre Motivation gestärkt und die Qualität ihres Einsatzes in den Einsatzzentren von Anfang an sichergestellt.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Vollzug des zivilen Ersatzdienstes ist Aufgabe des Bundes. Die Kantone leisten keinen Beitrag.
4. Ausgestaltung:	Der Einsatzbetrieb trägt in der Regel die Kosten der erforderlichen Einführung der bei ihm Zivildienst leistenden Personen. Der Bund kann aber höchstens die Hälfte der Einführungskosten übernehmen, wenn der Einsatzbetrieb nicht in der Lage ist, das erforderliche Sachwissen selbst zu vermitteln, und ihm die finanziellen Mittel für den Beizug eines Sachverständigen fehlen.
5. Gesamtbeurteilung:	Es ist sehr wichtig, die Personen in den Zivildienst einzuführen, damit sie ihre Arbeit aufnehmen können, ohne dabei andere zu gefährden. Das Einführungsprogramm wird vom Einsatzbetrieb festgelegt. In der Regel kommt der Einsatzbetrieb selber für die Einführungskosten auf, weil er ein Interesse daran hat. Muss die Einführung aber von Dritten vorgenommen werden, weil dazu eine besondere Infrastruktur oder besondere Kenntnisse vonnöten sind, so ist es wichtig, dass der Bund einen Teil dieser Kosten übernimmt. Nur so lässt sich verhindern, dass der Einsatzbetrieb aus Kostengründen auf den Einsatz von Zivildienst leistenden Personen verzichtet. Das Zivildienstgesetz ist am 1. Oktober 1996 in Kraft getreten. Die bisherigen Erfahrungen reichen noch nicht aus, um eine allfällige Evaluation des System vornehmen zu können.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

705.3600.603	Rückvergütung von Sozialhilfen für Härtefälle	Abgeltung Darlehen
--------------	---	--------------------

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 6.10.1995 über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)(SR 824.0), Art. 26	1990	0
	V vom 11.9.1996 über den zivilen Ersatzdienst (ZDV) (SR 824.01) Art. 60	1995	25
	BG vom 24.6.1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) (SR 851.1)	1997	0
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Fürsorge		
Beitragssatz:	Gesamte Unterstützungskosten, die während des Einsatzes und längstens dreier Monate darüber hinaus anfallen		

1. Kurzbeschreibung:	Unterstützung von Zivildienst leistenden Personen, die sich wegen dieses Dienstes in einer schwierigen finanziellen Situation befinden und für ihren Lebensunterhalt nicht mehr aufkommen können.
2. Bundesinteresse:	Sicherstellung einer guten Durchführung des Zivildienstes, indem bedürftigen Personen, die Zivildienst leisten, ein Existenzminimum garantiert wird.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund übernimmt die Unterstützungskosten, die Kantone kommen für die Verwaltungskosten auf.
4. Ausgestaltung:	Für die soziale Beratung und Unterstützung sind die lokalen Fürsorgebehörden zuständig, in der Regel sind es diejenigen des Wohnortes. Der Bund erstattet die Fürsorgeleistungen zurück. Die Übernahme der Kosten ist allerdings befristet und betrifft nur Leistungen, die bereits ausbezahlt wurden. Die Vollzugsstelle hat die Aufsicht. Die unterstützte Person muss dem Bund den Betrag rückerstatten, sobald sie keine Hilfe mehr braucht und sie über ein für ihn und seine Familie angemessenen Lebensunterhalt verfügt.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Finanzhilfe des Bundes erreicht das Ziel. Der Bund schreibt die Dienstpflicht vor, weshalb eine Unterstützung der Personen, die im Zusammenhang mit ihrem Zivildienst in finanzielle Schwierigkeiten geraten, zweckmässig. Dieses System, das sich im Übrigen auf bestehende kantonale und kommunale Infrastrukturen stützt, ist denn auch kostenneutral, da die unterstützten Personen die Finanzhilfen später zurückbezahlen müssen.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

705.4200.201	Darlehen Arbeitslosenversicherung (AIV)	Uebrige Beitragsleistung Darlehen
--------------	--	--

Erstempfänger:	Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	EmpfängerInnen der Leistungen der ALV: - Arbeitslose Personen und Firmen, welche Schlechtwetter- oder Kurzarbeitsentschädigung erhalten	1985	0
Rechtsgrundlage:	- AnbieterInnen von arbeitsmarktlichen Massnahmen Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0), Art. 90 Abs. 5	1990	0
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Sonstige Sozialversicherungen	1995	0
Beitragssatz:	50% des Defizites	1997	1 950 000

1. Kurzbeschreibung:	Schliesst die Rechnung der Arbeitslosenversicherung (ALV) mit einem Defizit ab, leisten Bund und Kantone zu dessen Finanzierung je zur Hälfte (verzinsliche) Darlehen, um die Zahlungsfähigkeit der ALV sicherzustellen. Die von der Versicherung ausgerichteten Leistungen setzen wie folgt zusammen (1997, in Mio): - Arbeitslosenentschädigungen (inkl. Löhne aus Beschäftigungsprogrammen) 5'970 - Beiträge an Arbeitgeber (Kurzarbeit-, Schlechtwetter- und Insolvenzenschädigung) 265 - Arbeitsmarktliche Massnahmen und Verwaltungskosten (inkl. RAV, LAM) 1'353 - Zinsaufwand 148 - Diverses 282
2. Bundesinteresse:	Die Arbeitslosenversicherung weist wie keine andere Sozialversicherung dann hohe Ausgaben aus, wenn die konjunkturelle Lage angespannt ist. In dieser Situation gehen ihr auch noch Einnahmen aus Lohnbeiträgen verloren, da die Lohnsumme sinkt. Würden in der Folge die Leistungen gekürzt oder die Lohnbeiträge stark erhöht, senkt dies die Konsumnachfrage und trägt damit nicht zur raschen Bewältigung einer angespannten wirtschaftlichen Lage bei. Damit die Versicherung auch in schwierigen wirtschaftlichen Lagen ihren Funktionen nachkommen kann, gewährt die öffentliche Hand (Bund und Kantone) Darlehen in Höhe des Defizites.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung erfolgt in erster Linie mittels Lohnprozenten. Das Gesetz sieht bis zu zwei Lohnprozenten vor. Zur Abtragung der Schulden wird zudem befristet ein ausserordentliches drittes Lohnprozent auf den Löhnen bis zum zweieinhalbfachen des versicherten Verdienstes erhoben. Im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes 1998 ist die Weiterführung des dritten und die Anhebung des Beitragsplafonds für ein zweites Lohnprozent bis Ende 2003 vorgesehen. Der Bund leistet zudem bei ausserordentlichen Verhältnissen einen à fonds perdu-Beitrag von 5% der Ausgaben der Versicherung (cf. Rubrik 705.3600.204). Schliesst die Rechnung der ALV dennoch mit Defiziten ab, gewähren Bund und Kantone der Versicherung verzinsliche Darlehen je in der Höhe der Hälfte des Defizites.
4. Ausgestaltung:	Die Darlehen werden je nach Bedarf der Arbeitslosenversicherung beim Bund in Tranchen von 100 Millionen abgerufen.
5. Gesamtbeurteilung:	Grundsätzlich handelt es sich bei der Gewährung von Darlehen an die Arbeitslosenversicherung um ein antizyklisches wirtschaftspolitisches Instrument. Ist die Arbeitsmarktlage schlecht und die Belastung der Versicherung gross, verhindert die öffentliche Hand mit der Darlehensgewährung, dass die Lohnbeiträge zusätzlich erhöht werden müssen oder die Versicherung zu schlechteren Bedingungen auf dem Kapitalmarkt finanzielle Mittel aufnehmen muss. Das Instrument der Darlehensgewährung setzt voraus, dass die Versicherung bei einer besseren Arbeitsmarktlage in der Lage ist, die Schulden wieder zu tilgen. Die veränderte Arbeitsmarktsituation und die Angleichung der Arbeitslosenzahlen an das internationale Umfeld erschweren es, das Ziel mit den ordentlichen Finanzierungsmechanismen der ALV zu erreichen. Mit dem Stabilisierungsprogramm 1998 wird daher vorgesehen, die ausserordentlichen Finanzierungsmassnahmen auszubauen und bis spätestens Ende 2003 weiterzuführen, was die teilweise Tilgung der bis heute aufgelaufenen Schulden ermöglicht. Nach dem Wegfall der ausserordentlichen Finanzierung werden jedoch Massnahmen greifen müssen, welche das langfristige finanzielle Gleichgewicht - d.h. auch mit zwischenzeitlichen Phasen mit erhöhter Arbeitslosigkeit - aufrechtzuerhalten vermögen.

6. Handlungsbedarf:	<p>Die mittelfristige Finanzierung der Arbeitslosenversicherung ist mit den im Stabilisierungsprogramm 1998 vorgesehenen Massnahmen sichergestellt: Ausbau und Weiterführung der ausserordentlichen Massnahmen bis Ende 2003, erste Leistungskorrekturen.</p> <p>Damit nach dem Wegfall der ausserordentlichen Massnahmen wieder auf ein ordentliches System zurückgekehrt werden kann, in welchem Ausgaben und Einnahmen im Gleichgewicht sind, muss rasch eine umfassende Revision des AVIG an die Hand genommen werden. Im Sommer 2000 soll die entsprechende Botschaft in die Vernehmlassung gehen.</p>
----------------------------	---

705.4600.301	Investitionshilfe für Berggebiete	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	-----------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Fonds Investitionshilfe für Berggebiete	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Regionen, Gemeinden, öffentlich- und privatrechtliche Körperschaften, Private	1985	20 150
Rechtsgrundlage:	BG vom 28.6.1974 über Investitionshilfe für Berggebiete (SR 901.1), BB vom 3.10.91 zu weiteren Einlagen in den Fonds für Investitionshilfe an die Berggebiete	1990	56 000
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung	1995	49 650
Beitragssatz:	Gewährung von zinslosen oder zinsgünstigen Darlehen bis 25% der Gesamtkosten	1997	48 000

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund gewährt Investitionshilfe für Infrastrukturvorhaben und den Erwerb von Land zu Industrie- und Gewerbe zwecken. Die Investitionshilfe besteht in der Gewährung, Vermittlung oder Verbürgung von zinsgünstigen Darlehen sowie allenfalls in der Übernahmen von Zinskosten an Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und für bestimmte Projekte auch an Private. Der Bund äufnet über jährliche Zahlungskredite einen Investitionshilfefonds, welcher im Jahr 2005 mit 1,6 Mia Franken gespiesen sein wird. Die Rückzahlungen werden dem Fonds gutgeschrieben und können wiederum für Darlehen verwendet werden. Voraussetzung für die Hilfe sind ein regionaler Entwicklungsträger und ein regionales Entwicklungskonzept.
2. Bundesinteresse:	Verbesserung der Existenzbedingungen im Berggebiet. Mit der Investitionshilfe soll eine Angleichung der Lebensbedingungen zwischen wirtschaftlich schwachen und wirtschaftlich starken Gebieten angestrebt werden.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone und allenfalls die Subventionsempfänger müssen eine dem Bund gleichwertige Leistung erbringen.
4. Ausgestaltung:	Die Investitionshilfe wird auf Antrag der Kantone mittels eines öffentlichen Vertrags gewährt. Bis Ende 1997 wurden damit rund 6'300 Vorhaben mitfinanziert. Die Summe der Darlehen und der mit Zinskostenbeiträgen mitfinanzierten Kredite beträgt rund 2,2 Mia und die Gesamtkosten dieser Projekte belaufen sich auf fast 15 Mia. Die Eidg. Räte haben am 21.3.1997 (Inkraftsetzung 1.1.1998) eine Neuorientierung der Regionalpolitik beschlossen. Die Einlagen in den Investitionshilfefonds basieren auf dem Bundesbeschluss vom 3.10.1991 (Zahlungsrahmen) und sollten im Jahr 2005 abgeschlossen werden (Umfang Fonds: 1,6 Mia) können.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Bundesbeiträge für Infrastrukturvorhaben tragen insgesamt zur Zielerreichung des IHG bei. Die Ziele, welche mit dem 1974 verabschiedeten Investitionshilfegesetz angestrebt wurden, konnten allerdings nicht in erwünschtem Masse erreicht werden. Dies war neben den gesetzesspezifischen und verwaltungsökonomischen Schwächen (z.B: zu schwache Anreize, komplizierter Vollzug) ein wesentlicher Grund für die 1997 durchgeführte Revision.
6. Handlungsbedarf:	Mit der am 21.3.1997 gutgeheissenen Revision des Investitionshilfegesetzes sind die wichtigsten Mängel behoben worden. Die Hauptstossrichtungen sehen nun wie folgt aus: Stärkung der Anreizfunktion durch Schwerpunktbildung und Pauschalardarlehen, Vereinfachung des Vollzugs, Unterstützung von Einzelvorhaben und Infrastrukturprogrammen, Stärkung der Regionen. Nach Ablauf des Bundesbeschlusses vom 3.10.1991 zu weiteren Einlagen in den Fonds für Investitionshilfe an die Berggebiete (2005) ist eine Evaluation vorzunehmen und die weitere Politik zu prüfen (u.a. weitere Einlagen in den Investitionshilfefonds).

707.3600.005 ab 1999: 708.3602.101	Internationales Studienzentrum für landwirtschaftliches Bildungswesen (CIEA)	Finanzhilfe Defizitdeckung
--	---	---------------------------------------

Erstempfänger:	Int. Studienzentrum für landwirtschaftliches Bildungswesen (CIEA)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BRB vom 12.6.1973	1990	0
Aufgabengebiet:	Bildung und Grundlagenforschung - Berufsausbildung	1995	0
Beitragssatz:	Defizitgarantie	1997	0

1. Kurzbeschreibung:	Das CIEA ist ein internationales Studienzentrum für das Unterrichtswesen in der Landwirtschaft. Es hat seinen Sitz in Bern. Mit der Leitung des CIEA ist auf Mandatsbasis die Schweiz. Ingenieurschule für Landwirtschaft in Zollikofen betraut. Das CIEA führt Seminare zur Weiterbildung für Lehrkräfte in der Landwirtschaft durch. BLW und DEZA finanzieren gemeinsam die jährlichen Betriebskosten des CIEA. Im Rahmen dieser Rubrik gewährt der Bund lediglich eine Defizitgarantie, falls ein Ausgabenüberschuss durch die Tätigkeiten des CIEA entsteht. Letztmals mussten 1994 rund 10'000 Franken bezahlt werden.
2. Bundesinteresse:	Aus- und Weiterbildung landwirtschaftlicher Lehrkräfte, internationaler Erfahrungsaustausch.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund übernimmt die Deckung nicht vorhersehbarer Defizite. Alle 2 Jahre wird im Voranschlag des Bundes ein Betrag von 30'000 Franken eingestellt.
4. Ausgestaltung:	Defizitgarantie, Charakter einer Bagatellsubvention.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Tätigkeit des internationalen Studienzentrums für das Unterrichtswesen in der Landwirtschaft ist gerade vor dem Hintergrund des internationalen Erfahrungsaustausches und der Entwicklungszusammenarbeit äusserst wertvoll. Die Finanzierung wird vollständig durch die ordentlichen Budgets von BLW und DEZA wie auch durch die Beiträge der jeweiligen Seminarteilnehmer sichergestellt. Die Führung einer speziellen Rubrik für die Defizitdeckung ist nicht angebracht. Die Kosten müssen vollumfänglich über die bewilligten Zahlungskredite gedeckt werden können.
6. Handlungsbedarf:	Aufhebung dieser Rubrik und Integration in die Sachausgaben des Fachamtes.

707.3600.006 ab 1999: 720.3600.007	Milchwirtschaftlicher Inspektions- und Beratungsdienst	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	---	--

Erstempfänger:	Kantonale und kantonsübergreifende milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienste	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	4 715
Rechtsgrundlage:	Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16.12.1988 (SR 916.350.1), Art. 18 Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft (QSMV) (SR 916.351.0) Verordnung vom 24. Januar 1996 über die Qualitätskontrolle und Qualitätsbezahlung der Verkehrsmilch (QKBV) (SR 916.351.2) Verordnung des EVD vom 26. Juni 1996 über die Qualitätssicherung und die Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft (SR 916.351.21)	1990	5 400
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Forschung und Beratung	1995	5 427
Beitragssatz:	Zwischen 20% und 50%	1997	5 029

1. Kurzbeschreibung:	Mit dem Bundesbeitrag wird die Inspektion der Qualitätssicherung in den Milchproduktions- und Milchverarbeitungsbetrieben unterstützt und die regelmässige Kontrolle der Verkehrsmilch nach Qualitätskriterien gefördert. Zudem werden auch Beiträge an die Beratungstätigkeit geleistet. Träger des MIBD sind die Kantone und die regionalen milchwirtschaftlichen Organisationen. Der Bund beteiligt sich mit rund einem Drittel an den Aufwendungen.
2. Bundesinteresse:	Sicherung der Exportmöglichkeiten durch die Förderung und Wahrung einer hochstehenden Qualität von Milch und Milchprodukten. Beitrag zum landwirtschaftlichen Einkommen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die MIBD sind kantonal und kantonsübergreifend tätig. Der Bund trägt einen Teil der gesamten Kosten für die Qualitätssicherung. Die restlichen Kosten werden durch die Kantone und die Direktbetroffenen getragen.
4. Ausgestaltung:	Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert. Der Mitteleinsatz erfolgt zweckmässig. Die Kantone wie auch die Direktbetroffenen tragen mit einer angemessenen Eigenleistung an der ganzen Qualitätssicherung und -kontrolle bei. Die Bundesbeiträge werden pauschal festgesetzt.
5. Gesamtbeurteilung:	Der vom Bund unterstützte milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst hat zur Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle in der Milchwirtschaft beigetragen. Im Rahmen des neuen Landwirtschaftsgesetzes ab 1.1.1999 werden die Tätigkeiten des MIBD grundsätzlich weitergeführt: Inspektion der Betriebe, Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch und Beratung. Die Aufwendungen werden infolge struktureller Änderungen (weniger Produktions- und Verarbeitungsbetriebe) insgesamt tendenziell sinken.
6. Handlungsbedarf:	Aufgaben- und Kompetenzverteilung werden im Rahmen des Projektes 'Neuer Finanzausgleich' geprüft.

707.3600.011 ab 1999: 708.3603.101	Obstbauliche Massnahmen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	--------------------------------	--

Erstempfänger:	Kant. Zentralstellen für Obstbau, bis 1996: Schweiz. Zentralstelle für Obstbau, Institut zur Förderung des biologischen Landbaus (FiBL)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	Alkoholgesetz vom 21.6.1932, Art. 24, Art. 24quater Abs. 2 (SR 680)	1990	0
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Verbesserung der Produktionsgrundlagen	1995	0
Beitragssatz:	Fallweise	1997	576

1. Kurzbeschreibung:	Der Bundesbeitrag hat zum Zweck, die Obstproduktion an die Absatzmöglichkeiten anzupassen, die Qualität und die ökologische Produktion zu fördern sowie die Erhebung der notwendigen statistischen Daten zu ermöglichen. In Berücksichtigung des neuen Landwirtschaftsgesetzes wird nur noch die Erhebung von statistischen Grundlagendaten mit Beiträgen unterstützt.
2. Bundesinteresse:	Förderung des Tafelobstbaus mittels Beratung und Bildung, Erhebung der zur Umsetzung der Landwirtschaftspolitik notwendigen statistischen Grundlagendaten.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund entschädigt nur einen Teil der Kosten, den Rest tragen die Kantone.
4. Ausgestaltung:	Die Ausgaben dieser Rubrik werden erst seit 1997 in der Finanzrechnung des Bundes ausgewiesen, weil in diesem Jahr der landwirtschaftliche Teil der Eidg. Alkoholverwaltung in das Bundesamt für Landwirtschaft integriert worden ist. Vorher waren die Ausgaben für obstbauliche Massnahmen Bestandteil der Alkoholrechnung. Seit 1997 wird ein Pauschalbeitrag an die Kantone bezahlt, der ab 1998 sukzessive reduziert wird. Die Ausgaben werden über einen jährlich vom Parlament zu bewilligenden Zahlungskredit gesteuert.
5. Gesamtbeurteilung:	Die obstbaulichen Massnahmen sind notwendig, beschränken sich aber im Rahmen des neuen Landwirtschaftsgesetzes auf die Gewährung von Beiträgen für die Erhebung statistischer Grundlagen. Es müsste geprüft werden, ob diese Aufgabe nicht zweckmässigerweise im Bundesamt für Statistik erfolgen sollte.
6. Handlungsbedarf:	Prüfung, ob die Erhebung der statistischen Grundlagen im Bundesamt für Statistik sachgemässer wäre.

707.3600.101 ab 1999: 708.3601.211	Butterverwertung	Finanzhilfe Defizitdeckung
--	-------------------------	---

Erstempfänger:	Schweizerische Zentralstelle für Butterverwertung (Butyra)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Landwirte, Milchproduzenten und Rahmlieferanten	1985	264 434
Rechtsgrundlage:	Landwirtschaftsgesetz vom 3.10.1951 (SR 910.1)	1990	363 481
	Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16.12.1988 (SR 916.350.1)	1995	427 686
	V über Verbilligungsbeiträge und Abgabepreise für Butter vom 31.5.1995 (SR 916.357.3)	1997	313 212
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung		
Beitragssatz:	Defizitdeckung		

1. Kurzbeschreibung:	In der Schweiz werden jährlich rund 3 Mio Tonnen Milch mit einem vom Bundesrat garantierten Milchpreis (1997/98: 87 Rappen pro Kilogramm Milch) produziert. Rund die Hälfte davon wird zu Käse verarbeitet. 35% gehen an die Molkereien und an die Lebensmittelindustrie, die Rahm und Frischmilchprodukte herstellen. 11% der Milch werden zu Butter verarbeitet, die restlichen 4% werden als Milchpulver verkauft. Der Bundesbeitrag finanziert die nicht gedeckten Aufwendungen der Butyra, welche bei der Butterverwertung entstehen.
2. Bundesinteresse:	Förderung des Absatzes von Butter, Stützung des Milchpreises, Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe; ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.
4. Ausgestaltung:	Die Butterfabrikation hat eine ausgesprochene Ausgleichsfunktion. Sie nimmt jene Milchmengen sowie den übriggebliebenen Rahm aus den Käsereien auf, die nicht in vorteilhafteren Prioritäten (Frischmilch, Käse) verwendet werden können. Im Zentrum der Butterverwertung steht die Butyra, eine Genossenschaft des öffentlichen Rechts. Die Butyra hat den Butterimport zu regeln sowie Butter zu festgesetzten Preisen zu übernehmen und zu verwerten. Der Bund finanziert das Defizit der Butyra. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert.
5. Gesamtbeurteilung:	Auf dem schweizerischen Markt ist ein kostendeckender Butterabsatz nicht möglich, weshalb für den Bund hohe Verwertungskosten anfallen. Die Bundessubventionen haben aber im alten System zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Einkommens beigetragen. Auf den 1.5.1999 wird die Milchmarktordnung im Rahmen des neuen Landwirtschaftsgesetzes (AP 2002) in Kraft gesetzt. Mit der neuen Ordnung fällt die Preis- und Absatzgarantie für die Milchproduzenten weg, der garantierte Milchgrundpreis wird aufgehoben und durch einen Zielpreis ersetzt, die Butyra wird aufgelöst. Ein grosser Teil der Beihilfen wird innert fünf Jahren schrittweise abgebaut. Beihilfen werden in Zukunft für die Butter- und Magermilchverwertung entrichtet.
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

707.3600.162 ab 1999: 708.3602.241	Verwertung der Ölsaatenerte	Finanzhilfe Defizitdeckung
--	------------------------------------	---

Erstempfänger:	Ölwerke	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	25 795
Rechtsgrundlage:	BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 20 und 120	1990	42 600
	Ölsaatenverordnung vom 24.5.1995 (SR 916.115.11)	1995	30 062
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung	1997	39 690
Beitragssatz:	Defizitdeckung		

1. Kurzbeschreibung:	Der Ölsaatenanbau kann in der Schweiz nicht kostendeckend betrieben werden. Die Produzenten erhalten deshalb für 21'000 ha Ölsaaten eine Preis- und Übernahmegarantie des Bundes, wobei die Rapsfläche maximal 16'000 ha betragen darf. Der Bund setzt den Produzentenpreis fest, regelt die Übernahmebedingungen, den Verkauf der Rapsprodukte (Schrot und Speiseöl), die Disposition der Saaten von den Sammelstellen zu den Ölwerken und übernimmt das Verarbeitungsdefizit der Ölwerke.
2. Bundesinteresse:	Landesversorgung: minimaler Selbstversorgungsgrad mit pflanzlichen Ölen und Fetten, ohne Bundesbeitrag würde der Ölsaatenanbau in der Schweiz aufgegeben; Ermöglichung einer vielseitigen landwirtschaftlichen Produktion; Beitrag zum bäuerlichen Einkommen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe, ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.
4. Ausgestaltung:	Die Ölsaaten zur Gewinnung von Speiseöl werden in der Schweiz im Auftrag des Bundes von drei Ölwerken (Lipton-Sais, Florin AG und SABO Oleificio) übernommen und verarbeitet. Der Verwertungsverlust wird durch zweckgebundene Zollanteile resp. allgemeine Bundesmittel finanziert (Defizitdeckung). Die Rubrik wird durch einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert.
5. Gesamtbeurteilung:	Ölsaaten werden einerseits aus sicherheitspolitischen Erwägungen zur Verkleinerung der Auslandabhängigkeit bei den pflanzlichen Ölen und Fetten angebaut, andererseits verbessern diese Produkte die Möglichkeiten zur Gestaltung der Fruchtfolge. Ohne Bundesbeitrag wäre eine inländische Ölverarbeitung nicht möglich gewesen, wobei für die Ölwerke zu wenig Anreiz bestand, ihre Kosten zu senken. Im Rahmen der AP 2002 wird neu ein Flächenbeitrag für Ölsaaten eingeführt. Die Produzenten erhalten eine pauschale Abgeltung für den Anbau auf einer bestimmten Fläche. Die Übernahme-, Transport-, Lager- und Verarbeitungskosten werden nicht mehr vom Bund übernommen. Es besteht ein wirtschaftlicher Anreiz, diese zu reduzieren. Zur Auslastung der Verarbeitungskapazitäten sollen die Ölwerke weiterhin zollbegünstigt Ölsaaten importieren können. Zudem wird bei den Werken mit Pressverfahren ein Ausgleich für die tiefere Ausbeute bezahlt. Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmen gesteuert.
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

707.3600.164 ab 1999: 708.3601.241	Verarbeitung von Zuckerrüben	Finanzhilfe Defizitdeckung
--	-------------------------------------	---------------------------------------

Erstempfänger:	Ausgleichsfonds Zucker	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld	1985	22 879
Rechtsgrundlage:	BB vom 23.6.1989 über die inländische Zuckerwirtschaft (SR 916.114.1) V vom 25.9.1989 über die inländische Zuckerwirtschaft (SR 916.114.11)	1990	20 500
		1995	16 500
		1997	22 008
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung		
Beitragssatz:	Defizitdeckung		

1. Kurzbeschreibung:	Die Zuckerproduktion kann in der Schweiz nicht kostendeckend betrieben werden. Zum einen wird der Rübenpreis in Relation zu den übrigen Ackerkulturen festgelegt, zum anderen muss der Zucker zu Importbedingungen verkauft werden. In der Schweiz wird der Zucker von den Fabriken Aarberg und Frauenfeld hergestellt. Das dabei entstehende Defizit wird vom Bund mit jährlichen Beiträgen abgedeckt.
2. Bundesinteresse:	Sicherstellung der Landesversorgung mit Zucker, Ermöglichung einer vielseitigen landwirtschaftlichen Produktion, Aufrechterhaltung der Produktionsbereitschaft und Verarbeitungskapazität, Beitrag zum bäuerlichen Einkommen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe, ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.
4. Ausgestaltung:	Die jährliche Defizitabrechnung erfolgt via Ausgleichsfonds Zucker. Daraus wird das Defizit der Zuckerfabriken bezahlt. Die Einnahmen des Ausgleichsfonds bestehen aus den zweckgebundenen Zollabgaben (nach Abzug der Exportrückerstattungen) und den Zinseinnahmen. Der verbleibende Negativsaldo des Ausgleichsfonds wird durch den Bund übernommen. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert.
5. Gesamtbeurteilung:	Ohne Bundesbeiträge wäre eine schweizerische Zuckerproduktion nicht möglich. Deshalb sollen im Rahmen der AP 2002 der Rübenanbau und die Zuckerproduktion weiterhin ermöglicht werden. Mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz wird auf einen ab 1.10.99 gültigen Verarbeitungsauftrag an die Zuckerfabriken Aarberg und Frauenfeld AG (ZAF) mit einer pauschalen Abgeltung für die Produktion einer bestimmten Zuckermenge umgestellt. Die Pauschale wird für vier Jahre im Voraus festgelegt (2000 - 2003 jährlich 45 Mio.). Das bisherige System der Deckung von Negativdifferenzen wird nicht mehr weitergeführt. Die pauschale Abgeltung gilt für die Produktion einer bestimmten Zuckermenge. Damit wird die wirtschaftliche Effizienz aller Beteiligten gesteigert. Die Ausgaben bilden ab 2000 Bestandteil des Zahlungsrahmens 'Produktion und Absatz'.
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

707.3600.166 ab 1999: 708.3600.240	Lenkungsmassnahmen im Pflanzenbau	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	--	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Landwirte	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 3.10.1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (SR 910.1), Art. 20a (Änderung vom 21.6.1991 (AS 1991 2611)) VO vom 2.12.1991 über Produktionslenkung und extensive Bewirtschaftung im Pflanzenbau (SR 910.17)	1990	0
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Direktzahlungen und soziale Massnahmen	1995	125 259
Beitragsatz:	Fallweise: Flächenbeitrag und Anbauprämien	1997	129 360

1. Kurzbeschreibung:	Um die Getreideproduktion zu stabilisieren, gewährt der Bund Beiträge an den Ackerbau, für die Stilllegung von Ackerflächen (Grünbrache, ökologische Ausgleichsflächen), für die nachwachsenden Rohstoffe, an die extensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen (Verzicht auf chemische Hilfsstoffe) und als Ausgleich für den Standortnachteil. Die Beiträge werden je Hektare und Jahr gewährt.
2. Bundesinteresse:	Die steigende Produktion von Brot- und Futtergetreide haben in den 80er Jahren zu einem ständig steigenden Selbstversorgungsgrad geführt. Mit der Produktionslenkung im Pflanzenbau sollen die Getreideproduktion stabilisiert sowie ein standortgerechter und weniger intensiver Ackerbau gefördert werden.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe; ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.
4. Ausgestaltung:	Um einen Bundesbeitrag zu erhalten, muss sich der Landwirt für die Massnahmen mittels Gesuch beim Kanton anmelden. Beitragsfestsetzung je Betrieb. Kontrolle durch den Kanton. Überweisung der Beiträge an die Kantone, welche die Subventionen an die einzelnen Landwirte weiterleiten. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert.
5. Gesamtbeurteilung:	Die anvisierten Ziele, insbesondere die Reduktion der Getreidemenge, sind weitgehend erreicht worden. Die Mengenwirkung der Extensivierungs- und Stilllegungsmassnahmen im Pflanzenbau wird im Erntejahr 1997 auf 100'000 bis 120'000 Tonnen geschätzt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes auf den 1.1.1999 werden die Massnahmen mehrheitlich weitergeführt. In der AP 2002 werden die Anforderungen für eine naturnahe, umweltschonende Bewirtschaftung zu einer Grundvoraussetzung für den Bezug von allgemeinen Direktzahlungen. Die Extensivprogramme werden in die Ökomassnahmen überführt. Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmen gesteuert.
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

707.3600.170 ab 1999: 708.3605.241	Förderung der Obstverwertung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------------------------	-------------------------------------	--

Erstempfänger:	Obstverwertungsbetriebe, Exporthandelsfirmen, verarbeitende Betriebe Konservenkirschen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Obstproduzenten, Mostereien	1985	0
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, Art. 24 (SR 680)	1990	0
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung	1995	0
Beitragssatz:	Lager- und Kapitalzinskosten, Exportbeiträge	1997	7 291

1. Kurzbeschreibung:	Der Absatz und die Verwertung der inländischen Obstproduktion wird mit verschiedenen vom Bund gestützten Massnahmen gefördert. Die wichtigsten bilden die Beiträge an die Lager- und Kapitalzinskosten sowie die Exportbeiträge. Die Ausgaben dieser Rubrik werden erst seit 1997 in der Finanzrechnung des Bundes ausgewiesen, weil in diesem Jahr der landwirtschaftliche Teil der Eidg. Alkoholverwaltung in das BLW integriert worden ist. Vor 1997 waren die Ausgaben zur Förderung der Obstverwertung Bestandteil der Alkoholrechnung. Sie bewegten sich in der Regel zwischen 20 Mio und 40 Mio pro Jahr.
2. Bundesinteresse:	Sicherstellung der brennlosen Obstverwertung (gesundheitpolitische Gründe), Beitrag zum Einkommen der Obstproduzenten.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe, ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.
4. Ausgestaltung:	Mostobst (bis Ernte 1998) Für die Haltung von bestimmten Reserven erhielten die Mostereien Beiträge an die Lager- und Kapitalzinskosten. Überstieg die Erntemenge an Mostäpfeln 160%, wurden diese zu Konzentrat für den Export verarbeitet. Für diese wurden Beiträge an die Lager- und Kapitalzinskosten sowie Exportbeiträge geleistet. Basis für die Berechnung der Ansätze bildeten die bis Ernte 1997 vom Bundesrat festgelegten Mostobstpreise sowie eine neutrale Kostenberechnung des Einstandspreises für Kernobstsaftkonzentrat. Neuerungen ab Ernte 1998: Mostobstpreise unterliegen dem freien Markt Ernte 1999: Wenn die Erntemengen es erlauben, kann sowohl bei den Mostäpfeln wie auch bei den Mostbirnen eine Marktreserve im Ausmass von maximal 50% gemessen an der Normalversorgung des Einzelbetriebes hergestellt werden. Steinobst Inlandmassnahmen: Wenn die Tagesanfuhr von Kirschen und Zwetschgen den Inlandmarkt übersteigen, bewilligt das BLW Marktentlastungsmassnahmen. Der Beitrag deckt die Gebinde-, Transport- und Abwicklungskosten. Exportmassnahmen: Wenn die Inlandversorgung gewährt ist, d.h. alle Absatzkanäle voll ausgeschöpft sind, kann exportiert werden. Der Beitrag für frische und verarbeitete Kirschen richtet sich nach der Differenz zwischen inländischem und ausländischem Preis. Es handelt sich dabei um einen Pauschalbeitrag.
5. Gesamtbeurteilung:	Ohne Bundesbeiträge wäre eine kostendeckende Obstverwertung nicht möglich. Die Exportbeiträge werden durch das WTO-Abkommen beschränkt. Der gesundheitspolitische Aspekt tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes auf den 1.1.1999 zurück zu Gunsten von landwirtschaftspolitischen Überlegungen. Im Rahmen der AP 2002 werden weiterhin Lager- und Kapitalzinskosten mitgetragen und Exportbeiträge gewährt. Den miteinbezogenen Organisationen müssten vermehrt Ziele im Rahmen eines Leistungsauftrages vorgegeben werden (administrative Erleichterungen). Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmen gesteuert.
6. Handlungsbedarf:	Erstellen eines Leistungsauftrages für die mitwirkenden Organisationen.

707.3600.171 ab 1999: 708.3603.241	Förderung der Kartoffelverwertung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	--	--

Erstempfänger:	Kartoffeltrocknungsbetriebe, Kartoffelhandelsfirmen, Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren, Exporteure von kartoffelhaltigen Nahrungsmitteln, Schweizerische Kartoffelkommission, Schweizerischer Saatgut-Produzenten-Verband	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:		Kartoffelproduzenten, Saatkartoffelproduzenten	1985
Rechtsgrundlage:	Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 (SR 680); VO vom 28.12.1956 über die Produktion von Saatkartoffeln (SR 916.113.11); VO vom 11.9.1974 über die Verwertung der Kartoffelernten (SR 916.113.31)	1990	0
Aufgabengebiet:		Landwirtschaft und Ernährung - Preis- und Absatzsicherung	1995
Beitragssatz:	Fallweise	1997	40 194

1. Kurzbeschreibung:	Der Kartoffelbau zeichnet sich durch hohe Ernteschwankungen aus. Um Preiszusammenbrüche zu verhindern, beteiligt sich der Bund an den Kosten der alkoholfreien Verwertung der Überschussmengen. Zu diesem Zweck gewährt er Finanzhilfen zur Förderung des Absatzes von Speisekartoffeln, zwecks Verfütterung und Verarbeitung zu Trockenprodukten. Die Ausgaben dieser Rubrik werden erst seit 1997 in der Finanzrechnung des Bundes ausgewiesen, weil in diesem Jahr der landwirtschaftliche Teil der Eidg. Alkoholverwaltung in das BLW integriert worden ist. Vor 1997 waren die Ausgaben zur Förderung der Kartoffelverwertung Bestandteil der Alkoholrechnung. Sie bewegten sich in der Regel immer zwischen 10 Mio und 45 Mio pro Jahr.
2. Bundesinteresse:	Landesversorgung mit Kartoffeln sicherstellen, Erhaltung der Produktionsbereitschaft und der Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Kartoffelveredlungsindustrie
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Produzenten sind verpflichtet, durch Selbsthilfemassnahmen die selbsttragende Verwertung allfälliger Kartoffelüberschüsse zu erleichtern.
4. Ausgestaltung:	Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert. Die Subventionen werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Die Produzenten können unerlesene Kartoffeln, die für den Nahrungsmittelsektor keine Verwendung finden, zur Frischverfütterung oder zur Trocknung zu Futtermitteln abliefern. Die den Tierhaltern und den Trocknungsbetrieben ausgerichteten festen Beiträge ermöglichen, dass die Produzenten für diese Kartoffeln gut einen Drittel der für Speisekartoffeln gültigen Preise lösen. Die Exporteure von Erzeugnissen erhalten einen festen Beitrag zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den Inland- und Auslandpreisen für die veredelten Kartoffeln. Für eine im Herbst ausgeschiedene Menge Saatkartoffeln trägt der Bund den Verlust zu 100% beim Export und zu 70% bei der Trocknung. Die Branche erhält einen pauschalen Beitrag von höchstens 50% der Kosten der Absatzförderung für Speisekartoffeln und Veredlungserzeugnissen.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Mitteleinsatz scheint die Zielvorgaben zu erreichen. Die Wirksamkeit kommt darin zum Ausdruck, dass die überschüssigen Kartoffeln brennlos verwertet werden, Preiszusammenbrüche verhindert werden, die Kartoffelanbaufläche rückläufig ist und die Finanzhilfen abnehmen. Die Aufwendungen nehmen im Rahmen des neuen Landwirtschaftsgesetzes ab 1.1.1999 weiter ab. Es ist geplant, ab Ernte 1999 gestützt auf die Kartoffelverordnung geeignete Branchenorganisationen mit der Förderung der Kartoffelverwertung zu beauftragen und diesen Organisationen jährlich einen Pauschalbeitrag für die Finanzierung der Massnahmen auszurichten (Verwertungsaufträge).
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

707.3600.209 ab 1999: 708.3601.210	Preiszulage auf verkäster Milch	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	--	--

Erstempfänger:	Käseproduzenten	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Milchproduzenten, Landwirte	1985	0
Rechtsgrundlage:	Milchwirtschaftsbeschluss 1988 vom 16.12.1988 (SR 916.350.1), Art. 16	1990	42 448
	VO vom 19.10.1983 über die Zonenzuteilung und Förderung der Käseproduktion (SR 916.356.11)	1995	28 633
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Direktzahlungen und soziale Massnahmen	1997	125 875
Beitragssatz:	Ausrichtung einer Zulage an die Milchproduzenten von 2 Rp und an die Käsehersteller von 10 Rp je Kilo verkäste Milch		

1. Kurzbeschreibung:	Die Zulage auf der verkästen Milch ist in erster Linie eine Rohstoffverbilligung, um weiterhin - in Respektierung der Bestimmungen des WTO-Agrarabkommens - im bisherigen Umfang Käse exportieren zu können. Der Rohstoff Milch wird dabei so stark verbilligt, dass der damit hergestellte Käse zu konkurrenzfähigen Preisen exportiert werden kann. Damit werden indirekt die heutige Milchmenge und die damit verbundenen landwirtschaftlichen Einkommen gestützt.
2. Bundesinteresse:	Förderung der Käsefabrikation. Abbau Ausfuhrbeihilfen bzw. mittelfristig ausfuhrbeihilfenfreie Exporte in die EU. Erhaltung oder allenfalls Steigerung der verkästen Milchmenge. Beitrag zum landwirtschaftlichen Einkommen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe; ausschliessliche Finanzierung durch den Bund.
4. Ausgestaltung:	Den Milchproduzenten werden 2 Rp. und den Käseherstellern 10 Rp. je Kilo verkäste Milch ausgerichtet. Der Bund zahlt dabei die gesamte Preiszulage an den Käsehersteller aus, welcher den Milchproduzenten die ihnen zustehenden Beträge weiterleitet. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert. Die Subvention ist auf 10 Jahre befristet, d.h. bis zum 31.10.1999 (ab 1.5.1999 ist neues Landwirtschaftsgesetz massgebend).
5. Gesamtbeurteilung:	Die Bundesbeiträge haben mitgeholfen, den Käse für den Export konkurrenzfähiger zu machen und damit die gesamte Milchmenge zu halten. Mit Blick auf die AP 2002 wurde die Zulage auf der verkästen Milch in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. In der neuen Milchmarktordnung ab 1.5.1999 bildet sie das Kernelement zur Förderung der Käseproduktion. Aus der Sicht der Milchproduzenten stützt sie den Milchpreis. Für die Käsefabrikation soll damit der Rohstoff Milch soweit verbilligt werden, dass Käse ohne Ausfuhrbeihilfen in die EU exportiert werden kann. Die Subvention erhält damit den Charakter einer Produkteverbilligung, weshalb sie ab 1999 unter den Massnahmen für die Preis- und Absatzsicherung ausgewiesen wird. Sie ersetzt gleichzeitig weitgehend die bisherigen differenzierten Inlandverbilligungen. Der Bundesrat hat am 7.12.1998 die Zulage für verkäste vom 1.5.1999 bis 30.4.2000 auf 12 Rp. und ab dem 1.5.2000 auf 20 Rp. festgelegt. Die Zulage wird via Käsehersteller vollumfänglich an die Produzenten ausbezahlt. Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmen gesteuert.
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

707.3600.210 ab 1999: 708.3601.301	Oeko-Beiträge	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--	----------------------	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Landwirte	1985	0
Rechtsgrundlage:	Landwirtschaftsgesetz vom 3.10.1951 (SR 910.1) Art. 20a, 31b und 117	1990	0
Aufgabengebiet:	Öko-Beitragsverordnung vom 24.1.1996 (SR 910.132)	1995	252 398
Beitragssatz:	Landwirtschaft und Ernährung - Direktzahlungen und soziale Massnahmen	1997	646 800
	Fallweise: Flächenbeiträge, Beiträge pro Tier		

1. Kurzbeschreibung:	Förderung von Produktionsformen, die besonders umweltschonend oder tiergerecht sind, mit Ausgleichsbeiträgen. Namentlich für den ökologischen Ausgleich, den Biologischen Landbau, die Integrierte Produktion, die kontrollierte Freilandhaltung von Nutztieren und besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme. Förderung der Verwendung von landwirtschaftlichen Nutzflächen als ökologische Ausgleichsflächen. Die Bundesbeiträge sind an die Einhaltung von Bedingungen und Auflagen geknüpft.
2. Bundesinteresse:	Ökologisierung der Landwirtschaft, Trennung von Preis- und Einkommenspolitik.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe, ausschliessliche Finanzierung durch den Bund. Die Kantone übernehmen die Kosten für die Administration der Massnahmen und die Kontrolle. In verschiedenen Kantonen werden die Bundesbeiträge durch kantonale Beiträge aufgestockt.
4. Ausgestaltung:	Um Ökobeiträge zu erhalten, muss sich der Landwirt für die Massnahmen mittels Gesuch beim Kanton anmelden. Beitragsfestsetzung und Kontrolle durch den Kanton. Überweisung der Beiträge an die Kantone, welche die Subventionen an die einzelnen Landwirte weiterleiten. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Wirksamkeit der unterstützten Massnahmen kann noch nicht endgültig beurteilt werden, da noch keine definitiven Evaluationsergebnisse vorliegen. Erste Tendenzen zeigen jedoch in die richtige Richtung. Mit dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes auf den 1.1.1999 werden die bisherigen Förderprogramme mit Ausnahme der Integrierten Produktion, welche Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen wird, verstärkt weitergeführt. Mit den Beiträgen werden freiwillig erbrachte Leistungen honoriert, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmen gesteuert.
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

707.3600.211 ab 1999: 708.3600.300	Ergänzende Direktzahlungen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--	-----------------------------------	--

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Landwirte	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1), Art. 31a und 117	1990	0
Aufgabengebiet:	VO über ergänzende Direktzahlungen in der Landwirtschaft vom 26. April 1993 (SR 910.131)	1995	794 814
Beitragssatz:	Betriebs- und Flächenbeiträge	1997	856 800

1. Kurzbeschreibung:	Mit dem Bundesbeitrag werden die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft (Schutz und Pflege der Kulturlandschaft, Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums sowie die Sicherstellung der Nahrungsmittelproduktion und Gesunderhaltung unserer Lebensgrundlagen) abgegolten sowie, in Ergänzung zum Markterlös, ein Beitrag zur Sicherung der bäuerlichen Einkommen geleistet. Es werden Betriebs- und Flächenbeiträge ausgerichtet, welche an bestimmte Bedingungen geknüpft sind.
2. Bundesinteresse:	Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Beitrag zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bundesaufgabe, ausschliessliche Finanzierung durch den Bund. Die Kantone tragen die Kosten für die Administration der Massnahmen.
4. Ausgestaltung:	Beitragsberechtigt sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit mindestens 3 ha anrechenbarer landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften. Dabei muss der Betrieb einen Mindestanteil an ökologischen Ausgleichsflächen oder mit nachwachsenden Rohstoffen belegten Flächen aufweisen. Die Zahlungen werden gekürzt oder verweigert bei Verletzung der Tier- und Gewässerschutzbestimmungen. Zudem gilt eine Alters- und eine Einkommenslimite. Bezugsgrössen sind der Betrieb und die Fläche. Die ergänzenden Direktzahlungen setzen sich aus einem Betriebsbeitrag, bestehend aus einem Grund- und Zusatzbeitrag für Tierhalter, und einem Flächenbeitrag, bestehend aus einem Basis- und Grünlandbeitrag, zusammen. Der Betriebsbeitrag wird zwischen 3 und 9 ha abgestuft und der Flächenbeitrag ist auf 50 ha begrenzt. Zudem sind der Grund- und der Grünlandbeitrag nach den Zonen des Produktionskatasters differenziert. Da der bodenbewirtschaftende bäuerliche Betrieb im Vordergrund steht, liegt das Schwergewicht der Beiträge bei den flächengebundenen Beiträgen. Die Rubrik wird über einen jährlichen Zahlungskredit gesteuert. Der Bundesrat steuert die Beitragssumme über die Beitragssätze.
5. Gesamtbeurteilung:	Mit den ergänzenden Direktzahlungen konnte das Ziel, nämlich den Bewirtschaftern von bäuerlichen Betrieben die gemeinwirtschaftlichen Leistungen abzugelten und die Erlöse zu ergänzen, erreicht werden. Die ergänzenden Direktzahlungen stellen heute vom Gesamtbetrag her die bedeutendste Direktzahlungsart zugunsten der Landwirtschaft dar. Mit dem Inkrafttreten des neuen Landwirtschaftsgesetzes auf den 1.1.1999 werden die ergänzenden Direktzahlungen unter den allgemeinen Direktzahlungen als Flächenbeiträge weitergeführt. Als wesentliche Neuerung wird dabei der sogenannte ökologische Leistungsnachweis verlangt, welcher grundsätzlich der heutigen Integrierten Produktion entspricht. Hauptzielsetzung ist nach wie vor die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Die Ausgaben werden ab 2000 über einen Zahlungsrahmen gesteuert.
6. Handlungsbedarf:	Keiner, da zuerst minimale Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des neuen Landwirtschaftsgesetzes gesammelt werden müssen.

720.3600.001	Forschungsbeiträge	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Veterinärmedizinische Fakultäten Bern und Zürich sowie die Stiftung 3R	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	656
Rechtsgrundlage:	Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (SR 916.40) und Tierschutzgesetz vom 9.3.1978 (SR 455)	1990	1 682
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Forschung und Beratung	1995	1 639
Beitragssatz:	Voranschlag	1997	584

1. Kurzbeschreibung:	Erlangen von wissenschaftlichen Erkenntnissen als Grundlagen für den Erlass von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen sowie aktiver Beitrag zur Verminderung von Tierversuchen. Hiefür leistet der Bund Beiträge an Projekte in den Bereichen Tiergesundheit und Fleischhygiene, Tier- und Artenschutz.
2. Bundesinteresse:	Der Bund hat ein besonderes Interesse, wissenschaftliche Erkenntnisse zu beschaffen.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kantone leisten keine Beiträge. Die internationale Zusammenarbeit bedingt eine zentrale Führung.
4. Ausgestaltung:	Der Bund zahlt jährlich Beiträge an einzelne Forschungsvorhaben. Die Privatfirma "Interpharma" gewährt zweckgebundene Beiträge.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Aufgabenerfüllung wird mittels eines Controllings im Bereich Forschung überwacht. Vertreter des BVET begleiten die Projekte und erstellen Zwischenberichte.
6. Handlungsbedarf:	Bessere Abgrenzung zwischen Auftragsforschung (31-er Rubrik) und Kostenbeiträgen (36-er Rubrik) prüfen.

720.3600.003	Beiträge an die Tiergesundheitsdienste	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Rinder-, Schweine- und Kleinwiederkäuergesundheitsdienste	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Tierhalter	1985	0
Rechtsgrundlage:	Tierseuchengesetz vom 1.7.1966 (SR 916.40), Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)	1990	0
Aufgabengebiet:	Landwirtschaft und Ernährung - Verbesserung der Produktionsgrundlagen	1995	306
Beitragssatz:	40% beim Schweinegesundheitsdienst (SGD)	1997	333

1. Kurzbeschreibung:	Erhaltung gesunder Tierbestände durch präventive Massnahmen.
2. Bundesinteresse:	Die generelle Bekämpfung von Tierkrankheiten, insbesondere von Seuchen ist ein nationales Anliegen. Der Bund erlässt Vorschriften über die Organisation und Durchführung von Tiergesundheitsdiensten.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Diese Aufgabe muss aus Effizienzgründen und wegen der Qualitätssicherung zentral gesteuert werden. Die Kantone leisten ebenfalls Beiträge an die Tiergesundheitsdienste.
4. Ausgestaltung:	Es handelt sich hier um eine ausgabenorientierte, unbefristete Subvention.
5. Gesamtbeurteilung:	Die einzelnen Tiergesundheitsdienste erbringen eine wertvolle Dienstleistung für den Bund. Die Wirksamkeit könnte allenfalls mittels eines Leistungsauftrages noch verbessert werden.
6. Handlungsbedarf:	Prüfen von verbindlichen Leistungsaufträgen. Im Zusammenhang mit dem neuen Landwirtschaftsgesetz sind entsprechende Verordnungsänderungen vorgesehen.

725.3600.001	Förderung des Wohnungsbaues	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	-----------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Kantone	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Mieter und Bauberechtigte	1985	11 214
Rechtsgrundlage:	Bundesgesetz über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues vom 19. März 1965 (SR 842), Art. 6, 7, 13 und 14	1990	7 678
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Sozialer Wohnungsbau	1995	2 569
Beitragssatz:	Verbilligung der Mietzinse durch jährliche Beiträge bis zu 2/3% der Gesamtinvestitionen, Bürgschaften, Darlehensgewährung	1997	702

1. Kurzbeschreibung:	Förderung der Bestrebungen zur Erreichung eines angemessenen Angebotes an neuen Wohnungen. Insbesondere sollen neue Wohnungen mit tragbaren Mietzinsen für Familien in bescheidenen finanziellen Verhältnissen gefördert werden. Die Bundeshilfe besteht in der Verbilligung der Mietzinse, der Übernahme von Bürgschaften und der Kapitalbeschaffung.
2. Bundesinteresse:	Wohnbauförderung. Massnahme aus dem Bereich der Sozialen Wohlfahrt. Verbilligung der Wohnkostenbelastung für bestimmte Bevölkerungskreise.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Bundeshilfe setzt eine mindestens doppelt so hohe Leistung der Kantone gemäss ihrer Finanzkraft voraus. Bürgschaften werden unter der Bedingung gewährt, dass sich der Kanton an allfälligen Verlusten zur Hälfte beteiligt.
4. Ausgestaltung:	Die Massnahmen sind zeitlich befristet und sollten um die Jahrtausendwende auslaufen. Die Gesamtaufwendungen des Bundes sind im Gesetz explizit limitiert worden (530 Mio für die Mietzinsverbilligung, 1 Mia für Bürgschaftsverpflichtungen und 600 Mio für die Kapitalbeschaffung). Die Kantone führen Mietzins- sowie Zweckentfremdungskontrollen durch.
5. Gesamtbeurteilung:	Diese Massnahme wurde durch das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 abgelöst.
6. Handlungsbedarf:	Definitiver Ausstieg des Bundes aus dieser Subventionierung. Die letzten Engagements sind 1976 eingegangen worden. Voraussichtlich im Jahr 2002 fallen die letzten Zahlungen an.

725.3600.014	Verluste aus Garantieverpflichtungen	Finanzhilfe Bürgschaften
--------------	---	-------------------------------------

Erstempfänger:	Banken, Eigentümer und Bauträger	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Eigentümer und Bauträger	1985	0
Rechtsgrundlage:	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (SR 843), Art. 22, 33, 36, 37 und 51	1990	0
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Raumordnung	1995	1 000
Beitragssatz:	Einlösung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen auf WEG-Liegenschaften	1997	100 994

1. Kurzbeschreibung:	<p>Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen hat der Bund Bürgschaften und Garantieverpflichtungen zur Verbilligung der Mietzinse und zur Förderung des Erwerbs von Wohnungs- und Hauseigentum gewährt. Insbesondere wurden die folgenden Massnahmen ergriffen: Massnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Grundlagen des Wohnungsbaus (vorsorglicher Landerwerb, Erschliessungshilfe); Massnahmen zur Förderung von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (Darlehen und Kapitalbeteiligungen); Finanzierungshilfen und Massnahmen zur Verbilligung der Wohnkosten (Bürgschaften, Grundverbilligung).</p> <p>Wegen der hartnäckigen Immobilienkrise der letzten Jahre in der Schweiz muss der Bund bei eintretendem Schadenfall diese Garantieverpflichtungen honorieren.</p>
2. Bundesinteresse:	Förderung der Eigentumsbildung und des sozialen Wohnungsbaus. Die Zahlungen sind die Konsequenz aus den WEG-Aktivitäten und der Immobilienkrise.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Massnahme wird vollumfänglich durch Bund finanziert.
4. Ausgestaltung:	Verluste entstehen, wenn als Folge der Wertverminderungen bei Zwangsverwertungen Bürgschaften honoriert werden müssen. Für die Deckung dieser Ausfälle müssen jeweils Nachtragskredite bei den eidg. Räten angebeht werden.
5. Gesamtbeurteilung:	<p>Die gesamte Wohnbaupolitik des Bundes ist vor allem wegen der Immobilienkrise und den geänderten Rahmenbedingungen (Leerwohnungsbestand) in den letzten Jahren von hohen Verlusten betroffen. Die Garantieverpflichtungen des Bundes belaufen sich auf über 8 Mia Franken. Im Bereich der Grundverbilligungsvorschüsse ist in Zukunft mit erheblichen Nachfinanzierungen zu rechnen.</p> <p>Verluste sind vor allem aus Garantieverpflichtungen entstanden, welche jeweils mit Nachtragskreditbegehren gedeckt werden. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt ist nach wie vor prekär und lässt weitere hohe Verluste erwarten.</p>
6. Handlungsbedarf:	<p>Grundsätzliche Überprüfung der Wohnbau- und Eigentumsförderungspolitik und des dazugehörigen Instrumentariums in einem breiteren Zusammenhang und im Hinblick auf die geänderten Rahmenbedingungen (u.a. hoher Leerwohnungsbestand, Wirtschaftslage, tiefe Zinsen).</p> <p>Erfordernis eines separaten Massnahmenpakets zur Bewältigung der Verluste und Zahlungsrisiken aus dem Vollzug des WEG.</p> <p>Überprüfung einer allfälligen Aufgabenentflechtung im Rahmen des Projekts Neuer Finanzausgleich.</p>

725.4200.003	Beteiligung SAPOMP Wohnbau AG	Finanzhilfe Beteiligungen
--------------	-------------------------------	------------------------------

Erstempfänger:	SAPOMP Wohnbau AG	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Darlehensgläubiger und Eigentümer	1985	0
Rechtsgrundlage:	Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4.10.74 (SR 843)	1990	0
Aufgabengebiet:	Soziale Wohlfahrt - Sozialer Wohnungsbau	1995	0
Beitragssatz:	Die SAPOMP Wohnbau AG ist zu 100% im Besitz des Bundes	1997	14 700

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund ist alleiniger Aktionär der Sapomp Wohnbau AG. Vor dem Hintergrund der Immobilienkrise der letzten Jahre und den damit für den Bund verbundenen Verlusten trägt die Sapomp zur Minimierung des Verlustrisikos bei Zwangsverwertungen von WEG-Objekten bei. Die Zahlungen des Bundes erhöhen die Eigenkapitalbasis der Sapomp, welche damit und mit zusätzlichen Fremdmitteln notleidende WEG-Liegenschaften übernehmen kann. Innerhalb bestimmter Rahmenbedingungen werden diese Objekte ersteigert und solange im eigenen Portefeuille verwaltet, bis eine Wiederveräußerung Aussicht auf die Abwendung von Bürgschaftsverlusten bietet.
2. Bundesinteresse:	Der Bund ist als Bürge und Darlehensgeber von der aktuellen Immobilienkrise betroffen. Mit der Beteiligung an der Sapomp sollen für den Bund die Verluste aus der Zwangsverwertung von WEG-Objekten minimiert werden.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Massnahme wird vollumfänglich durch Bund finanziert.
4. Ausgestaltung:	Erhöhung des Eigenkapitals über periodische Liberierung von Aktien. Die Ausgaben werden über einen Rahmenkredit gesteuert.
5. Gesamtbeurteilung:	Ein im Auftrag der EFV erstelltes externes Gutachten (Dezember 1998) kam zum Schluss, dass der Einsatz der SAPOMP Wohnbau AG aus rein betriebswirtschaftlichen Gründen zwar nicht zwingend, aber aus gesamtwirtschaftlichen Überlegungen zweckmässig ist, sofern Gewähr für eine professionelle und auf klaren Richtlinien beruhende Geschäftstätigkeit besteht. Es wird empfohlen, die Aufgaben, Kompetenzen und weitere Kriterien der Geschäftspolitik durch den Bund in einem verbindlichen Leistungsauftrag festzuhalten.
6. Handlungsbedarf:	Die Führungsstrukturen der SAPOMP AG sind zu verstärken und der bereits eingeleitete Ausbau des Rechnungswesens, des Verwaltungs- und Verwertungsmanagements und des Informationssystems ist weiterzuführen. Zudem sollten die Schnittstellen zwischen BWO und SAPOMP AG noch genauer definiert, klare Delegationsnormen aufgestellt und die Aufgaben, Kompetenzen und weitere Kriterien der Geschäftspolitik durch den Bund in einem verbindlichen Leistungsauftrag festgehalten werden. Der Bundesrat hat dem BWO mit Beschluss vom 24.2.1999 den Auftrag zur Ausarbeitung eines entsprechenden Leistungsmandats erteilt. Im Übrigen werden die laufenden Reorganisationsarbeiten nach den Plänen der SAPOMP AG bis spätestens Mitte 1999 abgeschlossen sein.

802.4600.102	Hilfe bei Naturschäden	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	-------------------------------	--

Erstempfänger:	Konzessionierte Transportunternehmungen (KTU)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	Eisenbahngesetz vom 20.12.1957 (SR 742.101), V vom 18.12.1995 über Abgeltungen, Darlehen und Finanzhilfen nach Eisenbahngesetz (Abgeltungsverordnung; SR 742.101.1), Art. 35-37.	1990	8 700
Aufgabengebiet:	Verkehr - Öffentlicher Verkehr	1995	0
Beitragssatz:	bis 100%	1997	0

1. Kurzbeschreibung:	Finanzhilfen an die Kosten der Wiederherstellung oder des Ersatzes beschädigter oder zerstörter Anlagen und Fahrzeuge sowie an die Kosten der Räumungsarbeiten der von grossen Naturschäden betroffenen Transportunternehmungen.
2. Bundesinteresse:	Übersteigen die Kosten die finanziellen Möglichkeiten der Transportunternehmungen und der beteiligten Kantone, dann Hilfeleistung bei grossen Naturschäden.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Hängt vom Ausmass der Naturschäden ab. Bundeshilfe kann auf nationaler bis zu regionaler Ebene Bedeutung haben. Sofern die Kosten die finanziellen Möglichkeiten der betroffenen Kantone nicht übersteigen, müssen sich die Kantone gemäss heutiger Praxis grundsätzlich an der Wiederherstellung beteiligen.
4. Ausgestaltung:	Beiträge an die anfallenden Kosten, die die finanziellen Möglichkeiten der Transportunternehmungen und der beteiligten Kantone übersteigen, abzüglich der übrigen Leistungen (Bund, übrige öffentliche Hand, öffentliche und private Versicherung). Bei grossen Naturschäden werden gemäss Praxis bis zu 100% der anrechenbaren Kosten, nach Abzug der übrigen Leistungen, gedeckt. Bei punktuellen kleineren Naturschäden grundsätzlich keine Hilfe. Lenkungsmassnahmen (Auflagen) werden nach Möglichkeit angewendet. Geschätzter Mittelbedarf wird jeweils mit dem Rahmenkredit für technische Verbesserungen und Umstellung des Betriebes anbegehrt, deshalb seit Rechnung 1995 auch unter Rubrik 802.4600.101 ausgewiesen.
5. Gesamtbeurteilung:	Diese Subvention muss im Gesamtzusammenhang der Bundeshilfen an Umwelterschäden angesehen werden.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

803.3600.004	Übrige fliegerische Ausbildung Dritter	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	--	------------------------------------

Erstempfänger:	Aero-Club der Schweiz	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Fliegerischer Nachwuchs	1985	0
Rechtsgrundlage:	Luftfahrtgesetz vom 21.12.1948 (SR 748.0), Art. 103a	1990	3 018
	VO des UVEK vom 31. März 1993 über die	1995	3 890
Aufgabengebiet:	Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr (SR 748.122)	1997	4 107
Beitragssatz:	100%		

1. Kurzbeschreibung:	Im Auftrag des Bundes übernimmt der Aero-Club der Schweiz (AeCS) die administrative Leitung der Kurse für fliegerische Vorschulung (FVS), die fliegerische Weiterbildung (FWB) und Vorschulung für Fallschirm-Aufklärer, die Aufklärung über die Möglichkeiten der fliegerischen Laufbahn und die Werbung.
2. Bundesinteresse:	Die nationale Bedeutung der Luftfahrt wird in zwei Sektoren besonders deutlich : in der Luftwaffe und im Luftverkehr. Dabei spielen die Piloten eine besondere Rolle.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Massnahme wird vollumfänglich vom Bund finanziert.
4. Ausgestaltung:	Die Ausbildung in der Fliegerischen Vorschulung wird vom AeCS administrativ betreut und in den Flugschulen der Privatluftfahrt durchgeführt. Die Oberaufsicht obliegt einer eidg. Kommission, die aus Vertretern des BAZL, der Luftwaffe, der Swissair und des AeCS zusammengesetzt ist. Pflichtenheft der AeCS und Kostenanteile an Gemeinkosten sind in einem Vertrag festgehalten. Die Schüler bezahlen eine bescheidene Einschreibgebühr, einen Teil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Unterlagen für den theoretischen Unterricht. Die Abgeltung ist nicht befristet.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Delegation der administrativen Leitung der Kurse an den AeCS ist etabliert. Zwar wird die heutige Subvention gestützt auf die effektiven Kosten ausgerichtet. Eine Pauschalierung würde aber keine administrative Einsparung bringen, da der AeCS auf jeden Fall über eine betriebswirtschaftliche Buchhaltung verfügen müsste.
6. Handlungsbedarf:	Befristung auf 10 Jahre.

803.3600.005	Sicherheitsmassnahmen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	------------------------------	--

Erstempfänger:	Fluggesellschaften, Kantonspolizei	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Fluggesellschaften	1985	14 438
Rechtsgrundlage:	BG vom 21.12.1948 über die Luftfahrt (SR 748.0), Art. 12	1990	15 566
	V vom 14.11.1973 über die Luftfahrt (SR 748.01), Art. 122a - 122e	1995	11 763
Aufgabengebiet:	Justiz, Polizei - Polizei	1997	11 678
Beitragssatz:	100%		

1. Kurzbeschreibung:	Zur Sicherstellung der Flugsicherheit hat der Bund verschiedene Massnahmen angeordnet. Einige betreffen die Fluggesellschaften, andere die Betreiber der Flughäfen. Der Bund stellt Sicherheitskräfte ein, die in den schweizerischen Flugzeugen die Passagiere kontrollieren und strafbare Handlungen verhindern sollen.
2. Bundesinteresse:	Sicherstellen der Sicherheit in der gewerblichen Luftfahrt im Hinblick auf Verbindungen mit dem Ausland. Verhindern strafbarer Handlungen, um die Sicherheit von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern wie auch ausländischen Personen, die von schweizerischen Fluggesellschaften befördert werden, zu gewährleisten. Verhindern eines Imageverlusts im Fall eines Attentats.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund übernimmt die Kosten für die Sicherheitskräfte voll.
4. Ausgestaltung:	Die Sicherheitskräfte werden in den kantonalen Polizeikörpern rekrutiert. Die Polizeikörper stellen die rekrutierten Personen dem Bund für eine bestimmte Zeit zur Verfügung. Diese werden für diesen Dienst speziell ausgebildet. Falls auf ausländischem Boden keine Sicherheitskräfte zur Verfügung stehen, um die Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, können dafür spezialisierte Unternehmen eingesetzt werden. Die Bundesanwaltschaft entscheidet über Ort, Datum und Art des Einsatzes im Einvernehmen mit den Luftfahrtgesellschaften. Vorgängig erstattet sie Meldung an das Bundesamt für Zivilluftfahrt. Der Bund kommt für die Besoldung (inkl. Soziallasten) der abgeordneten Polizeikräfte auf. Er beteiligt sich an den Kosten der Abteilung für Sicherheit der Swissair, soweit sie mit Führung und Einsatz der Sicherheitskräfte zusammenhängen.
5. Gesamtbeurteilung:	Man kann sich fragen, ob die Verantwortung, den Benutzerinnen und Benutzern sichere Flugverbindungen zu bieten, nicht mehr bei den Fluggesellschaften (sie schlagen Profit aus ihrer Tätigkeit) als beim Bund liegt. Eine Beteiligung des Bundes rechtfertigt sich aber, weil er die Pflicht hat, sowohl seine Bürgerinnen und Bürger als auch das Image unseres Landes zu schützen, das im Fall eines Attentats oder einer Geiselnahme schwer beeinträchtigt werden könnte. Diese Finanzhilfe ist unbefristet.
6. Handlungsbedarf:	Befristung auf zehn Jahre.

804.3600.001	Wasserkrafteinbussen	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	-----------------------------	--

Erstempfänger:	Gemeinwesen, welches Einbussen an Wasserzinsen erleidet (Gemeinden oder Kantone)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 22.12.1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80), Art. 22 Abs. 3 - 5	1990	0
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Naturschutz	1995	900
Beitragssatz:	20 - 60% der ermittelten Einnahmeseinbusse	1997	1 189

1. Kurzbeschreibung:	Wird wegen schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung auf den Bau von Wasserkraftwerken verzichtet, wird seit 1995 den Gemeinwesen ein Teil der erlittenen Einnahmeseinbusse entschädigt. Die Beiträge richten sich nach der Finanzkraft der Gemeinwesen. Diese Ausgleichszahlungen werden seit 1.5.1997 aus einem Anteil an den von den Kantonen erhobenen Wasserzinsen finanziert. Dieser Wasserzinsanteil beträgt maximal 1 Fr. pro Kilowatt Bruttoleistung, was rund Fr. 5 Mio. pro Jahr entspricht.
2. Bundesinteresse:	Erhaltung und Unterschutzstellung von schützenswerten Landschaften von nationaler Bedeutung. Neues Instrument, welches zu stärkerem Interesse an Schutz führt. Finanzieller Ausgleich in den verschiedenen (Berg)Regionen. Auflösung des Interessenkonfliktes zwischen Schutz und Nutzung.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Entschädigung für entgangene Nutzungsmöglichkeiten wird durch den Bund festgesetzt und aus den Wasserzinsen finanziert. Damit ergibt sich eine Umverteilung zwischen den Kantonen, welche die Wasserkraft nutzen und jenen, die auf eine Nutzung verzichten. Die Höhe der Ausgleichsbeiträge richtet sich nach der Finanzkraft des anspruchsberechtigten Gemeinwesens und liegt bei Kantonen zwischen 20 und 60% der ermittelten Einbusse. Zur Berücksichtigung innerkantonaler Finanzkraftunterschiede werden sie um maximal 10% erhöht oder herabgesetzt. Der Bund wird finanziell solange nicht belastet, als die Summe der Ausgleichszahlungen den gesetzlichen Maximalbetrag aus den Wasserzinsen von 5 Millionen nicht übersteigt.
4. Ausgestaltung:	Zur Ermittlung der Einbusse werden berücksichtigt: der entgangene Wasserzins, eine Pauschale für weitere Ausfälle in der Höhe von 50% des entgangenen Wasserzinses sowie die wirtschaftliche Realisierungswahrscheinlichkeit. Das Bundesamt für Wasserwirtschaft entscheidet nach Anhörung der mitinteressierten Bundesstellen und allenfalls der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission über das Gesuch. Die Ausgleichsbeiträge werden durch öffentlichrechtlichen Vertrag mit der Verpflichtung gewährt, dass der Schutz der Landschaft während 40 Jahren zu gewährleisten und der Vollzug der Schutzbestimmungen sicherzustellen ist. Die Ausgleichsbeiträge werden jährlich ausgerichtet. Erhält das Gemeinwesen bereits Beiträge gemäss NHV (SR 451.1) Art. 17, werden diese im Ausgleichsbeitrag angemessen berücksichtigt. Bis Ende 1998 wurde in einem Fall ein Vertrag abgeschlossen (Greina), wofür ein Verpflichtungskredit von 36 Mio bewilligt worden ist.
5. Gesamtbeurteilung:	Es handelt sich um ein neueres Subventionsinstrument, mit welchem die Auflösung des Interessenkonfliktes zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen erreicht werden soll. Es werden politisch erwünschte Anreize zur Stärkung des Schutzes gesetzt. Solange die Einnahmen aus dem Wasserzinsanteil die Ausgleichszahlungen zu decken vermögen, sind die Ausgaben des Bundes vollständig durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt.
6. Handlungsbedarf:	Im Moment besteht aufgrund des kurzen Bestehens der Subvention und der geringen Zahl der abzugeltenden Objekte kein Handlungsbedarf. Bei Zunahme der Objekte müsste die Finanzierung überprüft werden.

804.4600.003	Internationale Rheinregulierung (Illmündung / Bodensee)	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
---------------------	--	--

Erstempfänger:	Zentralbüro der Internationalen Rheinregulierung in Rorschach	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	In der Schweiz: Kanton St. Gallen	1985	750
	In Österreich: Land Vorarlberg	1990	1 207
Rechtsgrundlage:	Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee. Abgeschlossen in Bern am 10. April 1954	1995	1 828
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Gewässerverbauungen	1997	1 966
Beitragssatz:	80% der Hälfte der Baukosten		

1. Kurzbeschreibung:	Finanzierung der Erstellung von gemeinsamen Werken (CH/A) zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit im Rheintal auf der Strecke Illmündung - Bodensee.
2. Bundesinteresse:	Hochwasserschutz im Rheintal
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Gesamtkosten werden zwischen der Schweiz und Österreich zu je 50% aufgeteilt. An den Anteil der Schweiz leistet der Bund 80%, der Kanton St. Gallen als Rheinanlieger zahlt 20%.
4. Ausgestaltung:	Die Arbeiten werden von der "Gemeinsamen Rheinkommission" in technischer, administrativer und finanzieller Hinsicht betreut, in welcher die Schweiz durch das Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW) vertreten ist. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung der Geschäftsführung durch Prüforgane, welche vom Bundesrat gewählt werden.
5. Gesamtbeurteilung:	Mit der Subvention kann der Hochwasserschutz am Rhein zwischen der Illmündung und dem Bodensee zweckmässig sichergestellt werden. Der Subventionssatz ist mit 80% höher als im Hochwasserschutz (max. 45%, nach Unwetterereignissen 65%). Im innerschweizerischen Hochwasserschutz beteiligen sich die Kantone demnach mit 35 - 55% an den Massnahmen.
6. Handlungsbedarf:	Vorantreiben des Abschlusses der Arbeiten, so dass die Aktivitäten auf den Unterhalt konzentriert werden können. Prüfen, ob Ziel und Zweck des Staatsvertrags von 1954 unverändert Geltung haben.

804.4600.008	Langenseeregulierung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	----------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Ingenieurbüros, an welche Aufträge vergeben werden	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	VO vom 9.5.1979 über die Aufgaben der Departemente, Gruppen und Ämter, Art. 15 Ziffer 4, Bst. a und e Die zukünftige Grundlage ist in einem Staatsvertrag vorgesehen.	1990	65
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Gewässerverbauungen	1995	0
Beitragssatz:	100%	1997	0

1. Kurzbeschreibung:	Aufträge an Ingenieurbüros: Technische Abklärungen über die Möglichkeiten einer Absenkung des Seespiegels des Langensees bei Hochwasser und der Verbesserung der Regelung der Abflussmenge. Die Arbeiten sollen aufgrund der Unwetterereignisse 1993 im Tessin und denjenigen vom Oktober 1994 in Norditalien intensiviert werden.
2. Bundesinteresse:	Bessere Kenntnisse der Möglichkeiten des Hochwasserschutzes beim Langensee. Entscheidungsgrundlagen für die Lösungsfindung. Diese technischen Grundlagen sind zudem Voraussetzung für die Verhandlungen mit Italien bezüglich der Ausgestaltung der Massnahmen und der Aufteilung der Kosten. Aufgrund der grenzüberschreitenden Fragestellung, handelt es sich um eine Bundesaufgabe.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Kosten für die Gutachten werden durch den Bund getragen. Der Kanton Tessin übernahm die mit der Organisation der Zusammenkünfte Schweiz-Italien anfallenden (geringen) Kosten. Die zu ergreifenden Massnahmen und die Aufteilung der Kosten auf Italien und die Schweiz muss noch in einem Staatsvertrag ausgehandelt und festgelegt werden.
4. Ausgestaltung:	Das BWW vergibt spezifische Abklärungsmandate an Ingenieurbüros als Vorbereitung für die Ausarbeitung des Staatsvertrages Schweiz-Italien. Die Finanzierung erfolgt pauschal.
5. Gesamtbeurteilung:	Der Hochwasserschutz rund um den Langensee bedingt die schweizerisch-italienische Zusammenarbeit. Diese ist mit Hindernissen bei der Annäherung der Interessen verbunden. Die Voruntersuchungen sollen die Position der Schweiz beim Abschluss eines Staatsvertrages verbessern. Massnahmen und Leistungen sollten in möglichst genauer Kenntnis der Situation und Möglichkeiten festgelegt werden. Deshalb sind umfangreiche Voruntersuchungen wichtig. Die Hochwasserereignisse 1993 im Tessin und im Oktober 1994 in Norditalien haben das Interesse an baldigen Lösungen auf beiden Seiten erhöht.
6. Handlungsbedarf:	Kritische Überprüfung der Nachhaltigkeit des Gesamtprojektes. Keine Regulierung um jeden Preis. Auch die Möglichkeit im Auge behalten, dass die Schweiz eigene Lösungen suchen muss.

804.4600.013	Sonderhilfe Unwetterschäden VS/TI 1993	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--	--------------------------------------

Erstempfänger:	Kantone Wallis und Tessin	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	Kantone Wallis und Tessin	1985	0
	- Vom Unwetter betroffene Gemeinden	1990	0
Rechtsgrundlage:	BB über die Leistungen des Bundes zur Behebung der Unwetterschäden 1993 in den Kantonen Wallis und Tessin vom 17. Juni 1994 (SR 720.8). Befristung bis Ende 1999.	1995	10 041
		1997	0
Aufgabengebiet:	Umwelt und Raumordnung - Gewässerverbauungen		
Beitragssatz:	Wallis 75% Tessin 71%		

1. Kurzbeschreibung:	Entlastung der Kantone bei der Behebung von Unwetterschäden im öffentlichen Bereich.
2. Bundesinteresse:	Hochwasserschutz. Da nicht alle Kantone in gleichem Ausmass von Hochwasserereignissen betroffen sind, wird durch Bundesbeiträge die Last von solchen ausserordentlichen Ereignissen verteilt.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die durch die Unwetter 1993 anfallenden Aufwendungen wurden wie folgt auf Bund und Kantone aufgeteilt: Kt. Wallis: Bund 75%, Kanton 25% Kt. Tessin: Bund 71%, Kanton 29%
4. Ausgestaltung:	In erster Linie wurden Abgeltungen gemäss dem geltenden Wasserbaugesetz (ordentlicher Hochwasserschutz mit Zuschlagsmöglichkeit von 20%) ausgerichtet. Für die Bereiche "Uebrige Strassen", "Grobräumung", "Interventionen" wurde mit dem separaten Bundesbeschluss die Möglichkeit einer Sonderhilfe geschaffen. Bedingungen für Bundesbeiträge: Die Bundesleistungen werden aufgrund von Abrechnungen ausgerichtet. Die getroffenen Massnahmen müssen auf einer zweckmässigen Planung beruhen und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Wird mit der Wiederinstandstellung ein anderer als der ursprüngliche Zustand herbeigeführt, so ist neben den Abrechnungen eine detaillierte Kostenschätzung für eine fiktive Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Schadenbehebung aufgrund der Unwetter 1993 ist praktisch abgeschlossen. Die ausserordentliche Subvention ist befristet. Bei weiteren Unwetterereignissen ist darauf zu achten, dass der Bundesbeitrag wenn immer möglich gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet wird. Art. 9 Abs. 3 Wasserbaugesetz sieht bereits ausserordentliche Subventionssätze bei Unwetterereignissen vor. Der maximale Subventionssatz beträgt 65%.
6. Handlungsbedarf:	Prüfen des möglichen Verzichtes auf Sondererlasse bei zukünftigen Unwetterschäden (u.a. auch im Rahmen des NFA). Abdeckung solcher Schäden im Rahmen der geltenden Gesetzgebung, allenfalls unter befristeter Anpassung der spezialgesetzlichen Grundlagen bei besonders gravierenden Schadenfällen.

805.3600.004	Energieberatung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	------------------------	--

Erstempfänger:	in der Regel Private	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 14.12.1990 für eine sparsame und rationelle Energienutzung, (ENB; SR 730.0), Art. 8 Abs. 2. V vom 22.1.1992 über eine sparsame und rationelle Energienutzung (Energienutzungsverordnung, ENV, SR 730.01). Art. 19 ff	1990	0
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Energie	1995	2 035
Beitragssatz:	max. 30%	1997	2 085

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund kann private Organisationen bei ihrer Informations- und Beratungstätigkeit im Bereich des Energiesparens und der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die Aus- und Weiterbildung unterstützen. Er ergänzt damit die Tätigkeit der Kantone und privater Fachleute. In den Jahren 1993 bis 1997 wurden für rund 11 Mio Beiträge ausgerichtet. Das Schwergewicht entfiel auf Beiträge an Ausstellungen, Aktions- und Informationstage, Broschüren, Anleitungen, Kurse etc. welche von den unterstützten Organisationen in eigener Regie durchgeführt wurden. Damit sollen die Anliegen des Bundes effizient und gezielt an die Bevölkerung weitergeleitet werden.
2. Bundesinteresse:	Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung und damit Beitrag zu einer ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Bund ergänzt die Tätigkeiten der Kantone und Privaten
4. Ausgestaltung:	Die Unterstützung solcher Massnahmen setzt voraus, dass sie der Energiepolitik von Bund und Kantonen entsprechen. Geprüft wird insbesondere die Wirksamkeit und Qualität der Massnahme und ihr Nutzen für Energie 2000. Gute wirkungsvolle Projekte werden bevorzugt behandelt. Der Bund leistet Beiträge von maximal 30%. Empfänger sind mehrheitlich Organisationen, welche die Orientierung und Sensibilisierung der Oeffentlichkeit über Energiefragen als Ziel verfolgen. Die Beitragsempfänger haben einen Leistungsnachweis zu erbringen.
5. Gesamtbeurteilung:	Aus der Wirksamkeitsuntersuchung geht hervor, dass die Stärken der Energieberatungsstellen in der Qualität des Informationsmaterials und der Beratung gesehen werden. Die Schwächen werden in den Bereichen Kommunikation und Marketing geortet. Die Erkenntnisse aus dieser Untersuchung sind in das auf den 1.1.1999 in Kraft getretene Energiegesetz eingeflossen. So soll der Bund inskünftig vor allem für die Information, der Kanton vor allem für die Beratung zuständig sein.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

805.4600.001	Abwärmennutzung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	------------------------	--

Erstempfänger:	Kantone, Gemeinden, natürliche und juristische Personen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 14.12.1990 für eine sparsame und rationelle Energienutzung, (ENB; SR 730.0), befristet bis 31.12.98, Art. 11. V vom 22.1.1992 über eine sparsame und rationelle Energienutzung (Energienutzungsverordnung), (ENV; SR 730.01). Art. 23 ff. Ab 1.1.1999 Energiegesetz	1990	0
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Energie	1995	5 990
Beitragssatz:	max. 30%, in Ausnahmefällen bis 50%	1997	4 779

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund kann Massnahmen zur Nutzung der Abwärme unterstützen, die insbesondere beim Betrieb von Kraftwerken, Abfallverbrennungs-, Abwasserreinigungs- Dienstleistungs- und Industrieanlagen anfällt. Von 1992 bis 1997 wurden 60 Projekte mit rund 33 Mio unterstützt.
2. Bundesinteresse:	Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung und damit Beitrag zu einer ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund beteiligt sich in der Regel mit 30% an den anrechenbaren Kosten. In Ausnahmefällen können höhere Beiträge ausgerichtet werden. Die Höhe der Finanzhilfen von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt dürfen 50% der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.
4. Ausgestaltung:	Als anrechenbare Kosten gelten die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken. Voraussetzungen für eine Unterstützung sind unter anderem folgende Kriterien: Massnahme muss der Energiepolitik des Bundes entsprechen und im Rahmen eines Förderprogrammes des Bundes durchgeführt werden, energiewirtschaftlich mindestens örtlich von Bedeutung sein, wichtig für die Einführung einer Technologie, die energiebedingte Luftverunreinigung vermindern oder die rationelle Energieverwendung fördern und ohne Unterstützung nicht wirtschaftlich sein.
5. Gesamtbeurteilung:	Der ENB sieht vor, dass nach einer 5-jährigen Beobachtungszeit eine Wirksamkeitsuntersuchung durchgeführt wird. Diese soll aufzeigen, inwieweit die Massnahmen des ENB zur Erreichung der angestrebten Ziele beigetragen haben. Für die Abwärmeanlagen ist keine solche Evaluation durchgeführt worden. Eine BFE-interne Untersuchung hat ergeben, dass mit den subventionierten Projekten pro Jahr 440'000 MWh Abwärme genutzt werden. Das entspricht 37'100 Tonnen fossiler Brennstoffe oder einer Vermeidung von CO ₂ -Ausstoss von 0,3%. Das Energiegesetz das am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, sieht in diesem Bereich inskünftig Globalbeiträge an Kantone mit eigenem Programmen zur Förderung von Energiesparmassnahmen und Massnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärmennutzung vor.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

805.4600.002	Nutzung erneuerbarer Energien	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	--------------------------------------	--

Erstempfänger:	Kantone, Gemeinden, natürliche und juristische Personen (in der Regel natürliche und juristische Personen)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 14.12.1990 für eine sparsame und rationelle Energienutzung, (ENB; SR 730.0), befristet bis 31.12.1998, Art. 12. V vom 22.1.1992 über eine sparsame und rationelle Energienutzung (Energienutzungsverordnung), (ENV; SR 730.01). Art. 23 ff. Ab 1.1.1999 Energiegesetz	1990	0
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Energie	1995	13 099
Beitragssatz:	max. 30%, in Ausnahmefällen bis 50%	1997	10 675

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund kann Massnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien unterstützen, soweit sie die energiebedingte Luftverunreinigung oder die Belastung mit Kohlendioxid mindern oder eine rationelle Energieverwendung fördern. In den Jahren 1992 bis 1997 wurden Beiträge von insgesamt rund 93 Mio ausgerichtet. Gefördert wurden Massnahmen in den Bereichen Sonnenenergie (Photovoltaik, Wärme), Holz, Wärmepumpen, Geothermie, Biomasse, Kleinwasserkraftwerke und Windenergie.
2. Bundesinteresse:	Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung und damit Beitrag zu einer ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund beteiligt sich in der Regel mit 30% an den anrechenbaren Kosten. In Ausnahmefällen können höhere Beiträge ausgerichtet werden. Die Höhe der Finanzhilfen von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt dürfen 50% der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.
4. Ausgestaltung:	Als anrechenbare Kosten gelten die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken. Voraussetzungen für eine Unterstützung sind unter anderem folgende Kriterien: Massnahme muss der Energiepolitik des Bundes entsprechen und im Rahmen eines Förderprogrammes des Bundes durchgeführt werden, energiewirtschaftlich mindestens örtlich von Bedeutung sein, wichtig für die Einführung einer Technologie, energiebedingte Luftverunreinigung vermindern oder die rationelle Energieverwendung fördern, ohne Unterstützung nicht wirtschaftlich sein. Die Beiträge liegen je nach Bereich im Durchschnitt zwischen 10% (Holz) und 25% (Photovoltaik).
5. Gesamtbeurteilung:	Der ENB sieht vor, dass nach einer 5-jährigen Beobachtungszeit eine Wirksamkeitsuntersuchung durchgeführt wird. Diese soll aufzeigen, inwieweit die Massnahmen des ENB zur Erreichung der angestrebten Ziele beigetragen haben. Die Untersuchung ergab, dass bei den Wärmepumpen rund 85% der Beitragsempfänger die Anlage auch ohne Beiträge des Bundes erstellt hätten, bei den Solaranlagen sind es 60%, bei den Holzfeuerungsanlagen 50% und bei der Photovoltaik 40%. Dies zeigt die Problematik dieser Subventionen. Es werden zum Teil Anlagen subventioniert, die ohnehin erstellt worden wären. Der administrative Aufwand für die Kleinsubventionen (Ø 12'000 Franken pro Projekt) ist relativ gross. Die Evaluation hat gezeigt, dass Beiträge an Einzelprojekte nicht optimal sind. Im Energiegesetz das am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, sind deshalb nicht mehr objektbezogene Beiträge vorgesehen, sondern Globalbeiträge an Kantone mit eigenen Programmen zur Förderung von Energiesparmassnahmen und Massnahmen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärmenutzung.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

805.4600.003	Pilot- und Demonstrationsanlagen	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	----------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Kantone, Gemeinden, natürliche und juristische Personen (in der Regel natürliche und juristische Personen)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 14.12.1990 für eine sparsame und rationelle Energienutzung, (ENB; SR 730.0), befristet bis 31.12.1998, Art. 10 Abs. 2. V vom 22.1.1992 über eine sparsame und rationelle Energienutzung (Energienutzungsverordnung), (ENV, SR 730.01). Art. 22 ff. Ab 1.1.1999 Energiegesetz	1990	0
Aufgabengebiet:	Übrige Volkswirtschaft - Energie	1995	10 752
Beitragssatz:	max. 30%, in Ausnahmefällen bis 50%	1997	9 656

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund kann Pilot- und Demonstrationsanlagen (P+D-Anlagen) unterstützen, namentlich solche zur Nutzung von Sonnenenergie, der Umgebungswärme und der Geothermie. In den Jahren 1992 bis 1997 wurden für rund 70 Mio Beiträge an P+D-Anlagen ausgerichtet. Das Schwergewicht entfiel auf Projekte im Bereich DIANE (Durchbruch innovativer Anwendungen neuer Energietechniken), Startprogramm Sanierung öffentlicher Gebäude, Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen, Holzenergie, Photovoltaik.
2. Bundesinteresse:	Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung und damit Beitrag zu einer ausreichenden, breitgefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund beteiligt sich in der Regel mit 30% an den anrechenbaren Kosten. In Ausnahmefällen können höhere Beiträge ausgerichtet werden. Die Höhe der Finanzhilfen von Bund, Kantonen und Gemeinden insgesamt dürfen 50% der anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.
4. Ausgestaltung:	Als anrechenbare Kosten gelten die nicht amortisierbaren Mehrkosten gegenüber den Kosten für konventionelle Techniken. Mit der Förderung von P+D-Anlagen will man neuen Technologien zu einer beschleunigten Einführung verhelfen. Voraussetzung ist, dass die Anlagen der sparsamen und rationellen Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, die Anwendungsmöglichkeiten und die Erfolgswahrscheinlichkeit des Projektes genügend gross sind, das Projekt der Energiepolitik des Bundes entspricht und die gewonnenen Resultate der Öffentlichkeit zugänglich sind und interessierten Kreisen bekannt gemacht werden.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Evaluation hat ergeben, dass der Zeitraum von fünf Jahren zu kurz ist, um die Wirkung von P+D-Anlagen nachzuweisen. Von rund 20 Projekten, die vom BFE abgelehnt wurden, konnte die Mehrheit mit anderen finanziellen Ressourcen realisiert werden. Das Kosten-/Nutzen-Verhältnis einer Gesuchseinreichung wird als eher ungünstig betrachtet. Trotzdem empfehlen die Autoren der Untersuchung, die Förderung weiterzuführen. Diese ermögliche systematische Vergleiche verschiedener Technologien und Anlagen, eine planmässige Information und die gezielte Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse. Sie regen eine Verbesserung der Struktur und Organisation der P+D-Förderung an. Künftig sollen noch vermehrt Schwerpunkte gesetzt werden. Diese Erkenntnisse sind in das Energiegesetz eingeflossen, das auf den 1.1.1999 in Kraft getreten ist.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

806.4600.004	Übrige Strassen, Unwetterschäden 1987	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---------------------------------------	--------------------------------------

Erstempfänger:	Strassenbesitzer (Kantone BE; UR; SZ; GR; TI, VS oder Gemeinden)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 18.3.1988 über die Leistungen des Bundes zur Behebung der Unwetterschäden 1987 (SR 725.116.3)	1990	10 000
Aufgabengebiet:	Verkehr - Strassen	1995	3 000
Beitragssatz:	100% für die Gotthardstrasse (UR/TI) und Nufenenstrasse (VS/TI), 75% für die übrigen Strassen	1997	0

1. Kurzbeschreibung:	Entlastung der Kantone bei der Behebung von Unwetterschäden im öffentlichen Bereich.
2. Bundesinteresse:	Instandstellung der durch ausserordentliche Unwetter zerstörten Strassen. Da nicht alle Kantone in gleichem Ausmass von Hochwasserereignissen betroffen sind, wird durch Bundesbeiträge die Last von solchen ausserordentlichen Ereignissen verteilt.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund leistete an die Instandstellung der Strassen folgende Beiträge: Gotthardstrasse (UR/TI) und Nufenenstrasse (VS/TI): 100% übrige, dem Motorfahrzeugverkehr geöffnete Strassen: 75% Für die Instandstellung der National- und Hauptstrassen wurden Bundesbeiträge von 100% ausgerichtet. Diese Leistungen sind in den entsprechenden Nationalstrassen- bzw. Hauptstrassenrubriken enthalten.
4. Ausgestaltung:	Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für die Behebung von Schäden die als Folge der ausserordentlichen Unwetter zwischen dem 1. April und 31. Oktober 1987 an den Strassen entstanden sind, die für den Motorfahrzeugverkehr geöffnet sind. Der Umfang der Leistungen des Bundes ist unter Ziffer 3 aufgeführt.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Schadenbehebung der Unwetter 1987 wurde 1996 abgeschlossen. Bei weiteren Unwetterereignissen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass der Bundesbeitrag wenn immer möglich gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet wird.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

806.4600.011	Übrige Strassen, Unwetterschäden VS/TI 1993	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
--------------	---	--------------------------------------

Erstempfänger:	Strassenbesitzer (Kanton oder Gemeinden im VS und TI)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BB vom 17.6.1994 über die Leistungen des Bundes zur Behebung der Unwetterschäden 1993 in den Kantonen Wallis und Tessin (SR 720.8), befristet bis 31.12.1999	1990	0
Aufgabengebiet:	Verkehr - Strassen	1995	11 595
Beitragssatz:	71% Kanton Tessin, 75% Kanton Wallis	1997	3 175

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund beteiligt sich an den Aufwendungen für die Behebung von Schäden, die als Folge der ausserordentlichen Unwetter im September und Oktober 1993 den Kantonen Wallis (Brig, Simplon-Südseite, Saas- und M Mattertal) und Tessin (Region Lago Maggiore sowie verschiedene Seitentäler) und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts entstanden sind.
2. Bundesinteresse:	Instandstellung der durch ausserordentliche Unwetter zerstörten Strassen. Da nicht alle Kantone in gleichem Ausmass von Hochwasserereignissen betroffen sind, wird durch Bundesbeiträge die Last von solchen ausserordentlichen Ereignissen verteilt.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Für Grobräumungsarbeiten, die Wiederinstandstellung von dem Motorfahrzeugverkehr geöffneten Strassen ausserhalb des National- und Hauptstrassennetzes leistete der Bund Beiträge von 75% (VS) bzw. 71% (TI) der anrechenbaren Kosten. Die Beiträge für die Behebung der Schäden am Nationalstrassen- und Hauptstrassennetz wurden über die entsprechenden Rubriken ausbezahlt.
4. Ausgestaltung:	In erster Linie wurden Beiträge gemäss der National- und Hauptstrassengesetzgebung gewährt. Für den Bereich "Uebrige Strassen", der vom Bund sonst nicht subventioniert wird, wurde mit dem obgenannten Bundesbeschluss eine Rechtsgrundlage für die Sonderhilfe geschaffen. Die Bundesleistungen werden aufgrund von Abrechnungen ausgerichtet. Die getroffenen Massnahmen müssen auf einer zweckmässigen Planung beruhen und die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Wird mit der Wiederinstandstellung ein anderer als der ursprüngliche Zustand herbeigeführt, so ist neben den Abrechnungen eine detaillierte Kostenschätzung für eine fiktive Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlich.
5. Gesamtbeurteilung:	Die Schadenbehebung aufgrund der Unwetter 1993 ist praktisch abgeschlossen. Die ausserordentliche Subvention ist bis Ende 1999 befristet. Bei weiteren Unwetterereignissen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass der Bundesbeitrag wenn immer möglich gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausgerichtet wird.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

807.3600.001	Abgeltung GWL Zeitungstransporte	Abgeltung Beitrag à fonds perdu
--------------	----------------------------------	------------------------------------

Erstempfänger:	PTT-Betriebe (ab 1998: Die Post)	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	Postverkehrsgesetz (PVG) vom 2.10.1924 (SR 783.0), Art. 10 in Kraft bis 31.12.1997. Ab 1.1.1998 Postgesetz (PG) vom 30.4.1997 (SR 783.0), Art. 15 Abs. 2	1990	0
Aufgabengebiet:	Kultur und Freizeit - Massenmedien	1995	0
Beitragssatz:	1/3 der ungedeckten Kosten der Zeitungstransporte (Basis 1991)	1997	90 160

1. Kurzbeschreibung:	Zur Erhaltung einer vielfältigen Presse gewährt der Bundesrat Vorzugstaxen für abonnierte Zeitungen, vor allem für die Regional- und Lokalpresse, sowie für abonnierte Zeitschriften. Er legt die Vorzugstaxen insbesondere nach Massgabe der Erscheinungshäufigkeit, des Gewichtes, der Auflagen, des Formates und des Anteils an redaktionellem Text fest. Er berücksichtigt zudem, in welchem Umfang die Auflage den PTT-Betrieben zur Beförderung übergeben wird. Der Bund gilt den PTT-Betrieben jährlich die ungedeckten Kosten aus der Beförderung von Zeitungen und Zeitschriften ab (Regelung gemäss PVG). Diese Regelung ist grundsätzlich vom neuen PG übernommen worden. Neu legt die Post Vorzugspreise fest, die vom UVEK genehmigt werden. Die Subvention wurde 1996 erstmals ausbezahlt.
2. Bundesinteresse:	Förderung der Presse- und Meinungsvielfalt.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Die Finanzierung der ungedeckten Kosten erfolgt gemäss dem sog. Drittelsmodell : Die Basis hierzu bildet das Defizit der Post beim Zeitungstransport im Jahr 1991 von rund 270 Mio. In der Botschaft zur Änderung des PVG vom 20.4.1994 wurde die Lastenverteilung auf die Verleger, den Bund und die Post aufgezeigt. Die Regelung wurde ohne wesentliche Änderungen in das neue PG übernommen. Mittels höherer Transporttaxen (sukzessive Anhebung über mehrere Jahre) tragen die Verleger ihren Teil bei. Die Post senkt ihrerseits das Defizit mit Rationalisierungsmassnahmen, während der Bund die restlichen ungedeckten Kosten in der Höhe von rund 90 Mio. Franken der Post abgilt.
4. Ausgestaltung:	Ausgangspunkt für die Berechnung der Höhe der Abgeltung wäre grundsätzlich das Ergebnis der Kosten- und Leistungsrechnung der Post im Bereich der Zeitungstransporte. Da mit der Aufspaltung der PTT-Betriebe und dem Umwandlungsprozess bei der Post auch das Kostenrechnungssystem grundlegend neu organisiert wird, stehen gegenwärtig keine Angaben über die Höhe der ungedeckten Kosten zur Verfügung. Die Subvention wird aus diesem Grund auf der Basis des Drittelsmodells (Anteil Bund 90 Mio) fortgeschrieben.
5. Gesamtbeurteilung:	Bei dieser Subvention handelt es sich um eine typische Giesskannensubvention. Alle Zeitungen und Zeitschriften, die die festgelegten Kriterien erfüllen, werden begünstigt, unabhängig davon, ob sie es nötig haben oder nicht. Dieser Mitteleinsatz ist absolut ineffizient. Wenn der Bund die notleidende Lokal- und Regionalpresse unterstützen will, müsste das mit gezielten Beiträgen erfolgen. Auf diese Weise könnte mit bedeutend weniger Mittel mehr erreicht werden. Unbefriedigend ist sodann, dass keine aktuellen Angaben über das Ausmass der ungedeckten Kosten vorliegen.
6. Handlungsbedarf:	Die Giesskannensubvention ist so rasch wie möglich durch eine effizientere Lösung zu ersetzen, die mit weniger Mitteln gezielt die notleidende Lokal- und Regionalpresse unterstützt. Die laufenden Arbeiten der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates zur Frage eines Verfassungsartikels zur Presseförderung sind dabei zu berücksichtigen.

808.3600.003	Ausbildung Programmschaffender und Medienforschung	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	---	--

Erstempfänger:	Verschiedene Organisationen und Personen	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 21.6.1991 über Radio und Fernsehen, Art. 50 (SR 784.40), in Kraft seit 1.4.1992	1990	0
Aufgabengebiet:	Verkehr - Nachrichtenübermittlung	1995	1 845
Beitragssatz:	Max. 60-80%	1997	1 988

1. Kurzbeschreibung:	Der Bund erhebt eine Konzessionsabgabe bei den Veranstaltern von Radio- und Fernsehprogrammen und bei den Weiterverbreitern, die vorab für die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden sowie für die Förderung der Medienforschung (elektronische Medien) zu verwenden ist. Solche Beiträge wurden 1993 erstmals ausbezahlt. Empfänger sind Institutionen (Universitäten, private Ausbildungsstätten, Unternehmen usw.) aber auch Privatpersonen.
2. Bundesinteresse:	Förderung von Ausbildung und Forschung im Bereich der elektronischen Medien.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Beitrag beträgt max. 60-80% der effektiv entstandenen Kosten, wobei pro Gesuch bis max 200'000 Franken ausgerichtet werden.
4. Ausgestaltung:	Die eingereichten Budgets der Gesuchsteller bilden die Grundlage für die Berechnung des Bundesbeitrags. Aufgrund der Budgetzahlen wird ein Höchstbetrag an die jeweiligen Kosten zugesichert, wobei die Finanzierungsseite bei der Beurteilung mitberücksichtigt wird. Der definitive Beitrag wird aufgrund der Schlussabrechnung und des Schlussberichts ausgerichtet. Es werden auch Pauschalbeträge gewährt. Da nicht alle Gesuche berücksichtigt werden können, wurden Anforderungskriterien mit einer Prioritätenliste erstellt. Einzelne Empfänger erhalten vom Bund (BWA, BAK) weitere Beiträge. Zur Vermeidung einer Doppelsubventionierung werden die übrigen Bundesbeiträge in Abzug gebracht.
5. Gesamtbeurteilung:	Ohne Finanzhilfe würde ein grosser Teil der Weiterbildungsmöglichkeiten nicht angeboten bzw. Forschungsprojekte nicht realisiert.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.

808.3600.004	Lokale und regionale Rundfunkveranstalter	Finanzhilfe Beitrag à fonds perdu
---------------------	--	--

Erstempfänger:	Lokale und regionale Veranstalter	Beträge	in 1 000 Fr.
Zweitempfänger:	---	1985	0
Rechtsgrundlage:	BG vom 21.6.1991 über Radio und Fernsehen, Art. 17 (SR 784.40), in Kraft seit 1.4.1992	1990	0
Aufgabengebiet:	Verkehr - Nachrichtenübermittlung	1995	7 331
Beitragssatz:	Im Durchschnitt 17% der Betriebskosten der Veranstalter	1997	8 157

1. Kurzbeschreibung:	Lokale und regionale Radio- und TV-Veranstalter können ausnahmsweise einen Anteil am Ertrag der Radio- und TV-Gebühren erhalten, wenn in ihrem Versorgungsgebiet keine ausreichenden Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden sind und an ihrem Programm ein öffentliches Interesse besteht. Solche Beiträge an lokale und regionale Veranstalter werden in der Regel als Betriebsbeiträge, ausnahmsweise auch als Investitionsbeiträge gewährt. Der Zweck dieser Beiträge besteht darin, die Existenz von Programmveranstaltern in Versorgungsgebieten mit bescheidenem Finanzierungspotential (d.h. insbesondere Rand- und Bergregionen) zu sichern sowie die Programmqualität (Berichterstattung im Lokalbereich und kulturelle Sendungen) zu fördern.
2. Bundesinteresse:	Bewahrung der föderalistischen Struktur der Medienlandschaft Schweiz.
3. Aufgaben- und Lastenverteilung:	Der Bund beteiligt sich im Durchschnitt mit 17% an den Kosten (Radio und TV). Vereinzelt richten auch Kantone oder Gemeinden Beiträge aus.
4. Ausgestaltung:	Bei den Lokalradios können Veranstalter Beiträge erhalten, die in Gebieten mit weniger als 150'000 Einwohnern tätig sind, oder Veranstalter in grösseren Gebieten, wenn sie entweder mehrheitlich in einem IHG-Gebiet senden, ein zweisprachiges Programm anbieten oder weniger als 500'000 Franken Produktionskosten aufweisen. Einfluss auf die Höhe der einzelnen Beiträge haben Standortkriterien (Bevölkerung, Steuerkraft, Verbreitungskosten, Auslandkonkurrenz) und Programmleistungen (Beitrag zur Meinungsbildung und zum kulturellen Leben im Versorgungsgebiet, Eigenproduktionsanteil, Mitwirkung der Zuhörerschaft, Berücksichtigung von Minderheiten). Beim Lokalfernsehen können Veranstalter Beiträge erhalten, die in Gebieten mit weniger als 250'000 Einwohnern tätig sind und bestimmte Mindestanforderungen an die Programmqualität erfüllen. Es werden Beiträge bis maximal 25% der Betriebskosten geleistet (werbefreie Veranstalter bis zu 50%) und höchstens im Umfang des Defizits. Die Kriterien für die Beitragsbemessung sind so festgelegt, dass sie Anreiz für die Steigerung der Programmqualität geben. Dieser Anreiz soll künftig noch verstärkt werden, indem die Programmleistung stärker gewichtet wird als Standortfaktoren.
5. Gesamtbeurteilung:	Lokale und regionale Veranstalter steigern die Medienvielfalt. Angesichts der Konzentrationsprozesse insbesondere bei den Printmedien erscheint die Unterstützung lokaler und regionaler Veranstalter unter medienpolitischen Gesichtspunkten als zweckmässig. Die Definition der zu verfolgenden Ziele ist eher allgemein gehalten. Zwischen dem Ziel der Existenssicherung und der angestrebten Erhöhung der Programmqualität besteht ein gewisser Zielkonflikt: Je mehr Qualität ein Programm aufweist, desto höher sind in der Regel die Kosten, ohne dass Aussicht auf namhafte Mehrerträge besteht.
6. Handlungsbedarf:	Keiner.